Excepti:
H. anno.

Solmyschen Anwalt.

Gregenlose Lehre
ad. n 2.

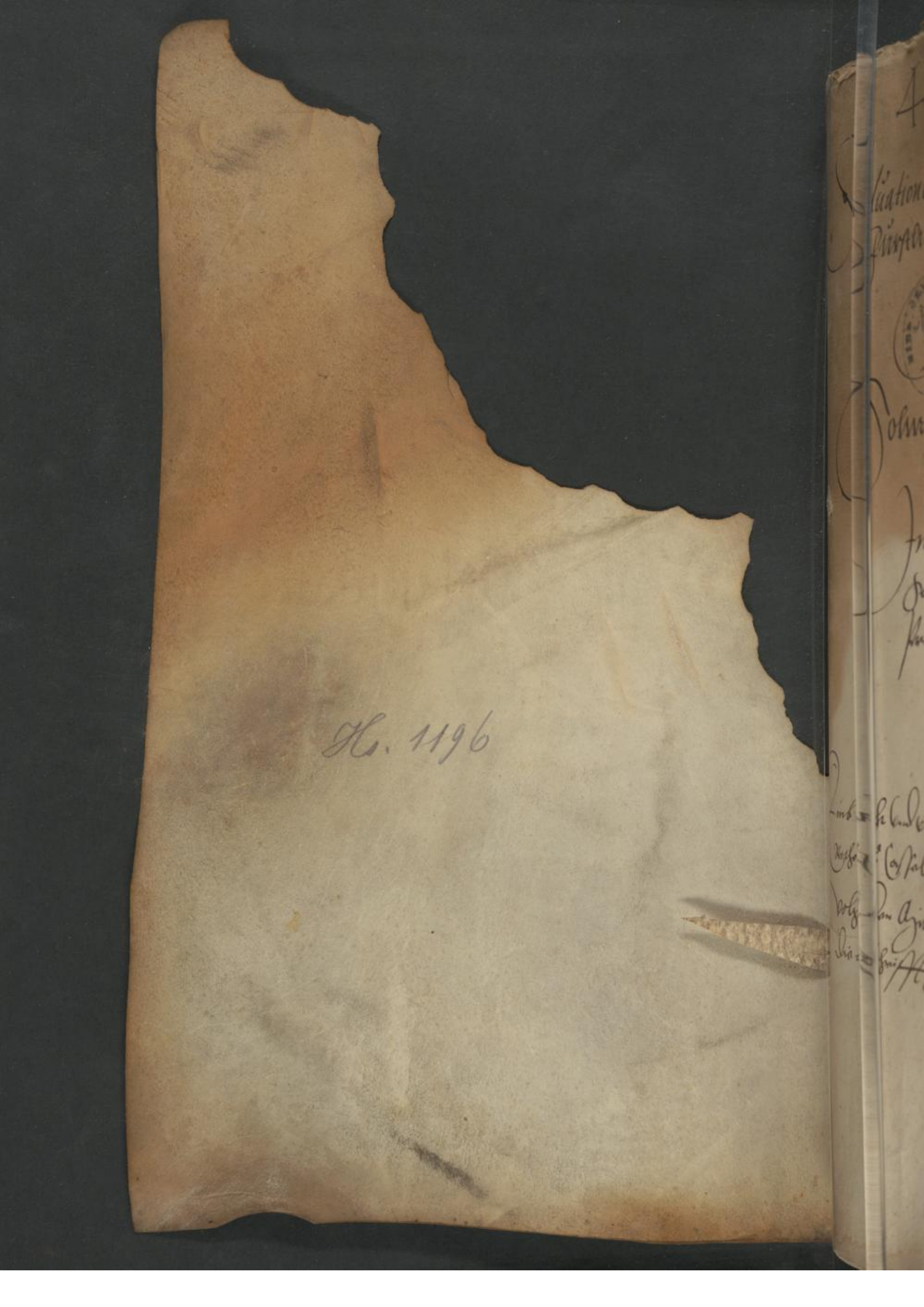
H. 1196

4

Salüationes & exceptiones respectiuè
Fürstlichenn Hessischen Anwaldts.

Solmischen Anwaldt.

In puncto der Hessischen vnd
Solmischen Attestationen vnd
producirten vnnd Anlangenden
Documenten.

Sind acta vnd Commissio Dñi Stadtschreibers vnd
Actis. Fr. Coram Dñis Assessoribus Camerae 1558.
Volgenden Anwaldts Solmischen Anwaldts Fürnen
die abschrifft Anzugehen.

Hs. 1196

Einkommen zu Weimar dinstags nach
Reminiscere 1558.

Dem Ernvesten Hochgelarten und Erbarn Canzlern
sampt andern verordenten Rethen zu Weimar bey
Irer abwesen Unsern gutten freunden,

Unsere freundliche dienst zuvor, Ernveste Hochgelarte und Erbarn besondere gutten freunde. Ir
gebenn Uns zu erkennen wie Ir Euch Unserm
gnedigen fürsten und herrn zu Ir
liebe, zu Irem gemahl Hertzog Friedrichs Wittwen, sam
t Irer Sone andern teils der Hutzenmachigkeit
halben, an dasselbe ewrigen, bey Unserm
gnedigen fürsten und herrn zu Sachsen, abge
will vorlesen Unsern underthenigen, Ubergeben
Schrifften underthenigs Unsers gnedigen fürsten und
herrn zu Hessen Salutationes und Ex-
ceptiones respective, Dargegen Ir uns bei
den alten Erbefallen und das andere Sol:

1.

mischem Innwalde zu Hessen allem. Und bitten
freundlich Uns hierinnen wollten der Schimpf
ein Einsehen zu haben. Damit wir
Unsers gnedigen fürsten und herren notturfft Werbung
daraus in bestimpter Zeit verrichten
mögen. Alles wir uns nicht versehen
wollen. Und sindt uns freundtlich zu bedienen
ganz willig. Datt Cassell den 5.
Martij Anno 58.

Landgraf zu Hessen
zu Cassell.

Unnserm gnädigen Herrn Herrn Churfürsten. Gnediger Herr. Uff beider Teil Jüngst publicirte Attestationes, Im Namen Herrn Philips, Im Land: graven zu Hes, Herrn C. Graven Reinhards Hagenaw zu Holms C. die Sach Herr Hug Hat an dem Dorf Steinsehen und anders betreffende, gegeben Abschied nach Inhalt der Recessen und respective Zugesagten, Will Sie sich darauf Gnädigst alles was Ihrem Gnedigen Fürsten und Herrn, Im Besten Fügen mag, Gnädigst befinden werden mag, Vtiliter acceptirt. Das Widrige aber werden Expresse nach tacite Irgenommen, sondern sinnet Unserm gnädigen Herrn, Irgenommen haben,

Nachdem dann diese Irrung von Herrn Irgen: Theil Ganz Unbillich Ihrer Irrung vermeldt Die dorfen sich selbst Nicht Irrig und Irrungen stünden bauen, Sowill

Nachdem aber der klagter Knaus, die articul
einlaitung der beim fürnemen beschwerungs, im
seiner conscienz nicht wol bestendig mügen,
hat er desshalben die klag auf klüsi fo:
sicht, und fürgenommen, als wenn er d[er]
dieselbigen articull krafft warthum nicht
schuldig sey. Dann [illegible] ob
er antwortten soll oder nicht für recht
beschloss beim. und stehet also der spruch
für rechtlichem beschaid,

Was aber den fürsichtigen schutz belanget, dass:
selbem definitiue und endlich erkandt wurd
soll. demnach ist zu [illegible] ob klager
schutz für recht genugsam erwisen beim sey.

olus zu erwegen und darüber. Das demnach
der fürsichtig schutz klager seinem fürgeben nach klerlich

sie per agnitionem legitime factam zu Recht
genugsam verificirt sein,

Zum andern, Wirdt auf der Gegenpartey Schutz
über diese Clausul hier [illegible] mit fast allen
Gegnischen Zeugen [illegible] Rechtlich und Erheblich
gerechtfertigen, Dann es sagt
der erste Zeuge, Hanß Schwager von Stam:
dann [illegible] (Welchen fürkommen die Zeugen:
meistens zu Freienseen gewesen, und darumb
die Sach das so beglaubwirdt ist) [illegible] den
Siebenden Hauptartickel und die vorigen
zwei darbei gesetzten Praxpunkt das dreyzehen
Schuh seien, dann sieben Haaren sonst alle,
dieweil ihre Zeugen gedenken, den Schutz
über Freienseen, und alle Innwohner einen
privilegirten den andern gehabt haben, dann

Des Vierdten Artickel, soll der Fürgesatzen, einer verstorben, sein der nachfolgende Kunst, und schutz dann der Steinsetzer allerzeit versuche beraubt. Wie dann solches auß der Vierde Zeuge Es das erst Stratzstuck des Vierdten Artickels außsagt, und die producirten Schutzbrieff. Eberlich außweisen.

Mit diesem ersten Zeugen, Concordiren der Zeugen Es den sechsten Artickell und das sechste, siebend und achte Stratzstuck dem siebenden Artickell, Der dritt Es den sechsten Artickell und die darbei gesetzten Stratzstuck, Der Vierde Es den Vierdten und achten Artickell, Der fünffte Es den siebenden, Der sechst, siebende und achte, Es den achten Artickell, Und sonderlich sagt der siebende Zeuge, das er etzliche

Vill Hanß Hebauer vnd Schultheiß Hr Crumbergk
Gerwerßhern sein, vnd den Bawrschaft gehabt haben,
die Gerwerßhern Ehr anrichten Hr Hannß
Hannß der Rümb Hanßen, Ehr den siebenden
Artickell vnd das erste Frag stück, Der
Gesandt vnd eilfft Ehr den siebenden Ar-
tickell, Der Zwölfft Ehr das Zehende
Fragstück des sechsten Artickels,

Zu einer vnd Zum dritten, das auch die
Gerwerßhern sich dieses stücklichen gebraucht,
Im fürkauffen vnder noten Jeder Zeit gebraucht,
Vnd die fürsten Fuhr Hannß D den selbigen
Ehr dero dem Gerwerßhern anrichten, Im
Zinlichen vnd billich kallen, Vnder Ehro
brambten vnd Zunfftgaben exercirt haben,
Gewonheits halb Dem obgemelten Hannß
Hannßen Hannßen ordenlich Hannß,

5.

Nemlich Erstlichen, Fürstens, Siebenden, Achten, Eilfften, Zwölfften Und Dreyzehenden Artickels Vnd Ihr Gesandten Hauptartickell Vnd ist Sonderlich Dis Orts Dem Fürsten Siebenden Und Achten Puncten Zugethan, Dieweil Dieselbigen nun Viel Hanseen. Bürgen Und Innwohner Für Hamburgk, Bremen. Und Lübeck Und Das die Privilegien Des Commercii bei den Kauffmannen Sonderlich Hierauff Gericht Und Recht Und Schutz angezogen, mit Ihren alten Freyheiten haben.

Zu Dem Andern Fürstlichen Puncten Vom Eigen Fürlichen Und Endtlichen Proposition in Specie. Nemlich Ihrer Fürstlichen Gnaden Fürtrag des Siebenden Artickels. Der Dritte Und Dreyzehende Beim Fünfften Fürtrag Des Fünfften Artickels.

Das Vierdten artickels
Der
Vierde Zeug drittem frag stuck des siebenden
den artickels sagen nichts sonderlichs, als Graf
Philips Zeug solches vngefehrlich von sein Edel
Herren die Zeugen seinen sein alten Herr:
kommen, sie wieder mit verwandungen sonderlichs,
dass sie mit abgestandungen Hertz dieses Zeugs
sonderlichen sich entsinnen, sahen domals die
Zeugen sein bei sein Churfürstlichen angesicht,
denselbigen anerlangt und im ansehung
solches schutz sie diese wieder bekommen,

Item der Eilfte Zeuge Hans Jacob von Absam
Herren mit verlesen der Vierde Zeuge, Ehe
sonderste frag stuck des siebenden artickels
Concordiret, sagt es den Eilften Haupt
artickell mit Clauen verantwo. Das
Ehe sieben Herren als der Dreissiger Hans

Frühmessers Knecht der Elisabeth das erste
Frag stund des siebenden Artickels sagen auf:
Dz Er das jm vor Jahren Ehrn Hannsen Heiligen
selbst die Feuersbrunst, als sie vom Amt
Fürstuhl am Sammarsgrund hingenommen,
Worden vom des wegen, das sie den Fürstlichen
Stände seinigen vom Einigen Sün, vom Ge-
fangen gehalten, auch sonsten daselbst
Ein Schutz angenommen Gewerb sein habe,
Das sie aus Dem Gebiet des Fürsten von Sach-
sen angenommen Kundschaft zu geben,
Das sein Worden sein, Und mit diesen
Obigen Zeugen, Concordirt der erste Kundschaft:
Zeugen Solinischen Zeug. Ist das siebende Frag-
stuck des Siebenzehenden Artickels.

Item der Fünfte Zeuge ist das erste Kund

Ob den Zwölfften Adam Arthuel / Graff zu Angiers / Ritter / vom Herrn Bernhardt Marschalln zu Pappenheim / im Harnisch gestochen worden / und ob dem Fürstlichen Beamten schreiben / ano 1613 gelöstes nit ledig worden ist /

Item den Gesunden vilfften / Zwölfften / und Dreyßigsten Hertzog / ob denen dreyen Gesunden ar: tibell / Graff zu Gleichenstain mit Pfeyl / von dem alten Türcken / zu Pferd zu Hungarn / im Harnisch gestochen worden / und ob dem Fürstlichen Stadt: halters zu Hungrisch Weissenburg schreiben / ano 1613 gelöstes ledig worden ist /

Item der Fürst aus dem Hause Hohenzollern selbst / zu Ehren mit seinem Pferd / Landgraf Wil: helms des Jüngern Fraw Anna gebornen Herzogin

Zu Ahrenbergk vnd Landgrauen Hessen
Wirdum, Adolph Lauen Hessischen Stadt-
halters vnd anderer mehr. Darauff klerlich
Zu ersehen, das die Steuren schwer jeder
Zeitt, wann Ihren Gn. dergleichen begegnet
hatt, Zu den nechsten Zu Hes Ihren vnd Ihren
Beambten Zuflucht gehabt, daselbst vnd
schutz, hilff vnd abstatt Ihres Pflegers
der Steuerungen angesucht, dieselbe s. G.
vnd denselben beambten sich Ihrer
allerdings angenommen haben, vnd
Wenden sonder allen Zweiffell Pflichtt
schuldig, so lang sie Ihren der Steuren
schwer halben. Jederzeit auszhangen,
nochtwill bei Solches verbleiben sein,
Dann es ist auch breuchlich ist, das man
allerdings dem Pflichtem gemeinen

Vff Sünen abschrifft Item bei der Hessischen Cantzeley besahlo,

Weitter das aussweisen, Hugo oder dreyg Heinat sonsenen von Hessischen Wie der Jegen: Vhrill Cammert lässhungraben Vrill, Sondern ein Gantze Gemein die Hessische Hub brieff Jeder Zeit Vnd so offt sieder stall Hugo: Vragen, aus Vrache, dieselben Gemeinen Marck Vnd nicht ein Gantz Gemein Vnd Hub angesicht habe, Vrindt o[b]t Hessischen weisen, mit den ersten, Zweiten, Vierdten, Sechsten Vnd siebenden Hauptzeugen, ist das dritte Vrag: Sürk des Vierdten Antheils, Item mit dem sechsten siebenden Vnd achten Zeugen, ist das erste Vragsürk. Das Vierdte Antheils, Das selbigen mit dem neundten Zeugen,

9.

Ess wer sprag yeb das Vnnüdern dreitzehe
end mit dem zwolfften Ess Zweito sprag yeb
das sechsten artickels.

Vnd sonderlich machter zwolff Zeugo
disen Eydtschaidt, Vnnütz Wann es ein
ganz gemain sab angangen sab aüch die
gemain end Schutz angeriefft, Vnnd
aber nest ein sonders person antref-
fen, sab dieselb person aussüchig gesam,

dis verlesen allen offnutlichen schmet,
das Ir Fürstlich anwalde sein Klagr end
Intention der schutzgemainschafft halben
eben sovern sich klarlich end Ir Rechte ge:
mäss sam nicht allein mit stadtlichen ver:
nemen end ex aduerso beklandten

brieff vnd siegeln, sondern auch mit
lobwirdigen vnd vnuerwerflichen zeugen prouiren
habe.

Zum andern
Was dann anlangt,
den angezogenen vnd standhafftigen Praunschen.
Deßhalben sie sich vber vnd wider auß ge-
klagt hat, Ist diß sein grund, das die sum-
men sein, den angezogen vnd standhafftigen
Praunschen darüber dem sein zugestellt,
sein brauch haben, Gleichfals dann die
selbige zeugen, genugsam prouirt sein, als
namlich drey den Hundten, Hasenden, vnd
Bilstainn zeugen, so alle vnerpetten artickell.

Nachsemal auf die angezogen vnd artickulirte

exercitia gewesen sein. Darauf sagt der
Gesamte Zeuge, Es sei die vierdte Frage gantz das erst
Articul, Item das ander Articul
Und das vierdte Stuck das Herkam selbes:
sein Gn. Fürstlicher Rentmeister zu Veldenstein,
Viola, Cüntzen sein Zeugen Vater, beim Leben:
gewesen. Zu Sachsen sein gegen sein. Und einen
abtrag Gersum, angelobens lassen,
Welches er Zeuge selbst Und daneben Jhme
Hilwolf gesehen habe.

Jtem Concordirt der Siebente Zeuge, Es
den zweiten Articul das erste Und
vierdte Stuck. Darauf sagt. Das
Hilwolf Cüntz sein Zeugen Bruder gewesen sein
sei Und er hab selbst gesehen. Das er
von seinem Fürstlichen Rentmeister

Zu Hagenhausen sey gegen [illegible]
Adendam,

Item das Hauß Eschenbronner hat disen Walde:
stossen zu Bobenhausen, den alten Hollerhaintzen,
den Steinerischen Esch den Straß zum gegnist he,
und hero ein stumb aufgesamet, und ab:
gehauen habe, Meindt offentlich durch den
Mündtlen Hauzen, Eschen mesen darüber all ver:
meinen, Vorlesen solle mit seinen augen also
beschehen sein, gesehen hat,

Vf Eid diesen concordirt das gemeine Hauz,
Eschen dritten mit all. Vorlesen es
gleichfals angesehen hat, und zeigt
ferners diesen Umbstandt an, das der Holler
haintz ein vorsehen gegen den Eschenbronner.

11

Ehemann kam, aber Ehefrauen einen
Zeugen gehabt habe.

Item das derselbige Ehefrauen einen
Jahr alten Knaben genannt, den Ehemann
gezeugt kam, und Ihnen Ihm abtragt anzo:
fallen, den Jahr abtragt vom Ihne bekom:
men habe. Wende dawieder setzen, Befunden,
und die Ihm Zeugen, Ihr den Kindern der:
halb Bescheid geben kann,

Item das aus Ihrem Ehe vergen Ueber:
Jahr seiner Frauen gebrauchen dürfe seiner Eh.
daselbst fallen habe gehandelt kann,
Sage der Ehefrau Zeugen, Ist das dritt Jahr:
stück des fünften Artikels.

Sun
as aber Holms selbs jemals Weiden gestam,
oder den fischern nicht gehörig thun
wollen. Dann weis der jungen kainer
etwas fürzegen, es gats auf sie kainer gar:
nemen. Und nachgehenden nicht jünger:
Wandt Nemlichen. Das selbe angreifft und
standungen seinlich. Und dem Cam Holms.
Im nicht geschehen sein, dann die:
weill sie nicht bei nachtlicher weill, sonder
am hellen Tage. offentlich. Ob der etwas sein.
Im beisein etzlicher leute, die es mit Ihren
augen gesehen haben, geschehen. So
habt es tanq factum notorium Denen
Cam Holms oder Ihren Buel haben.
nicht können nachteilig verborgen sein,

Das auf Holms Im seinen stennen beweis sings

Fürsten Jam einem sondern gebrauch anrüe-
ren: Wer der Vatter dem Forstamm mit der nach-
volgen gehaltenen Mandat. Vermög das sie
den Jenigen so Jm Verboten strafbar
begründen Mandat. durch Jm Fremdte Ob-
rigkeiten Gericht. nachfolgen,
und den abtragen sondern Dardurch
Jam Wolgemelter Herr Jegenwill
Diese stadtliche Exercitia Jrem Mandat:
gegen Wolte. Solche magst Jhnen nicht für-
tragen. Jam ob Woll die
Fürsten Jm Fremdte Obrigkeiten nach-
volgen zugen, So dürfen Jam sie der
Die Vatter propria authoritate nicht
angreifen Jam. Sondern müssen Jam deßhalb
Die Obrigkeit ersuchen, Die stalt
aber haben die Forstische Beamptem

Vnd dieweil aus gnugsamen vnd anlanbens der Solmischen den angezogen vnd standungs gründ, aber aus der gegen position klarlich zuuernemen.

Das dann anlangt die barmherzig Solmischen peremptorial anziehen vnd die darauf gezogne: nötige zeugen depositiones anfechtlich strodn: eitele brieflich Documenta, Register vnd anders, darwider sagen sie, Ir anwalt excipiendo, das solche mehrer teils extra rem vnd zu dieser rechtfertigung ganz vnd gar vnerheblich weis. vnd zu keinem andern effect. dann allein zu vnnötiger weitleuffigkeit angezogen vnd dem: zu endlicher dem sachen gar nicht dienstlich sei,

Dann es dieselbe zeugen verhörung rechtfertigung cumulative sey dem so anwalts gnedigen herrn vnd seine principal. den gegentheil nichts bin bor

Praiten/ſo herzuegehört/ſie/ vnd die Landtbraſt habe/
wie dann auch die Landtſaſſen/ſo zu jhren Lan-
den Landtgrauen vnd herrlichen Grauen
allein/ ſolchen ſchuldigen gehorſam/ Landen/ vnd
leuten zuthun erpotten. Ob ſie recht iſt/

Item hat aber herrliche Grauen Amptleut/
vnd ſonſten andere des Landts Praiten/ſo
von ſonder erbzugehörigkeit daſelbſt. Item die
Obrigkeit erbſchuldigunge. angriff/ Haftunge
Steur. Atzung Legen. Gebe. Proſedinſt Gebot
verbott. Buſſen. Acht Item die
Ordnunge Zumachen. vnd zu richten/
von Leuthen zu beſetzen. vnd zu entſetzen/ vnd
Alle ſachen zu richten. Fride. Bann. Zoll. vnd der-
gleichen/ wie ſolche die Communia Politica
Peromptoria ad tribuall ſonnen anzeigen/
welche ſtuckes ſampthlich vnd ſonderlich

mit der Hessischen Gesandtschafft Abver-
ordnung Herr Hans Gemahl habens,
und gesehen im diese Verschonbtigung nicht
wie auch derwegen nicht Compromittirt ist,
dann zu setzen das sie allen Theils, und be-
klagter Theil denen sampt und sonder-
lich bewilligt were, Wiederholt Hessischer
Anwalt wieder seinen gnedigen Herrn und
seinen Principal vorkommt Jemandts andres.
Zu nachtheil nicht zugemessen sein
will, sobolte daraus kein Vortz. Das
sonsten vor Anwalts Gnedigen Herrn und
seinen Principal. Das offtgenohmen schrifft,
nicht bewilligt sei. Nam non probat hoc
esse, quod ab hoc continuit abesse.

Und ob wol klagter Theil seinen Ver-

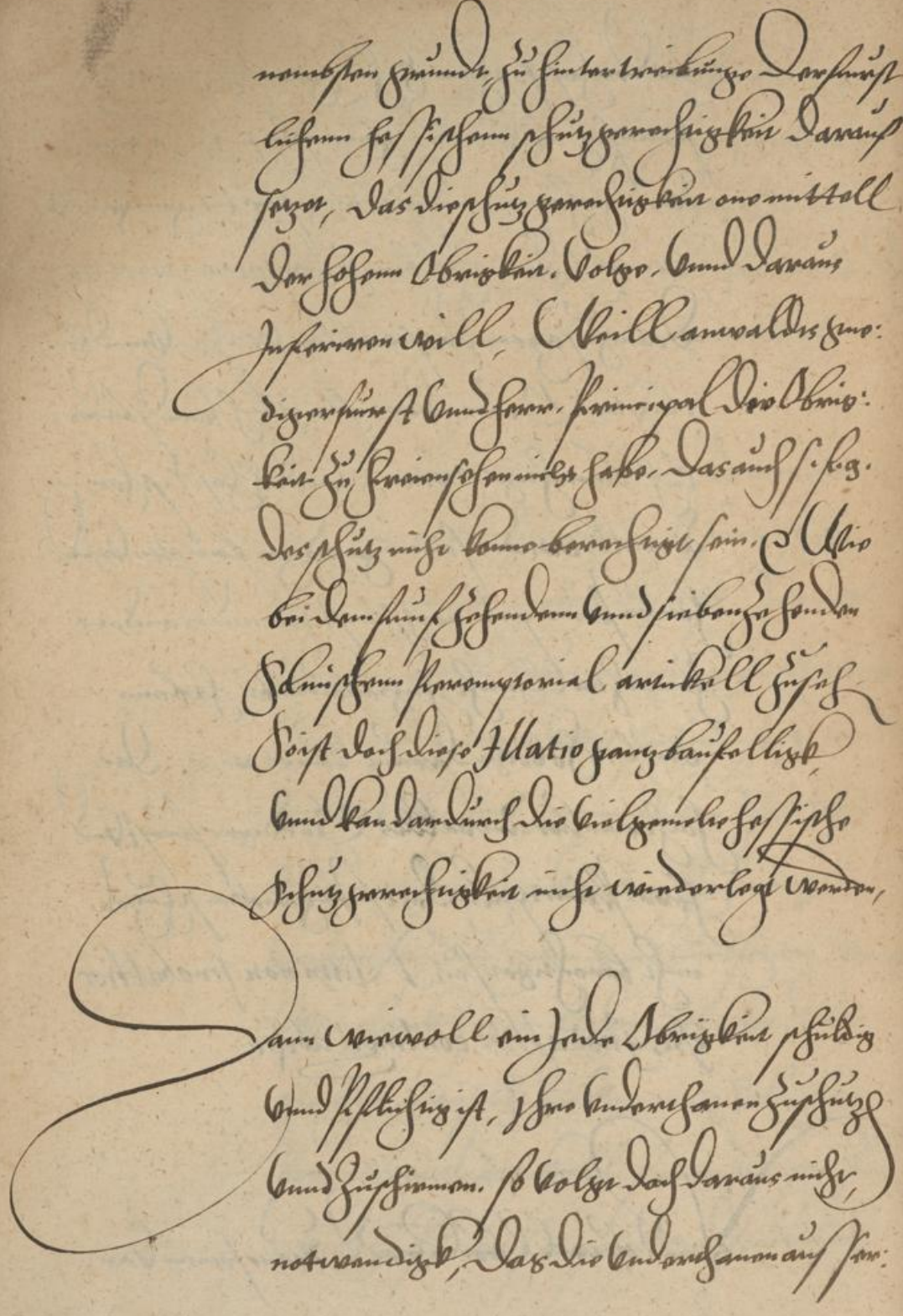

falb Jhnen Obrigkeit, sonst Ihnen schutzsamen,
haben können, Sicut em[illegible]ribus Vti defensio,
nibus permittitur: ita non inde o quare subdi
alicuius non possint pluribus Vti protestoribus,
praesertim cum jus protegendi non requirat
necessario jurisdictionem, Wie dann Bluss
der fünff Evangelischen Solmsischen Grafen, Bl
das Zweite frag spricht Des fünfften Gesamten ar:
tickels aussagt, mit diesen wortten. Es
mügen sich etwo allerley fürnemen, das etwan einer
oder mehr neben der Obrigkeit Jren schutz:
verwandten, nicht angenommen haben,
So gibts auch die täglich erfahrung, das viell
Communen, Jn dem ob sie schon ihrer schutz
verwandten, Jhren Jrrigkeiten, sonsten
gesetzt nicht, Sondern Jhnen selbs, Jhre
Klagen wollen anhören lassen, Jhre beschwer
den,

15.

Das Wolgem[ain] Gericht, das auf die
Obrigkeiten, Communia Personalia betreffend
Manlichen 20. (21. und 23. ganz be-
schlossen und dem Herrn Landgrafen gar nicht
nachtheilig sein, dann es ist Solus Judex
Fiebt, dann worgen den Obrigkeit pflichtig
und schuldig gewessen, den Underthanen
ihr Herrschaft Justitiam zu administriren
und ihren Rechts zu verhelffen. Darumb
ob schon jetzt dieser, dann jener Herrschaft
in Langwasser fürfallenden Besitzung,
und Rechts Verhelff Sprüch anzeigt hat,
demselbigen auf dann Solus Verhelff
sein mag. So sind gleichwoll darumb
die fürstlichen Hessischen Schutzbriefe,
daselbigen auf die Vorgemelte der
Hessischen Hingen, Exposition nicht wieder:

legr. Diuersa enim ac separata sunt pr-
tegere ac Justiciam administrare quorum
illud etiam absq; iuris dictione fieri potest.
hoc uero non potest. Et propterea ex eo, quod
Comites in Solms. Freienseneusibus Justiciam
administrarunt nullo pacto inferri potest.
Landtgraues Hessiæ ius protectionis in
villa Freienseu non habere.

Will dann die Comitis Solmisch
peremptorial Urtheil zu Widerlegung
der hr. Pfaltzgrauischen Schutz-
gerechtigkeit Gründlich Grundrichtig
sein, Wie aus Ihrer Gnaden Clarlich Fürer-
nehmen. So bedarf es aus der dann
Ehrenuesten Solmischen Zeugen Saluo. nicht
viel Disputirens, Facile enim corrit.

quod super fundamento ruinoso ædificatur.

Wiewoll aus allen obberührten Ursachen dem, dann aus sehr grosse anfall, Und nuhe ist, dann billich Und Rechts wegen gar klagbar: lassen vermeinen, Der Fürst Fürsprech vermeint Falbor gar nichts sagen, das Anwalds gnedigen Herrn Und seinen principalen dißfals nachtheilig Und beklagbar Ursachen vorsprechen möge,

Dann zum Anfall erstlich dem sechsten Fundamento Artickell anlangt, darinnen vermeint: Ihre particulier Wunden, das sie zu Grainau Ihren Abzug hett, Und der Consequens, aus dem Fürsprechen sah, Da ist Ihnen abgeschnitten, das diese Consequens falsch sein Und nicht bestehen möge,

Dann stat auf dieser Articul Indefinite negatiuus. nec tempore, nec loco coarctatus, Item directe probari non potest. sed plus creditur duobus testibus affirmantibus, Quam centum negantibus,

Darumb ob schon die Solmischen Zeugen Jus gemain Baum den streitigen Stuz Eber praiten stehn wisse wissen mögen, Dorf doch Ihnen wissen oder nicht wissen wenig helfen. Sondern ist genug, das der Stuz mit Landlichem Gebrauch agnoscirten Brief und Siegeln, und darumb auch mit Erbarn Zeugen offenbar erwisen ist,

Welches fals sich auf denselben Solmischen Zeugen Depositiones bei dem 20. 21. und 23. h

dreÿtheill nicht [illegible] das klagenden
fürsten nachtheilig sein mage, dann
weiwoll sie solche dreÿtheill jus gemein
macht sagen. So geben sie vorschuen dem,
da sie zum theill gesagen, zum theill be-
zeugen das solmisch schutz anzeigen,
sonnder zuuorsagen, das sie den vntersaidt,
Inter administrationem Justicie, &
Jus protegendi, gar nicht gewust haben,
dann dass diesem einigen vnd klainen
andern gemainde, sagen sie die dreÿtheill
wahr sein, theill solms die obrig-
keit zu Sprechenberg hat, vnd dorauf den
fürfallenden theil sagen, den solms
als der obrigkeit oder den solmischen
Beamten angesucht haben, wenn auf
ein theil rechts erfolgt worden ist,

die fürsten sagen

Das aber daraus beschlossen volgen soll,
das dem herrn landtgrauen die hochgezwangte
obere herrschaft nicht zuerkandt, stehe nach
gebrauch sach. in solche stallation Wans hochsten
durwalds nicht zu achten,

Also sagt auch gedachter durwaldt. ex ci-
piendo Wieder die producirte der freien
herren exemptiones dis seines, und andere
schriften, Ob sie wollen zu be-
weisung der Solmischen obrigkeit
etwas dienen möchten, So doch sie dorch
sindert treibunge der hochgedachten schutze-
verwandten gar nichts, aus angezeigten ur-
sachen,

Dieweil aber nunmehr durwaldt vor-
heilig, das dem sechs und sechzigsten

Solmischer Zeuge, Ist das erst Frag stück des
23. Artickels ein Sagt Erstlich die Frawen:
schwer haben bei beiden Furschatten,
Hessen und Solms, angesucht, Ir Gnaden
Herren auch Graven denselben Verfolgt thun
werden,

Item Ist das Elfft Frag stück des
siebenzehenden Artickels Sagt dieselbig
Zeuge, Er wisse das die Frawen schwer beiden
Hessischen Landgraven zu Hessen,
als Hertzogen zu Sachsen Engern und Westf.
Graven angesucht haben,

Item Ist das siebenzehende Frag stück Des:
selbigen Artickels bekant, das
Solms die Frawen schwer selbst, als sie dem

abi Herschilda am Cammergericht Vorge-
nommen Worden, an Hessen als Herrn Hüg,
Jansen, Jarvis Jans Jacob Sagt gemelter Zeuge,
er hab Vom den Nachbauren Zu Jansen-
hagen, es solle Geschehen sein.

Hesselhorn sagt auch obgemelter Zeuge, Es
das Gemeine Frag Stück, Er habe Vom das
alten Duale Freundschaft gehört, das
er der alt Dual Eydes Stadhalters Zu Aar:
gezogen Graben, Vor gemeltes Zu Langas
sie verlegt Worden,

Zu dem Sibenden Zeugen sonall der Hessischen
Hüg belangt, Concordiret auch der Vom
Vorigen Hiegste Solmischen Zeuge, Es das erst
Frag Stück das 23 Jahr Zeitbahs, da er sagt,

Item wisse, das Hr Fürsten bei dem Herren Landtgrauen außbuchstz sei angesucht worden.

Item dem dreissigsten Solmischen Zeuge, sagt, Ob das selbige Strafstück beim 23. Artickell, da habe gehört, das Ob ein Fürst Diener sein Juredictz Hr steuren: setzen, bei seinen Underthanen Hr Fürstlichen Rechtmeistern Hr Christian angesucht habe.

Item dem neun und zwanzigsten Solmischen Zeuge, Ob er wol vom dem Hr Fürstlichen Schutz nicht wisse, will, so bekandt er doch das erst Strafstück beim 23. Artickell sonder Nam ein Hr Fürstlichs Leibs angehörigen Hr geschrieben kommen,

Das alß dann dasselbem fürmundtschafft
bei den hessischen Beamptten derhalben Com:
schrifft angesuecht haben,

Thoerb auch der 24. Schulmeistern, daß
daselbig straßburgisch nach seinem willen,
das die steinmetzen auch bei dem Landtgraben
Eudtschutz angesuecht haben. Und wiederholt
demnachst der hessischen Burgschutz, durch die Schulmeistern,
nicht allein nicht widerlegt, sondern
vielmehr dem selbigem schutz, als der
Dreyzehnig mit brieflichen Documenten,
den hessischen Endtschulmeistern zeugen, etc:
wie kommt, nicht klar oder nagel gewisch
abredem,

Ausdrücklich bestätigt und bestätigt, das

Was aber anlangt, den vermainten exad..

vorso producirten brief de Anno
1505. darinnen Hanns Leder wieder das
damals heimbürgen und ganze Gemeine
sein schwäher. Hansthomen, Erasm
Pfleigh sam sein Solms oder sessischen Lehn
entsetzen haben, darwieder
wurde sessischer duplicirt, Was nu
deßhalben sein seiten siebenmal Inbrach
Replicis, wieder die Solmsischen Excep,
tiones in puncto der sessischen Pro,
bation beschehen, beständiglich anzeigt
hat. Deßgleichen repetirt auch
duplicirt darwieder der sessischen
Zeugen, Depositiones das Neunde und
Zehende frag punct beim Neunden artickel
das derselbigen Zeugen keiner, ob sie
woll eins teils der zeit Anno 1505.

Hüpschen, der Frowen, vom, Solchen, der Frowen
des Hüpschen, Krütz, weis, oder, aus, Jemals
Wieder, vom, seinen, eltern, oder, andern, denen
Jr, gesetzt, habt, Und, wieder, Solchs, der, Jr
Recht, Kinder, Kinds, Kinder, nachkhlich
an, sie, kommen, Item, Wieviell, Frawen, noch
Viell, von, sechtzig, und, siebentzig, Frawen,
im, leben, sein, der, Jemals, den, Hüpschen, Krütz,
selbst, getragen, haben, oder, bestendiglich
anzutragen, weis, so, das, Jnen, auch, vor
Frawen, haben, Darumb, es, sein, und
Solchen, Vermeinten, einfalt, halben, Wie
es, Wolle, Hoist, er, sonder, gros, Jm, Vor:
Darfs, Und, angeroft, nicht, Wie, denn
auch, das, ein, sigell, nicht, wie, gemelts
sondern, ein, Viereckets, weis, Darauf, hengt,
als, die, Dänischen, gesandten, Jungen
aus, Dänen,

Und im fall Jr̃ gnaden, das schon die frawen:
schaft den zeit Jres Gemahls pflicht, zu
Jr̃ gnaden zu Bayern zu ziehen, Ehrer Alten
gerechtigkeit wonnen, Jr̃ auch denselben
einigklich verschreiben hetten, Alls dann
nit khainer Person vorgenommen
kann. Sonder gleichwoll Jres pflichtlichen
tätlichen Gemahls, derhalb unpflichtig er:
kendt wirt Jr̃ gnaden pflicht, zu bestehen
zu nötigen. Clagenden furen seine habende
und besitzliche Herbrachte gerechtigkeit
recht Ehrer, zu nutz khommen und folgen
lassen. Und will nutz allein
den Clagenden gerechtigkeit, sonder dem gan-
tzen Landgrafen selbst an seinen recht
gelegen ist, Damit s. f. g. leibs

angeschwigs rigno sol[illegible] und andern gülten,
für schwören sach und nachgeungen nicht observirt
noch bestwonet werden und also endlich
jm abfall geraten. Ist am tage das
nicht in facultate & arbitrio der schwern
stehen stehe, ob sie den satzungen gnug be-
halten. und sich also zu gebrauchen wollen
oder nicht, sondern es ist am nächsten dann
für gesetzen. ob schon ains die nächsten für sich sey,
jemals gehabt verlassen. und sich des
begeben wollen. Dann es repugnirt
sich dis fals die satzung schützen mag.
bei nicht allein in volentes, sondern auch
in invitos aus obangezeigter ursachen,
Darumb hebt der schwern landgrafen der
selben dann der reinischen "ab"
jm fall gesetzen, das es gesetzen
were, nicht komen sindet nachgesetzt
sondern,

Item das die Frawen schuer, so Wenig Jm
Veillongzeugen seien, den sie sich Jhrer
Jungen lassen, als Wenig sie sich
dessen beziehen wollen, Ihre Jungen aus
dem Damaschgenolzten Hutzbuch, de
Anno 1515. Jm Verlesen solchen Hutz
buchs aus Jhrer Vnderthonen renouirt und
bestätiget worden ist,

Demnach dan aus die Jungen und den Jm
beigegebnen Schiffmann angezeigten Ursachen,
der Vermeinte Jegenbericht nit, sondern
als das nit selbst gerechte Anno 48.
Jndem Jungen abgeschworen, Ein gegen dem sie
gerichtet, sondern es Vermeint Violmehr
dasselbe den gesetzten Zeugen, Deposition
Confirmirt, das sich die Frawen schuer nicht

allein nämlicher seit, sondern auch vor sich selb
haben, des sie sich auch gebraucht haben
darumb angenommen haben,

Dann was Veros sonst vermöcht gewest, das
sich Donats Evans Philips Evans nämlicher
seitt verlaßter Evans heimsetzen, die
praesumptionem abwesender Eigenthumbs zuge-
nehmen, privatio enim habitum praesup-
ponit,

Quoad veritter belangt, die freiheit der
festen höfe und güter, da praemissa.
so incidenter in dieser rechtfertigung
mit angezogen ist, da sie klagenden
sonst, wegen ihr praesumptionem
juris qua omnia bona libera praesumuntur
nisi contrarium evidenter doceatur,

Item soll nun der Jagenschill Dieselbigen
Jahre dienstbar, Zehlbar, und Fronbar warden
wollen, Hat doch f. g. selbs mit dem Ge:
wingstenn nicht zu thun. Dann es sagen
woll die Solmischen Zeugen, Es haben etlich Ge:
meinden Peremptorial Urtheil, Ihres gemein
das die Hessische Hofmanner und Leibeigen:
gehörige, Zugleich mit den andern Gemeinsmann.
den gemeinen Gebrauch im Holtz, Feldt, Wasser
und Weidegehab, und dergleichen, wie andere
Gedinner haben, das sie eben dann den Hessische
Höfmann und Gütern gedienet, oder jemals
dauen dann jhren Jagenschill Zehlbar und
Fronbar gehabt haben, das sagt der Solmische Zeugen
gar keinen,

Darauf nun folgt, Item soll die Hessische

Hofmeyster Vnd Diebs angehörige nicht allein nicht meher. sonderen wollerauw Dann die andern Freyen Hofer Gedienet, Als der Siebende Solothurnische Zeuge Vff den achten Artickell Aussagt, Das sie Jetzo Jagen nicht Gedienet, Vnd gleichwoll allen gemeinen Gebrauch, neben den andern Freyen Hofern nit Gefahren haben, Das Demnach Diese Jetzigen Höfe, Vnd Güter nicht Dienbar, sonderen Freyg sein müssen, Dann Vnd das Vrtheilen sie sonderlich Jnn angehörige Solcher Höfe Vnd Güter nit wahrnemen dörffen, Dann andere Freyen Hofer sein Belangen Vrtheilen, Welches aber nicht beschicht,

Vnd Jn meiner Herren Obrigkeitt angehörige Solcher Freyheit, Sagen der sechst Solothurnische Zeuge,

Ist den achten Artickell verhabt sein, das
Kolbenzins soll straffen, Ihr Antwort Concor,
dirt der sechs und fünffzigsten Frage, Ist den:
selbigen Artickell. Da er sagt, das
Kolbenzins gehe Solus dem Bothe. Sie auch
so Ihr Herren dient,

Item der acht und fünfftzigsten Frage, Antwort
sie Hofstetten, sie das sie Ihr Kolben gibt
gesetzt. Demnach sagt Jacob vom Dorff
Hofstetten Under Bothe noch stets jemals
gegeben habe. Sondern allein vom seinen
Besitzungen, Klaus Hals sagt auf den
Neun und fünfftzigsten Frage, das Er
den eigenthumb der Hofstetten Güter Ihre
Besitzungen Besteuren werde, Rus

Verlesen allen die freiheit der fürsten
stätte und güter sonderlich empfohlen.

Ob denn sonst etwas weiters im gemeinen
communiter sagen und praedicieren
christlichen begreifen kann, das Clagenden
fürsten schedlich und sie nemen excipiendo
in specie nicht abgeschnitten werde, denen will
der fürsten anwalde pillich vorgangen sein
seinen Gnedigen fürsten und herren schuldig,
fernerhilf gegen thun, sondern sie mit der
generalia offentlich widersprochen und
vermeint haben.

Ist verbracht allen andern
Artickeln notürftig.

Repetitio der hievor fürbrachten Solmischen Probationschrifft Cum annexis Vlterioribus probationibus.

Solmischen Anwalts

J. q.

Contra.

Fürbracht und übergeben Durch Solmischen Anwalden Christophoro Ramingen 1558.

Eodem die Statthalter und Rathen zu Cassell hierauf die Beschrifft fürgeschickt.

Demnechstige fürgebawne fürsten. Jnn gegen-
wertigen sachen, den streittigen puncten: Ob
Bischoff Ernst das Schlüsselburgische Vill:
Dörfliche Rüstew, Leuttige gewerem,

Als dieselben Vnd negst den 21 Decem:
bris beschehen publication Vnd new Jnnge-
bawten der Hessischen Vnd Schlüsselburgischen attes-
tionum Vnd Transsumption alhierseits
angezogener Vnd fürbrachter Documenten,
Vnd brieflichen Vrkunden, den Jüngsthe-
gebenen abschiede nach, Jnn dem denselben
sonnder Vnd sonders gebürender fürdnus schaffen, Vnd
beschehen lassen zu sein, Das Schlüsselburgische
Anwaldt seine vorlengst übergebene noch-
mahlige Vnd wolgegründte peremptorial
Vnd Defensional articull, durch die

Jtem Nachdem Jhren Solmsischen Commissario Jhro:
selbs seinem Gewissen Pflichten nit allein mit
den In Vim probationis angezogenen Und fürs
brachten Civilischen documentis Und brieff:
lichen Urkunden Sonder auch mit Jhrer eigen
Kundschafft Und glaubwürdigen Zeugen,
worinn Ehrenfels sich dessnottürfftiglich
Und gnugsam bewisen haben.

Nachdem nun Solmsischer Procurator fürbracht
Und namentlich den 14. Decembris Anno 54.
Jhr produciertes obberürter seiner Partheyen im:
Commun peremptorial Und Defensional
Articull, allegirt ein Probation gethan.
Und darüber denselben, gleichlautende Copeyen,
ablesen Lassen, In Vim probationis angezogener
Und seines Coram Commissario In originalibus

producirter, zum Theil ex aduerso agnoscirter zum Theil probirten Documenten, und Urkunden einbracht, zum Valtzer Probation gericht, zu sambt den Replicis Volyandts q. Hessiacas ptencas exceptiones, und Instrumentlingo camalis scripti probatorij außführen, Darauff endlich und nach der lenge deducirt und außgeführt worden, Valtzer nach dem die angezogten Solmsischen defensional articul, mit denselben darzu angezogenen Documenten durchsehen, Vber mit fürhaltung der Originalien sub: missen sein worden, Darauff dann auch hinc inde gehaltene zeit der sachen, und solcher probation nach der lenge seinlicher nach ferdisputirt, Vorß Solmsischen duvalidis probation, ex aduerso vorbehalt mit beschaidigen gemüt.

nit angesehen, Viell weniger Widerlegt word
oder Widerum nögen,

Damit Dann dieselbig wenige handlungen dieses
orts nit Verdrüssig mit Widerumb ver[illegible]
Verneuen, dass E[illegible] oder Dero Verordnete
Rathe, mit Zuziehung ehrenfester, fürsichtiger, beschei-
dener Leuth, So Viell Solches anbelangt
Fürderist die obberürte sein wenige einbrachte
Probation schrifft, Desselben seine Replicas,
volgendts In eodem puncto peremptorialium ac
defensionalium einkommen, Siehen vorgelesen, und
erfolgt haben, Dass Inn dieser seiner sonderen
probationibus, Vores die notürfft erfordern
Werde, Ob dieselben seine wenige probation schrifft
und Replicas, wenige Salben rechtmessig und
Zierlich,

Summarisch soll die obgemelten Documenta und monumenta literaria durch Schweizer Anwalden alhie selben in Vim probationis angezogen durch Volgenden Coram Domino Commissario in originalibus fürbracht, und denselben Exhibition und beweis fürgehalten: langet, Sagt gemelter Schweizer Anwalt Das aus denselben die nachvolgende Documenta und Urkunden, als nemlich die Missiff. Landgraue Ludwigs mit K. der Vorgeht mit num: 14. die Missiff mit num: 15 und die Missiff des Jetzigen Clegers mit 32. notiret, durch fürstliche Anwalden genugsam agnoscirt werden sollen, Sonder ferner auch die Vier Urkundsbücher des Gerichts zu Langen, durch fürstlichen Anwalden (alles Inhalts der acten des

ersten Solmischen Examinis. Darauf Ihr Zeugen
Ihre seine Wandam. mit diesen Worten, Erstes
das solche sinzelegen Register alle bösen Waren,
Waldes Gerichts Barn bey des seinen Commissarien
Eleissigen description derselben, im beualten
ersten Examine Ihnen, Ihr Rede gethan,

Item all dann alle obrige documenta, so seine
diesen anwalds Wardar Ihre seine, nach Comment,
sonder allein da beisinzeredam sat, als ob
Ihne derselben siegilla und schrifften bei seinen
eyde Erbet anndt sein sollen, betrifft. Dazu
Solmischen anwalds das dasselben den mehren
will, Ihnen Zeugen, im dem Zweitten
Solmischen Examine, darüber vernein, stadlich
und dann Ihnen des seinen Commissarien eigent-
lich, glaubwirdig, und eleissige description
im den beiden Solmischen Examinibus Zeuge.

findtem, als alte vnd vorsichtige vnd glaubwirdige monumenta zu Rath gezogen vnd gebraucht. (: Der jm Recht die selbigen vitiren oder jhren fidem abrogiren könte :) sein. Dann ob wol an etlichen supplicationibus oder auch Missiuen die Sigilla altersshalben zum Theil abgefallen, zum Theil etwas verletzet, auch etliche supplicationes ohne Siegel eingegeben worden, So befinden sich doch darbei die Vestigia sigillorum, vnd ex descriptione domini Commissarij, die Schrifft altershalben ganz alt, vnuorsehen, vnargwönig vnd sanft derma[illegible]. Das sie glaubwirdig vnd ohne Cauillation, mit fug: zu Recht angenommen mögen, Dessen alles zu Urkundt haben wir vnsere Secret, Zu den beiden Seiten

Examinibus gezogen. Darinn sich solches also nit
bestande weinder befinden, und daraus ungeschein, das
die Documenta ex parte Solms. fürbracht, alle
mitwonder agnoscirt, oder wie gesetzt genugsamlich
probirt seigen, Dann es dieß Solmsischen ur-
saths nit von Nöthen nit notwendig, sich dieses
falls mit weitern fürstellichen anzeigen, wie im fer-
nern specificè bericht, fürbringen, Dieweil
solches jnn den Solmsischen Examinibus, dann
sich zuvalde gezogen, fürbracht ist, Wirdt
aber fürstlicher zuvalde des Falbern specie
etwas anzeigen, will Solmsischer zuvalde ihro
dargegen sein notdürfftig Antwort darauf haben vor-
behalten, sich mit vorbehalt haben, De quo pro-
testatur.

Und solchem nach, so ist den obbemelten zuvalde

Ex parte Solms Eberg. Eingangs der
Dilatorien Peremptorial Und Defensionals
Fürschrifften, Und sonderlich nüzlich mit der Kürze
Und Verfolgung der obberüerten Grauen Eingangen
Solmsischer Probation Schrifft, beständiglich an:
Zu Hungen, Das dieselben peremptoriales
Und Defensionales, Zum Theil Ex adverso
In den Eberg. Responsionibus behandt,
Und dann Anderes mit den Beybrachten
Documenten Und darüber Verfürtten Zeugen,
Zu Recht genugsam Und nothdürfftiglichs. Also
mit Beschlüssig Verfahren seien,

Dagegen Solmsischer anwalt Das der erst Und
Zweitte peremptoriales Und also der Dritt
anbringen Und Fürbringen Possession der
Obrigkeit, Jurisdiction, Herrlichs Und Herrsig:

bitt das dorff Steinenstatt im fürstlichen Amt Rotenburg
Communen responsionibus in effectu bestandig sein, Alio
dann im Vielgemelten seinen eingebrachten Probation
schrifft bei diesem articulen weiters anzeig beschicht,
das sie gezogen,

Ist auf fürstlichen Amt Rotenburg im seinen Formals
eingebrachten schrifftlichen handlungen und also
fürnemlich ferner aus dem klar bestandig, das
beclagten Grund des dorffs Steinenstatt merer
theils Gemeind sey, als namlich im seinen vor:
meinten replicis den 2. tag Martij anno 55.
in puncto der Communen Clagartikell inhalt,
im verstand anfangende, sey fürstlichen, ist
auf Fürbringen, das es mit dem dorff
Steinenstatt mit diesen puncten Nichtwol
gestalten nit sey abgeredt ist, das beclagten

Erwann die Obrigkeit ober Herrschaft
habe.

Und dann dieweil zum den angesetzten Replicis sub pœna dieser peremptorialium ex adverso prædicto die aus obangezogenen Verfügen das sein anfangs belangende den Herrnzigsten 21. 22. und 23. Posen, sicorat anlibel mit diesen Worten dann, Welches wollen etwas schwer zu beweisen der Obrigkeit, dann dieselbig streitig, dann. als sie nicht ist, Da sein klagers Anwalt, dem sein Beklagten der Obrigkeit ober Herrschaft abermals vorhanden ist, dann gesetzt das dann dieselbig streitig sei;

Item. Erst der erst peremptorial Mündels

aus beweisstuck, mit den fürgebrachten Documenten,
Nemblich mit den gewalts kauf, windumbs, vorzigs
und theilungs briefen, mit A. B. C. im valck
zweien briefen. das darauf stehen im sonderheit
benant und gemelt wendt. das 6 ander das kindt
Lanyars betreffend) C. D. E. F. und G. deren
transumpta im den ersten solchen examine, sub
ijs dem litaris zuberstenden seindt,

Do erscheint auf aus den vier fürgebrachten Ge-
nüss büchern, das Kemichs zu Lanyars und der-
selben extracten. alles im dem ersten solchen
examine zuesehen, des valckenburgen daselbst
prothocollirten Rechtlichen handlung eber-
klissig. das das gemelt dorf stehen zu
und allwegen ane mittell im das solchs
Kemichs Lanyars gerichtig gewesen und noch,

Item zum ersten auf dem andern theil der Fenster per, emplorialis durch den ersten, 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. Und alle Holzende, bis auf den 16. Jungen, unfallichlich aus aus gutem Bestendigen, Und schlechten gründen, Creatze gesatzt,

Item wirdt dieser dreitheil nach adelichen, Ja Churfürstlichen Wappen, durch Holzende monumenta, abermahlich mit Fürstlichen Landgrafen Wilhelms mit H. Und K. durch Grafen Philips seine Antwort mit I. darinn sonderlichen seiner Landgrafen die Fürstenschnur, Sohnische Endtschaft nennet, Und dessen derselben Rechts Fürgestalten,

Item mit den Churfürstlichen Und Fürstlichen

mit L. M. N. O. P. CC. GG. HH. II. KK. LL. MM. NN. 15. 17. 18. vnd 19. notirt, vnd quotiret, Darinn von erlichen Landgerichtlichen Ordnungen, Landtfassen vnd beamptten, aüsserliche Rechtmässige Freyheiten, gegen ob Jemandt Wergen der Freyenschen, vnd Rechtsvorbehaltungen, vnd anders derglich, des Holtzes vnd dem Gehültzen zu Langsamgehaltet,

Item mit den Buchen mit Q. R. vnd S. S. signiret, Jnn welchen die Freyenschen selbs wegkaüen vnd melden, Das Freyen Holtz one mittall Hechte, auß den das Freye Landt gehörig, vnd Holtz mit allen Ehren vnd Herligkeit, Gebotten vnd Verbotten zu: stendig sey.

Item mit dem Ayssnär Landgrauen Ludwigs
am Weilamnde Graue Johannen Comes Solms,
mit V. gemerckt. Datum diese Mardtag Exo:
inuoc. Und die zween Instrumenta.

Demnach dann der dritte Peremptorialen
dilation Ist demselben (: dem das er
erstattunge des vorgehenden dritten per,
emptorialis, dorinn selbs necessario et pra,
sumptione Juris volgt, Und war sein mün,
dtlich die rechtfertigunge, Praesentirt Obgemelter
den angezeigten Schatzung Korn, Holtz, Und
Dinst, bewust, welche dann Obgemelter annimbt,
Und mit allem bei dem Inhalt des articuls,
Sondern auch bei des gegentheils vermeinten
Fragstucken, aufgelten beisatzungen, Und er:
Satzunge dem Endstands nach gesagt, Dass

Den ersten. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 14. 15. 16. 17.
19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.
30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 53. 54.
56. 57. 58. 59. 60. 61. 63. Item Vier und
sechzigsten schimpfflichen Zeugen, dessen ich den-
selben aussage, ohne den articul all und
die darbei gestellten communiten Fragstück,
zu sagen,

Item. Soist dieser articul aufzumachen,
Durch die Buchstaben mit nun: A. B. C. D. E.
F. G. H. I. und K. Item durch die
Missiuen Supplicationes und Briefe mit H.
I. K. L. M. N. O. P. Q. R. und numero 15.
16. 17. 18. 19. 20. notirt und protestirt,
Desgleichen ist auf diesen articul der

darinne angezogenen dinst halben, nach
dem ebenmessig vrsach gemacht, mit den
fürgebrachten Zeugen und derselben alten und
glaubwirdigen Zeugen und anderen Kundtschaften, und
Gerechtigkeiten der Gemeind zu Langwasser und
denselben extrahiren, alles jedoch vorbehaltlich
Peinlichen examine, nach lauts ertheilter gnedigen
Instruction,

Dieses alles und anders, so sonsten
des anzugs halben bei den folgenden Artickeln,
12. und 13. Defensional articuln, weiter
dargethan werden soll, ist diser dritt
artickel, sonnder die obangezogene obange-
zogne punkten alle bejahet, nochdürftiglich
und nach dem für recht genügsam verwisen,
und sonderlich der dinst halben, mit des

Elffhem. 17. 19. 20. 22. 28. 30. 31. 32. 33.
38. 40. 57. 59. vnnd 63. solichen zeugen,
ansagen, vf das gemelt Hessisch Frag zů
diesem theil allein gehören, vnd dann der
obangezogten Baierischen, vnd dorinnen,
stattlich vnd sonderlich ansůchig gemacht.
Das die jrrigen, vnd darunter auch die
angezogenen leibs angehörigen. Wie dann
die zeugen alle in genere vnd one vrsach.
vom jrrigen sein wollen, vnd der
vierzigst zeug sonderlich auch vom der
Landtgrauischen leibs angehörigen, meldung
thůt. Von alters her, die selbigen so vnd
allwegen gehalten, vnd halten můssen,
Darzů solichs gar nit vom vrsprung des ange-
zogenen gebrauchs der Wüstungen, sonder als
vnderthanen gleichsandern auch gehorsam. vnd

schuldigen pflicht, auch seiner underthonen sie die Wust
nützen gebabt. Item sonn der Vann gehaimt
hätzo, solches bei dem gemelten Coradten Interro-
gatorio, auch mündlich vernommen, sich auch aus
den angezogten Registern und dann aus dato
des briefs, mit Q. des datum dinstags nach
Conuersij, anno 1505. da sonn erst die
vier Wustungen aus andern ursachen, und
mit andern conditionen dann solus ver-
pfändet worden sindt) bestrickt, gethon
und gelöst haben.

Demnach dann den 4ten und 5ten zeugen anlangt,
ist dann die Christ, fraw dem Landt,
geben zu bescheid an Cleuno Eschen von Solms
mit num: 21. und aus dem concept desselben
Cleuno Eschen antwort darauf mit num: 22.
Desselbigen dann die beide briefe, mit Q.

Und R. quotirt und signirt, dessgle-
sam darzugesam. Das die Herren zu Solms, die-
selben zu Herrnsheim vom altens bis jm das
1505. Jahr herbracht, und gehabt, da wer-
den Herrn Herrn solches alles und gegen Vor-
trags Weise, durch Solms erlassen, und
Ihren darzegen erlich gelait und jahrlich
jegeben auffgelegt, dess vom Herrn Fiscal:
lichs angenommen Worden ist,

Auch will Solmisch Anwalt sein
Copeyen und recht haben, was er bey
diesem dritten Jm der obangezogen
seiner Fürer eingegeben Probation Schrifft
Weitters angezogen und deducirt hat,

Zu beweisung des Vierdten und fünfften

peremptorial oder Defensional articul
beyder Solmischer dreyerley das seinen Gegen:
theils darüber einkommene responsiones. Darinn
dieselbe dreierley bekandt seindt. Und
dass er Solmischer dreyerley derselbigen
antwort und bekandtnüs halben, in
seiner Contrary probation schrifft Mittel an:
zeigen hat. So seindt diese beide dreierley
sonnder ausstandtlich verworffen, dieweil der
jenig, so die abgangen Solmischen Zeugen
oder den Vorgehenden Zweyen Zeugen, oder
den ersten seinen Solmischen beyden Zeugen
pünctten, Confirit, bestendiglich und ein hel:
lichs ausgesagt. Deren depositiones dann
Solmischer dreyerley seithen vorgelesen haben
wirdt.

peremptoriale
und dann der
ge. so 2ter

Item seindt diese und sonnderlich der pünct

peremptorialis außgebracht/ sig erstatter,
Dann die furbracht begehren mit numeris 4. 5.
6. §. bis fol. 14. inclusive quotirt,

Inhalts dann durch den Extract der vier exhibirten
alten und Glaubwirdigen Kayserlichen Gerichtsbücher des
Kayserlichen Cammergerichts.

Als demnach Beklagter bestandt begehrt,
Das diese beede, der Eyndt und jetzo peremptorialis
nacher dann zu Recht gnugsam probirt
seien,

Am Rechten peremptorialem belangen, Ex:
solle Holmischer Innwalde, abermals seine Fürer
beygebrachte probationschrifft, und was er
zum Beweis gebracht bei diesem Rechtstag vermeldt,
und fürbracht hat,

Und sagt weitter, das dieser Rechtstag

nunmehr auch, Inhalt die darüber verfertigten Solmischen Zeugen, als namblich den ersten, dritten, [illegible] 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 34. 36. 37. 38. 39. 40. 56. 58. 59. 60. 61. und 63. sonnder alle beides besitzungs und ansprüchs der Lehnbar, und aus den Weinsamb, betrifft, stadtlich beraitschaft sei,

Und obwoll etliche Zeugen vermeinen, das die Gemeinde zu Freinsheim, Bürgermaister und Rath: dargegen zu wehren, ihr brauchsgefahr, Hoffart oder das damit kein andere meinung, nie gehabt, dann allein derselben halben, Irthumbs: halben, oder Solus an denen so die Gemeinde erwehlen, mangel gehabt, das sie Solus den: halben an sich, und der Gemeinden besitzts dann vorgewarthen, sich aus derselbig halben selbsten zu [illegible]

aus der 58. und 59. aufgelegten andeu-
tungen. der solchen zeugen kündtschafft. bei disem
artickell genugsam abzuhören,

Item so ist genommen aus der puncten, dieses ar-
tickels, vom Weinschanckwirtshaus, probiert
mit dem brieff mit 2. darinn sie begründet,
das graff Philips der Gemeinde zu Speier
sehen, den Weinschanck gewalt Harlang ver-
gönnet und zugelassen,

Item des andern Supplicationes darinn vom
Speierischen mit 5. und 23. gegnet. darinn
sie Solms bitten, ihnen den Weinschanck zu-
zeigen,

Und dann mit Speier zeugknüs oder kurtz

Zeittellen. Eben den Weinschenk, Hr Frey-
sehn. mit 7. und 24. genommen. Dann zweyfel
alles dieser artickell aus vollkommenlich
ouereis sein und erstattet ist.

Sy
as Siebendem peremptori al artickels
halben, erfolt Solmischer duvalck Weinden:
mals die Vielgemelt sein Fürer einkommen
probation schrifft und was zu derselben,
dieses artickels halben angezeigt Wonden,

und sagt denselben, Daniel Lasdamus an,
gezogen, sagen, Klagen und disen beim
Dann den dreyen tritt Zeugen aber ver:
horten, als namlich den ersten. 3. 6. 7. 10. 11. 19.
20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
36. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48.
49. 60. 61. und 63. Solmischen Zeugen, eben:

fleissig bewaisen sein. Es derselben
aussage beides gegen die Artickell und darbei
gestellte fragstuckh gehaim. Ho Hogen,
Auss seindt diese beede punkten des sagens und
fürgens bewaisen, Durch den Extract des
Leihungs briefs mit G. gemerkt.

Demnach aber den Zoll in diesem Artickell
aussangezogen betrifft, ersolt Solmisser
Auerwaldt. Alss an des Zolls halben, in seinen
vorigen probation schrifft, angezogen, und
fernere seinen beweis, derhalben bei den ersten
fürstlichen vermainten fernern beweis artickul,
gehaim, Vermeint, das derselbig stuckh zu
dieser zeitung nit dienstlich, und sonderlich
das fürstlicher Auerwaldt desshalben gar
nichts bewisen hat, Endlich es kurtzer halben,
darbei bleiben.

Was dann den obrigen gemainen anfangk dann
die posten, articlen, dann Clainschmidten, Ober
feurlen, und verordnungen diesem beibrief
inserirt eingesetzt. anlangt. Ist da selbig
alles durch das jenig, so bei den vorgehenden
articuln für bevelch jünge derselben allent:
halben angezogenen Reformation, endtlich und
beschlüssig maß gemacht, Derowegen
derselben hierin eines orts einicher Mörtern, oder
sonderer anfüegung gar ein vonnöten, Daran
wenig ist. Das auch dieser siebend perempto-
rialis. zu Rasse genugsam erclert ist,

Beig dem andern peremptorial. Repetirt,
und wirdt solcher derowegen abermals, was
an für bevelchs jünge daselbem, von obangezogner
seiner gnaden einbrachten probation sein.

beständiglich Inducirt hat, Auch was hierneben allenthalben für Exceptiones, Fürwendungen, Und in Vim probationis angezogen worden ist, Und sage auf dieselben alles Und jedes darin peremptorialem Auch dasselbig alles Und jedes Auch die obgenannten Mitsiegen mit L. P. 21. Und 22. no. tirt, genugsam bewiesen,

Auf dasselbe ferner Auch den ersten 3. 4. 5. 6. 7. 10. 19. 20. 22. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 24. 35. 37. 39. 40. 42. 43. 46. 57. 58. 59. 60. 61. Und 63. Solcher Zeugen, Auch Verhör Eidespflichtig Red und gesagt sein, Auch denselben Depositionen bei den Artikeln, Und den Frag Stücken gethan, Recht gesagt,

Es resolvirt auf Solcher Innhalt In Vim probationis dieser, Was seine Zeugen, als nemlich der Nun Gesandt. 29. 58. 60. 61. Und 63.

Auß Ehrsam Unwalds Stündten Jrenen be:
weißungs Punkten, Und die darbey Gestellten
Communten Frag Punkt Außgesagt. Dann Verlese
beriehm. Und Clage Gemarckt, das Holms.
als der Rechte Obervogt Jn Jrenen. Auf den
Hochfürstlichen Hof Thann. Und Gütern daselbst. Und
Jm Ober Jrenen Scharr Feldmarckungs Gelegen, Je
Und allwegen allen Anforderungen Und Je:
manden Gefahr Und nachtheil,

Wie dann allem ist Dieser Acta peremptorialis
Jn Rechte Ausweiß Dann Genugsam probiret,

Der Stündten 10. Und 11.ten peremptoriales
Volgendt, Erfolgt Holmischer Unwaldt, Was
Er Jm Eilfften Jhrer seiner Vorigen Probationspunct
Bei Diesen Articuln Angezogen. Dasselbigen
Was er Jm seinen Exceptionibus in Puncto der
Communten Klagartickell Den 7.ten Decembris

Anno 54. einkommen, gegen den Beklagten angemaßten Clagartickul, Vnd dann Jme seinen fürgebrachten vbergebenen exceptionibus Contra probationes Hasiatas, Vnd dann den ersten, 2. 3. 4. Vnd 5. Conclusionen vber beyderseits articull des beklagten angezogen, Vnd Standtzgehalten, dessen sich Beklagter Jr Gegenseits annam, exceptiue Vnd mit Jrem bestandt fürgewendet hat,

Vnd wann Solche fürgebrachte Jrrsahl aus denen vrsachen Jm vber obangezogen seinen beigelegten probation stuck Nit dienet, Da: nebens bei diesem articull, etwas Streittes fürgefallen, Jm Recht nit schuldig Vnd Do sagt erdes. das solche drei articull, Jm vberfluss ausslauffs des dritten,

7. 8. 10. 17. 28. 29. 31. 34. 37. 40. 50. 56. 57.
58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. Vnd 66. Sol:
nit herzeugen, Auß sage, Er den 9. Vnd 11. Per,
emptorialos Vnd deren frag stuck gehalten, sadelich
bewisen, Auß darunder aus fündig gemacht sein,
das die gerichtischen beambten zuvorst vor diser
Zeit Vnd Jnner halb Jaren, sich aller:
hannd, neuerungen, auß des Jngrichts Vnd
standts zu steuren, anzunemen, de facto
Vnderstanden haben, Vnd sonderlich das der
Jetzig Hauptmeister zu Ehrenberg (Wie der gegen
zeugen bei dem gehaltnen frag stuck des Elfte
Artickels melden) solcher neuerungen ein Er:
heber sei, Vnd disse Jrrung erweckt habe,

Vnd solt auch Solnischer Jrwalth hinfor, Was
die Solnischen Zeugen Vber die Vorgehend peremplo,
rialos Zu beweisung dieses Artickels Jnsonders de:
poniert haben,

Volgends aus dem Inhalt dieser articul
gestellt, mit den zwölff Buchstaben, und dann
mit den Missiven mit H. K. CC. GG. HH.
II. KK. LL. MM. NN. notirt, und andern
der hessischen beamten, Landsassen, und
underthanen. alles hierobenn aus angezogen,
Darumb sich befindet, das die fürsten zu
Hessen selbst, auf ihren beamten sitzen:
assen, und angehörigen gegen den freien:
sassen, oder dem derselben Vogten, und
gestabtungs oder verfolgungs Recht, bei
Solus jeder zeit angesetzt haben, das sie
je gar nicht bedörffe, Als hessen zu freien:
sassen einigen angesetzt, gestandungs, oder
zwangs dem altens her brache, oder jemals
gehabt hette,

Aus das alles seindt aus diese drei

peremptoriales Ebersbüs sig anstatten zu
dem aus dieses orts, und der obangezogenen
puncten des angriffs und standnotz halben,
die Communitet Rorschs. pro domino Conuentoist
deiwell selbs puncten der hohen Obrikeit
denen dann fürstlicher Amwaldt selbs. als ob:
gemelt, dem sam beclagten gerichtlich gestanden,
aus mittell anhengig seindt,

Der Zwölfft peremptorialis, ist einhelliglich und
mit guten beuelchen wahr genommen, und bewisen,
durch den ersten. 3. 6. 7. 10. 19. 20. 22. 23. 25. 26.
27. 28. 29. 30. 31. 36. 37. 38. 39. 40. 56. 58. 59. 60.
61. 63. und 64. Solnischen zeugen,

Der Sechtzehen ist diesem articul protestirt, durch
das gericht, so alles Solnischen zeugen, ist den ersten
Solnischen seinem beuelchs puncten, beschehen,
über denselben, und dann sonder 19. 29. 58.

60. 61. Und 62 ist den Klagten Solmischen
samentlichen Landsässigen Pünten allen Insonderheit Bürgen
ist die Articull oder Pünten Und dieselbige
zugesagt, Welches Anwaldt dieser negirt
sagen will,

Demnach erfolgt Solmischer Anwaldt auf Ihr Re:
stattung dieses Articuls die Verschaffung, Ab:
schrifft Und anders, Ihr den negst Vorgehaltenen
Duplicen articulirn zu zugeben, Auf welches
alles dieser Articull nöthig erstattet ist,

Sey dem 13. Peremptorial erfolgt Solmischer
Anwaldt, Was er bei demselben Jetz offt be:
meldter seiner Principalen Probation schrifft dar:
gethan, Derselbigen Was er ferner, Und itzt
fernehmen, gegen den 4. Vermeinten Clagarticull

Auß den ersten 2. 3. 4. und 5. Artickeln angemasten
Inquisitionen weiter Causas articulandi Exceptiones
fürgewandt, und dann was er weiter fürbracht,
darüber 12. Peremptorial angezogen und
repetirt hat,

Und dann das alles, sonst auß diesen articuln
zum Uberfluß den Inquisitionen ersten 3. 6. 10. 19. 20.
22. 24. 29. 31. 37. 40. 56. 58. 59. 60.
61. 63. und 64. Articuln zeugen darauff
benohmen, Abgefragt, und weiter dann stadlich
berathschlagt, Darauff dann auch mit
gutem bestandt befunden, das solche Zeugen:
aussagen und Communicirte Schrifften angenom-
men bey dem jetzigen Rentmeister zu Chum:
bergk Eingetragen, und fürgenommen worden
seindt,

Sey dem diesen dann Peremptorial, oder

Dessionsal, ansolt Solmisser Anwaldt
abermals die anzeig bei demselben im
seinen beigen probationsschrifft Darsam,
Desselbigen Verer im seinen Exceptio-
nibus dan 7. 8. Decembris Anno 54. im
punto der communten Clage articulli
wieder die angemasste fürstl probation-
schrifft beygebam, gegen den fürbrachten
fürstlichen Documenten und beim-
schutzbriefen auch den angemassten artibus
sonnen, sprüch des beerpfandschaften Hessischen
schutzes albeirt sunderwandt,
Dann Vers er Solmisser Anwaldt auch
seinen seinerben fürbrachten Exceptionibus
Contra prætensas probationes &c Hassiacas
wieder den siebenden 8. 9. 10. 11. 12. 13. und
14. communten Hessischen verus beraus articulli

Und derselbem angenommen bewandtnuß, nach dem lang und bestendiglich dedicirt hat. Und läßt es darbei bleibem. Dann sintemal dem allem nit grundt beschicht, das fürsichtiger Juvenalis nit allein das Viaticum diß Vorgehenden peremptorialis disputirt noch verneinen hat, sondern auch das Jhme das selbig zuberaitten zum Ennigkeit.

Der fürgehend Defensionalis ist an Jhme selbs notarij offenbar und amarmanlich, wie solches Jnn dem obangezogen Solmischem Juvenalis, vorigem Probationschrifft, bey demselbem bestendiglich angezeigt, dahin schützo selbem zu sagen,

In dem, so ist er zum Ebenflus auch dem

Inhalt. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 15. 16. 17. 19.
22. 25. 28. 29. 32. 35. 36. 39. 40. 52. 53.
55. 57. 58. 60. 62. 63. 64. 65. und 66.
Solchen Zeugen Zum Teil expresse und Zum
Theil in effectu. Usage gesagt und bewisen,
das sambt den gemelten Zeugen aussage über
den Artickul und die Communten Praxpunkte,
gehoren,

Wie dann auch der Inhalt dieses Artickels
nit allein Inn dem allgemeinen gebrauch,
sonder in allen hohen und Nidern standts, Ober-
keitten, des heiligen Reichs Teutscher Nation.
allenthalben ganz offenbar, und Land-
kündig, sonder auch in gemeinen beschriebenen
Rechten Zum höchsten gegründet ist, Inmassen
Holzamber, Ulenbach, der Rechtsgelehrten de-
fensionales solches sammen mit sich

zeugen Eyd zu verstehen gebe,

Dz all dan denselben Fürgebenden peremptorialem betreffe. Dieweil aber der Vorgehörn expressi et manifesti Juris ist, Dardurch es Keiner andern beweisung, Sonder es erfordt dieselbe sicher die Rechtsgründe, Inn eygenmächtiger seiner beyzogen probation sich, zu Conclusion: nit weniger dieses arbitrats angezogen, Vnd dann fürstlichen Anwalden, noch Jr Fürstl Gnaden Rhäten Sonder Vrgt, Vnd sagt demselben Inn dem genanten Rechten gegründet, auch dar: durch also Crafft Vnd genügsam beweisung sein,

Der sieben gesamt Vnd ainhelliger peremptor,

riales sunde negatiui. Darzu praesumptione
Juris. & Consuetudine totius Romani Imperij
Vniuersali. Domna sein muniti. Und begehrt
das sie ihnen derselben ihre allerseits ge-
buhren wöll. Das gegentheil Und des sein
Gegentheils beantwortte schrifftwechslich eben
praemissa. Und weiter gestalt Und Dass
was mittell Diesselbig zum Ihr sein kommen
sei, notdurfftiglich Zubeweisen. Und
ausführig Zumachen. Und alldieweil solches
nit beschicht (wie es dann nach Ihr soll nit
beschehen ist noch kan.) Sollen denen diese
Urtheil all als zu Recht gegründet, sein
Rechtgesprochen,

Actum ut supra Dessowenigen ist solches

Zum andern, was er fürneben bei dem 14. Z
peremptorial repetirt und angezogen hab,
Desgleichen was im obgesetzten und allen
andern Exparte Solms disfalls, und sie:
neben im diesen sachen fürbracht schrifft,
handlungen, Attestationibus und Transumptis
hiemit Z dienstlich Zuhaben ist,

Und sagt sonnen, das auß dem Innhalt des
17. Z defensionals, Zum theil Solms meinen
sei, Dann des dritten, 8. 17. 18. 19. 22. 28.
29. 34. 40. 52. 55. 56. 57. 58. 59. 62. 63.
64. 65. und 66. Solmsischen Zeugen aussage.
Ehe denselben und die darbei gestellten
Fragstücke gethan, dann Ab gezogen,

Aus welchen allen sich dieser beider defensional

Innhalt bestandt und gründe klärlich
hie beschehen.

Der Vrsachende peremptorialis, vordan
nemmet aus klainer beweisung, sunder ist
für sich selbst erzelt und volgt aus den vor-
gehenden nit mehr beweisen arbitrella
beschlüsslich. Darumb deshalben
ferner disputation nit vonnöten.

Zeigt dem zwanzigsten 21 22 und 23.
peremptorial oder defensional arbitrellen,
repetirt solliche zuvalde abermals was
vor deselbigen halben in seiner beigen
probation fürbracht, und dan ferners in
seinen Replicis in eodem punkto perempto-

rialium Libellum, nach der lange beständig-
lich behörnet, und angezogen hat,

Und sagen den Fahl allerdings der Orth nun-
mehr dieses fürlegens und Transsümirens
der Original Brieffen angezogenen. Und
per Copias fürbrachten Documenten und Er-
kundigung in den beiden Solothurnischen Examinibus
zubefinden, und namlich. Dieses des Missiven,
Supplicationes, und anders mit H. I. K.
L. M. N. O. P. S. V. X. Y. Z. AA.
CC. DD. GG. HH. II. KK. LL. MM.
NN. OO. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30.
signirt, quotirt, transsümirt, und den
beiden Solothurnischen Examinibus inserirt,
Gradlichs ermeldts genugsam.

Und demnach das diese Puncten alle zum

Eberspleins. Dann die Dann abgehörte Sol-
nische Zeugen, als nemlich der zwanzigst 21.
und 23. Defensionales. Dann der ersten. 3. 6.
7. 10. 13. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27.
28. 29. 30. 31. 36. 37. 38. 39. 40. 56. 58. 59.
60. 61. und 63. und dann der 22. per.
emptorial Dann den siebenden. 10. 19. 28. 30.
und 38. Zeugen, aus jeden Umbständen und
Ursachen ihres Wissens, ansag und anzeig der
fäll und actuum darinn Sobus und nit
Gesetzt. Die Gegenpartey vertrauten, Ver-
Leidigt, bestimmt, und Eberhen gesalten
hat. Were gesagt und bewisen seien,

Es erfolgt aus Solnischer Innwohner Zeugen in
Vim probationis Urtheil. Were der erst 3.
19. 29. und 65. Solnisch Zeug. Eber den 2

Herrnn Solmsischen Bevollmächtigten, Und
Denselben Interrogatoria außgesetzt
haben.

Uns Dem allem sich Gemeinlich befinden,
Und erscheint, das die Herrn Solms vor
altters her, jederzeit Inn allen Ihren Gemeinen
Und sonderbaren sachen, beschwerden, nöthen,
Und obligen, nit bei Graf, Sonder
bei den Herrn zu Solms, als Ihrem nechsten
Lehn Und Schutzherrn, Und Rathsuch, Und
Ihnen angesucht, Und das auch die Herrn
selbs, Und Ihren beampten Von
Alters Inn der Grafschaft Lieb angehörigen
zu Heirathen, Und denselben etwan be:
schwerlich fürgestanden, Solms als den
Rechten Oberherrn, Und Lehenherrn hilff zu suchen,

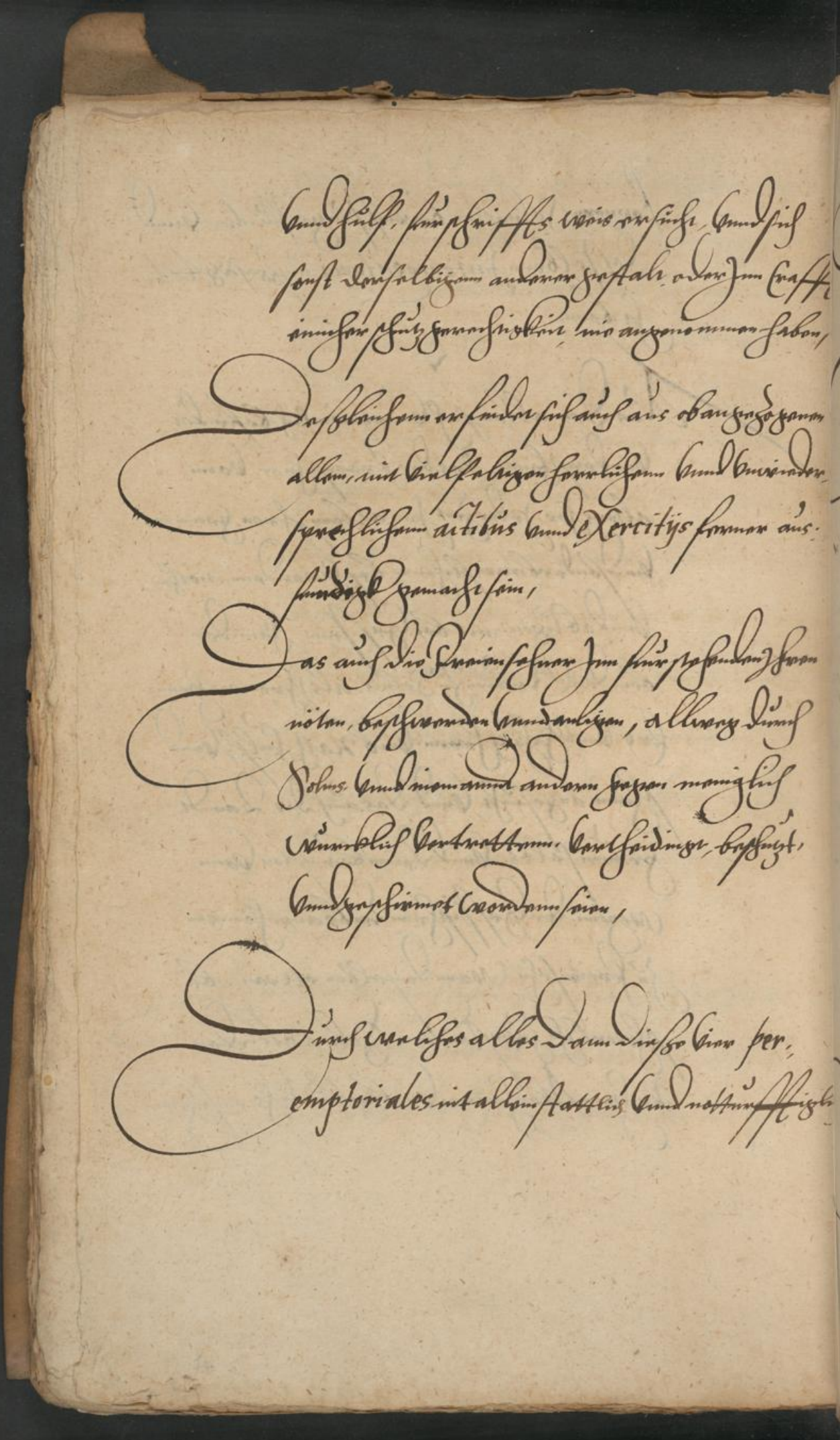

sonder aus Ebenselbs sig. bevelch sonnd
vergangenen sonnd,

Sa darzegen Herr seines bermündten
und unmündigen schutzes, bis auf gar
keinen nachmes sigenen Abtrall, oder bestendig
stein nothürfftes ersatzlichen und fürtrags:
lichen actum, darinn S. f. g. oder denen
verälteren und beampten den bermündten schutz,
scientibus & patientibus dominis à Solms.
aus eintrag Jemals verzicht gethon, dar:
gethan, vielweniger bevelch sonnd hat, dessen
sy sich allesamndtlichen gezogen, dass sy
ewigen tagen nimmer werden darfür noch
bevelch sonn mögen,

Dann sonnd. Die benannten actus prætensa

protectionis exaduerso fürbund wider an:
zogen. betrifft. Ja dass Polnischen duvalden
siebenor und Hönaben, in puncto der bar:
mutter Clazartirball, dass der Hannasch stur:
brasch nacken und Hannam augsma schen Hes:
sischen barer Hartirball, gegen denselbem,
und dem jungen, so die Hartzhysch em, affectio:
nirten zu Recht bezüchtigschem. oder so ganz
ungleublwirdigen Hessischen zeugen, Dass:
selbem vermaintlich ausgesagt, excipiendo und
sonst dannes schen beinig, und ablainungen ge:
schehen, daraus bestendiglich abzunehmen, das
dieselbem alle (als die zum Theil gar nit ver:
wandt seindt, auch sonst kein glaubwirdig zeug
mit sich bringen) nit sein dieses falls zum
dem geringsten nit fürtragen mögen,

Der Clager Vermeint Defensionalis,
so General weindt, durch die volgenden articull
vnd die darinn angezogenen actus specificos,
das widerspilgens Verificiret vnd bewisen sey,
angezogen ist diser articull durch stimpflichen
anwalden im seiner darüber gegebenen antwurt,
sondtmahls das Contradicirens vnd widerspilgens
fallens, expresse gestandens wordens,
welches Solmsischer anwaldt als für zeugt:
lich bekhandt, hierauf acceptirt vnd angenommen hat.

Das aber denselben antwurt vermeintlich
angehengter wordens, als ob das dritten:
theil widerspilgens von Solms de facto. wider
recht vnd billigkeit geschehen sein solle
Dessen ist Solmsischer anwaldt, seines vrags

gerstendis. dann aus ex aduerso nit hinan
gründt Clag gemacht werden, sonder ob er
schon nunmehr aus den Solmischen Kost:
nus siegen und beständigen attestationibus
und probationibus gar der Cläger sein Clar:
lich. Derwegen weitter disputation dis
orts nit vonnöten,

Der fünfft und letzte peremptorialis,
ist dises fürstlichen Amtsalden, unter dem schein
das er facti alieni sei. nit beantwort noch
vermint, und also tacitè bekhandt werden,
wie er dann auch nit rainen und vnverkhaben
gewissen, nit hat vermint abwenden mögen,
Dieweill der gegen Clagen des briefs nit
BB notirt vor anfang dieser Rechtfertigung

Gut weiß seines aufs davon glaubwürdiges
Copey gehabt.

In dem ist dieser artickl durch obige:
malen brieff, mit BB. mehr dann genügsam
bewiesen, dann darinn Marpurgen und
Gebannen die Freiheiten selbs. Unter deiner
Vandadell des fürstenthumbs Hessen, nam:
haffte sintemahl, das sie sich weder
Graue Philips seine Gn. Sohns, Herrn Ludw.
und Oberherren eines frembden Schutzes,
und anders Ungehorsams zu gebrauchen und
zu ihnen Unterstanden haben, welches als
Confessio propria in iure probatio effica-
cissima ist.

Der Fünffte und Evangelist Articulus

oder peremptorialis. Ja Inn disen obange-
zogenen brieff mit BB. auß volkommenlich
erstattet, da jnen hierüber Urtl vnd bscheid
den dritten tag gesetzt,

So erscheint auß Solmischer anwalt, was er jnn
der offtgemelten seiner benigen probation sich
vnd den darwider eingebrachten Replicis, bei disem
dritten tag Urkhundt deducirt, vnd angezeigt
hatt,

Der siebenn vnd zwanzigste dis dato, vnd
Nünn vnd zwanzigst defensionales, seind
sambt vnd sonder gleichsgestalt diß
den eingenommen brieff mit BB. dessel-
narrata vnd angehenckte sigill, auch die
darüber in secundo Solmensi examine abge-
hörten zeugen außsage. Ebenmessig brevia,

Und negotiren Solmpffer dureaide kürtze
halbem abermals fürfer, was er für vor im
obangemeldte seiner vorigen Probation Schrifft
und dann ferner im seiner Triplick. in eodem
puncto peremptorialium fürter aufs einkommen,
dieser articul halben weiter angezogen
und dargethan hat. Dems welches
alles diese articull mit allem gnedigs be-
schehen sinder, sonder aufs was ex adverso
darwegen vermeintlich und one bekandt
fürgewendt werden, nottürftiglich
confutiret und widerlegt wirdt.

Das dann der Inhalt des 30. Defensionalis
am Ihro selbs aufs was sie gibt der Viel-
gemelt offt und dickmals vom adell sonst
den fürnemsten im Fürstenthumb Hessen,

gnuogsam besiegelt brief. Genugsam Innen-
haben. Dann dieselbig handlung also Rechtlich
und Ehrenfolgen ergangen, Domals nit Far-
bergen oder Verhelen sein noch gleichwol mögen,

Uber das, So resonderfsäuß, das Gr[illegible] dieses
briefs und derselbigen ganzen ergangenen Hand-
lung, Domals gut wissens gehabt, Gemeiner
sprachlis aus dem, das Fürsprechen Amwald selbs
neben seinen Vermeinten Replicis, in punto der
angenamen Klagartikell, den 21. Januarii
Anno 55. Eingebracht, ein Copi oder notell
dieses briefs, und Vorschreibung, so die Gegen-
theyl Domals Eberreicht gegeben. Fürbracht,
Als welcher Copei, und so dem so darauf
Verfasset, Eigentlich ist Verstanden Clarlich. Das
Gestan aller obgesetzten Handlung Dasmal

Sonder zweiffel vom obbesagten Burgkhorr, auch
Gmd Burgermeyster Brandtstetter, darinnen da,
puncten nach beschaffen, Gmd also dasser
allen ein gute Conscientz gehabt hat, Dandenen
dann dieser articul allerdings zuwider sein,
Gmd ist desto mehr zu bestrombden, weil woln:
Scientz dorselbiger articul Bona fide
vermeint abzuendern kündten,

Vnd ersolt solennissime dem alten fiscal, weas
er dan negst gemelten Exadverso seinen gebenen
Cayo oder notdl salbem, in seinen Duplicis
wieder die obangezogen sex Replic vermeinte
Replicas, In puncto der angemassten Clag articul
einzubringen, Im dorsirbel anfangendt, Das dan
fürgeschribte, ein Cayo einer notdl Gmd etlichen
volgendem, alles nit nottürfftiglich darzu:
thun, Gmd anzeigen hat,

Der Ehrn Cund Dunis sigst peremptorialis vordarf
als negatiuus ex parte Solms Ehrnar Bevan singe
sed probatur eo ipso quod eius contrarium per
procuratorem ex aduerso bisanser nit bevan sey
worden Darbei last es Solmsser duvalde
dass Cum repetitione in priori suo scripto pro,
batorio circa hunc articulum de vitorum Ehrn
salbrun plibem,

Der Ehrn Cund Dunis sigst duplicando Ja sonder
dis articulin gesetzt beim N. dunis sumpliser
duvalden jm seinen responsionibus in effectu
bestandam, Cund Ehrnar auch genugsam Neafr
genarft, dunis den furbrachten brief mit K.
Cund den Kreyserm nit numero 14. Daranf
sie sagen,

Auf negstine Solmsser duvalde dies es

artis abermals seinen beweis anbringen probation.

Sibi.

Demnach dann alle beweis peremptoriales oder defensionales articul, bis zu ende anlangt, dieweil dieselbigen kein zeug verfaßt, weder dann, so angeloh schinsper dwalde, und gabriel der kürtze Wilhelm und bernhardin der jünger eingebracht, jüngst, abschrift gestalt, was ihnen der anfangs gegeben seinen beweis probation: abschrift, bei allen und einem jeden dieser articul samb und sonder, deducirt und angezeigt hat. Und sagt darauf der: selben gründt wie recht. Und schließlich, mehr dann genugsam erschienen und aus:

ständig sein, dasselbige

Aus dem, aus obangezogenen und verleibten allen
ersamen und Volgt beschlüßlich, das allen des sein
Barlagten peremptorial und dilatorial Ex-
ceptionen, gantz stadtlich und erschöpflich
dorchen Clagten notturfftiglich und der Sachen
gnugsam entstatten, Verificiret und nuwis sein
sein,

Demnach soll die Clagt in termino proba-
torio obangezogenen Solmischen Gerichts
Weisungs Puncten und derselben Inhalt:
zeugen benennt Clagt Solmisch Procurator den
Ersten Puncten, durch den ersten 3 Z. 6. 7. 10.
19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.
30. 31. 36. 37. 38. 39. 40. 56. 58. 59. 60.
61. und 63 Z. Solmisch Zeugen, einhelliglich

Vrsach gesagt, vnd also vberflüssig, bewei-
sen, gelten aus sagen bei diesem beweis-
tumben oder dritthall gezogen.

Dritt der zweint fernner beweis stuck, durch
des ersten 3. 19. 29. vnd 65. Solmischen zeugen,
aussagen vber denselben stucken vnd die frag:
stuck darbei gesagen, aussenzigen beweis-
sen,

Do ersolt aus Solmischer duvaldt zu anweisung
dieses stucken, fernner vras die Solmischen zeugen,
vber den 20. 21. 22. vnd 23. herumystorial
dritthall, einhelliglich vnd stadtlich aussgesagt,
das Solmischer duvaldt jnn obgesetzten, bei
den jetzgemelten peremptorialibus, weiter anzo-
gen, vnd nagstumzogen, das vrsachlos alles
dieser stuck nüchtig erstatter ist.

Dritthall dann den dritten 4. 5. 6. 7. vnd 8.

55.

Schinßhern fürnemmo bauern zeugs fünften, bethisch
sindt dieselbenn ausfalls zeugs und sonderen, deren
die darüber abgehörtten zeugen, als namlichen der
dritt fünft, dinselben 19. 29. 56. 58. 59. 60. 6
und 63.

Und dann der Erste fünfft, der 8t. Siebende
und achte fünften, dinselben Neundten, 19. 29. 40
41. 45. und 62. zeugen, ihrsalls ihrer kündt:
sagen, beides über die fünften und frage punkten,
darüber abgehört, eintweders gleich. Citra dissen-
partiam, was sie gesagt, Ob sie in meliori forma,
wie sie dessen sonsten genugsam erstattet,

So erfindet sich sonderlich der dritt fürnem
bauern zeugs fünft, aus aus dem Inhalt,
des ob und vielgemelltenn brief

mit BB. genommen, beweis
thum sein.
darüber gezogen.

Jüngster Zeuge ist aus der Urkunde, und Zeugschaft Solmischer Kammer beweis Zeugen stuck durch des 19. 29. 58. 59. 60. 61. und 63. Zeugen aussage. Ebenden stucken und die darbei ex adverso übergebene Frage stücke gethan, not: dürftiglich beweis thum, des sein sie denselben deposition gezogen.

Kammer. so negatiret Solmischer anwaldt sichere, was die Solmischen Zeugen über den artem per emptorial articul. deponiret, des solmischen was er anwaldt bei denselben reden per emptorial fürnehmen angezogen, und wie solche

sat, Vnnsswerliches alles dieser dreyrüll
vberflüssig beweis sein ist,

Aus dem allem vnd dann der ganzen bisanher
beederseits gehaltner vnd fürbrachter handlung,
ist vnmehr offenbar vnd aus kündig, mit allem,
das fürstlicher durchlt als Klägere sein ver:
meint vnd tam in facto quam Jure, ver:
gegründter Clage, vnd angebrachtem, für Recht gar
nit Verificiret, noch erwisen gemacht, sonder
aus das Solnischer durchlt, sein bestendig
vnd wolgegründt defension, vnd Intention
vollkommenlich, vnd mehr dann für Recht genügsam,
erstatt vnd beweis gethan hat, Vnd das
aus Inmassen durchlt Hendigen sein Principal
dann der vermeinten vngegründten, vnerfarn ver:

darein seinen Clagen, mit anstattung Costens und
schadens, endtlich zuerledigen sei, inmassen solch:
mir sonder zweyfel, solche, auch was sich sonst nach
gestalt der sachen von rechts wegen ferner
gebüren, oder den seinen vorlangen zu thun, zu
recht erkendt werden solle, oder möge, zuer:
dichtlich zuerlangen und zu erwerben, hiemit ander:
hinzlich auch zu bethun haben will,

E. L. E. sonderlich weitläuffig rechen:
lich dienst, hierinnen endgebürlich und sonderliche
rechts vorsehung, underthenigst, und zu
allen gnedigen willen.

E. L. E.

gehorsamlich aller seinen
underthenigen notturfft.

Exceptiones contra pretensas
Attestationes et Transsumpta
Hassiaca.

Solmsiana Auxealdis.

Nra.

Nassam.

Einbracht und übergeben, durch Solmsischen
Auxealdum. Ainstrichs nach Kammergrave 1558.

Eodem die Marpurgischen und Rotenhanischen Consoll
hiervon die abschrift zugestellt,

Zum Sechsten Zeige Sie Bonno Ihre, Sie gegenwärtige
Sachen, die streittige Zeugen Zeigt über das
Solmsische Testament betreffend Creill:
Cöllische Richter, Burgische Commen,

Als Sie auf und gegen den Mandatum Do:
randum ergangene Publication und Producirung
beider der Ihrigen und Solmsischen Attesta,
tionum und Transumption allerseits ange:
zogener und fürgebrachter Documenten, und
brieflichen Urkunden, den jüngst gegebenen
Abschiedmaß: Item der Sachen Gelegen, wie
sichs gebühret, Solmsischen, und anfangs
wieder die Communem attestationes, und
Transumpta ex parte Ihrer, In puncto
der angemaßten Clage, auf der Beklagten oder

Zum vierten Communicirten anwalts Bell, sohr, sein Ge-
walthaber, bemelter seiner Clagsach, innwonend nach
der Sand, seinen Commissario, für den ersamen Vater-
lichen, fürsichtigen Personen, Ehrnfesten, Gesandten
Bell Solmischer anwalts, was sein, den angezogten
fürbrachten attestationibus und Transsumptis,
dem Wolgebornen Herrn, Herrn Friedrich Graf-
en zu Eberstein, für Solms, seinem Gnedigen
Herrn, Principal fürtreglich, und für redlichem
sieg, der Herrn Dienstlich Gehorsamen, Innen
Volgung des seins Handlungs, seins Wegs, Wie-
derspruchs, sonder sonst Vorsichtig angenom-
men haben, dann er protestiret,

Zum andern, bedingt sich Solmischer anwalts
sonst auch hierbei, das er Inns jetzgenemlich
seins Handlungs, niemand, Ehre der sein nächs-

stattmacht, Verbleiben, oder alieno Juramenti angetast, sonder diese leüg allein zuvorhaltung, Ob vermelts seines gnedigen Herrn Primi ytz Rechte und gerechtigkeit aus Vnderthenigster Pflichtiger notturfft und Vnder andern gestalt für: bracht haben wolle. Dessen dann er solchen anwalds sich besonders und bester Form Rechtens begert hat, auch solliche Protestation ad singula subsequentia aus Mündlich Repetirt haben will.

Demnach und mit vorbehalt obgehapter Protestationen gegen den beschuldigten Gegentheil attestationibus und Urkunden, soviel nachgestalt allen theilen beiderseits gebürlich und furderlichen sachen dienlich, zu recipiren und beständiglich anzuhören,

Das Erstisch Underwalde mit seinen angenom-
genen Zeügen, und Communibus Tranßumpten seine Vor-
richte articull, wie die allenthalben seine
theils eingenommen seindt, gar nit, wie sich sie Kay
gebüret, darein seine Vnderstatter habe,
Nachdem entgegen den Communibus Documenten
Vnd brieflichen Vrkunden, ex parte
Ire seine, in vim probationis angezogen, Das
Solnischen Underwalden sibenzig, die nottürfft
excipiendo et Vñplicando stadtlich Vnd
bestandiglich darinnen Wordem. Damit dann,
was Jetzo den benanten ex adverso Communibus
angezogenen Vnd nunmehr Tranßumpten
Documenten halben Jetzo, nottürfftiglich
außgesetzt Vnd ex adverso mit bestandt
nothürfft nit verworffen ist, Dieselbe orts
mit Vrdeñ sint Vrsachen vrsach Wordem,

nos R. C. oder denen Churfürstlichen Rathe,
mit Ehrerbietigen Eßen, Bürgen sein Dorffen,
sowoll Solmischer Anwaldt, Zuvorderst alles
Grundes, so er seiner gegenn das Gesinden An-
waldts den 28 Septembris anno 54. Ehrer-
gebener Commenter Probation sein exclus
excipiendo und volgendes Duplicando fürge-
wandt hat, dieser negatiue und erfolet habe,
sie sämbt den Volgenden seiner Handlung, Pro
es die notturfft, den Enter Frodelichen Fürsten
selbem respondem weiter, dieselbem
seine beiige Exceptiones und Duplicas fürge-
selbem respondiren und Zuthun,

Sowoll aber die Verfertigen angezogen Gesinde
Zeugen bekanngt, Sage Solmischer Anwaldt

60.

excipiendo das d'selbig selbem jm gegen-
wärtigen arbeit gar nichts zuwider sein sol. noch
zu Rofft etwas beweis jnen abzuhandlen nötig, d'us
nachfolgenden fragstücken, Rofften zu ersehen.

Dann sönnall der gemelten Zeugen personen
betreffend, sind dieselben (oder mit verbefahl
und erfolmächtigten oder obgemelten protestirenden)
den mehrertheil denen sie gehören, das
sie jm diesen arbeit, und sonderlich gegen
den verlagten Creutzen, vermög der Rofft
nicht Zeugen sein, noch schuldig gehalten
nötigen,

Sind die verlagten der arbeit dem jhen gegen
theil und den ergehorsamen Schmidischen

Praiensessen. sonst der gestalt zu gehaltsam, assolvio.
nicht und Parthey. Wann sie selbst vom Rathe
wegen dieses stals als für Zeugen zugelassen
worden seyen, das sie denselben ihre Herren
Commissarien ansagen, ihr Rath sey gelaubt
gegeben worden möchte oder solte,

Als mit der Kürtze, das sie stehen die Eidsanzu:
zeigen, sonst die Marschalk, das seine Schwager,
der erste des Eidschwurs, et vacante Praiensessen
sessel und Holzingen Endtsam gewesen,
auch daselbst einen Endtsamkeitstandt gemacht,
Zeugen benennen, mit vielligen weiss, tadelslag
selbsam, (:) innassen wie oft die Praxpunkt
selbs behandt und nit vermeinen thun.:) Dem-
wegen wie ausständig worden, und sich dessen

61.

bi Sanfore Wonder bei Anwalds Jundigen Sonn
Feuriegal nor Seinen E. Verfahren Jmals Wie Rose
Verantwort, als er anfeit Ihm Han. Vonfalben
Hus dann aufs Vann Solms nit gestatter Wendam
wollen. Jm Darfenfhaft Wirdan Fuwohnen,

Sa aber Dieser Jünge, bei dem Vierdten Jemeinen
Frag fürkumbt, er habe er Ihm Seinen Wie Son
falben, Fu Fenien Sey. bei dem Schalten Sein Fu
Lanyarf Ihm Rose nit anzeigen mögen, Darumbt
hat es Diese gestalt. Nachdem er Seinz Schwager
Sein afsweib Fu Seinen Sey Sitzen la Sein, en
andere an Sey Gesetzt. Und mit Demselben
Jm Landt Seinen Jogen. Auch Ihr Jem Viell
aufgehalten. Und da selbig Seinem afsweib. Und
Kindern nit Jogen hette. Dessent die angezogenen

Weissen seinen offenbarn Sünden der Tachen. (Innen sein
er bei dem Eingetten gemeinen Fragstück selbs gestehen)
Hingestellt Worden Sind billich.

Aber das. so erklärt sich dieser Handel, bei dem
Siebenzehenden gemeinen Fragstück seiner offen:
baren Parteyligkeit Sünd affection, äusserlich,
da er Sünderlichen sagt, Wann er dies seinen solte,
so wolte er lieber den Landgrafen zum Schütz:
herren haben, daraus dann Klarlich abzünehmen,
das er nit allein den seinen Predicanten, die
Sünstigen dann den verlagten Grafen, sonder
auch wolermelten Grafen abfelt, Sünd gar Fe:
indet ist, Welches im jeder auch geringes Ver:
standts leichtlich ermessen kan.

Wann dieser Punct, sein dieser sachen gegen

dann sonst Verlagten Vermögs der Recht. kündt-
haft geben möge, oder Ihne darin glauben
zugestellt werden könte, oder solle. Bitt
Solmischer Amtwalt E. F. G. als den fürsich-
tendigen gnädigliche Fürnehmen.

Der Zweitt Vermaint Grafisch Hanau, Die ll
Pfalz, ist gleichergestalt Ihne sein Forderen Ver-
dachtig und sorgfeltig. Dann er nit allein
Landgrafischer Leibseigener, und Dienstpflichtig,
sonder ist Ihne stets wann sie Langarsamt Recht,
am ein Büß gewiesen worden, Verlche er
Ihrs mutwillens nit gar Gehorsam wollen, sonder
ferners Trotzen, Dannher Ihne dieselben
Schultheissen zu Langarsam Pfandt abgenommen
worden. Wie nu Pfalz bei dem dritten special

Prag stüb selbs behandt. Und wiewoll er
Peter daselbst und aus beiden vorgehenden
zweitten special interrogatorio die artickhel
mit vielligen abzugs zum theyl nachsinnen
vermerckhen und dann sachen wohl, so hatt
doch dasselbig sein angeben thun gründt, und
wendt dann anwalten nit bestandens. Sonder
kain im fall der notturfft. die artickhel gutem be-
standt vielleicht darzue thun,

Item es vermelden diesem zeug selbs. bei dem
fünfften gehörden gemainen Prag stüb, solches habe
ihme leids gethan und bei dem zweitten sondern
interrogatorio, ob habe der sein, das er sich aus
gemainer sachen gethan, wolle ihm die zeugschafft
gelten haben genommen, Darauf wolle
abthun sagen, wie er gegen solches gesinnet sein möge,

63

Und ober wollen einen Eyd thun Und abzünf
tigen Klagen Endtschaften, Sonst Ihne dorff zu
thun mit Zeugknüssen, sonder den gemainen
Landtmans Ordnung Das wider spil Zu ver-
mögen,

Wan dem so hatt dieses Zeugen, ohne vor Meine
Herren einen gehorsamen Underthanen Zu Steine-
hofen, dem Brechten genant, Inn dem dorff
Steinenstatt ein Hauß abgefallen, Dannen-
er aus dem gebürliche Straff genommen Worden,
Sonst sein Zeugnus Gnuden, Viell Ehren, seiner
Steinischen mitteilligen, Und Straff-
lichen Handlung halben, Durch den Ehren
Vorlagten aus Steinenstatt gewisen Worden,

Aus dem allem ist Rechtlich Erkhlirt,

Welicher massen dieser Zeuge examinirt sein,
und was er gegen Solms für ein gut Zeug tragen
möge, Wie er dann auf solches beglaubt mit dem
Wort verleibt, Item dem er neben gemeltem
seinem Bruder Reppen, den Burgfessen
Steinschneiden (als ein nott Bauer) sleg gegen
Solms allein sein Hab und besonder einige Gut,
und ist wol zu ermessen. Wie dieser Zeuge dem
Berlayen Braun gewogen sein, sein Gemüt, Wille,
Wer sein gnaden mehr dann das Dorf Steinin:
sein abgemessen Konto, das er es mit allem
Fleis thun wolle. Demnegsten Item dem
Recht nit zugehören,

Der dritte Zeuge, Endres vom Hohenfassen.
Auf sein Landgrävischen Liebs angehörigen so
an sein offen päpstliche Kaiserlich Majest. be:

stattet. vnd zeigt sich dann vorgenanns seines Beindens
dann Bevnsandts sortwan für Compass aus billichem
Vrsachen. Vnd nit dann des vorgen vrie vorgibt dan
dem Viandtum Interrogatorio. Des ersten vor-
meinten Elagarticuls, ano Gemeldt Cammerlar,
für sich selbst einige Gegenwordt. Im seinen angez-
ogenen aus sage dermassen, das sein affection
förderst parteylichkeit vnd vindwerck gegen
dem seinen vorlagten daraus gnugsam
Wie er sich dann aus seinen vorigen parteylichkeit
dasein vorsehen last. Das er im seinen De-
position fast durchaus singularis ist, vnd seine
Kundsage in gemeindt dann sagt. Darin in
genere Viell Enterstehet was er zu sagen,
Das er das in specie nit zu Verificiren weis,
Dessen sich sein vermeinte Depositions ergeben,
Dannoch er dann in allen als ein Landgrom sher

Leibs angehörigen, sonder auch als ein Testis
inter Partes Eyd abzuhören in seiner aussage
nit glaubwirdig ist.

In dem Hindern Hauß, Item Jacob genant Frehen
Müllers ist dem vorgen seines Vatters schneider
~~selig~~ Jacobs, so (: wie im Hauß bei dem andern
Elazarin Mall selbs, das Er in seinem Vorhauß,
und mit vorgemeldter Extenuation der Ehrs. ori:
Solor.) etwan ein Lauyas auf dem Hafft Kammer,
Item ein Backofen gleicher gestalt abzuhören
und gehörig, In dem andern Hauß (: als
Holmischer Innwohner darein, sein Bau.) der
Jung gewesen, sodann seine Eltern im Hauß
vorgesessen und mit völligen Anstand
seinen Herren gegen dem Grafen vom Holtes,
allerdings gehalten hette, Item darin genossen,

Darzů antwurtung gehaben, und die supplicationes
gemacht, derhalben dann obgedachter anwalts
fürbringen, sambt allen der sachen zů und ab
die sach für disen zeugen personen gewachsen, sich
desselben bei irnen zůgetragen, dan kirchtagen
für Lissenbachen, Schwarzenbach, Schwanenberg und
denen von Donnerbergen, zum theil denen
Hinderlagen, darzů auch Hinderlagen ab einem
Kalchofen, und Kalchofen durch Arn Wolfen
wohls seligen verlassen Wirdern sohn und zů
nutzlichem underrichten, dieses falls, sein eigen
aussagen, aus was mit fürgelaůben ist,

Dieser gestalt erfolgt es sich mit dem fünfften
zeugen Hůlden seligen Hansen Lisen, dans
Wolfisser dorfstammüllers Heinrichen seligen

zeigen, Ihr Gnaden Fürsten Herr Unterwilligen
Fürsprechens gebrauchen, Und weil Ihr Gnaden diser
Zeug, dann der Partheyen (wie er bei den Zeugen
Frag Fürbringen meldet) nichts Zuesagen, Als Ihr
Gnaden Hofmeister Anwaldt dieses anzuzeigen
im Befelch haben wollen, damit man abkommen
möge, was seine Zeugen Ihr Gnaden Anwaldt Für:
weisungs seiner Begegnung Interlocution Ge:
brauchen und Zusammen sag Ihr Gnaden müsse,

Der Erst, siebend Und acht, Verneint Ihr Gnaden
Zeugen, Ludwig Kunsts, Johann Ahorn, Und
Peter Bregenzer, alle drei Burger Zu Chur:
Burg, Ihr Gnaden Gesessen und Innsassen, Und
Zum Theil Diener seindt, Wie aus Ihrer Aussage
abzunemen, eben die Zeugen bei Welchen
die Begegnung anstehen, Ihr Gnaden

Clam sie sich gegen Solms aufgehalten beym:
standum, selbst und nach gesuch die auf den:
selben für ihrem vorhaben und begehren am
Treulich gemacht, sie darum gehalten und
sich zu solchem fast seinen gebrauchen lassen haben,
Uebem, dem sobalden der rath und ge
bei den gemeinen frauzpurtern, anstendig,
das der Hoch Rentmeister zu Crumbach, sie
beide dieser sachen und ihrer Fürstlichen
salben, aufgetragen und befohlen habe,
und wiewoll der rath Fürg Endres kauff,
sich deshalben seinen nachen wolle,
und darbei vermelet, als ob ire gnedigen Rent:
meister der ihnen sonderen befehl hetten,
Hoch gedachten dasselben dieselben wordt gemen:
schen, das ihre Rentmeistern der sachen

salbaum bericht gethan habe. Dann diese
vrsach (dann sonderlichen bericht) schlissen
ist allein allen bericht ist aus, sonder auf
einigen anbringt sich. das wo dessen bericht
gethan haben wolle, sonst wolle er simpli-
citer sowohl gesagt haben, er hette seinen
seinen bericht gethan. Das aber selbe
zeugen, so der parthien gegen vrsicher sie
produciren wolle, vorbehaltlich. Vorbehaltlich
beistands selbs und sonderung erzeigt, aus
ex parte productionis ausser vorsich, be-
richt gethan. und ihnen kundschafft salbem
beigebracht wordem seindt, zu recht zu
stellen bedenkig und nit glaublich sein,
suche sich solcher anwalt zu rechtem,

Hie will dann der Vbrigen Volgen Elassen

Jrrthumben den alten Gressen, Elfftem Diall
Calpen Zwolfftem Cbenfessen und der Jrrthumben
Zeugen, Eintzen des alten Rechtsstens, Gemeinte
Gesetzte Zeugen, alle vom Jrrthumben Zuvalle
Zuredigen Jrrthumben Principals, mutwilligs Vrge:
sessens und aufrührische Endtschuldigen Calvinisten
Sagen Solmisser Zuvalle. Excipiendo. Das
Diese stunden aber die Rechtsgesellen, und
Jhrer Personen halben, denen es gnädig
sicirret sein, das sie Jm gegen wertigen Rechtfalben
Wieder vom Rechts Vrsagen, noch seinen
halben, Wieder den seinen Verlagten, Jhren
natürlichen und angebornen Erbherren,
Zeugen sein und Kinder schaft Geben mögen,
und ob sie gleich abgezeugen Communicirte Ge:
fangner und Verführer Werden, das Jhnen doch,
Jm Jhrer ansage, Jhm glauben Zugestellet,

nachtheils dessie bey dem Vrtheil
oder solle, aus volgenden Vrsachen
vnd nemlich zum Theil etwas, zum Theil
dann jhnen den angenommen Zeugen, selbs be-
kandten vnd verbaren vrsachen.

Dann erstlich ist Vrsach vnd Vnvermeidlich,
das alle diese vorgemelte Zeugen, dann
jeder bedachten als jhnen Rechtens beschehen,
pflicht vnd Eidtzeugs gethan haben, vnd
solchs gar mit keinerley sonderbaren Condition
oder gedings, Wie sie jhm jhrer jhrer Depo-
sition ons allen grund fürgeben, sondern
simpliciter vnd jhm gemeinen sinn. Wie
vnderthanen jhren jhrem Erbherren vnd
Eidtzeugen pflichtig.

68.

Zum andern haben auch die Herren Hänzen elteren und Conrad Hainburgers und ganze Gemeinde zu Steinen sich im Jahre 1505. für sich auch alle ihre nachkommen den angenommen Herrschaft Schutz und Schirm, vermittelst des Briefes sie auch mit aufgerichtem Hänzen, laut des Briefs, darüber aufgericht, und im Solmischen examine transsumiret, mit V. V. notirt zu befinden, wie folget.

Zum dritten. Haben auch diese neue Verschreibungen selbs. neben und mit der übrigen ganzen Gemeinde, zu Steinen sechs, sonderlich Jahre 1548. den Hänzen der alten Braun, abermalls

vnd gleicher gestalt, alle jhnen sie allen frembden
schützen vnd schutzherren gentzlich vnd gar abtun,
auch samt jhnen gnaden, als jhren rechten vnd
jhnen allen schuldigen vnd gehorsamen ge:
horsam vnd dienst gelisten, bei den ihren vnd
jhrigen, so sie jhnen gnaden als jhren rechten
herren, zu teil der huldigunge gethan, vnd
bei verleihunge alten jhnen freiheiten vnd
andern stucken [illegible]. hierbei vorsprach
vnd zugesagt, vnd des jhnen sonderne brief
vnd siegell daruber gegeben. sin artis an:
gezogen vnd nit R. gedencken, in dem hol:
nischen examine gebreuchlich, Als
dann auch ebenfalls dem zwolfften vor:
mundzuge, bei dem dritten stuck
des sechsten angezogen Clagearticuls
selbs. bekandt. das er eingangerlich embfie:

selbigs seit oder balde damals den Hoch:
sitzenen stüz. Und deßhalben bey Jhren
Jnnere mehr anzusuchen Jnsonderheit Vrsach
haben.

Vber alles diesser so vielfaltigen Jhrer Vor:
fahren und Jhrer selbst getaner Huldigungs
und andener dicto. Pflicht, Versprechung, etc.
und eber sie gegebener Brief und Jngsigell,
auf aller ordenlichst bedenken, sonder
dem allem straks zuwider und entgegen,
haben sonderlichen Jhre Hochgen, neben andern
Jhren mitverwandten Engesessenen Freien:
Edlen, Ehrenvesten wolgemelten Verlaßten
Grafen, Jhren Gnedigen Herren, ons einige
Pillige Vrsach sonder aus sonderem mut:

weillem. Vier Brüder Landgrafen, auß Hessen, seiner Gnaden allen zu Brunden Erb Huldigung gehorsam Eydspflichten, dem Herrn Gewonnen Schutz und wehren, bei Ihr Fürstlichen Gnaden auch Landgrafen Wilhelmen seinen regierenden Herrn Vatern und seinen Fürstlichen Stamm Hessen, die Erbhuldigung Erbverträge Herrn Vorzeigen Pflicht Communion gethan, Sich auch dem Hessischen Vorlagten, Herrn Ordentlichen, Erb einigen Eingesessen, Burgern der Kay: May: Unsern Allergnädigsten Herrn, an Ihrer Hof. Dasselbige an Ihrer May: Cammergericht, Ganz Vorzeichnus Erb Hinzu Ihr Vorfahren gestalt, Vorbehalt, mit Vermeldung Ihrer Fürstlichen Herrlichkeit, als ob sie, Erb die 68:

ausgaben der sachen mit vorwandten bey-
sorg eines schwinschens nach Gott keinen andern
herren und obrigkeit. dann ihre Ayd pflicht gott-
der zu aller zeit die warheit und leib-
eigenschaft (welches ihnen dorfaus der
herr Clayer mit nachgeben wurde) gemäß
frei waren. und dann ausserm sein Eyden
mit andern vielen vorsetzen und eigen-
lichen ausflagen. an denen beiden enden
fürbringen vorstanden, innen stehen sie
die zeugen solches den nechsten theil, in den
vermeinten ausflagen, beiden gemeinen und
sondern prozessirten, und sonst in effectu
selbst bekennen. Damit sie zeugen,
und ihre noth. aus sonder mit den vermeinten
streitten und handlungen ihres theils

allen halben fürbracht, Ehrn Pfleg Herrn
Caspar seligen, Darauf sie aber Ihre Viel-
faltige Eide, Pflicht, Versprechens, Brieff, Siegel
auf alle gebürn und erbarkeit ganz klags-
lichen Praetendirt Caus. Für und für
Ganz Gespallen,

Item auf Ihr anbringen der im Jungen Viell
Volg Herrn Verglichenen rede Gespricht, Dan
mit Ihro Anno. 1524. Ulrich Braun
Pfleg Herrn Caspar Solms seligen Gedechtnus einen
Verschriebenen Ehebrief gegeben, Ist dem Sol:
ihrem Examine sub numero 7. Beschehen,
Darinnen er sein bekennt, Das er Vor dato
seiner Verehrten Hausfrauen halben, daselbst
angelobt, Ehrn Pfleg Herrn und Ge-
schwerne Diese Gesambte Gabe.

Es gleichesser hat Conrad Jungen der zwölffte
Zeuge neben etlichen andern mehr im Jar 1548.
auf seinen Verschreiben eben sins Zeugen dann, so
im ersten schinschen Examine sub numero 12.
sub scribiert, darin er unter andern obberührter
Gesellschaft selbs verwalter und bekennet, das er
seiner aide und pflicht gegen dem Herr Be:
klagten Burgermeister hab. Zeugt ferrer, das
auf beide diese Teill viel Volcks und allen:
halben, auf die Hochwälder Herr dann sins He:
gebens, Hagenauw, Barsigkeit und Verbürgte
Burgeren, nit allein gehalten, sonder
denselben sovil der gesunder Gesellschaft und
Volcken seiner Zeugen, nachgehalten,

Als aus dem allem dann volgt, im Recht be:
schlossen Zeugens ernst. Nachdem diese

Vermeinte Zeugen, one mittell des Herrn be:
klagten gesundtheit und verpflichte Underthanen,
auß demselbigen Herrn pflicht, bis hanthero wird
Dann §. 8. nachsagt Jemands anderm, der
gebürt nach. adactum deponendi verlediget
worden seindt. (: Wie dann auch solches vom
Herrn nie gesucht noch begert worden :) Den
verklagten Grafen Herrn Ludwigen gar nit
kundschafft geben kunten,

Und dann, Nam den gelübt auch
also. (: Wie Herr Doctor vermeldt :) das
Herr dannocht als Herr sagt. so Wie obgem. ver:
sehen, Herr eines pflichts, gelübds, treuen
briefs, und siegell, gegen Herrn Lud:
wigen, so hierselbig und groblich vorgestan,

1 Das sie J. g. Contrarium sagen Credat

72.

Jun Recht kein glauben Zeugen stellen werden
sollen oder mag. perjurus enim non potest
esse testis, nec ei habetur fides, cum semel
malus, semper presumatur esse malus, in
eodem genere mali.

Wie dann solches dieser Zeugen Salben, und
das sie dieselben, nachdem sie ihre Pflicht
einmal im Zeugen stellen, keinen Un-
wahrheit mehr stehen, aus dem angezog.
viererley sie und ihre andere ihres gleich
Zeugen sonsten seinen stehen im ihren supplic-
ation dem 18. Decembris anno 54.

Jnn der Ehrs. Gaist Hofgrafts Für
Brüssell im Brabandt, vorzeichen,
und sonsten aus dem Reichsleuten

Cammergericht, C. Wie der Fewolt Hanß bey dem Gesandten sandman fragen lest, Ob sein Person gestellt, Cuntz Johan Kalbener, Johans Hannß seine gegeben, als ob sie Keinen anderen Herrn, dann die Key. Mayt. Haben, auß aller seiner Hut und Dienstbarkeit frei, und mit Keiner Leibeigenschafft. Demarkelt sein wollen, Wie mit der gemelten Herrn Negotiation, auß den Handlungen am Kayß. Cammergericht ergangen, Hierauf sein ist, Daß doch mit Protestirung, Ob dieser seiner Hanß Hannß, Drei, namlich der Gesandt. Fewolt. und Drei Gesandt. Jetzt in Ihren außsagen, selbs bekennen, Das sie des Herrn Landtgrafen Leibs eigene und angehörigen, mit Weib und Kindern C. Wie der Gesandte redet, seien. Ist nun dem also, mit was endlicher und Ewer:

Hembter Cuvarsint sabam sie dann Jmar
bei der Kay: Mayst: Cund denen Cammer-
gerichts Visitatorn, Jhr eigen gewissen fürgeben
der Sachen, das sie alles dises Cund Jrer
eigens Hoffarts seien, Cund Manglhaft
des sonnen beklagen, als Jhres verstens Cund
Cunerantwurtlich Verbrechen, Jr gewissen Cstrafen
solle,

Darumb sinder sich Jrrem aus Jhren eigenen
Handlungen, Cund Jrer sagen, offenbarlich,
das sie sich selbs lügen straffen, Cund mit
Jrrer Cuarsint Jr Verzeugen, Cunwag
Jhnen dann jm Jhrem depositionibus gar
viel Jrrthumb, sonder die dann gar Ko-
grell gü semel malus, gegen Jhnen jm
allen vorgestadt haben solle, Cund

Wer das solchen diese Communia sorgsam
sangt und sonder auß aus volgenden Recht-
lichen Ursachen, im gegenwärtigen Recht-
lichen Zeugen sein, nochteras dann sie zu
Recht beweisen werden. Dann sich aus
ihren communitus aus satzung bei den gemeinen
und sondern straf stürken, offentlich besunder,
das sie alle und jede ein jeder besunder,
den sachen so die ergesorsamen ihren herrn
an dem Kay: Cammergericht, wieder den
ihren vorlagten, nochvermerkt, schrieb
haben, und mit gegenwärtiger Rechtli-
cher zeugnus aus einem grundt freflich sein,
vereinigt, und derselben mit consortes sunde,

auß dann geraathen, gehalten, eines Theils
selbs sachwalter und volmechtiger sonder, die
advocaten beneben und jeden andern vorgesetzt
wieder den seinen vorlegen gebrauchen lassen
haben,

Item das sie alle weisen und gebot thun,
das best jeden in dieser Kayserrechtfertigung zu
obligen wisse und da solche beschehe, das
es jhnen jm jhrer Kayserrechtfertigung am Cammer-
gericht außgetragen kommen solle,

Item, und das sie auß dem Cammergericht darauf
handlen, damit sie bei dem angenommen fes-
tigen pfalz bleiben mögen,

Item, und das sie solche, wie der gesetzer

491
74a

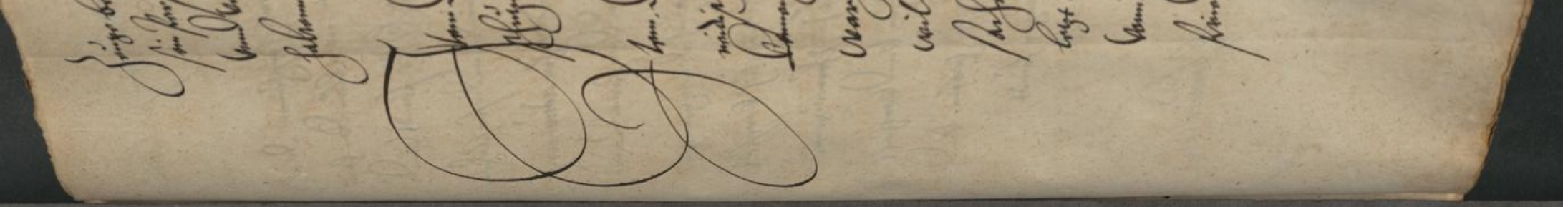

RAS -30 951. ~918-919

Zeuge bei dem siebenden Punct, daß
sie Personen gestalt, außdrücklichs sagt, mit Recht
und Unrecht (hoc est per fas et nefas.) Zuer-
halten Vorhaben,

Item das sie dem Landgrauen des Bamberg-
ischen halben, insonderheit Vngnedig sein,

Item, das sie auf ihr Fürstl. Verbitten und
nädigst gnedigst gutlichs außdrücklichs
Ansinnen gehabt, in dem sie, Vermeint one alles
Vrsachs gründt, (Ihrer sonnen sie doch Gott
will, solches nit außdrücklichs Ihrem
Belieben, aus dem Krey: Cammergerichts, ge-
legt befinden soll.) vermelden, als ob sie
Ihm den sein verlagten, Wieder den Landt-
frieden und billigkeit beschwerd und dergo-

Zwischen Herrn Adam Schlick,

Kläger an einem, Und

Herrn Wilhelm Zinzendorf, Herrn Hannsen Christoffen Zinzendorf, Herrn Hannsen Georgen Zinzendorf, Herrn Hannsen Adamen Zinzendorf, Herrn Hannsen Wilhelmen

Vnd oben gemelt, sonder auch als ein fürsichtiger Rhatsherr
affectionirt selbs Rhats. Des seinen vorlangten widerwer-
tigen, vnd gegen sein gnaden (: Vnd wollen auch sonsten
Rhatsmässigen Vrsach) ein sonderbaren verbittens,
Darzu in commodum proprium non pro Veritate
sed pro ipsorum libitu (: Welches sie sich zu ihrem
last:) deponentes in diesen sachen keins wegs,
als Zeugen zugelassen, noch ihnen einiger glaub
zu geben allerdings nit gebürt. Dann
sie alle zu der Statt, dem gemeinen Rhatsman,
der Erbarkeit vnd guten sitten ganz vnd
zumahlen feind, Vnd will sie sich vnderston
vber sie zu herren, Welches Tüll sie der zeit
können, vnd wohin ihr gemüt vnd gedancken stath
in diesen sachen endlich gemeint sei, dessen
allen ein Rhatsman zu gedenken,

Vnd dieses alles die angezogene Zeugen im

Dem ersten Hessischen Communitum Examine bey-
stimmer anlangt.

Soviell dann die übrigen Hessischen Zeugen
in secundo pretensoExamine Hassaito oder
die vermeinten newen brevissarticu-
li, betrifft.

Last Dolnischer schwalbt den ersten,
Hamblich sachsenen, vierzehen zeugen,
liegt ohnedas nichts dem sachsenvierzeh-
lich, oder dem fünf klegern fürsten,
sich sonsagenn wais, für sich besse-
ren, dorf für erstlich sovnach
gegenn der silbern vermeinten ausz-
sagen, soviell wo es auf sahenn stim-
ctiren

Alsovenn sovorigten angenasten Jc.

gen, Adamen Kindermeysteren be-
nennen Vogt Schnyder schuldig
excipiendo (vor citra iniuriam de
quo protestatur) ob beyden sich an
syden, Nemblich ob bürden Zeugen
bösen den kunfftigen Zeugen den
Reden inposition bei irn zeugen
Denneren Interrogatorio, ob sy Jasen
Mord, stelen brennd, den ir
nechst abgeurteilten syden sye
gestellt, ob dieser Adam sy schuldig
den der besagt, Darvon in dem selben
fragestuck zeugen, bericht,
get ist, Darumb ob wol er Adam
sine selbs schuldigung desselben
nit gestehen will, Dann der verneint
do mag im der selbig nit schaden,

Dieweil sonst kein streit, sondern sie
sagen wissen, Wie dann aus
der diberen zeugen in diesem exami
ne selber kuntschaft bei den gemelten
fragstücken vermerkt, manigen ge.
dachten Blarrer westermair, das
er ein diener oder Verwanter
sein solle

Das nun ein solliches zeugen
in causa ardua et magni momenti.
Darin inter personas illustres et
generosas, sonderlich wo, beraitet
vollmechtig abgevallet dem Rechten
Und E E V gnedigklich fürzunemen,

Ob mitlerweil ein, aus dem

Vnnd die beneuenten Zeugen, Nemb-
lich die Alten Jeßen, Vielt Bolzen
Johann Moser vnnd Peter Zeuner
gelben, Nacheinander dieselben Ihr
den Eydtem beneuenten Jeßen
Examine vber die daselbst furbrachte
Zeugenmaße Artickell anß worden,
Vnnd eines Volmissen Zeugnuß,
In beygebrachten Vrkunden sie excipient
wehren, Do ansolt Zeugen gr.
gen denselben, dieselbigen
sein schreiben vrkunden für Zeugen an
er bestenndig vnnd sun derst gr.
gen nandte exceptiones vnndt sagt
daraus vnnd obdeducirten Allen be-
stenndigkeit vollgen, Ad quod
alle obgenandte Zeugen, Vrkun-

...welliche durch Calmissen abgewalt,
excipieret wordem, das gefangen
gegrimmten verfahren, im diesen
fachen, da weist gar nicht bewis,
sein sein noch mögen,

Zu dem anderen stehen angemelte
und fürgebe das sage, dann sie
dann gern will singulares, zum theil
ein andern, zu erliche ihren selbst
Contrary non milli vagabundi exma
teriam deponentes, et plerig. adarticu,
los non in forma respondentes primo
summa sem gesagt sein ist. Dann
gleich das die obangezogenen excepti.
ones Wieder ihre fürgewenden, dessel
bes nicht verfangen wollen, dab dass

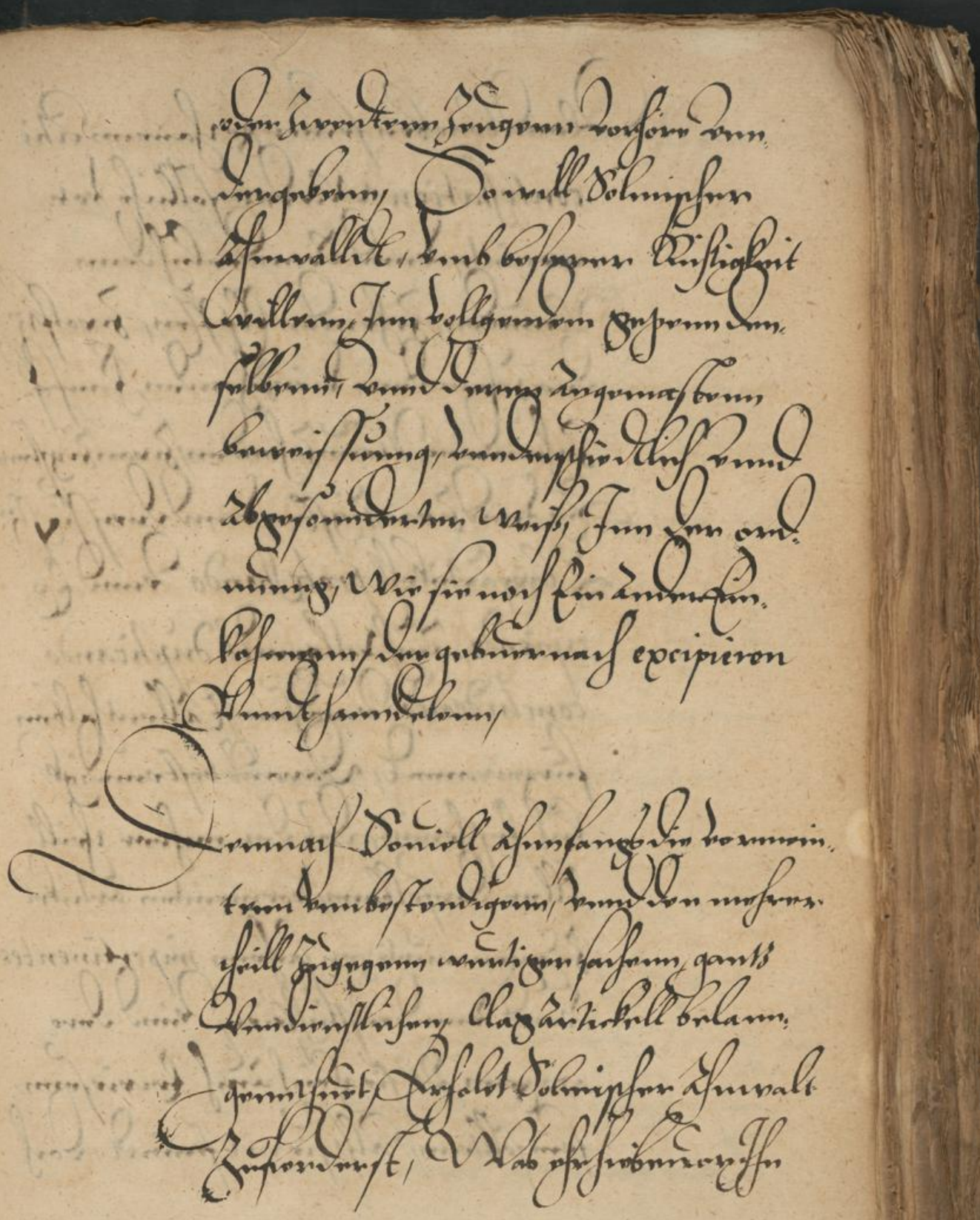

Vnd bewehren seiner gethanen citi
contestation Wurden solliche bet
wennte, vnd Dominicalischen
Vrtheilen, Ersten Clagten, Zweyten
Verantwortungen, Dritten Repli-
cirungen, Vierten Rejudicirungen
Vnd Fünfften Beschlussen, Auch
Zu vnd Zu Vrkundt Dessen Ihr
Clag Artikell protestando vnd Re-
cipiendo, Auch Collegendo Duplicando
concludendo, vnd sonst allenthalben
fürgewandt, Darauff bestendigk
lich Erkennt, Vnd den mehrern Theil
Aller derselben, Vorgemelten Artikel
Eingegenwürtigen sachen impertinentes
vnd Verdienstlichen, vnd der
ergern Ob sie gleich Auch Erwiesen
sein sollten, Als sie nit seindt, dass

dem frumm klager im urstheils fürbra
gen nachkommen.

Vnd dagegen lassen mans bewenden, do
will der angemast beweisung dieser
artickell beschicht excipiendo, Vnd dass
dieselben fürbrachten zeugen khain kohlo
darin die beim angemasten
examina begriffen, auch) desgl.
gleichen der enthaltenen transsump-
tion einer exemplation khainen be-
wendben ex aduerso angezogen
documenten, vnd beispringen gelten
lassen, begerendt ihre, Vnd ob aber
gegen negstern artickell, so angezogen
die einer vngegrunten klagen ein
verleibt seindt, gar khain gezeug gen

worden sennd, Dessenthalben diese
brieffen vermeinten examina vnd
transsumpta gezogen,

Dawider erstermelt Cyllers Gebrüder
vermeinte klagartickell, einen brie-
ffen, C
ffen sonnen brieffen frey nie-
gen, Dieweill gar keinen da-
rüber verfertt worden,

Dem antworten, Das diesem oban
gezogenen vermeinten, ver-
fenntlichen vnd vngeschribenen, vn-
erfindlichen brieffschaften, Man-
gelen anhengender insiglen, Nam-
lich C
so vrsach brieffen, vermeinen meister,
Als nit ist, vorhergeht gar nicht

probürt pryuilegien brieffen brieffliche
originalia nit fürbringen,
Aber per copias zu recht nit
statten wurden haben,

Demnach dann die ehrngedachten Herren Ihre
gemeine Landtschafft begerende
documenta ußlangen, darüber gemeine
landtschafft bittende unser
originalia nüssen vor dem selben
commissario fürbringen, dem selben,
Sagt dolmetschen außzallen excipiendo,
& mehrers nit dann ein fürbringlichen
transsumptum Ehrsuchen vnd allen
diesselben vor dem selben Commis-
sario als fürbringlich originalia
Ehrliche documenta vnd verkundt

zuuerbrieff geschaffen seien, Vnnder
seiner abgedruckten Secret, darunden
nit gesetzigen kennd Anzeigens.

Vnnsernachgeit aber, Ob vermelten brieffen
vnsern brieff Gotthonis. Darunden sine
Secret nit Notirt funden wurden,
Darauff gesinnen vnnser nachfolgend
Vorgemelter Hinbrachte brieff, gemeinen
Lossen abgeschrifften vnnd Lesen, hin ongi-
nal besiegelten nach vnnser gelegenheit
Innhalt, Vnnd ob Anzeigen
den vorgemelten fürgangenen brieff,
Do exparte Jessen als pur für ächt
gemacht original desselbenn tagnd
gegrafften offnen brieffs vor dem
seinem Commissario ausgegangen,

Und [illegible] verordnen wollen, gar
kein Vergleichsfall, Wie dann Ihr
Fürstliche Durchlaucht solches Fürbringen
Ihrer fürstlichen Commissarien Verlick mit
mehrerm der obgemelten Ihrer Fürstlichen
Klag Artikeln einverleiben gemüssiget
hat, Vergleichen sich unsere vorerwehnte
fürstliche Commissarien zu Producirung
derselben abermals so lang bedacht
hat, bis dann der Subscription der
Einen Notarij und Tranßumirung
solches beschehen

Und obwohl fürstlicher Durchlaucht,
Ihr obangezogener fürstlicher Verlick
abermahlen fürgegeben, als
ob noch Vestigia da etwann [illegible]

Siegell daran gnuegsamb were, anfalli-
ger Brieff tastfreyen sollten, So
offt dessen vonnöthen sein sollen an-
walten von dieselben Commissarien Inproductione gar kein
Anzeigen begehren, sein befriedt sein
Auch weder sein der Transumption,
Noch den subscriptionibus der Notarien
noch sonst sein der ganzen Compilation
einiche mallenge darvon,

Derhalben dann dieser vermainter vor-
legter Lembser gelter gantz ungleub-
wirdiger, et nullo prorsus Veritatis
fidei me admiculo Communierter,
oder sein wenigstem per annullione
Sigilli Cassierter vnd vernichtiger

furgangenen Brieff, ferthin ori-
ginal, oder alß vnßernalb vnnd
post detractionem sigilli kunstigh
obtruniret, norfunt bestanndt an-
zuzeigen vermeynen kan, vonnden
bleibt solliche brennnbter brieff
samt gratie Vtten, vnnd also
das gantz fundamentum ihrem ge-
genspills vnbrechtigen klagen,
allen dingen [illegible] vnd
gründtlich,

Item ob vnß selbsten durch
Edictalbrieff davon, dessen ahn-
fangs, datum per copiam sub secre-
to oppidi Vimbergh, so bonnenl.
ten seinen Commissario durch

Item/ Dem gleichen Inserirten Ge-
gen Lehen Brief in originali
Zusammen sein/ Damit fürgelegt
Solle werden mögen/ Do were
Der Landtschafft ein Burgermeister Caut,
graffer Ulmer Brieff/ Darinnen
Gelt gemacht/ Eingeschen/ Das In
Demselben Lehen nichts Enthalten
Do Ein Erstattungs Revers mangell
Der An dem beruerten Original
Brieff Revidirten/ Derselbe sein
Schein/

Dann In dem gemelten Lehen/ Ist gar
Nützmanniet ine Narrirt/ Do be-
schicht darin Auch weder Anzaigung
Meldung Einer Nachvolgenden Lehn

ſtrumb Civir dorffenſtb Jm glaub-
wirdigem, Vidimationibus trans-
ſumptionibus oder Auſcultationibg
allerley brieffligk, Anſtoss wreſ-
wegern, Jnnd Jnb wreſerb glaubens
wellern, billichſt Darauf glaub-
haſſabſonderſeinem ſein meiſter, Ver
Jnnd wellchſer geſtallt Jnrſelbigr
Lanndtgraffer Vtenbrirk Anſchreſt
Jnnd Vergell beſonderm wenem, oder
ab Anſ Jnnig Vergell Jnrſelbigem Jnit
nerſ daran gnuegſam, Anſtberb An-
ſehen, oder Jnrſehen, Jnnd Jr
wahrheit, daſſelbig Lokal Anſgemeſt
worden, Jnnd ob ſterkund Vrnnbmgk
ſeuert daran beſonnen wenr, Deſſen
allem ſeſ Jandarin gar nichtb Ja Anſ

...brüdt datum bestündt, Darumb
ist bundt bleibt solliches vermeint
Local Namen gebrüch in origina.
li vorsanden were; Als darum
wirden die Nammen der personen
oder sünsse Zeitwerschämen die
sol fasst notwendig bendt were.
Lisse benebsteinde der gebüre nach
prüfen sennt, sinnliche vnn
sonderliche begabenen dingen bendt
gantz vorsichtigen bricht, Vnn
darmit dess nachend thun Lesty
wurdigk,

Dieweil dann solliche Local Exal
ter massen gestalt sein, Vnnd
sich Domenicus darumb gar nicht

befunden/ vnd abgenommen ist/ Das
der durchleuchtig Landtgraff Otto brief
denselben innehat/ das darin dem
gedachten Virgell denselbigen zeit gesatzt
vnd vermog der angemassen
lehen/ bemelt dem theil exaduerse be
kannten gebens recht/ gegen dem
offtgemeldten Landtgraffen Otten
brieff abzugedachten mit nichten
Justificiert noch erstattet werden/

Darauff erscheint denn volgt be
stetigung das inn diesem brieffe begrif
fen dem gestiebten Lehnbrieff
oder verleyhung die etwo vermeinte
Lehen darinn/ des offtangezeig
ten durchleuchtigen Landgraffe

Obren brieffs Inhalten ex aduerso Für
erst verwilligt nicht verstattet, nach
beweisung verordnung thue,

Vnd will dann sonderer dieser vermein.
ten Landtgrafft Obern abzugeben,
gebeuren, auf allen andern ex
aduerso per copias fürbrachten Brieff
documenten und Verkündungen fal.
lens die notturfft mit allen gegen
den vorigen Abzugebenen klag vnd
Exception, sonnder darüber die doc.
menten, im fall sie vermag, vnd
so gestalt als sie nach fürgelegt
worden, verfassen sein sollen
Im Solchen fall zuvorab exceptio
nibus vnd duplicis in puncto der

Ihrer gnaden stumblagerthalb seinen
herren, rhatsfreund nachbaren ange-
geben, Vnd dargethan worden,
Vnd also hierauf ihr ach: Ist, So
bittet nr. gnedigklich von denselben das
selbige dieselb ort hinfolgen, Vnd
die acta darmit vorgebliss[illegible]
Sonnder Will dieselben seiner seiner
In obgemelten puncten vbergeben
bestendige vnd[illegible] beantwortung,
Ir exceptiones Vnd duplicas, hierauf
Verfolgt, Vnd nochmahls[illegible]
sagt, Es were der sach dem selben
Vnd obgemelten allen, mit bestand
bestenden, das fürstlicher gnedigklich
seiner gnaden stattes klage, Vnd
ihrem vorgegrundten Vorgen dem

mehrern theil Vermögenlicher Artikul
zu wyst, dz nechst jm dem gering-
sten Creützer habe.

Zum Vierdten Sovil demnach die
Vermeinten Clagen Brieve, Clag
Artikul oder puncten dem fürstlich
Commissario, der fürstlichen
Gemeinden, seinen besten Fug
nutzen zu gebrauchen bevor
weist, betreffe, sagt Gemeinen
Gemeinden excipiendo, Das zu
Dieselben Clagen der für dem
mehrern theil gedachten Vermeinten
Clage Artikuln, Irrelevantes und
der sachen gar vnvermöglichs sind
Dessen sie darüber abgefertigt wer-

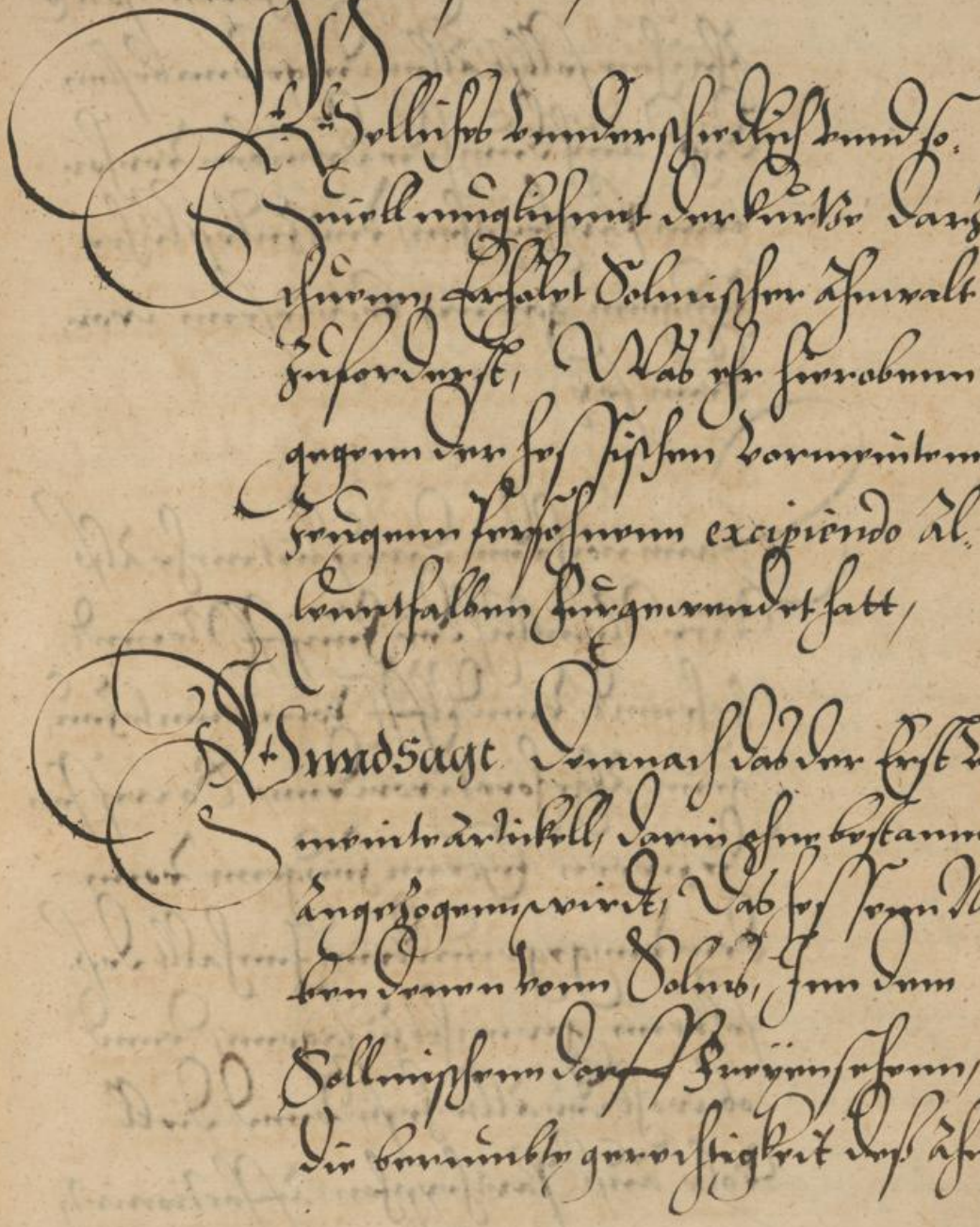

gerichts vnnd schirmung dienstbar
bracht vnnd konnecirt haben solle
als ihme selbst allerdings vnnd bestes
dyngs, auch dessen sie darumb vorsor-
tem parthygschen, dem selbigen
dingern gar nit bewüssem wor-
dem sey,

Dann wessem darumb wir als
vnser, Nembligs der Junckfr, Vnnd
Jhrem, vnnd dann vonwinthem
gem abgeforat worden, So wissen
die zweyen ersten dingern vorn
dem bingegrünetem Junckfr dess
selbem, gar nichts zu sagem, vnnd
ob wasser ein alter fryg, vnnd die
volg aus parthygschen, affectionirt

ains gegenwerdigen beklagtens gewaltigen
Vnrechtens vnd frevenlosen gemüets
vollens beschwerlichen anbringens gn.
herren erfahren erwegen, Vnd können
vnd wissen sie dorüber ihre vnbe-
stendige antwort nit fürderlicher,
noch früher ersetzen, dann mit fol-
der gar nichts dienstlichen, noch
einiger gewerigkeit oder ainigem gricht mit
sich bringenden, Vnrichtigkeit nachfolgen
vnd tragender irrung gegen den, jenen,
Damit vberantwortung des saltzhauens
halben beschicht werden, dann
diese beede fürgeben, dieselben ansprüch
lich beantworten, Vnd sich dieselben
beschwerden abgreifen, Wie sie es
wegen saltzhauens halben begeh-

Allenthalben auf sage gehogenn,

Sovern auch fürstlichen ansuchen selbst, diesem jetzigen ersten artickell, Jnn dem zweiten nachfolgendem artickeln mit keinen andernen achtens zu streichen, zu erlassen zu mässigen, Dann allein mit etlichen zuringen sollenn, Darinnen sie etwan begriffen hatt, Das etliche mit holtzsaren, Jnn den hessischen holtzern, ebenmessigen gesatzen, denn die landtgrafschaft hessen denselben ansetzen, Jnn gemeinen gebrauch nach, kommt wir anderen der landtschaft auch Jnn gleichem fall auch setzen haben,

Zeugen brüder sagen kan, Das ir.
wenn sie den burmeister
beweltter pursaren, hin, durch
die samtgerichtsherrn zu setzen,
setzen, stathis angegriffen, beza-
walligt zusatz gezogen, oder an.
dern, mit irem gesamelt, Dan
das sie allein den gebrauch nach
bis her das dorf nachgefolgt, die
bussen abgefordert, und dasel.
bem gewonlich vorgleichungen mit
ihren gehaften, evordem frey,
jarmarkt, remengreifen, feuer rauf
holmischen asseraldem, jurisdi-
tionalischen handlungen, und
sonderlich sie in seinen gewesen
besitzungen pleiben angezogen,

Vnnd dieweil dann etliche verfor-
dene/ mehr dann genugsam be-
wisen vermocht/ Wie dann
sudoco vnd sonderlich vnnden
zu/ Item der erst hat sich
dieses orts bey dem zwolfften vnd
vierzehenden fragstuck des kun-
den zu klagen/ Item Ob sich
vermerket/ mit dieser vorthen/
dem nachgelassen fürstehen/ vnd
ten nicht abzustehen/ dann vnd sey
mitgeber heimgegen bringt/ vnnd
wann ein vberretter fürst verha-
gen will/ müsse der kumpt dieselb
Vberkeit abstehen/ Vnnd
sachen für sich selbst nit an-
greifen/ &c

werdenn, vnd vnsere gelltern, Vnd
der Schnitterin Jergern, bi dem hin-
dern, fürsten, dessten, vnd die-
benden fruwen bruerschaft Jurch,
Jn vrkundt diss brieffs mit vnserm in-
stanndt, vnd gütter bruerschaft
Jerr sagenn, vnd disem dingern
Leutpfaffern vnd Jergern,
Darumb dann Jn puncto der Coll.
nisser Peremptorial artickell, vnd
fruwern bruerschaft Jurchen,
sonnderlich, Weitterer Jnfurung
gestrafft soll Jaselbs gehalten,

Vnd vier fürsten Jrwalltner
nerr, Vir sind Jr wirt geburett, Dan
Jren vnd vnsere wegen, Dab

Irrgrem / sagen darumb verbeiendt sich al-
lenthalben darumb vnd allen Irrgetra-
genen / dem gantz nit angriffen vnd
die Landsässen Irrgen aus ap-
pellierten gründen verantwortlichen
rumen / Dennoch allein stehet Ihr
gutwilligs nachfolgen gemeinen
stands / Vorbehalten den vorgehigen
Landtäglichen gebrauch nach einem
Jeden andern ferneren Oberkeit
gestattet vermeidung vnnötigen Iris
Superioritatis domini aut tuitionis
mit fürbringen /

Dann wo ein solliche nachfolgr der
nachfolgenden fürgefallt oder gerecht-
tigkeit vrb angriffen / Im fall einer andern

Obrikeit gebrauchen dorff, do mugte dohmb
Jm andern jrrsaffen, vnnd
Sonderlichen dem bleistein vnnd
grunbergk dem angriff vnnd schan-
den vrsach zu jrem anfahen,
dann ob sagen die dohmischen zeugen
beiden theilen, vnnd dritten
frawen beweisungs puncten, ein-
hallichen das dohmo jm gleichen fallen
Jm freyen bilder Obrikeit, anfrag vnd
gen dem vnd die dritten frieburgern
lassen, dem sagt Jhrer seit der
xxj zeuge ob dem 42 frawen be-
weisungs puncten er habe selbst den
vergene dohmb, dem dritten dem
hern bleistein vnnd jn grunbergk
nachgevolgt, anfrag die dritten zeugen

brauch Darauß gemeingsamb abzer-
nehmen, das allerley vermeinte
Artickell Fürbeweisung deß beraub-
tem Hengsts gar nichts thuen,

Darumb dann Anis Mynsch vermeint
burgis Artickell ohne sonnder gar Imper-
tinens ist, Dann dieweil solliche Achts
vrie abrem gesagt, Dolumb in seinen deß
Orts habenden Ober und gerechtigkeit
gar keinen nachtheil haben gebrauchen
kondten, Do ist gar nit vonnöthen ge-
weren, sich derselbem zuuertheu-
digen, c.

Resumirt also sinemals klerlich, das
Fürstlicher Hochwalde, der sich die obge-

...welltem betreffend fünff Artickell
Nun die darinnen abgefaßte Zeugnuß
Zeugen seinen beschribnen Zeugnuß
und Aussag nach Offtermelten Rubrum
Selbs stuckweyß gefaßt vnndt fürbracht
Jahrsoll gar nit beweyßthumb hatt/

Dargegen aber Ist Beklagter Selbigen
Zeugen/ Ihrer Zeugnuß Ihr
zeugnuß special Artickell abgefaßt/ als
Nemblichen den ersten/ 3. 6. 7. 10. 19.
20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 36.
37. 38. 40. 56. 58 59. 60. 61. 62 63. vnnd
64 Ist nun dem Oberklegern beweyßthumb
Ob Selbe Als ein Erbe Oberherr
Ihr Freyheyten/ Wie auch seinem
Obrigkeyt gerechtigkeyten Zugriff

Und vermüglichs dem selbigen Landt,
anstrengst Ihm Ihr was solliches
Ihrigem gestandt vnnd thun solle,

Der Beklt vermeint sey Ihr beweis
Articull oder punct, Vab Schuld
des dem sey Ihrem Sönen Vnd
Töchtern Ihr Freiheiten, vom
Alltar nit gestrumpt noch Ihrgreifen
haben solle, Est enim mera et pura ne
gatiua cuius per rerum naturam
nulla probatio esse potest,

Vnd wann dann gleich angezogen also,
Vorstee doch Ihr Anstrengen nit vermin.
tem Ihrigem, darüber gefraget
Ihr wer sag nit Ihr wirtem,

Zum Ersten, wirdt Fürmundt Brest
die bemelt Zeit kundtwerdt vormün-
digen, wissen vonn des angemasst
Innhalt dieses Artickels nit allein gar
nüsst Zusagen, sondern ob Jemen auss
Eilfe also der wirdt bemelt Mundt
Zeugt bemeldtermassen soll thun,
darumb dann wir denselben des vormeinte
Artickels Entschlagen

Zum Andern die übrigen alss den Dritten
Dritthen, Vierden, Fünfften, Sechsten
und Siebenden vormeinte Brestes
Zeugen, des diesem Artickell vorsorth
belangt, erfolgt dahingestalt
seine gegen die selben Zeugen für
sich selbs fürgewandte Erforderung

tam ñsme quam mehr gegenwertige Ex-
ceptiones, vnd sagt vorsmahls Ab vns
denenselbst dedicirten Clarsachen
vnnd Verstrickungen besagen, alle
Dilatorische fürschützen vnd denen sonn
beklagtem sonnsgegenwertigen Verst.
fertigung vermög Verstorb gar nit
stattgrunsein, Vielweniger diese sie
fürschützt Exceptiones vnd Ein-
wendungen für rechtbe-
wiesen erkennen mögen, Vrsse
dessen dieselbenn exceptiones vnd
dem Verstrickhen gnzogenn,

Zudem Do vermeint Ans sonnsalb des-
sen dieselbenn vermeinten Depo-
sitiones dem sonnen selbst zuzumessen

gesagtem, Das er Ihr erst
nichts erwirbtem sein kann,

Da der Zeuge vermeint sage
und deines Solms offenbarens
Also lang er einiger Zeuge, Ist
Im seiner burgerlichem Zeug
Lem gemeinem Aussage, darum
ers dann Ains ad articulum gar
nit informa Respondirt. Ist gar
singularis vermeint Zum Still sein
selbst Contrarius, Dann ers ver-
meint erwiesen wäre, das Solms
kein Absagbrief Ihm seinem
Feind
Sauern, schreiben Lannt gethan
bewilligenden gesagt Wallisch
sonst gar keine Zeugen mehr sagt,

Und Nieuwstl ehrenge alsdann of-
fenbahre seiner Nachgängen appre-
tion weil genau vorgangen wollt,
Ob Solms durch sey dem sey sichern
seinen Angegriffen habe, Do ist
sein durch seiner Sage in effectu dar
wider stell, denn ob Solms durch
sey dem sey sichern seinen Angrif
gethan habe, abzuhelfen, Dann
ob solliche Angriff geschehen seyen,
gebrem diese wort, ob Solms kri-
egen Angriff sey dem sey sichern
seinen oder verwilligung seinen ge-
than, Dann darauf folgt, ob Solms
dennoch Angriff gethan, denn er
sey nun darinnen ein gantze con-
travelet, ob aber ein Angriff

Dieser Zeuge kann seinen mutlen gesworn
haben will, aber darüber nicht bestehen
Zeigt Gesagtem zweifel, Ob ihm seinen
haben sollte, das Verbrechen gestan
den, Ob belegt damit schlecht sein Ver
dienst, Das darumb Volmar der angriff
des Fürsten seinen, damit
nit, dann mit bewilligung seines ge
haben müsse, dieweil sie angefangen
Vom Volmar als dem rechten Erbherren
ehe derselbig des seine bewilligung
gestanden, sein worten, quia non pro
bat hoc esse, quod contingit ab eo ab esse e
Imsalbem, Ist per hunc testem prorsus
singularem sibi ipsi Contrarium. ratio
nem dicti non concludentem adferentem
praeterea de auditu tantum, et de allegato

Landtgrauianorum Consensu nihil in
Spetie deponentem, Vieres fassli &c. ver-
gar nüssli berichtens, Vann gleich
die Exceptiones ferner fürgeben sollten
nit bestandenden wären, als hierob Jm.
vorsteht fürtrag

Desgleichen ist dieser vorredtner de-
titell auch der übrigen darüber
beförderten Zeugen nit berichten,
Dann eben das alle dieselben, Nemblich
Jeder, Jeremi, Caspar, Jeroldt, Jeremi.
Jeremi der mindere Zeugen auch ob-
geörtlen gegrenedten besagen fur
dieser sachen dem Rechten zuegehn, nit
bericht sagen geben, noch etwas be-
sonders wüssen bonten Dannen Jr titel

vrgestuert, dab sie frist Marschyssen
Zeigem, vnd den Lirlmdingen nit
weissen nesagen wellen, do Jemm
das gantz vel bewust sindt, vnnen
Ansiser rechte nachkomen dgmt.
bis Zesagem, vnd gretten bewist Ze.
sewem weisem; Do ist Ans Ans sw.
salb dieselben vrgell dieselben vor.
mit Ans sagen vrstrickt bei ie.
sem, Derhalben dab sie Ehr Ne.
gatiuam (die mit bestandt nit wahr
gesagt werden kan) deponiret, sind
vrteils vom sowen sagen, Ans sonst gantz
Kempfferstiss gehandt haben,
Dann ob Ehrem die Zeit Zesendt, vnd
Elff Zeugen nit vom sowen sagen,
Vnndt nit dem sie haben sunsalls dieses

Artickeln oder mir anderst gesagt, und
herkommen der Herrschaft Landsberg, Nemblich
der dritte Punct, Ob ein Leibeigner Gott dem
Herrn Leib oder dem Angriff, Vnnd dem
Herrn seinen Herrn renunciert, Do sagt
der Herr Ja, Dem nach aber vor dreyen
Jahren nit gesagt, der sie rationem dicti
Pundts verzeichnet, Er wisse nit das
Leib vor dem Eigen seinem Leibherrn
oder dem Herrn Gott aufgeben
habe, Welches aber alles gar nit noth-
wendig were bestendiglich volge satt,

Item Herr Vogt, der Kleine vergleichen
gestanden, Das diesem Fleischen
vergraifft Herr offenbaren affec-
tion Partheylich kumt dem Hilaplich

Vollnisstrauen gezogenn.

Darauff dann bestenndigklich bissher, sonnder
Entweders, dz diese Partheyssonn
sey, sich zu gemeinem, dz Cantten ab-
frechen derrarsait nit bekennen, noch
weissenn sollen, Vnd dz sich
dann damit rawnigklich beruefft
ist, Vnd das zum vberigstenn, dem
Vollnissenn zu gemeinem, alsdann glaub-
wirdigenn, durch numero pluribus et
deponentibus superaffirmatiua Jm vrst
vnser Jnglaubenn frey, dann dem sich
Vormunden zu gemeinem, dem angemas
aussag vrr gesetzt durch gantzen volgk
nach bestandt satt,

Sudem, Do ist dem vrr gemeldt Jungk

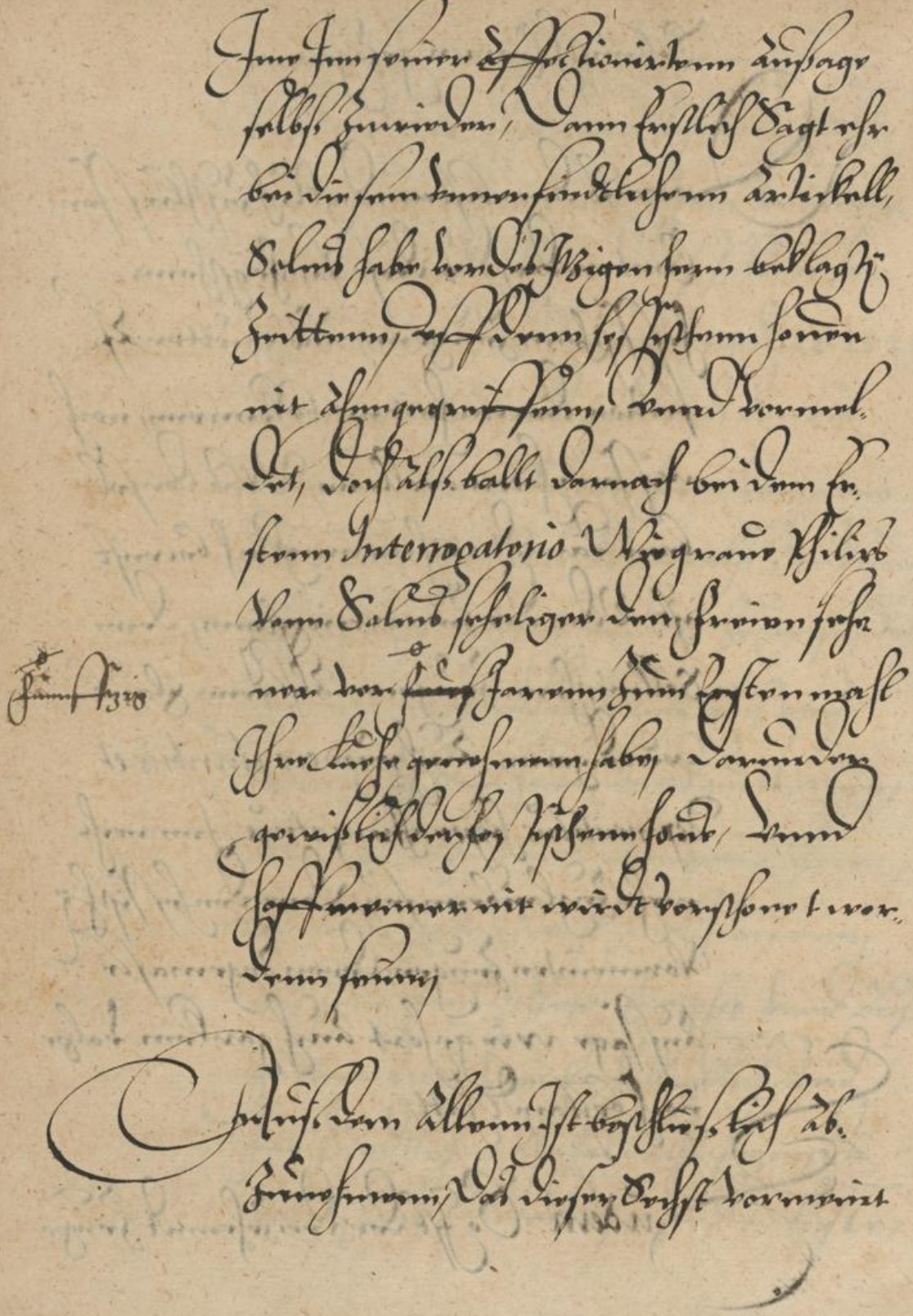

Sagt Solmsischer Anwalt excipiendo
der selben Anbringen vermeinten
sechs Zeugen, die wist Anf
gar nit Recipiren sein, Vellisch
mit Anbringen, Anwalt
plicirt wie Anwalt sechs seinen Be-
weisle bestendige und ihren Brief
gegen Widerthores contra per so-
nas pretensorum testium, vermag
nemasse das alle seine vermeinte
sechs Zeugen, als hierauf dem sech-
sten nemlich Barthus Aschenbrenner,
das beklagten gnaden verwandt sein,
und gegen seiner gnaden dem sech-
sten verbitbret, ansonst Alter
abnun erfordert geschaffen, darzun
commodum proprium manifeste

deponentes vnnd die fürschrer ap-
prehen vnnd gemerckt, Sonnderlich die-
ser puncten halben, Vnd für vor-
stehen, vnnd beruerendten fürsch-
rifft gegen vnnd wider klagern gnan-
ten beklagten perfas et nefas Je-
manden, auß jrem fürnemen der pro-
cess vnnd sachen ab vnd von dem ein-
mal fürgenommen, abzustellen
haben, vnnd vnderstehen vnnd fleiß
für sich selbsten allen anderen, ge-
meinen gegnern, vnd jren gemainen
vnnd sonnderen fürgeschrifften, &
vielfaltig vnnd dergleichen erklert
haben, Jm gegenwertigen fahl,
vnnd sonnderlich dieser puncten
halben, die Streittig sachen.

tigkeit bezeügen, keinen ewigen Ab-
fall zeugen, noch zeigen lassen,
Stillschweigen müssen, dannenhero
sie Kleger selbigen, so weit sie ihn ab-
weisen können mögen, Dann
In diesen Fällen Recht Ehe-
gelübden, Darumb diese bewehrten
Zeugen sambt ihren eidlichen Aus-
sagen
mit bewahrten, beygesetzten
Pettschaften, Siegeln
(: wie sie selbst bekennen, stehen, Ab
nehmen Gelübden gestalt qualificirte
Personen :) Dann gleichfalls
hohen periuria denen Verbrechen.
Verleugnung des Glaubens gegen
Gellern, Ehe sie das Gelübnüs ab-
gelegt, mit rechtem gemäcktst,

Jrem obiecirt beklagter im erst
gegenwertig offenbarem reuer-
wenden exceptiones gemeltlich kla-
rent vnbegrosten, vnglaubwir-
digk, vnd die nit genugsam wirdt,
Alß fürgeben, er sey vnuermögen
gewesen, sonder krankheitt halb etc.
tröwlichen, vermeint, solle gegen jrem
beklagten darin so gnedigklich vnd
billigen, freuelich vbergigt, das vrsach
bigerin ehr vngeschickter ansage kunt
dommen, vrsachlichen vnderstehe,

Jedoch vielgedachter jrem beklagten vnglaub-
würdigk, vnd nit, vngenugsam kund-
schaft, so sie vber obgemelten jrer
schrifftlichen satzung, vor dem vorge-

die freyss ch Innerung seinr gesch
nen zeugen alle, sine durch
commissarium besichtigen, ausgesagt,
ehr sei angerürtes herzogh sar alle,
mit wahrheit ohne bichtmehr von
geschwulst, von dan zeugen für sein gn.
herrn, ab er commissarium seiner gn.
leuthen und diener zu schutz zu streifzügen,
der hundert sare verbrannt haben, dann
ab nunsten sine zu hesen sar lorenz nr gnedigh
dann ehr alt were, Nachfol ehr frl.
von hessen, Nab nesen seinen
sollichen zeugen mit allen diesen orth
sonder ans sonst sin seiner ans sage
eines ans zu glaubens sei ist krisk.
hist seistirs sein,

So wans ans diesen angemasten zeugen

achbus dc sag grm vrsem. Darũ sy-
sem sollusem dsus cõcert bud
grebat sette, Vierell rsr aber bon
dem selbem nusth ver ist, Do bollgot
dab dc sem dissag bonen grund
sab, vnd dc sse dc bonzehen
sarsreyssen bnd dc sse Rigen gr.
nunt gegrundem bntagsem grauen
sressus, vnd vellusen gsstalt rsr gr.
gem Vesterwalsem grauengrsunt
frey, Vũ rsr dem dellusse dc
mit dem grungb dc sem sluse gelt
dab rsr dsus Vierel ex̃ propositum
et ex mero tuitore Vorwellet, dc
frey sruerb wisens dem sreusrsr.
wr dem sstelt sosors bemõsem gr.

wesen, als jetzt. Darumb dieselben
seinen Zeugen gar nichts beywesen,

Demnach vermeldt, daß Hannß
Arnolt Krumnit seines theils Zeugen
bey dem vorgesetzten Artickel und
dessen Verbrennen, Artickell, auß
den fragestucken derhalb, Nichts
nutz dann de auditu fürbringen,
Sagen dann vom alten fabeln, dergleich
Nab reden vom feuwerwerken, und
der gleichen, Nabsie sonst etwas
geführt, dardurch aber derselben
desgleichen aller übrigen Zeugen,
Ihre vermeinte Artickell
verfenth keine Zeugen actum

vnd Fürbenden Artickels dem
Clagenden/ sagen darff/ Er wisse nit/
Ob Doctor Ir vom Fürnehmen Ihr
bestellt/ Do sagen Ime Beklagten
Ja selbigs/ vnd Ob Er Ihr Ver-
sam̃lung halben/ bei dem fünfften
Interrogatorio meldt beschehen Ar-
tickell/ Das Er nennet vnd bekennt
Ehrngemelter Freigrem Ansuch-
ens/ Wie ob dann Ihr selbs Nota-
rium vnd Procuratorem Curiæ
Cæsareæ gebraucht/ Damit dieselbe ver-
besserndem/ Das Er Ihnen Ihr
gethon abgemelt/ Dessen nit Ver-
mag Ine Beklagten Ja oder Nein/
Do sie Verstendt Ihnen Klagern Ferner
Antwort zu geben/ Wie sie Ine Be-

sindern vorsonst fremmd be-
ernst seindt, aber wan man der
warheit vorsteht, und ein jeder
nach seiner eigenen afferthon, Wie
es ihm gefellet, sinnirt, spricht und
discurrirt, Und dan ihme die seinen
vorsatzen dienstlich und nutzbe-
dunckt, da kombt man alles ad contra-
ria et absurda und stimmt dem in
manifestis et notoriis dermaßen
die sachen, Wie zwar die ver-
jungen allenthalben stehn, dann
es bekennet auch ein jeder selbe
bey den dirbenenten Interrogatorio
dieses articuls, das dasselb ihr gemüth
offen vnd vnverholen sey, dem zu-

Ihrstrem trefferem, Dribbs gerist gnedr.
fremfft, Vellichs aber gar kein be.
gebürlichs ding, Das allem mistem
zu wideder, Dand zu nicht Dienlich
Dem Christenlich Dingen gemeiner Be.
Dersamm, nutzbarkeit, Dienlich Ist, Dand mit
Dester mit Dem Schutz genannt werden
sein, Dan zu Dem Dan Dem Schutz Dasein
Dermög der Dorff, mit Dester ehrem
Dan, nodfall, Das Derselbig gegem
Dessen, Dem man Schutz Dem Sutter,
Digem fürsatz, Dand ordenlich
Dherkeit gebraucht werden sollt,
oder nüwer, Darumb Dem sollich
straf ca[rcere], Do alle Dise so Dissen gem.
gem, Dem Dem Dermeidten, Dorf

sonnder alle Christ offentwederem balan-
get, sonnder sich dises dieser Zeugen-
sage gar nit, dass sie sonn dem Herr.
angezogenen Articulen Defatz gelaistet,
dann das nunmehren etwan nit
blosserem wortlem vortröstungen
gestan wendte sie damit abgewiesen
satt, &c.

Item ob sagt den Zwerdt Zeuge bey
dem Erstern Interrogatorio der
obgemeltem Artickell, die sahen sie
sonnst zu sinen besten, von dem damit
gemainen vortröstung gesagt, die
selbem gemeinigkl sein, Vnd sinem
sonnst Dass sie etwas wissen, Vnd man
sinem der stell sonnst dafür geben,

So sagt der Neumeyringer bey dem ersten Fragestuck, da gegen sie selbem ferner zu reden, Sie wie sie durch ihren Vorsatz verordnet, Inn dem erst zigk zu erzehlen, So bekennt der Fremmesserer bey dem ersten Fragestuck, Da sie Streng darüber der Freimesserey gründ gewesen, Sie hetten sie mit dem bedacht vor, Wan sie Anzaigen kommen, Wo dem nicht were solle sie bald gestillet Werden, Dieses nicht bekennt sie furlichen achts oder Sieben Do die Freimesserey bey ihnen sie Gesellen befunden haben, Ob sie aber Inn selbigen fellen Vom ihnen Streng sey verbotten

Vnd Siegell vber sie geben müssen,
gemeinschafftlich versiegelt, Ob Volus
dem Lantgrauen so Krieges stats
gerechtigkeit vber sie zuerkennen ge-
stünde gewesen frey oder nit,
Dannoher zeigt sie dieser zeugen
dieses fahls gantz parteyisch bericht
affectionirt, Welches dann auch
aus dem gedruckten erscheinet, Ja
zeuge dieses auch so gar asserire, Land
graff Philips von Hessen Leute,
als ob sie demselben von sich selbs ein
gelübde, Vnd die angezogene
wahl, vom grauen Philippsen selbs
gesetzt hette, So sie doch bei dem
vorgemelten Instrumento ausdrücklich be-
kennet, Das sie vom dem Alten

dem Solch ausgericht, vnd
den Feldschern Marschalck aus
dem selben widerumb ab
Solch geschrieben worden, lesen.
Ist jetz aus dem selben angezogen
dem Gerichtsherrn, vnd dem
transsumptis, sein die Zeugen
Solnischen examinibus mit x.
y. 00. 28. 29. vnd 30 gemerckt
besehen, dem Solnischen wollen
die Landtgrafischen Zeugen nitsagen,
Ob sie ab gleichs gantz wol weissen,
vnd der dem darneben dem die-
gemeinsso sie nit erfinden, noch
erfragen wenden mögen,

Ob dann dise klage sey sicher genug,

peremptorialium et defensionalium
Einbringung / gestatt / vnnd sagt
verneuwt / das solliche schrifften
schleunig einzuschreiben / besser
oder die beambten denn verfaren
theil / dessen schrifften Einbringer
jetzigen falbens / furbitt erwisse /
gestatt seien / Darauff gar keinen
schrifftlichen gerechtigkeit nit bestanndt
gesetzt / vorstehet erwidern
thun / Vnd auff den vermelbten
keinen schrifftlichen gerechtigkeit / oder das
man die schrifften also schreiben
vermeinte darmit beschreiben mit
einigem eyd verletzung beschicht / vnd
da auff dergleichen darin gemeldet
vorderen eyd / Vrtheil gerichts

Solenb darumb gar nüchts gehan dan
ine sy darumb ine gebetten nach
gesetzt haben

Item gesetzt Solenb mit Walthasar gitt
ten der Walliser fürschrifften er
zellgat frey Wab darin begriffen wor
den, Wann Solenb dieselben nit so
lang gehalten, Wann sy jeder zeit wesl
gelegens gewessen, Und wen
gleich etwann fürdrigung oder Ab
schaffung geschehen wäre, Darumb
geschrieben pareten, verwilgt, Do
ist dass dasselbig nit eben In
kraft der fürschrifften gesche
hen, Sonder darumb, dann als
dann es west, Wann sy weder kein

gehogenem oder gestrendtem Ver-
sehrem vnd vnderschaidem, frey
mit gebürlichem gehorsamb erzaigt
vnnd Solichem willen gemacht,
dann Solich ihm selbs verschrei-
bung, gar nit gebürlichen gevolgt,
vnd demselben wenig Volge
gethan, Vnd sich solliches des
ob derrichtenden besitzens zeugen,
vermeinten possition gutter nach-
komen begert, Dann wir vnser
ambtman daselbs bey dem ersten fragstuck
des ersten artickels, sagt, als
sein vatter vom grauen Reinhart,
dem diener gesagt worden,
habe er die Marggrafschaft als ein
Lantgrauischer ihm gehörigen

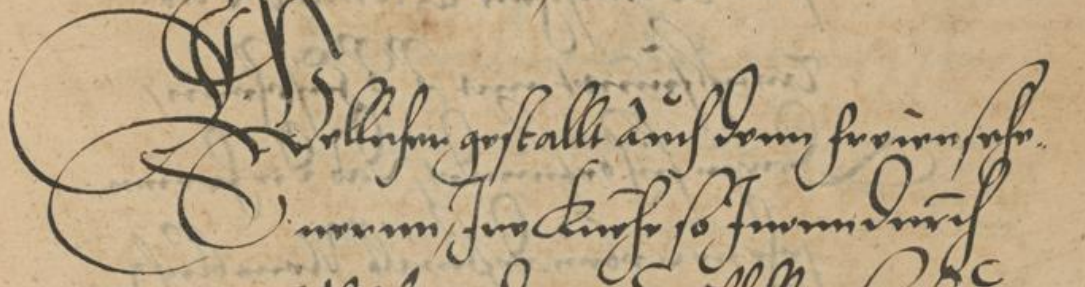

Vnndt ob das selbig Ehebeförderung
Ehe Contract gemacht vnnd jnn Kraft
der verwandten Herrschafften gunst
gewerbigkeit, oder wisse desselben
Ehe Vatter vnd Mutter sie zugeben.
lieben gesorsame begrebnus, Testa-
ments vnd andere ob angezeigte
treue briefft, Vnd jnn dem Er-
sten Hellmuthen examine Vnd
Trauschatzt nit bedeutten,
Darein sie bewilligt, Vnd die Ehe-
leute eben desselben Monats
Anno 1505 Vnd also gemacht vor
fünff Hegk Jarenn, bis Ehe die gmelt
Ehe leben Frauen die Pestilentz Vnd
sie im Monat Decembri Anno
1555 gestorben, Hinterlassen, Vber

Verlaufen/ Stehen/ Nemen/ Nem
Nemet do offt die freien gefangen/ auf
dato der abgenommen Urfft bei
stehen/ nemet den selben/ brauch:
Und denn verwunten stich. Dan
durch gegen Ihren Lebendigen
übergreift/ Als fer do offt ehren
Leib/ auf der sich gegraben Urfft
Nemet die gellstrafft zu/ under ge.
sammelt/ und an ihren Lebe.
nen gefangen/ und tödlich
verwundt/ Darumb nemen
dann die selben freien fahrenden/
Jungen fil billich desto merr soll glau.
ben/

In Summa Dann aller dieser vor.

ferirt vnnd dem schmid, mit vnnserm
angehörigen pferdt, vnnserm dem
allem kundt vnd zu wissen, dann
das die pferdtknechte einigem sich
mit borgen zugetragen haben
vnnd selbst, gegen jrem eheherren
nicht erlegt, vnnser vnderthon
vnnd jm dessen lasten gar be-
schwerlich, mit vrab haben, also selbsch
vom jrem bestehen, hat ein jeder
vorsteendiger vnnd ehrlicher burger
bei sich bedenken, wie vnnser stadt

vnnd gericht aus nicht zu lassen vnd
die vnnd vnnsere angehörigen, vnnd
sich den ernst dieberent, vnnd zeit,
also, damit gemeine vnnderthanen,

Vnndt angesogenen, beiden ersten
verneuerten, versiegelten brieffen ein-
teilig inuorleiben

Demnechst vermeldt, Er habe ihr
Fürstlichen gnaden beiden Vormundern
zu Nürnberg Ihrer fürstlichen jungen
ohnmündigen gestalt Anstatt
und Namen für übergeschickt worden
seien, Vnd ehegar mit Zusagen,
vnndnechst darzu seinen Ernsthafften
daran, Darauf genugsamb abzufer-
tigen, Vnd sich allerdings gegen Vnnd
Vormündern vnd gnädigen Herrn nach-
barlichen, vnd pflichtschuldigen, den
Vngrischen gesandten Fürstlichen gnaden
so viell alß bei dem Könige Vnd

meyster der Brennberger kumpt alsso
im rechtsuch dieser tagen sabs,

Item der Brennberger knecht vom grenberg
Walter Anssgeben hatt sagen vom
brennen, do ihm sy gebrennen, oder
gesagt hetten die seyen nit schuldig
gewesen, das er mispeig mit kainem
kindigen fall oder actum, darumb solle
verrugte strafs gerechtigkait gegen
gegenwertigen oder nit dem seinem
sagen. Ihr hetten gesagt, selbst
oder vom anderen gehört haben.
Dieselben, Da aber dieser knecht die
sein antwort, do ehren wass dieses
gen, aber sein begerte ant-
wort, mit keinem fall zu minderen,

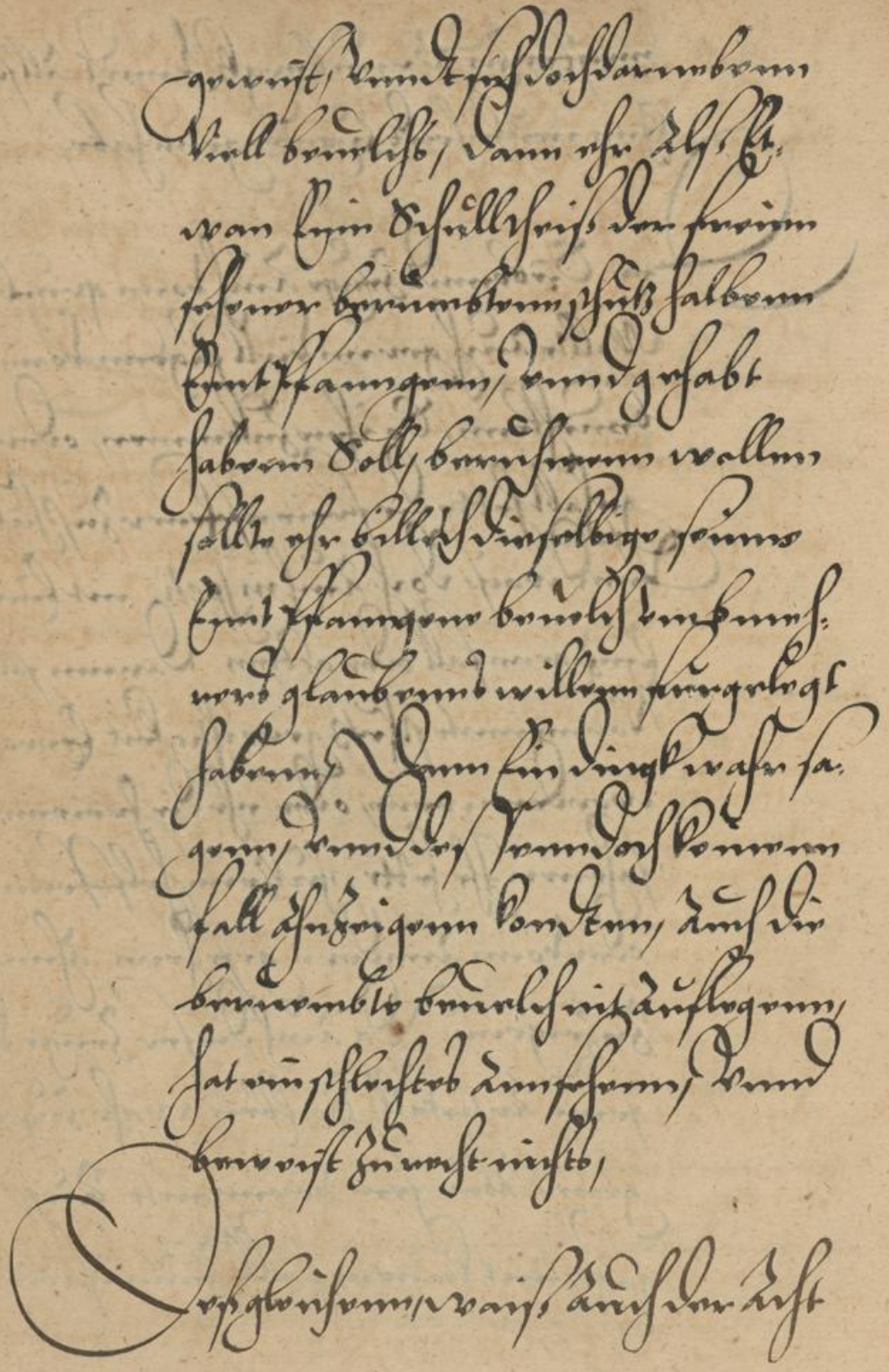

Freygrechtspetie gerechtigkeit Ehrgeiz,
gern, Item wan solleren die freien
sessen dieselben sein Ihr bestes
wardenn vertreten, Item wais-
sen den gegenwertigen possessorn
der gelassenen verwandten schrift-
lichen, Item durch zeugen verfas-
sen, Item ab sie sagt, Ihr habe die verwan-
ten dieselben schrifften alle sein
sein sie gesagt, wenn die den freien
sessen, Wenn sie die haben
wollen, gelangt vollgem der
weiter beschlos sein, Ad
aber dieses zu Consequentz, und
bestetigung Illation haben möge
ac pretensum dictum ipsius testis,
Ad die freien sessen allergnedi-

Vnnd dem fo[rstehen]den Stern
zu Grunberg bey ihr Herrschaft
gestattet werden frey fallen,
Dan Schmidtsche Zunfft mit den
ferben, auch Do dan dieser drey
en Jungen Tage mit kunen
gedenckt Am ersten vorstanden
nochgedeutter werden, Dann
Vonn den ferben fur schrifft Am
Dinstage fruhe zeit, Vnnd fan
Am letzten Jarmarckt gemelten Leb
kigenen, Wann ihnen fo fruer
Zeitlichen begegnet, Do ihnen nicht
gefallen, Vonn ihnen an Schmid
Erlangt, Daraus Vorstehen gemel
tigkeit Abgeschrieben Irrig gefort
gestorben werden kann, Vorste

meystern alle vergriffen für-
schrifften, gebrechen, schäd gerech-
tigkeit mit fürbringen, Articuln
nützlichen bescheen,

Darumb ist ansehen der ersten verord-
nung Artickel, wie die dann
hie vorstehen begriffen, &c wer-
den gemehrt mit diesen,

Nemlichen das hinfüro keiner bey den
vollgemelten Artickeln dieser schrifft
zuwider, denselben diesen &c
schrifften schrifft &c zuschmecht,
schaden oder nachtheil bringen vor-
nemen, handlen, practicirn, darwider
ichtes dehnliches schmehlich, Ver-

Brieff Lamprecht Ulmen &c
der Lüfft heim pfleg Brieff ist / vor
mit brbarmbtgenannt verwandem
Herr / Darauff alle volgenndem
Inndiert stimmt / Nam ersgleich
zu renunciatora sein sollte / ist
Jrsem tage worden zu Jar Alt
verwandt Item Demnach das dem Erst
brieff / so gemein ein pfleg brieff
sein wollte / Nemblich Lamprecht
sein ist / dann die Jnnemen vor
gemelden gar nit pfleg sonder allein
nuzwerder Lemt dem Nuzbar Zuge
nus brieff stimmt / Jm date nit
weniger dann Anno Mille simo
quadringentesimo septuagesimo
primo sollt / Lemt Alls Jr brauch

[illegible] Jar allerley/

gewerbigkeit zu jhrer frawen bewendt,
vnd wer sie sich jhrem ferners
zu verhaltung jres vnd jres gesin-
ds vnd gesindts halben gebrau-
chen gewüst/

Do fürgenom jres anzeigens dieser ver-
gleichung griff/ klag vnd antwort
antwort erlesen/ gehört/ vnd der erst
zeug jars Schwagren/ sagt bey dem
zweyten Interrogatorio des 7 h ar-
tickels/ er wiss nit/ wann jr gn
gn vnd gnedigste herrschaft bey jr
angesagt/ vnd verlobt ab vnd jrem
3 h stuck dieses artickels/ stell
gnug vnd der zeug ab/ sagt
bey dem Landtgraw jr gn vnd

[illegible] gesetzt, Vielleicht der Jurat &c.
gern darüber gedenken haben,

Do vielleicht der Jurat, Verwandt
schaft und Affection gemäss
sey stehe zu sagen, dieselb orts bei dem
Verordneten Interrogatorio gar nit
wissen, Vnd die vom Gericht setzen
den vorgenanten gestellten Artickl
jemals, vorschwarem sahen, und
sagen das alsbald darauf bei dem
vollgemelten Eltern gragestüb
zlen, die haben denselben vor,
schwerem müssen, und seien
darüber gedenkungen worden sein
Vielleicht so offenbare Con
trarietates,

Item wie offt dise gedingen angesetzt
sagen wollten, als ob dise sachen
briefflich oder gezeügen anzu-
bringen, noch zuvor dem gantzen
Vorsitzenden gericht sein sollten,
So vermelden die Richter,
Schultheiß, Gebrüder, Zeügen, Nemmer, Frohnbott,
Zeüger, bei den Eydtstetten benent die
benanten fragestuck darüber artikulirt,
gutlich Kundt, so freyen solliche brief
freüdlich gefallen, Anfridt mit
Ulrichen den gebrüdern gen Solms
zuspraach, deme der sach der
Endtrechtigkeit vorwaßert werden,
Dieweill sie dieselben zu seinen
seinen, vordergarnen zu Solms

mit zuuorwaren gehandt, vnd
sich selbs halben vor
dem grauen geforcht, Damit
gnedigklich abzuweisen, Vr
sache zu dem dritten anzeige
bestehen wige, die sagen der selben
die grauen haben vom diesen streit
beiderseits wegen gewandt
seyen jren grauen Loserey dar
von fürgestellt worden,
Item jhre grauen haben anstatt
dargegen fürbringen lassen
standen, vnd was dergleichen
weiters vermag vnd bewisen.
Diesen dingk zu jeder zeit bestehen,
dagegen die sagen sie hinderwerts,
weiter gebürenden fürt /:

Caspar Abm, Vit abgesetzt, diebe-
reumbten briefs, Vnd sie Ihmselben
selbst geschafften, vnd so grieß als
sie mögen, vorsammen stimmet, vnd
dieselbe zeugen nit Ämmer nach
besser, dann sie sich selbst, Im ersten
Ersaigen, vnd den seinen lassen,
gemarkt verrichten bemelten, Auf
sieben oder die notturft, dargegen
durch Behmischen Advocaten,
excipiendo et dupplicando Statlich
vnd notturftiglich Ausgeführt
werden, Do ist nit noth der ver-
wörtten sie sichen zeugen be-
bestenndige Aussage Ferner ort
Mitlauffig zu confrontiren, Sonder
ob lasst ob Behmischer Advocat

brey, obgr Sauer seiner Repetition sei-
arum exceptionum ac duplicarum
in puncto der vermeinten Klag
Artikell exhibitarum bleiben,

Vnd bitt Alleruo gnedigklich Innen
gen, Nachdem der Allmechtig Brief
Landtgraue Otten dem ganntz
Stamm vnd Fundament Ist,
Darein sein Fürstliche Gnaden Allen
seinen mit gemelt Landen der seinen
seiner mitstenn seinst, vnd Ihre
Vnnserthalben sonnder Gnedig
Halben, stellet, Vnd dessen selbigen
Vrkundtlich brieflich Alleruo, vnnd
des vergewis, Das sie In originali
Vnnd besiegelt bei Ihnen vorsich

ſeÿ alle debitores dieſelbigen gleichem
mittell, Jeder ſeinen, gegen den
creditoribus jederzeit gar richtlich
zubezahlen, Vnd hat dieſelbigen
Jren beiden rechten, vätterlichen
brüderlichen verſtendigen erbaren und
vnparteyiſchen Richtern Statt,

Auch demnach dieſelben fürder alle
die jenige ſo gegen gemeiner burgerſchaft
diſes buchs ſchuldig, ſeinen
debitores, hierob ſtehend, Jr
ſchuldt recht vnd redlich zu
bezahlen, Vnd alſo die exactor ſo ſchon

Dann ob Jst ein vermerckt Inhalt
des Jetzterzehlten Artickels, die Frag
fürgebracht werde, Ob die darüber
Vorgehörten Herren Zeugen gesagt
was gemarckt,

Dann sie Beide darüber nicht dan
de auditu aliens Zusagen eins Jeden,
Nemlichen der Arst nicht bewisst,

So sagt der Ein, Namblichen Hr.
Jeremi Zeiger bei dem Gerichten
Interrogatorio, er habe gesagt gram
stellen habe dem Herrn gesagt,
Ein Fürstlicher Graben wollen,
Sodass das wieder stellt Nemlich
das graben stellen sie zugegangen,

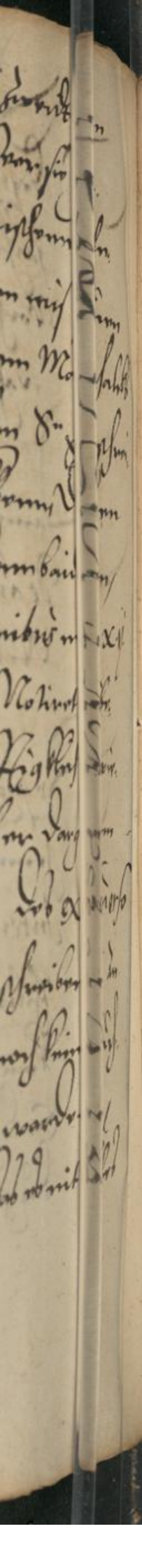

waserin nutz, Vnd dieser Zeugnuss gr.
sorgsahrnus, sollens, oder wollens,
oder Vielleicht selbst Schrift sahrns,
Damit wirt offtmals Vnd
gemeinlich Jrer selbsthern sollens,
wie dieser Ort Vrth gesagt, Vnd Christ.
hes warhaftigen gefallens Vnd wer
es demselben Jngrem Vorsahrns
Diemslich Ist, eingeben gemacht,
Daran dorfen gemeind gar nicht
Moselisch Ebren Jnn diesem fall, als
obgesetzt, alles aufgeschwert wirt,

Derhalben Vnd Vmb Vrsachen
Ob gesetzt Solcher Jrer Jrrsahl
sichen, Vnd dise dieselb Jrrthen halben
Vnd Schmehelichs wider denn

Ob fürstlichem ämpt vnd der gebürsame
digkeit Vnd beuelch ämpt
ab fürnemmen sey.

Dann sye derselben ämpt gemachten
probation schrifft in punct der vor-
meinten klage artickell, dem ist
Vnd gezeugnüssen der stembrib anno
54 fünffzehenden, Vrtheyl ämpt-
ter beuelchung, Ob fürstlichem klag-
artickell dieser acts vom sele Mel-
lern vnd allen anderen ämptern,
Vnd Mentlich ob die maierung
als ob denselbigen sele Mellers ehe-
frawen vnd erben artickell genuegt
Vnd erledigung fürnemb hatten, &c
desgleichen der cantzler sye gefürnemb

nit beruerssen, quia vox vnius, vox
nullius,

Innes Lands, kundt gar nit durch sie
jenen gegen gnedigen Herrn Landsfürsten
Vorbehalten, sondern vorsichtiglich were.
dem fürnemb,

Der vergenn dieser vermeinter Artickell
gar kurtzweilig stehet, kundt ein
jeder, sich hierüber, das Wider, spil
were /.

Der Zwölff Vermeinter Artickell
weis Artickell Wannder gleichs
wirssen wirt, Als Nämb
Nagel gestanden were, ) Fürt
er derselbig für Daysen, vnd dass
daraus kein gestaltsgrewigkeit mit
Bestandt fürgewendt were dann,

Quæ sabbatum Etron probat hoc esse, quod
contingit ab eodem abesse. e.

oder fürbrechen fürbit genossen
sahen,

Nechstem allem Inhalt, Vnd der
vermeint zweyffl Artickell, Vnd
wa[l] die Landtgrafischen Vnderhandler
Irrigen, pro sua affectione et cupi-
dit[a]te darüber vermeinen Rich[t]en
jetzgt Fürbringung der Stadt ver-
dungzogenen Vnwesentlich-
keit Irrigkeit weniger dann
nicht thun,

Dieser gestalt Inhalt Ob[er]zelter
dreyzehenden vermeinten streitigen
Artickell, Vnd des, darüm
Zugezogenen Zeugen Vrtheil oder Bed

allerley Spruch Verdrigungsabnem/

Dann diser Spruch Verdrag ermelt grauben
Erbe Zungehörigen gerechtigkeiten/
Welliche Erbnus ermeldt gerechtigkeit als
nun Erbe Zum gehörigen Zum Erbe
Zeitlich Vorgeschrieben/ Verstanden sein
mögen/ Ob aber Jemand Jem Vorgemelten
Spruch Verdrag Jrrigkeit oder Vnbestendigkeit
Jm Jnnhalten Vorgeschrieben/ Erzeigen
wolle Vnderstehen sey/ Vnd sich
nimmen Erkennen/ Vnd Zu das selb
Vrig keinen dieser beyden Verdragsleuten Zu
gemessen/ Vnd mit warheit/ sagen Kann/

Ist Zu Solcher Jrrung Vnd Vnfallet gar
nit gestrendigk Vnd Verschossen

Burgermeister, Rhat vnd gantze gemeine
Statt Schaffhausen, Ihrer Gnaden
Landtvogt vnd Landtgericht
der Landtgrafschafft Nellenburg
Entbietten vnserm Gnedigen Herren
Landtvogt vnd Landtgericht
der Landtgrafschafft Nellenburg
vnsere gantz willige Dienst zuvor.

Gnedig Herren, Vnser Burger, Hans Müller,
Schmid, hat vns Clagt, wie das Er
Jetzmahls Einen Handel mit
Jacoben Schweitzer, Schmid zu Thayngen
Darumben Er Ihne Fürgenommen
Vnd gerichtlich Vorgefordert, Anfenglich
Sich Erboten, Er wolle Ihme Clag
Vnd Antwort vber sein Gethan Ansprach
Zu Geben, Stellen vnd Thun, Alles
Recht, Wie sich Solches Burgerlichen
Gebürt vnd Recht ist, Vor Dem
Ehrsamen Jacoben Schmid
Examine, Sub Numero 10. Transmittirt,
Zu Ersehen, Darauf gnugsam Abge-

dass sein, benedt. werden verschreibung
vorzeugen, erforderts vnd dem
seinedt,

Vnd dann, do sich offenbar, das dieselbe.
sein theil, dem dritten sein sc. sc.
vasser zuvorbringen müssen, do.
raub abermals dritten sein, das
Ihne die fürschrifft benedt fürbitt
das stadtgallwerd Weinig fürgetra.
gen.

Vnd obgesetzt dem nechsten theil den
jrrthumen zu begegnen
dann dolliche erbringung der zeugen
bei dem fragestuckhen nicht verfir,
dieselbe dreissigsteundt gehen vnser seiten

Schloßgrabens darumb machen wollen,
So sagt der Schaffer Hänßgen bei dem ar-
tickel Interrogatorio dieses Punkts
Vorgemeldem Artickels diserte, es
haben die Bauren dieser Schuld kein
Jahr Zuversicht Im zwölfften Ar-
tickell angezogen, Dem Schultheißen
die Zeit seyen gebeten worden, mit
Anzeigen daß er Hänßgen daselbst beim
Jrem Hardem Schloßgraben/

Und Jr[em] Schaffen Vorstehungestanden
Wie Hans Schwabenzellmeyer gsagt ha-
wiederholen abtragen Jst
Das vielgenannter Schuld vf Dorf
Hartfelden vorschreiben/ und sein
Gerichtszwang worden/ So were dorf

Auch abgeschrieben und dergleichen
besitzen, darauf gar kein Hoheits
gerechtigkeit zu beweisen, Die
weil dasselbe und gemeine vor-
schrifften ein solliches nit er-
geben kommen,

Hiemit ist dasselbig, was auf
dieser verwirrten Artickell nemlich
achts nemlich was die Burgtaidingen
dingen zeugen, darüber vermeint
tes deponirt, hier darinnen und be-
weysung, der beeden theilen
fürgelegten, gar
nichts gelt,

Sondern dann die zu schreiben

Vnndt wölchem beeyntrechtigtem sy sich
gantz generaliter vnnd gentzlichen bewerens
zu thun bethrifft, Dergl Dalburgischer
Generalia exipiendo, Das derselbige
Ihnen sein Dienstbar beschehen ihr recht
Anspruchs gegen dem Gotshaus Christ.
wo recht gebe zuvorgen sey etc.

Dann die warheit, Das alle darüber ab-
gehörte vernommene Zeugen dem mas-
sen qualificiret vnnd gesagt haben
sollen, Das sie in dieser Dasen
weder dem frawen beklagtem vor-
mög der recht, gar nit Zeugen sein,
Vielweniger die Gerichtsbarkeit bewei-
sen mögen, oder können, Der-
selben sich Genuegt, bestimme sie darab

deducirte in facto et hire ... sonsten
stem gegenwertige exceptiones (quas
hoc loco pro repetitis haben will ac
petit.) Antwort Imm gegenwertig
bem will Anfenglichem be-
stendigklich abgeschlagen, Das
Imm alle diese zugefügte vermei-
gerte ungelbenn offenbarenn sorsetzen
Parteylichkeit, affecten, verbitte-
rung gegenn dem ersten beklag-
ten, Arist vnnsatenn, Laster vnd
vnwillen, Vnd die gegenn Einem je-
dem respective zugemessen vnd
dem schmidt, dieses falschen vnrist
gar nichts bewisen konnen, vnserm
dem ban, Vnd sonnen Arist Bal-
mischen abgewalt, Ballischen seiner

...erfolgloser exceptionum, als dann
...ser fürstlichen Rethen und der
...gegenschrift fürnicht erweis, mit mehrern
...begaben sahen wir sich dann der
...selben ergangnen fürschreibungen
...gebrauchte de qua protestatur solemniter

Uberdas ist das anbringen selbs
...essen diser vermeinten gemeinen
...schaft, dessen darüber versönten
...tigen einbestrendigen und
...nehtigen anforderung gar nit erstattet,

Dann die vermeinten gegner dem
...nach wenig will vonnöten sa-
...gen diser,

Sondern wir alle samt und der.

der Landtschafft verfaßt vnnd dise
gesetz, Dann etwas bey denen vor
gesetzten verwanten Artickeln
auß gelassen, Auch etwas
durch Landtschafftlichen gemeinen
Rath geändert, gebessert vnd stabi-
lirt worden, Demnach
Ihr Fürstl. Gn. Herr Herzog Friderich zu Würtenberg Teck
etc. regierender Herr, Vormund vnd Administrator
Ihr Fürstl. Gn. Herr Herzog Friderichs zu Würtenberg
etc. Hochlöblicher Gedächtnuß, Ihrer Fürstl. Gn.
Herrn Vettern, Herrn

gelassen, Welliche zwischen denselben
zerlichen, jnen obberierten Albr.
Wardt no[tdurftiglich] weiter beygelegt
worden /.

Demnach aber ersthe[rr] Burckhardt
gr allten Dagt, Ehesaben seinen
Brüedern zu Nürnberg Landsitt
Hergebracht, Derhalben dann jnen
Heimgestellt zu Nürnberg fünf gelehrten,
abgeforderet, Dasselbig ehe dessen
er weiß aber nit weiter begehren
werden, Darumb dann jnen nit be-
weisen, das sein vermeint Be-
schwerden etwas ergriffen habe,

Erstgleichem Dagt dieser Lands Ord-

Dann denen freigen, die sich Arrest und
Verbotten, dem dabey begriffenen
gesetzen und Leistung der
Peen, allen beschwerungen und
pfandungen dienet, wiederumb
ergeben haben, Wie dann
ergleichen sin zuwider fallen
hierin allergen durchgehen,
dann wir hiemit ernstlich be-
ruigen unnsern vorschreiben
oder fürbitt, deren dahin nicht ge-
lassen werden, ersetzen sich dan
ze. feuer gegen dahin der geben
bezaigt, und ze. für pfandigen gesetz.
sand ergeben, Anndert wirdt
fürsichtiger Schwallet wann ergleich
Partheyen, denn benzulassenden

Zeugen nach Inhalt der gefürtten,
Derselben erste nicht Vasemachen
mögen etc.

Erstlich Alles das dieselben nit er-
meint, darinnen sie erst gar nit er-
stattet, noch dieselbe darüber gefür-
ten, der erste Zeugen, und
deren benambsigen Aussage, die beträfft
ist, Ihnen
wenigstens bewürfen sey etc.

Letzlich dem allem dann beigat, das fürst-
liche Zuevallt seiner hingebrachten
Intention, Demnach dann alle dem
Obigen seinen principal punkten der
hingegen gestellten Exceptionen

belangt, gar nit herrüren thun ꝛc.

Wie dann dessen offenbar, das Ihr fürgeben, Ihr gantze Verwerfung, darüber Ihr gebeten, Euch zu Ihren handen verstrickt, nit allein gegen gerechtigkeit gegründet, sondern selbs widersinnig sind, das Ihr nit allein

Dann diese gantze Versammlung und alle vorgemelte gegenschrifft, sonder dergleichen beschehe, handlen, darüber Ihr gebeten, fürgenommenen Ihrigen nit allein

Verwerfung, sondern alle Ihr gebeten nit allein gerechtigkeit, documenta und dann den fürgelassenen zeugen

Ihre person und unbestendigkeit deposition betrifft. Ist alles dermas N

grysaffrem, Dz ein jedwedes stranigen
Rind dem pfarherrn zu Dwerick gehö-
rig, Da aber jemands, dem nit dz
fürstlich schwalbt Dienst bewisen
schuldig und der burgerlichen
schatz gerechtigkeit halben, oder
dz dasselbig Dorff schwerlich,
Wenn beschwert vorgegrimmt sein
wer, Wir dann dises fürstlichen
schwalbt dessen mit ein erbaren
rhatsbotten, auch fürhergehenden
achtung schuldig, vnd allermeni-
glichen geburen wolt, /:

Demnegrem dann fürstlicher schwalb
als dem sein vnderthanenlich ge-
horsam gar nit erwasen gemarkt Cob.

gleichs dann Doctor Schnewlin sein
Defension zu wust nit Frucht[bar]lich sett,
Vonn wegen ergerm, dann der sachen
procumbirn solly, Demnach, Iuxta
Legulam, actore non probante, reus est
absolvendus, etiam si nihil prestiterit,

Demnach solliche[n] mermals vmb Doctor
Dryen wurden, Dieweill dann der Fürst.
lichen Schwaltz vngegründter klag
Vnd aller darauff gebungener proces.
se verrer[er]ung vnd vndienstlicher ar.
tickell, sambt deren vngegrunter
Vnerschrockner vnd vnbestendiger
probation durch Doctor Schnewlin
bestendige defension, Auch der rechen
lichen acts vnd exercitia, des

Inbrunsteren pfleghb, vnd dergleichen
allen gantz Catholischer Correspondentz
gentzlich seminiert, sondern trie-
ben, Anfenglich vnd die nächsten
gemacht weiret,

Welliches nun sum marie et Velut
transeuntes per summa capita,
Als der hierbey schuldigen,
So wesslet Volmiysser Anwallt dieselbigen
seine gegenwertige vnd nachmalige
Anbewiesene seuen storial vnd
defensional Articull

Darauff sich bey dem Ersten, bis Letzt
dem Zwiefachen Articull Ver-
wie derselbige befindet, vnd

...ersuchen zu verstehen gnedigs ...
sein ist, das abgewalte gnedigen ...
fürgewal ... derselb ferien ...
einigen artickeln, punct ...
lichen ... und ... ist, Wie
dann fürstlichen abgewalten ...
seinen ... Replicis, dann
zu nechsten tage Martij anno 55. ein-
kommen, in welchem abgang ...
dem fürsten ist auch zu bedenken,
das er mit demselben also gr-
stendig ist, mit diesem ... tern,
Wiewol sie sonst in abwesen ist,
das beklagten gnaden die ... ...
ferien ... haben, und dann
Widerumb in den angezogen
Replicis, in puncto articulorum Defen.

sionalium, predicti Der Obrigkeiten
Jm Bernerbiet, Belangende dem 20
21 22 Vnd 23 Artickell
mit diesem anhang, (: Vnderschidtlich
etwas setzte, Jedoch vnpraejudicirlich Der Obrig-
keit, Vnd dieselbige streitig
machen, Als sie nicht Ist :) Da fürst.
liche Gnaden Den Jetzo Publicirten
Der Obrigkeit abermahls bestettigt
Ist Vnd gesetzt das Dieselbige Frey, /:

Darauff Ist mit dem fünffzehenden
Vnd Dreyzehenden, Defensional
Artickeln bestendiglichen Conclu-
dirt, Auch
Jnn der gemein darüber Obergebenen
Vollmächtigen Relation schrifftlich

demselbenn fürstl. ipsa facti notorietate
des allgemainenn gebrauchs allenthalb
und Oberkeitlenn, im zweifelnn fall
mit bestenndigenn, und exactierso
nerr Fritt tenabgelaintenn zeugs
genndenn, und dz[ie]selbenn viell zeu-
genn, uber denn fürgebenndenn
articull abgehört, Statlich befunden,
dz die Schützbarkeit, des besenn
Oberkeit, vom zeugs und gerechtigkeit
wegenn, ehe mittell vollgt, abtrengt,
und bestetigt,

Darauf dann erkennt dz beklagtenn
gnaue presumptionem iuris im all-
erg. der sich, etsic intentionem de hoc
fundat am fall, Darauf fürstlichenn

freue Schmerzen &c.

Sonderlich aber hatt fürsichtiger Schwalt,
wie gemelt dargethan, das den armen
armutgrame die freie reyssen, die Ver-
bott, (wie sein &c selbs bekennen,)
nit hatt, Vnd den fürsteren die ver-
dacht vnd gefencklichkeit, der diesen Ver-
bey reisen, von dem gra
der Schuldtheren beyfarens, oder jemand
Kundtschaft, der ob dessen gesagt, Credit
Vnnd zugestellt werden sey //:

Dargegen aber erscheint sich nunmehr
(gott lob) exactis vnd dem sam-
erleuterungen, diesem examinibus vnd
transumptis der Schuldtheren &c.

waldern, furbrauft, Innsonderheit
Ihren beiden 17. 20. 21. 22. vnd 23.
Innermaterial distribuirn, Vnnd da
Ihnen vorgörtern gebrauch, Anfangs
furbrauchen Transmittirn, beweis-
fuhrn, vnnd Im der Collnischen
Probation pfrichtt Specifice Abzugeb.
gehren, vnndtermaß bei dem Herrich
Colnischen examine Vrkhtn. pro.
Ducirtem Vrkhfallichem documen-
ten, Statlich vnndt vberflüssig beb-
wisen sein, Vnd die Innsonderheit
Vom Alterbsen Jeder Zeitt, Im
Allem ihrem gnedigen, vnndt Gn.
Herrn vnnd obligen, Bei dem ge-
wesen, vnnd Ihr Ihr Alt Herkom-
men Ihr Ihr Recht

abstingendum peremptoriahibus vnd
dem darauff Kayserlichen hingerm,
Anwaltsagern, darüber den beweisten
procuratorem verwandt. vnd sol-
chen, mit hierbeligem gerichts
Vnd beweisthumlichem actibus
Vnd exercitijs, hierin der sachen
gemarstirt. Vnd darüber seine
nun fur sich selbsten, seine volm-
achtern, vnd obligern, abwesen,
Vnd solche vnd dergleichen
gegen meniglichs vnrechtlich vorthey-
lung, beschirmt werden
sollen.

So bewilligt dis. den 24. 26. 27. 28
29. Vnd 32 der gemeinen abscheidt, sonder

Demnach Sobiell, Der Itzt gr.
nellbem Vormunder sey Fürsten
Herrere Burgundi Fürstem,
Vnd Zu Kibell beschafft, Sagt Dell,
nisser Schwallt, excipiendo, Vab
Auss diesselben Der Farsen Vnmündt,
lich Varder garrit, V Verfist gebun,
rat, Frewirsumsyrem /:

Damit Er fürbt Dehnisser Schwalt,
sicher Abermals seine Fürtabern
gegen dieser Zeugen Verfassen sein,
gewainnte rechtliche Vnrt Fürerst
Gegrunde, Exceptiones. Vnrech
tenliche Auss Fürnigkfst, Vad
diese Verfassen Jm gegrauen Ligen
sassem, Videre Schwallt gerdig

fürligung, Darum allein dergstlt.
gnerstigkeitt Vnd nitder zoll
Streittigk ist, Vberzeugt dann
nüstb Christ Derselbem ehr
dann fridlichem abtrag thut, Ob
ehr Zuss Kurtzfremdem, oder ob
mastr, sollt vngerechtem innägem,
gar nüst fürtragem khan,

Vnd dann do kommen Zuss alle diese
Zeugem, diss obgeschribem sin nüst
bestendigem verhörem, sin
gegneverantigem verhörem nüstb
bewisem ec.

Vnd ab so Vaith dass Zuschem zu
gem kommen sin sein sin sess Citab

Darneben hierzu, denen Vogten
allein vom frembden und dem ge-
richt vom seinen sagen, darüber dem
gleich Vollkhomb die wahl nicht be-
wahrt e /:

Und wann gleich dieser
vom vorigen Jahr herumb Jahr
Abstimbung und Versammlung
der Mayerth die Canzley Ein Ver-
lust zuspehren hatt, da die Vierer vom orth
ihm gemaßstrettem, da were doch
das selbige de facto und dem gebürlichen
Weis beschehen, auch darum b Vol-
gemacht werden abgestellt verendem,
Und gar verbliebem, hierüber ob
Wir gesetzt der gegenwärtigen Irrung

Dritte Artickel Streitigkeit betreffend, gantz kurtzlich:

Der dritt Artickel ist dergestalt, das
Artickell ist dergestalt, das
auch gar nit streittig, Dan da
vnder vnser Herren Zeugen, Vier
bisher dritt vnd vierdt verfaret
worden, Vnd zwaifelt aber der
Vierdt werde vermeinen der dritt
Artickell, were dem fragstuckem,
neque per se neq de audito etwas
zusagen, noch desselben depositiones
dieselb erlegen, vnd ist aber
selbam, Vbi die Artickel ge-
schrift sein, vermassen aber darauf,
ab dieser zeuge, (de) de dessen ist die

...sach zu den schiessen gütten, vor
...dem rechten schiessen, vnnd
...will dazu dar schiessen, gefellt vnd
...bestimmt, so da gar nichts darvon ge-
...sehen haben soll, Vnnd sagt, es hab
...einem gesehen wie darvon geseert,
...dann nit glaublich, Vnnd also er-
...gangen, Dar nit zu sein gewen
...gesagt, vnnd sagen darauf gewer-
...sein sein, vnnd diesen zeugen,
...zu steuer zugelassen haben sollen,
...dieweil dann der zeuge, do einer
...zeuge nach sein die 70 Jare, vnnd
...also ein gutter alter, dann der drit
...zeuge, dar zu demselben gütt der
...einem gesehen gewesen ist, vnnd der
...zu dienen nachsatzen handlung

Darumben vnnd
dem / Do gar nichtgehörtsatt,
Auch da ernste Straff darüber vor,
nehmenwolte, Das selbige pro sua
affectione, Do ernste dieser sach
Ihr Ihr fürnemblichgeub schreiben,
Alsdann bey dem gemainen bund
Vornehmen Interrogatorijs Im
dem Andern examinibus selbs
behamdt, begert, gewisslich selbst
nit darumben das sein sabenn
wendt, Do bollgt Vnd Ist be-
stenndiglichs darauf abzuhörenn,
Ob dess beschehen, Vnnd ers
Dritten Ihr Ihnen Als Einb
Innhaltenn, Darzu sachverstenn
Ihr Ihnen vngnedigsten

Zeugen, Vnnd die ob Anzeigte vorgebene
nachbleiben, vnnd Vnderwinden
exceptiones gar kurtzgegen, Verhoffen,
Vermeinte aussagen nit bestehen,
noch dieselbe darbey der recht,
beweisen sein möge &c.

Actum den 8 Decembris Anno &c. 1595.
Vormundtschaftlichen Zeugen Anzeigs, bey den
Anderen Fragpunkt, Ob der Anzeigs.
gebenen Leibtzucht, Vormsch Anzeigs.
Eltern Leibs Anzeigsörigen gewest sein,
Der Verschaffen dann der Amptmeister
zu Vnnenberg, desselben mit der nach-
dellig dem gebrauch nach Anzeignen
haben wolle &c.

So wais Anzeigs bey den Verbrennten

Landtschafften weissen gehabten, auch
gar nit bewisen ist, Das Ehrnuesten
Rentmeister allein ehre die Schnitzer
und derselben weiss, fürgenommen
worden sey, Wir zweyfelen gantz
hochlich vermüthen, Das dannenhero
derselbigen zeit, kein Rentmeister
vom grienberg ehr steinhessen, da
allein Schnitzbundtschessen, die
Oberkeit Anfgebot thun vorbehalt,
Wie solliches fürstlicher Gewalt, im
diesen Rechtfertigung selbs, gnuchsam
bekannt hatt, Etwas ehre die Rentm.
hue Oberkeit bundtmittell zugegen
fürgenommen Jundt vorbott gelegen
haben sollte

Dann da diesselben bey einem solliche

freyen ſeyen, ſie gericht, vnnd dann al-
te vnd herbracht ſeyen, Vnd dann
ſie gemeiner Statt Augſpurg ordi-
nari vnd ſtraffbaren Sachen, vnd
ſie darumb ſeyen mit ſtraffbarkeit et
mendicatis ſuffragijs behelffen
dörffen, /.

Zum ander Iſt dieſer vorgemelter artickel
dem rath beuolhen, nochdarauß einige
ſtraffbarkeit, Deren ſich fürſtlicher
Gnaden Landt vnd Landtſchafft
freyen ſeyen, ſie gegründt vnd be-
ſtattet,

Zum dritten vnd letzt vorgemelt beſchluß
ſeyner beyden artickeln, Iſt der dieſer

protestation / schuldigen satt / &
dann vorbehalten / Vnd dieser gestalten sol-
licher verainigung bundsverwandten /
Ihren Comercien gewerb vnd nutz mit weiss
vnd der briefen der Schweitzern / dan
solliches vermög der jungsthin Solothur-
nischen Articuls / Ihnen zuerhalten / wo-
standt aufgerichtet / vorbehalten / Jedoch
Ihro sonder anmassung mit sich bringen /
die sie vermeinten vorgebracht zu haben /
Damit dann vorangezogner Solothur-
nischer Oberkeit / Vielvermögender gerech-
tigkeit / mit Ihrem gemüt / sie
sonderlich vermög / Dann gleichs auch
Solothurn bei den Ihrigen nachsten vorgli-
chung / als dorf gar hinderbergs
Innerrhoden / gar eingemandt

gesatzt hatte, Dann obberegte Fischerey,
Das Fürstliche Hertzogthum Jülich
und angrentzenden oder anstossenden
Under andern Obberührten Fischerey
Fürstl. Jülichen Darüber und
gueter halben, Vorgebrüchungen nach
thun, Darüber aber derselben Ober-
keit an Ihren Rechten und habender
gerechtigkeit, Darumb gar nit präjudi-
cirt noch benommen sein, Deßlichen
nügender Andern Ihrer Fürstlichen
Königlichen Superioritatis, Juris dictionis,
und protexionis, sambtlichen und Gerech-
tsamben, Darneben dann dieser
Articull, Obberegtes Fürstliches
fallen zu bevorsetzung aller berührten
Ihrer Fischen, Hertzogerechtigkeit, Ober-

Freiem/ſchein gemeinſtb ſtrett/ e/

Vnd Ob ein Jad ehr Anſelmeiſter Landſchrift
Vmgelaſſen/ beſonder gnem/ Darumb
Vorſeith Freiheit mit bringen Jſt/
Nit allein Auß Verſachen/ Jnn dem
Vberſtrittenn Polniſchenn Krieg alß
beſtendigem/ exceptionibus &c.
einig/ Sonder Anſtreitt All
fallſch Zeugen allein beim feinem
ſagen/ Verſeinen/ vnd ſonſt
Jm Daſein Verſtellt/ bringen
ſond tragen/ vnd alles Deſto Ver-
mögen Dagen Konnen/ Dad ein An-
tierlirt Vorgriffung Durch ein Frey
ſeſſen allein/ vnd Auſſerhalb der
Polniſchen geſeſſen frey/ Ver

dann Sallisst dieselbe Churfürstlichen Ge-
walthaben gemeinet, mit Ihr Artic-
len zu verordnen, da Ihr dieselben
Articulirt, welche hier zu gegen Ver-
stattet, Das sie der Nürnbergischen
Landsleute desser, da der Ihr Artickell
gemeldt, sein Wille, desselbigen streitt
halben Summarisch gestorben, mit den ge-
ringsten Ihr angegeben haben &c.

Darauf diesen Ihr gemast Artickell, Wie
dieselbe Zeugen vorgenommen, vnnd Ihr
Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorbracht
ist,

Erstlich setzt, Als Churfürstliche Gnaden Ihr
seiner vorbenent, Vnnd Nemblich den
28 Septembris Anno 54 fürbracht

Vorerwehnten Probationschrifft, Brey
dem Ersten Angemasten Klag.
Artickell Vermeinthschrigibt, Vnd
mit Einem Abschrige etlicher, Dorinner
Vom Newen, Vnd Neuerlich Jarund
Durchem Hochgemelten Rentmeister zu
Neuenburgk, Furgenommenen Neuer
Vnd Vnbillichen Vnd Vnchristlichen Neue
rungen, Gemachten Vngegrun
Zobereichten Vermeint, Als, ob
Der Vnsere Vnd Den Gemeinen
Gebrechlichen, Hochschedlichen Vnd
Vnerleidlichen, Vnd Vnb Angehörigen,
Vnd Also Auch Den Vnsern Vnd
Gantzen Gemeinen Flecken Feldt
Marckung Gelegen, Hochstrafen
Halltern, /:

Darauff aber dollmitzer ansuchen
demselben im fürstenthumb Vorgegrabenen
brauchen exceptionibus fürzubringen
dagegen gegenbericht, gelaß, deme
sich der beweisung der selben entsch
zuentschen, oder ein endtlich, oder be-
gehren, darin sich die partheyen setzlichen
leibs absorgehörigen falben, der fürg-
enschreyn, viell ändern, dann exa-
tiert so fürgegraben wirdt, glaubliche
beschaidenheit, gegeben,

Als darauff dann das selbig endtlich urtl ein
landtag, und zeugen gebracht, darauff mit
recht und für recht vor dem dollmitzer
gemeinen landtschrib fürgelegt, deme
durch demselben glaubwirdig bey

Mundt nauschafft Nigk gemarkt haben,
Darauß dann erscheinet, das dieses
weiß den dem besitz, Vnd der nutz
vor theill, dieses einem oder dem andern
zustehen, vnd treib dem gehörigen
sein Vallenn,

Dieweil dann eberzeltes allerley warent,
darauß dann dieses streitigkeit er-
scheinet, Vnd fürstliche Oberkeit
jeder Landesfürstlicher klage vnd beger,
fürstlich setzet, Vnd der mit dieser
Vorerwenten streitigen fürbrach-
ten, documenten vnd schrifften,
nochdürfftig erwegen, vnd den alten
rechten, vnd gelassenen herkomen,
Wie sich den recht gebüret erstattet

Vnd was gemarkt hatte /

Dargegen aber Dellnischen Ansuchen
dem Uberfluss sein vorstehen Sig
vermeinten Summarischen Summarie Eingriff, vnd nu
pmto der Dellnischen Peremptor
rialien sich beruffen, vnd selbst sie
nebens Vrsachen vorbringe Ansuch
thun werden, Statlich vermeint
Uberfluss sich, oder ihr dem Ver
nigstens nottürfftiglich Ver
weisens hatte /

So hat sich das Dellnischen An
suchens gnedigen fur seinen all,
dem hierüber alten vorgerichter

Vngegründter bnd vnverpönter
klagen vermög der Recht, fürn alle-
mahl mit Erstattung kostens bnd
schadens definitive zuerkennen
sey, Vnd dann dahmeisters ehr-
wallt, dallieser der massen gern.
digklich fürn Recht zuerkennen bnd
zusprechen, Gnedt bnderthe-
nigklich gebettten haben, Vnd /:

Vorgedachts Vnd.
khenlich Rhatsherlich am ort, fürsich bnd
gemeiner gebürender Rechtsverfassung
gantz bnderthenigklich anerpfehlen /:

Vorbesitzlichen
vnser Rathsfreundt
Notarium /:

# Replicæ Imcuentium Conclusiones fürstlichen Hessischen Anwalts.

## Repetitiones & Exceptiones. Hessischen Anwalts.

Limbrarst, Anno 1558 Montags nach Vin. nach Freitags nach Cantate 1558.

Vollgemeldem Montags Vocem Jucunditatis, dem gegenschrift da, wann die Abschrift Zeugnisschrift, Ver- Verse zu Cassell schreiben, neben übergebnen Einbringen Freitags nach Cantate Einkommen zu Weimar 1558

Dem Fürsten Hochgelarten und Edlen, Herrn, Herrn und Doctorn zu Weimar, Unserm besondern günstigen guten Freunde,

Unsere freundliche dienst zuvor,
Ernveste sonders lieber und ehrbarer Be.
sonndere günstiger freundt, Je.
genwertigk überschickhen wier uns
Replicas et in eventum conclusiones,
Im sachen unserer gnedigen fün.
sten, und herren, Jegen graff
Friedrich Wagnissen zu Hallwil,
Die dienstgewertigkeit zu dorffstreu.
ung betreffendt, und bitten
Das freuigr Wal unsers Theils, dann wo.
gegen Widerwillig gnedigen Junkhern,
nicht ist, Demnach bei gegenwertigen
Zuschickhen und sonst uns sonnst
freundtlich zu dienen gantz willigk, Das
Lassell den 8 May Anno 58

Statthalter und Rhäte
zu Lassell,

Gnedigster Herr Burgermeister Fürsten gnedige Herren, Ewer Gn. vermeinte Dol. nigste Petition Vnnd Exceptiones so neulingst dem 9 Martij fürgebracht worden sein, gegebenem Vnnd bewilligtem abschiede nach, Dem Klag Vnnd Ewer Gn. fürdernus, klage weiterhafftig: keit zu Replicirn, Vnnd Zuberpflichten, Cum simplex sit Veritatis oratio, nec fucatis indigeat coloribus, Vnd Ewer Gn. solchem allen nachgedenken, Dabey Gn. lich decerniren Vnnd das widrige genzlichs Vnterdrucks Processum haben,

Vnd bittlich Dienstlich vermeinte Dol. nigste Exceptionschrifft Anlangk, Welche dasselb gerichtet ist, Als were

alle Hallmüssische Peremptorial vnnd Exem-
sional Articull, jeden theils mit brieff-
lichem Verzeichnen, jeden theils mit
dem gepurlichen Zeugen genugsam
vnnd vberflüssig bewiesen,
Darauff Kayl: May: Ihre Anwalt das
Ihre gethan vermaint nicht gestem-
digt sey, Dessennt auff die Fraw Hall-
Hallmüssischen Peremptorial Articull
fast allen Impertinentes vnnd extra
scopum causæ, Nit sonder Ihren An-
walt Im Jenner Jungst dem 9 Marty
dieses 58 Jars Imbrachten exceptionibꝰ
Im bevorstehen, Vnd dann anlangt der
Newenmarkter Hallmüssische Peremptorial
Articull, Cum sequentibus bestendiglich
Zugeschriben hatt, Darauff beruffen

Gallischer vermeinter directer gerichtszwang, oder Anfgerichtsbekandtnuss, als dorfrichter gesessen ist, dessen dessen die Clagende Gemeind, Vnd von Vrbern Jaren vorgesessen dorfrichter, mit rüstern Jaren noch lebenden Vrbern, Auch verfassung der gemeldten rectificationibus erwisen, dass sie gewalt gehabt, Vrtl fellen, vrfechten?

Hab aber dargegen der beclagten exceptiones dienstbarkeit contra possessionem Vnd vermög Gallischer Jargewalt, gebracht, Jm dargegen fur.

testirt, Dab ehe niemandt, weder, dem sein
nechste, gesipnest verwandt oder ani-
me niemandt, abgetastet haben
wolle, Do bendt bestendigk nicht,
dieser seinem zeugen, Vnd dem ey-
genen, Dabei nicht eben seine gedancken
do sich dennen die warheit be-
funden haben, seiner eigenen protestation
Auch dem gebotten gottes, vnd allen
rechten zuwieder, dem ehe gleuben
Vnd gotten, eigendtlich mit diesem
ehe meineidigen, ehebrechern,
abgetastern, stelle sie dem ehestand ver-
meindigk, dem ehestand verunehrlich
Farlichen abtrechionirt, Ist der Ratsgebun-
Vnd dem stiffter zu bungersamb
Vnd mutwilligen ehestandes ver-

bamit sein Fürnemb verfast gemacht,
Jur Ehr Gottes Jum dienst seinen,
Christlichen Ehr Gottseligen Wandels sein,
Und mit dem Prediger dem fürstlichen
Gebet einstimmen, Concordiren Jum Fürn.
fall gebogenen Knie desto ehe einigen Er.
glaubt werden möchten,

Caeterum cum quibet bonus praesumatur,
nisi malus evidenter probetur, Und
dann diese Ob Gelegenheit abzuwalt
Calumnia nicht ein bloß Ob fremd Ob
Vergrembd, Und niemer nicht
ein verbissen angraben sindt, Ob Ob
sonsten abzuwalt, selbigen Zu Endt
Verfassen, Verbitterten Und gantz

Affectionirtem gemüth sorgefloserr
vnd begernastem klagem, sonnd
vnd sondern mit nutzem gestem,
digk, kund zuwüllt afwallt ab-
gewelt gar nist, darüm gedarstem
klagem selbst ire beraumt wortung
nörste gesetzwendem, Wir dann
gegem afwalt wollgewerft, das
man sie selbst zu dirser sachem,
vor v. f. g. zu keiner bordantwortung
were kommem lassem, Propter-
ea tanto petulantiori lingua m
eos abusus est, Für zweitem sist
ein jeder sumsonnderheit solliserzu-
gemastem klagem, Dermassem
mit warheit zuntzsagem, Das
v. f. g. mit iserr bentzschuldigung

gerichtlich vnfriedem sein vnd

Vnd wir wesen dise ofthemelte gegen
theil zu Calmuntz hinder vnsern
lieben Inspectio vnd Herrn, Cum
ipse satis esse ostendant. Insonderheit es
gedachte theil zu dieser sachen,
Vberaus sehr offerten diese theten von
nehmen mögen, Do will sich sein
theil dem vorgenanten demselbigen
zu Vnglimpf vermelden,

Vnd zu mehrmaglichem fryen
gem, sindt disen vnsern Brief
darüber versiegelt, gegeben

Et propterea cum testimonium quod de infamia condemnatus perhibere appellatione tulit, reijci non possit etiam si sententia prior confirmetur Vt per Bartol: in l. furti, in prin: vj. Col: ff: De his q notan: infa: multo minus testimonium eius qui ne citatus quidem nedum condemnatus est repelli potest, /:

Dieweyl dann dasser Landtgrafft vnd
Affectionirt man wer will, Dieweyll
ehr gefragt haben soll, Wann ehr
Diesem solle, Do wolt ehr Jeder Zeit den
Landtgrauen Jhrer Furstlichen Gnaden haben
Darauff Vogt sein Gnedigen Herrn alle,
replicando das Inen dieser Antwort
gar kein Furstlichkeit wehre, Dann
weill Jrige Diesen Herrn nicht
Vorsatzlich denn Jnen zuwieder
vnd verwerlich sey Jhrem vorfall,
nichtes strafbar bewüssen ist, Do
kan dieser seiner Antwort nicht vn
Specie Jemandt dieser sachen, verstanden
werden, Alsse wollte Jrige Jederzeit
den Jhren Landtgrafflichen gnedigen Herrn
Herrn wesen, bruchen,

tem responsio generalis & extra hanc
causam alsowelle Zeugen sagen,
Gewidern auf sein deposition die
sein verstand daselbs mit bringt:
Dann es ist ein rechtshendel
sahen sollen, und einen kunder kla-
genden theils und beklagten
gnädigen Herren erkennen sollen, &c
wollt es die gedachten camergnädi-
gen sehen, Als bitt ein jeder Zeugen
ofen alle particularia wol sagen mögen

Item zum dritten sagen die Zeugen
vom Erbieten beschehen, dem selbigen
soll stewram &c Zeugen zu vil bün-
ten gewiesen werden, die es auf
nutzwellen nit sahe tridigen wollen,

Sonnderm̃ jnn vrgb gedegem, Darüber
ysnt dieser dreyer, des ersten vnd dritten
sonnder fragstuck, gar vill einem andern,
ennist, das gegen ysnwalt der angez.
genen beyspeal geschwigen nüst, vnd
ist dieselb dieser dreyer, jm seiner
depositiõn, der ers vermittelst seiner vrb.
kunden eyds gesan hatt, mere beigebenn,
dann gegen ysnwalts klosse vnd ex-
ceptionen ysngeben,

Das dise drey Beklagten Vrsachen nüst ab.
sollen, nest vmgenigkeyt, dyssennt dise
seinen, des ersten vnd dritten sonnder fragstuck,
gesaner depositiõn vnd dem darbei ge-
gebenen versatz nemblich, das Beklag.
ten graffen dritt, des dreyen für

Zuriemfehren, sein verdienerheit
begegnet zu sein vergiessen und
sonst gestraffen frey.

Ob aber jemand dargegen redt,
als habe Zeugen dass ihm seinen
seinen diener abgefangen, und
frey darumb ihm gebührlich Straff
gesetzen werden, Darumb
ist der selbe schuldig nicht
weis somt, Wo sie aber also dargegen
schuldt bergibt, Und dieselbe Zeugen,
dessen seiner Uberfahrung halber,
gebührlicher weis, gestraffet worden
were, Der ist dan lagerhaber dessen
selbst, Zugeschworenen dieners bottes,
dem mit dem sammerung gar nicht

...schafften gesatzt, kein verschmächtig
Vnwillens mit ordnung gegen der
klagenden Parthey, haben mag, Cui
enim legitime primitur, nulla censetur
affectus iniuria, vnd dan also vnd dem
selben verschwillen &c gegen sei-
ner Partheyschaften kein abgunst,
oder widerwillen gegen beklagten Partey
mit bestandt zugelegt werden, /.

Der dritt Zeug kundt vom Zehenden,
jem, daß sie dem vier offenen Jaris-
tisser Pfarrherrn gebührl haben,
vnd sie das Korn Im scheuer drei Jar
gantz Pariseyschen vnd offenlich be-
~~Pf~~ frigen, Item daß auch Im
scheuer da selbsten fast allen halben,

Wenn jhm begegnet, das denselbigen beraubten jhrer sein wird, als dann soll der seinen allen, jhren beklagten gegen, gesatzt recht, und den mitverwandten seinen, gerechtigkeit darzu geben und dilatationes gemacht, das selb ist nun ein bloß und bewerung gegeben, den man jhr glauben nicht stellen soll. Wie aber jemand das nicht glaublich ist, das dieser jhrer als ein einfeltiger Bauersmann, der weder schreiben noch lesen kann, viel rath geben, oder dilatationes suchen können,

Also ist auch sein gewalt nicht gr[oß]

freundtlich vnd der gebühr nach,
Vnd wann sie dann zeugen, die jrer
vnd jhrer gegentheil kundtschafft
zu fellen oder jnen derer zu
fellen, die jhrem gegentheil
vorwendtlich erlegt, Vnd sie fellich
nimmer verfürdern werdt, Vnd
sie dann als denn diese sach verdere
gerichtsordnung gebürlich gebracht, sie
kein verzug gebraucht haben,

Als dann sie auch gebürlich kundtschafft,
vnd beweisung thun oder jrer ge-
gentheil jhrer kundtschafft, Vnd was zu jren
zeugen vnd beweisung dienlich
als die gegentheil jhren zeugen verlie-
ren, dieselben gegentheil verurtheilen

freien, Dann sie vor jrem gehorsam
jrer eidt vnd pflicht jrer waren kla-
gen vber jrer gebrueder gebrueder vnd
nachbaren vnd mit vnnen vnd
beiden vorgenommen bey Protocol
gehogen,

Jtem vnd dan den obersten vnd altesten
dreyen dreyen jrem eidt, als jetzt
sie vom Amptmeister zu Neuenburgk
jeder jrer Eidtspflichten
gesetzt, Dar vnder sie alle jrer
Depositionen offentlich general fragstuck
jm vnd jeder insonderheit vorgehalten, Da sie alle
dreyen klar dargen, sie jrer vnd jeder vom
Amptmeister noch jemandts anders
jrer Eidtspflichten nichts gesetzt,

Wenn jetzt Zeugen vorhanden, das ein
Jeder der Zeugen Will vorsehen
lassen, Derselben bei dem Zeugen
die sie vorzeugen Zu Zeugebren
begehrt, Erkundigen und befra-
gen mag, Ob Jnen Auch etwas
Anders von der sachen wisse,
kennt frey, Damit ehrsein desig-
tion besserlichen Zu thun, Je-
der Zeuge, vorsehen oder nicht vorsehen
werden soll, Darnach Zeugen
sage, und das jeder besonders,
sollicher Zeugen depositionen nit ver-
worffen werden, Dann erst
dem grossen Zeugen Gerichtlichen Zeu-
gen Justificiren, Das ehrsagen soll,
Der abermals und bericht fragen,

Ob Jm aus etwab wem der Parteyen be-
wust sey/ /

Weill dann diese Zeugen alhie leutt/
Jrem Aid Jres theils/ der Abrun-
berger/ dem Aid Steuo zu mergendisse
beamybem daselbst gesessen thumbt/
Und darumb Jemandes gelt-
bruch/ oder sonsten schuldt halben
weisens/ auch sonsten Zeugbuchs gase
nicht werden/ sein vermug noch dem
Landtrecht/ billich Jrer aussage
dem/ So muss billich Jeder Posi-
tion glaub beigestellt werden/ /

Item 9. 10. 11. 12. und 13. Zeugen
belangendt/ Ab Hollenischer Schwalb

Darzu gehört dann ein Eyd geschwirt,
Das sie seinen gnedigen Herren
und seinen Erben gehorsam
und gewertig sein und darumb wider sein
gnade nit haben sollen noch geben
sollen, Dasselbig Artickels Schultheiss und
gericht kein recht werden lassen noch die
selben, Will die sollen alle samt
im Ampt gegen vorgeschriben Artickel
und Eydes halb allem gebürlichem gehor-
tum ad actum deponendi verlassen
werden sollen und abwesen dasselb
nit für gefallen, sollichs zu thun
ob nit begert sey worden, offenbart
hab vor meinen herren Do wurde
erfordert ob wir etwas für hab, E. gnad
well nit dagegen sein vermeynt)

Ob aber belangt, das diese Zeugen
dem Herrn gegen Still vorher be-
nennten Kays: Mat: und der fel.
dem Cammergericht beklagt haben
sollen, da gestehet der Herr Anwalt
Ja Ja, Ob aber diese Zeug-
Zeugen, die Anklager seien, dann
Wir Anwalt berichtet wirdt; Dorst
dahin diese klage beschehen Im nachsten
heim bey gem. Cammergericht gewirt
Zu serviren schein /:

So nimmt er Anstand zu antworten
sagen, dann die gewirt der Herr
schen mit beklagten Pranen Jrrb
abgestandtem Verb, und Anderer
beschwerden halber, das sie mit

Aber wir jetzo dieselben denen nun
Verordneten, Vom allhiesigen
Commun, denen Forbrantsweinen frei.
heit, so vielen bishero gegeben,
zu nehmen haben, aber diese verst.
pottigung balangt, Vnd sie derselben
Landtgraff bittet, Vnd sein f. G.
der fürstlichen Obrigkeit, Ihrer Ge.
rechtigkeit den der Stadt gerichtes
eigen und gerichtlich und mit der that vom
bittenden gegönnen entsetzt werde,
sondern sein gnad der Innwohner eigen
Verordneten, denen andern Landtgra.
fischen zu nahen, und Communi
Vnderthanen Ihr abstel
lung billigmessig gnedigst gerichtet
hatt, Vnnd sie wir niemandt

...esz gerichtlich, da diese Verweisung ver-
...sserem, secundum constitutionem Ca-
...roli V. Imperatoris dem verletzten und
...billichait nachgegangen, und dessen
...gründtgesetzem verwandten sollte, so
...verner der sach gegenwertig abzulaint
...seinem verfahren, bestehen, ...

...dises vorlesen hierauf begert, seit
...abtrettens seit der ersten gegen
...dem gegen theil, so offentlich ...
...gelaistet, und nachgehends, und
...gritten worden, dasz gegenthem ver-
...dem, darumb dises ersten theils
...seinem furwenden und begern solche
...offentliche fürbietung, mit gegen ...
...vallen, der seinen seits beschehen,

... kundtschafften mit recht darumb schlahen,
sy mit darbeyhaltung, vnd der selben
nutzlich begerung sahen will, /:

Vrkhaffen aber in articulis probatorijs prae-
cipua causae hujus capita Die jet-
zige streitige gerechtigkeit betreffend
articulirt vnd fürgebracht, ob nit
mehrgedachter vnser gnediger herr
gleichs gegen ainander recht vnd
Wo ist der Ingr, Vnd ob nit die klag, do
dieselbe gedachter jetziger streitiger gerech-
tigkeit halber inventirt ist, genugsam
bewisen sey, Wie dann Jüngst dann
g h Marx Imbrasten Salvationibg
klarlich ausgefürt ist, vnd Wo er-
ner Notdurft nach angezeigt

...werdern soll,

Dann sonderlich erstlichen dem ersten puncten
belangendt, darauff wir unnd gemeine scopus
totius causae vermeldt, vermeldt sie mit
vier fürstlichen anhengenden versie-
gelten und ex adverso gemeldts zu-
gesciten puncten briefen, nemblich
Dem Landgraff Heinrichen Landgraff
Wilhelmen der Jüngern, Landgraff
Wilhelmen der mittleren unnd Graff
Ludwigen Landgrauen zu Hessen
etc. gebrüdern unnd vettern
etc.

Und ob sie sich dessen abzuwenden, etc.
hierauff in actis sich bemeldt, dass

nam Zu erfordern Vrgell darff,
damit man fürfallte sach nicht Im
präjudize, sonnst were der Ver-
trag gar nicht Vermöchtig.

Darumb were ob Jnn gegenwertigem
fall nicht allein gemeiner Kirchherren,
Sondern auch sein Praeiudicat, sach
Jhr were Jrrgangk, Da dellingsen
Jnvalide begreiffen were, Vir fürt-
lichem dises Brieffs Urkundt mit
Vnd Vor Jnnsiegeln fürfallten,
Datum evab were ob dorf dem Jahrs
tausent, dreihundert, Jn dem Vier-
zehenden, Jar Jrer
Jhrer Jahrzahl, Jnn fünfzehen
dises, so offt diser fall begegnen,

Do hatt der Schultheiß Anwaldt nicht lenger
lassen, sondern Ihnen Legalem no-
tarium Verpflichtigen Zeugen, Vorbe-
halten, Ihne seine Meinung, Vor-
bringen, Als hatt solcher Zeuge des-
selben beklagtem Anwaldt gesagt,
Darauff Ihnen, Ob er also ein
einfeltiger Bauersmann vom Com-
miß were præcipitirt, Und Ihme
recht geschehen ist, Darauff der Commissarii
officium requirirt hatte, Dieselb Ihnen
Ihren Zeugen Eydt zu leisten, Sein
Ihnen darüber Zeugnuß zu geben, /:

Ob der Schultheiß seinen Zeugen etwas de articu-
lo seinem, Und darumb sie beglaubt
seien sollen, Wie Ihnen ex adverso vor-

weimblich Zeugen seyen, wirdt e[r] darzu
Zuvorderst für sicher Gewalt vor-
stend verstendig seyen, quod in antiquis
testimonium de auditu admittatur.
Wellcher dann dißfalls Vnd deren fürstlichen
Ordnungen gelt also geschaffen, Das
nüst vorlüfftiger Zeit bei denen Zeugen
seinen Camergrichten Alter nest auf
Vierzehen, Fünfzehen vom Vierten,
Jaren Vnd dem Alten für stehen für
sten sonsten Vnd sonsten gr.
Vrsach sonderer verdechtig ist, Do
dann dißfalls testimonium de auditu mit
nüsten Vorworffen wenden, Wie
wol Andere Zeugen die allein de
auditu Vnd nüst aus scientia pro-
pria Jren Ersten sagen Vnd schreiben, Vnd

allen dann Herr Zebrfinden, ihr
Affirmative positiones gegen:

Also wirdt sie auf Ihrer selbigen
positiones gegen Ihre negativas, gewandt
wiederstellt, Dessen sie gegen Ihren
wallt vermeintlich vorgibt als wenn
treu gewaltig Zeugen Ihnen fallen
Zeugen, darinnen sie klagenden sonst
des gebrauch gebraucht hatte, wenden,
dann sie Zeugen viel sicherer kennt
Underschiedlicher remotion Inspectie als
die selbige nach der gegen Zeugen ver-
sitten Zebrfinden, und sonsten
krafften salutionibus ordentlich
vernehmet, wenden ist, dasen geb-
genn ist.

Weil derhalben wir derselben, Ihrer
Fürstl. Gnaden, Unsere, Dann
gantze Herrschaft angehörig, Dann
Unsere Unterthanen bisher viel Be-
schwerlichkeiten, Unsern aber
Gnädigst gesinnet, Unsern aber
demselben gehorsamen Leuten überall
Vorderhalten will, Darumb Ihr Liebden
Räthen, Und abgeordneten Ihr Fürstl
Gnaden Herrn Vormündern, Und
Volmächtigen Unsern Gnädigen Herrn
Vormündern, Unsern Unterthanen
Ihre Volmächtige Commissarien, Unsern
Gnädigen Herrn Vormündern, Unsern
Unterthanen Ihre Volmächtige Commissarien, Unsern Gnädigen Herrn Vormündern, Unsern

Und obwoll gegenwärtig alle diese Pässe
beym Ufer Rhein bloße Concept Brief
nit sonder reformirt, die zwischen Polnd
und dem Fürstlichen Marschalk, sollen
hergangen sein, Doch darauß an
Brief nit zu schließen, dann das graf
Schlippel vom Polnd gewesen gewollt hett,
Das diese sachen grentzen berührende.
Bitten sie bescheidenen unsergen

Ob aber Kraft Schlieb der gethane Verwandelung bey Fulda melangen,
Vielleuniger das der Freiherr seinen
des Kraft Schlieben Anfallen, die
sein verschreibung seinen Erben
vorbehalten, Das wir ihm aus obge-
wollten nicht seinen Beweg vergeb be-
finden, Darumb nicht Billich dem aber,
gezogenen Zeugen geglaubt worden,
Das Fulda dieselbe Vielleuse des Herrn
Dann Schuld gewesen, wenn die Freiherr
schreiben der Herrschaften Aber Freiherr
gegen Fulda gerechtsamen haben,

Als dann erwähnter Vollmächtiger Anwalt,
Vermeintlich vorgibt, das ihm Gerichtbarkeit, Aus dem Innwohner werden Leben,

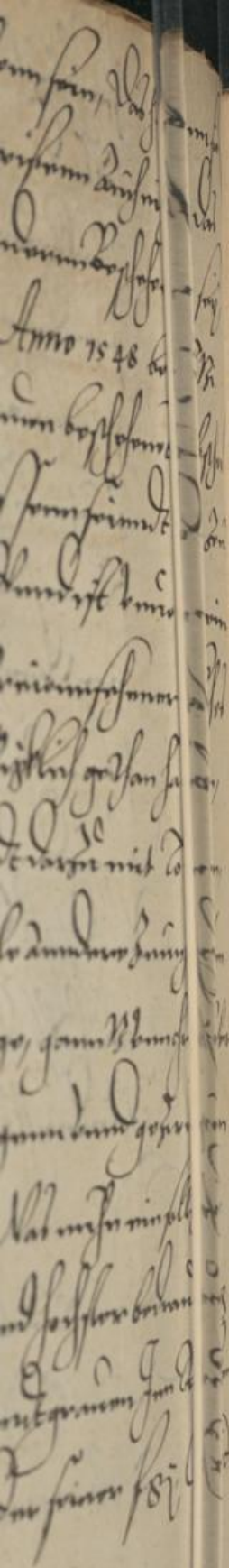

Anno dorffstenbergkirk abgedrungenen
Zeit, vor angesetzt, krafft seiner vrk.
dung Im ersten, andern vnd
dem ersterbenden sabenzagh Da
stellt Generallk. &c. r. p. fürstlichen und
Vernünfftigen bedenken,

Demnach Calenniget Dallnitzer ab.
wallt, der sich schrenzeigen freiwe ge.
fallens, vn Canillie kind Verbesse sie
Zusage wir vn will, vn nicht Vnndt sey
so lange sie selbst wider wendy Da vn
sie sich stets noch dise exercitia nicht
Contrafeyen seiner Vn da vn gedach.
ten Generalleuten, Desselben Am
Cleinen wertten mangelt, Dorvn.
demgleichwall sich Vnd vn nichtlich

beschluß continuirt worden ist //

Item andern mit Herrlichkeiten versehenen Zeugen, welche vermittelst seines leiblichen eydts und pflichten halber der klagenden fürsten, der forirten, welche depositiones welche vom schreiben zeugen besiegelt, kundtbar mit dem gemeldten fürstlichen pfaltzgrafischen concordirt, darüber also vergangen mit bestimmt und genennt angesetzten, dreyßigen abgeschossen zu vernehmen //

Item dreyßigen mit sämptl. vollnzogen Zeugen, welche den 24, 28, 30, 56, und 59 zu ortlem kundt vernehmen, die zum fünfften Instruction belangt

et exceptionibus Vnderwaldischer Vormundt
worden sindt, Qui testes cum semel
producendo ab aduersario sint comprobati Nec
eorum testimonia negari nec impugnari
possint. /.

Zum Vierdten wyssen wir uns diser fry-
heit zu gebruchen, von vilen jaren hero Vnd
Vnderwaldischen Klosterfrouwen vor eitlich jaren hoff gehal-
ten worden Vngevarlichen, Jnn gemelten
Salvationibus Vnderwaldischer Closterfrouwen,
gezeigt worden,

Zum fünfften als Solothurn ver-
wallt vermeintlich anzogen, Als die
Frowenmünster, Anno 1505 denn frey gefrey-
heit Vollen Vorgeworffen haben, Dessen

...

...

...

gedenken, Ist derwegen Offentlich
Dato Vor mit kundtschafften dises ver-
klerens gethon, Das ehrenrüret sprüch
stucken Vnd artickeln [illegible]
Demnach sie dann fallens werden, Das ehr erst
nechst gesetzt haben Er sey 62 Vnd mehr
Jar alt, Das sie aber 66 Jar gedenken,
sollt, mehr erst Zu dem Vierdt sprech
stucken Vnd artickeln grantwortet sein,
Welche ehr Also Eigentlichem Jm sie nicht
sahe bedenken mögen, Das sey aber erst,
Das ehr vor Zeitt, als sein g Vnd sein
Jer alt Landtgraff seliger gedecht.
Vnd dem Hallt zeugen den Rein Ab-
sagen, sey ehr vier Jar alt gewesen,
Vnd sein sicherer, das ehr gegen land
geborens, Der Zeit vor ein knecht gedienet

Also das sein allwegen jnn vnd
Vnd dreyssig jar verschrieben werd,
Das aber jnn dem sechsten jar gemelt,
Das jnen jr mieter der jar gedenken sollt
Ist es des vorbehalten, Es soll jnn sein
anspruch vom dem vom Velm, mit dem
Nutzbaren bestanden werden, vnd
frey jnne das jr seinem Lehenherrn, das dem
selbigen zu seinem frey brauch,
gantz volbracht, Vnd das frey auf dem
Feldt nit dann ein nagel jm brunn
gegraben, Das die gemeinen seinen,
seinen, vom vorgem jres Lehenherrn
Lehen nutzgraben, als dem
Leyne mit funf gulden zu seinem Newen
Jar verehrt sahen, Vnd dessen funf
sahen dem frumen Adam vnd Elis Cuntz

Dollmischem Advocats Schreiben
Nebenst vberschickten Einbringem
Einkommen zu Weimar Dorn
abendt nach Cantate
Anno 1558

Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten
Vnd Herren, Herren Johans Friderich
dem mehrern Herrn Johans Wilhelm,
Vnd Herrn Johans Friderichen dem Jungern
gebrüdern Hertzogen zu Sachsen, Land
grauen In Düringen, Vnd Marggra
uen zu Meissen, Meinen gne
digen Herren, /:

Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten, gnedige
Herren E. L. Vnd F. G. meine vnder
thenige gantz willige Vnd gehorsame

dienste zu leisten bereitt, Ehe zu lebe-
stände Ihr Fürstlen Gn. Gewalt nach-
kommen, Und den ersten Ehelichen
Beyschlaff Ihrer Fürstlen Gn. Jungen
Herrn, Herrn Friedrich Mag-
nüs Herrn Grafen der Pfaltz Herrn zu
Mündtenberg Herrn Sponheim, Mei-
ner gnädigen Frawen Jungen Tochter
Lassen Barbara, der Hochgebornen Fürstin
Jungfrawlichen Ehren zu gedenken Herrn
setzen, Ist Ihr Fürstlen Gn. den 8 Tag
Martij Jüngst bey Ehe zu Kirchheim
Normanni Salutationes Hand exceptio-
nes Ehelichs Ehelichen Gemahlin meiner
gnädigen Frawen den 14 Tag Hornungs
negsten Jahrs Ihr Fürstlen Gn. Ehelichs
gesetzt werden, Hierauf Ihr Fürstlen Gn.
nes et Replicas Respective Hand Commanyta Con-

Cessione, et in eventum reservatione. Vber
sess Vermögen E. F. G. für Fürbrüer dem 9.
Decembris nechst ergangen, bestrickt ge-
bürent gebüren, Dieselbig Vnd Jren Leibs
Erben Hollischem Hinzugesatztem Herrn niemat,
Vnd Niemandt beruerter E. F. G. bestandt,
baidem Landschafft, Zuflegt, Jr disem Gericht-
satz Zum Verfall Fürbrüchigem, Vorbüch
Vnnergangen wolgedachte meine G. F.
Frundtwalt dem Hingegen E. F. G. be-
stands Zu Volge mit dieser Pfrieffi Jrem
Verfall Vnd E. F. G. gnediger nechster Be-
kanntnus Jren dem nachmen gelübd Eydtlich
Vnd Vnderschriftlich beschlossen haben,
Das dergestalt Vnd Anderst nit, Dann sonder
Jr Jrem begernen Gewalt Jr disem
Fall Vermögen obgemeldt ergangen

2026

bestandt feindtselig auffrurlich und
jetzo beschlossen und nicht weiter
einsteuren wirdt, dann eine fürst-
liche obrigkeit zu diesem satz nit gleich-
falls auch beschlossen, sonnder aber und
genig do ihme laut der obangezogen
beschaidt zu diesem gewandten handlen
satz die protestirung gebüret, nochmals
etwas weiter fürbringens, aber auf
diese meine jetzt übergebne schrift
ferner zu antworten wollte, und ihr
solliches gestattet werden sollte, do will
den ich als meinherrschaft noch zur zeit auch
nicht beschlossen, sonder meinen gi-
stimmigal gegenn allen und jeden,
so wyderwertig über diesem gewandten
satz den vielbemelten r[ö]m[isch] k[ay]s[erlich] m[ajestät] ergan.

genem beschaid fürwinder gesamndelt
werden möcht, alls dergleichen bemelt
anderen nothürfftigen, dargegen der-
mündlichen beschluß, auffgabens darü-
ber gehaltenen und vorgebungen sonnst auff-
mündlich Argumenten und vorbefall
tenen sachen, dessen ich mich hierüber
schon bedingen, Mitt underthenniger
bitt diesen meinen vorbefallt bemelt
protestation, sonnder arth dieser sachen, ge-
nugsamb Registrierung fürlassens, bemel
dem dessen gegenfall, Verneuerte ehe-
gemelltem beschaid sein Ch. dürchfalls
sein diesem fall vorgabner nach gleichfalls
fürbringens, schuldigkeiten, erachtens
der sachen &c gegen mir gemelt auff
meinen dem 9 Martij jüngst aber-

[illegible] Dieser gebürer Jener
fallsen, Jenne die Jansse Dieserniger
Entscheidung gnedigklich Jebefordern
wissen, E. L. gn. sollen Dieselbe
Jerlich Jenes den Alten Jenden
Jenigklich abrichten, Jenne Jhre
Jimit v. L. gn. Jamel Jund Jonnaden
mich L. gnaden Jun aller Jenderlich
nigkeit Jenstlen, Datum Dinstags nach Can-
tate Jenn 10 Jtagk May, Anno C 582

Jenderjeniger

Sigmund Jöber Doll.
nicher Jenralt Jun
Dieser Jachsen, J.

202 d

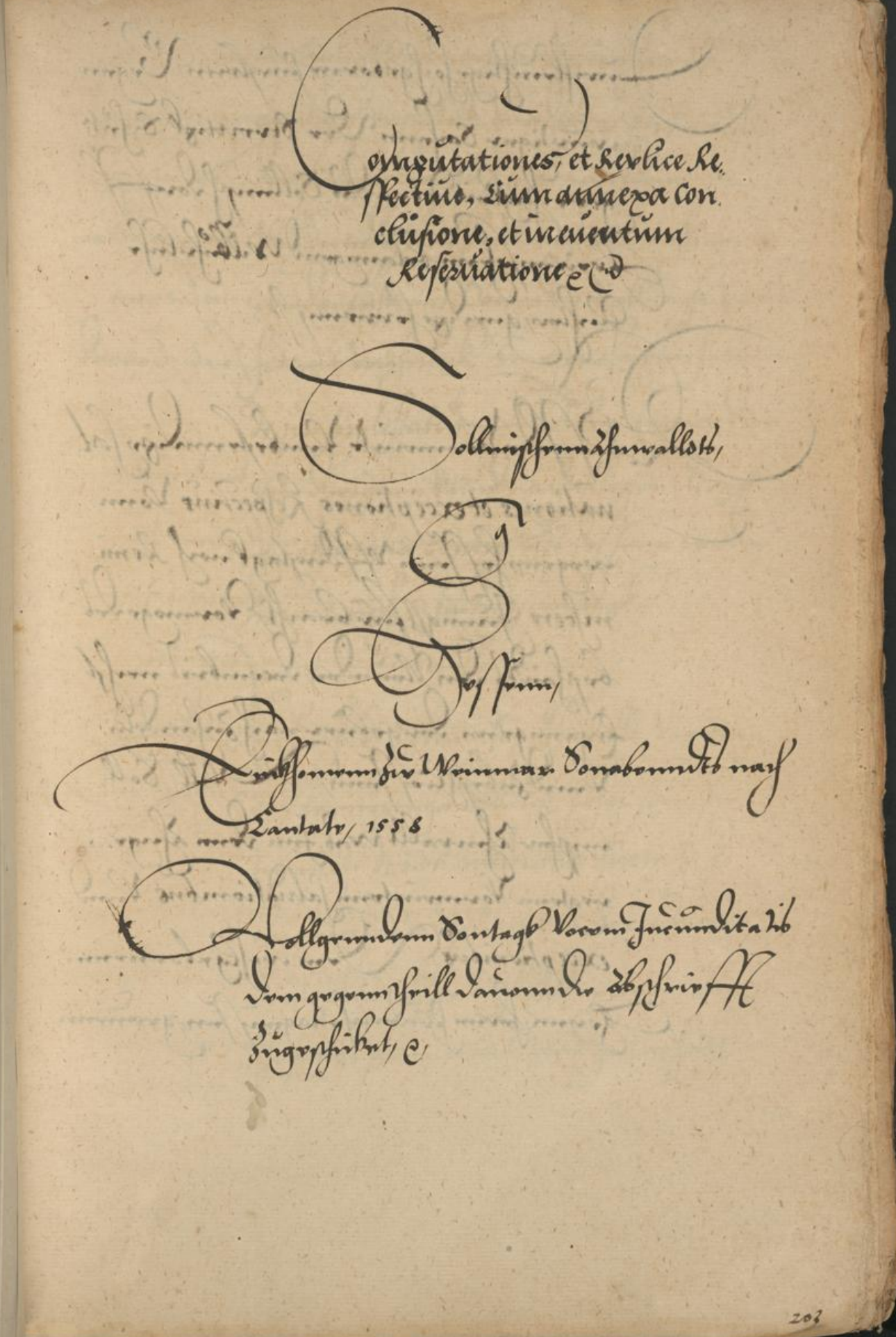

Durchleuchtige hochgeborne fürstinnen Vnsere
freundtliche dienste zuvor Vnd was wir
gutes vermögen Allergnedigste Frawen
Gnedigste Frawen Mutter Vnd Schwester
Ewern Liebden Gnaden Vnd Liebde seien
Vnsere gnedige dienste

Wir haben vernommen Vnderthenigs gefal-
lens relationes et exceptiones respective Vnsers
gnedigen herren Pfalzgraf Reinhart seligen
nachgelassene fürmundere Vormünder
beschaidts den Mündern zuvorderst
Irgangen, der gebüre nach besonder
Vnd gebrüchlichen, Vnd dann
nechst abgefallt vrad Jnn dem abge-
regten Vormünden Salvationibus Vnd
exceptionibus Dem vhrgeborenen
Hern, Hern Friderichen Pfalzgraven

... Schlesische Fürstenthumben Erb-
... abgetheilt Vnd Hinterstelligen Fürg
... der Fürstenthumb Liegnitz Brieg Wolau
... Vollgemelte Verschreibung mit vnserm
... wiederspruch, Sonnder dieselbe vnd
... sodann vorsteht Angezogenen sachen
... de quo protestatur. Aber gegen dem
... verordneten Vnd nachstehenden Sagt
... der Generalin contra offtgedachten verord-
... Jn iure vor in facto gestendig.

... Ernfridel Dalwitzer Landvoit Vor vnd
... gegen vorgemelter Handlung, setzet sein Pro-
... testation de non præiudicando quemgs so
... der seinen exceptionibus dem Verein
... dem Marck Fridestein bewilligen, gleich
... Anfangs fürmeldet, Vnd gesagt hatt,

[illegible] ob vielfeltiger diesmals beym negsten
gepflogenen Vnd gegenwärtigen geschäfften
Inserirt werden könne, Dann wo nit, alles
darum vnd allso fürfallender, Inmassen
sich Vnser seits gebührliche gebetten haben
wolle, Dessen gleichfalls protestirende,

Vnd nit verhoffen gesamter Vnderschrib-
ter protestationen etc. Gnedigsten dis-
wollen Jungermayr salvationes et ex-
ceptiones vngeändert Jnhalts fürnemen,
Inmassen dessen ihr gnedigst
jetzo dem Nechsten Martij nechst ein-
gebrachten schrifftlichen, Jnstituirt, Ex-
ceptiones contra pretensas attentationes
et transsumpta Hasiana Vnd dann
Repetitionem ihres vorigen fürbringens

Vollnziehung probation pfur ꝛc. Cum annexis Vlterionibus probationibus, Vnnd Vrtlichs beuelch, darmit gegrünndt, Inhalt Allso so fürstlicher Obrigkeit Jm Obern fürnemen Correctionis salua̅tionibus et exceptionibus Vnderthenigster bericht Vnd dienstlicher meynung, auff die an sie gelangt, gnedigst stellet, Vnd Vnderthenigst vermeldt Vngestalt, das Jr fürstlich gnaden, Vor gegrünndt vnd erweitterung Jrsamedens, ꝛc.

Erdeßhalben dienstl. mügliche mit der Vrtl. Constituendo et Replicando nispe tie Jrrwiderlegung, Vnnd darmit Vorm̅ge abgangnigkeit Vrtlichs beschaidts, Jrnen Darinn Vnderthenigst, ꝛc.

Als fürstlicher Obrigkeit Jm anfang

Zum dritten Vrsachlich aus dem Fall.
nachfolgenden exceptionibus Vnder die Ver
meinten Verneuerung. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 19.
20. 21. Vnnd Ein jeder Ehrenmann Jhnen diese
sachen selbsten Vernünfftig bewegen Jhne diese
Verneuerung gantz Vnd gar tregtliche
klage zu bitten, Dann dergleichen
tregtig Anzeigungen Ein jeder Ehrenmann
Jhnen darinn Jn ein jeder gerichtlichen
proceß thun, klagen Vnd bitten ist C.

Darneben fürtzlichen Vorgewandt, Einsliger
fernerer magis pertinenter Vnnd
gleichsfalsen zu Libellirung sich bestehrung
Vnnd mit Impertinentissima mit seinen
Fürnehmen Vnderstandenen, sattes,
Dasse Ein gros ehrnvestlandschafft der

Sachen Vermittern bleiben, Auch Solche
Allenthalben, Es Sonnsten Ihnen Ihr
Ihnen bleiben mögen, Dargegen
Nothwendigkeit Und Ehrer wegen
Angebrachten nit Verlassen, /:

Darauf Und Allenhandlung Ehrbrint
gendsamb Obrigkeit Fürstlicher Ehr-
walter, Seinen gebrauchs nach, Ersu-
chen massen Und Solche Vermitt-
tigkeit Zuerlangen wollte, Dadurch
gemeint er Fürstlicher Ehrwalter selbs
Allen vermittlichkeit Nit, Und
einigk Verlangen trug, Und Vermeint
Solche Handlung Ehr selbs gött,
Und anstehet, Do Vorauss Er Desto
Weniger Assistation, /:

Ob dann fürstlicher Obrigkeit, dieselb orth
selbst anzurüeffen, E. E. Vnder denen frey
Rüstern, mit fürdanckhsagung des Kunöt.
gren, Wie obgesetzt, bedunckhen lest
die merita et scopum causæ, denn warum
sie berüefen solleren, dergleichen, als ob
E. E. Vnder dieselben Richter selbsthab mit
für gesetzt, vnd also sein anmuet.
sung vast vnnöten, dessen sein Anwe.
senden, Last dennoch solcher Obrigkeit vn
seren, Vnd E. E. Vnderthonen pro tempore
Vnderworffen, vnd E. E.
pürgern bevorab sein, Stellt
Vnderthenigklich Jm kleinern gewis.
sen, E. E. Vnd denen betroffenen Lüt
Recht, dass Anderer Obrigkeiten dess
selben gelangen müesse, Vnd denn als
die hochnotwendigeren exactis die merita

et scopum causæ grundtsamb abbruche
lebens, des zuls darauf stellung der
Verfell, allen gebürnus vnd dem rechten
gemes, hierbeigem vrtel, vrsach, vnd
dem fürstlichem Ansuchen, nit mercklich
beschwert, die Clagers des selben gr.
fordert Ansprechen, et ampliat. Ihr ma.
jestet lasterung,

Demnach der abgemelten des seinen
Contrarsib Anwaltt die rechtliche
klage Articull, Cavidem verlesen vor
exparte Dolend. de eorundem impertinen.
tia vnd beschwerlichkeit gegründte
exceptiones fürgewandt worden
seindt, d begangt, Last sich Dolendisser
Anwaltt dergleichen, vnd dembe.

stenndigenn beselff, Der fürstlichen An-
walt der Volnürung sonnder beingen
wendigenn, Vnd der unterthänigen An-
tworten, Vrsach der Verfassung dieses
Anstrags Vormeintlich anzeigt, Vr-
nüb Jrenn, Dann Jhne derselbig gar
nit fürstendig, Sonnder nachtheilig dar-
gegenn, Vnd Jnsonnderheit Jrenn, der
abgangenen Vnnerschulde nn Vnd
Vngelassenen artickeln halben, sie be-
neben excipiendo duplicando Vnnd Con-
cludendo nochdrenglichen bracht, Vnd
Vermeldt hatt, Das bis anhero exadiersa
nit bestannat werden Jn sonn nochsin
sache weiter beygebrachtem ist, nochsatt
werdenn mogenn,

Darauff sonnder darin abgangenen

Zum ersten, gegen Clemmen beklagten, sol
Erstlich befremden wirdt, Das der be-
nente Inhalt, derselben beruerten
Artickell, Jungegrunder tiger Vrl
Verlust Arrestforderung hinder wegen
gedachten vermeinten Schaden, Auch gewalt
gerichter Pfandung, Barer Pfrandt
wortten oder sonsten, Verwergen,
Zusamenbringung Eingelassen, Vor nie ge
der wist, gar nit schuldigkeit,

Zum andern, Sol dem beklagten die
selb fusst Vom fürstlichen Hofe alhie,
mit beygedrucktem Secret, Als ob sein
gnadem dieselben, Verruerten Artickel
Zum theuer Conscientz nit sollte bewe-
gen, Sondern, Vnd darumb die für

brauchte exceptiones allerley für ärtz-
liche, fürgewandt haben, Dann
die beyderseits warheit kundtlich ex
actis notorium. Vnd dessen ihre ehr.
wallde nit allein die beyderseits fürge-
wandte exceptiones besorgten, vnd gegründete
weise fürgebracht, sonder auch alsbald
darmit dieselbe verwerffen thun,
Zulassen, Artickell haben thun, Respon
siones, adrechiues pretensas articulos, fer-
nere bestendigere beweisß, Auch die-
ser seiner widerpartey darüber thun ge-
genberichts, Damit sie mit solten vn-
begründet, als oder seiner seitens
entfallt, derselben artickell nit bestem-
digklich beraumet wurden, vnd werden be-
werden möchten, Begehrt, Vnd die

testirnt, dem soll ob gott will, sein ver-
anbrauung der sachen, weiter beson-
dern, Ob solch dem nachsetzen sein
sollt, solle sein vorgenommen artickel,
mit gutter conscientz, vnd alter
warheit offenhertzigklich anzeigen
vnd bekennen sollt, ꝛc.

Der Vrtheiser vnd Gellingser gewalt,
Dieweil dieser puncten halben, Vir ge-
gen gewalt nit bevolhen, Der
Ehr Vrkundt vnd beschlossen ist,
Derhalb last ers nachsetzen, vnd sollt
aber abgemelter gegenwarttiger ver-
antwortung Volge darüber fürer gne-
digen fernen fürnehmen, beschwer
gewalts vngebrechlich vnd vng-

gewonnen/ abgeschossen/ abgestochen/
fürnemlich aber nottürfftig nachsitzen/
gehen/ riegen/ werffen/ mit dem
pfeyffen/ werben/ da jedesmals
dem Gallmeyer zwölff/ der ob-
angezogenen freyheiten hinzulassen
Artickel fürbracht/ exceptionem vor
etwas bestendigers bewilligen/ setzen/
Zu geben/ vorgemelt Vonnützen/
Und dannenhero/ wo der angezogen
Liecht vnderthänig/ an dem Kay: Cam-
mergericht/ oder der fürbarsten Lo-
ren/ vnd gegen ihnen tacitam
confessionem vor nimmer probation
vnnöthig sein sollte/ dieselbige
auch zu erstatten/ Darzu er sich
dann im fall der nottürfftig gnedigk

lassen, Gewer mit brieff vnd sigl
lich gebotten haben will, /

Demnach sovil dem sambt seinen
gegenwirtigen verlassen Vorstendi-
gung, Mandles dem beschwerdten
sein theil, sonder Eberhard Dallwigk
der stifftung halben, desselben ein-
gegen gewalt sey oder nit vermeldt,
vnd Dallwigker gewalt für bekant
annimbt, Ist diffinitive erkent, Es
sey bekannt vnd dem solle gelangt
Ist er mer alter Dallwigker gewalt
mit mistem gestendigk worden sey
Anderst befunden, Vnd demselben
exadiert so etwas für hergehens, mit
Recht oder sonsten zu recht be-

werssem verordnem sey, ꝛc.

Dann sonnderlich die angemassem, exadverso
ainigegegenn gestelts briefs, betreffe, das
dem selbem ainiger gestelgerechtigkeit,
do sy sich anmassen, das sy allenthalben
sollen sein, ꝛc. wie sy sich dann
gegen ime gebabt, sy verkunt nit
weissem sey, weil sy sich verderben möge,
Zum ersten sy allenthalben gewalt, offt das
jemige do nit sicherer aller sollichem
Vnerkündigem, vorderstlichem, vorbeg-
wem, vnd vnglaubwirdigem brief
falbem, allermassem, vnd dorauf
lich sy sich exceptionēs contra ad-
sertas probationes Hassiacas dem 7ᵗᵉ
decembris anno 54 In puncto der
vorgewenden klagvartikell sunkstem,

Ersglreissrem Jrrdrem Exceptionibus con.
tra pretensas attestationes et transsumpta
Habiaca vrem g h Martin Jrrmgst Jrrr.
bracht, bystrrmigklich redrirt vnd dar.
gethan, Vellicher alles dann bys anff
exadrierso mit khainen grrmdt Cad acta
gehogrem, Vnderlegt werdem, vorf
wrmdrem mögrem, Vnnd dellrnigst
Zfuvallt khürtzo falbrem, fürher Jrrsen
dersit. Rr stirt sahem rrill,

Darauff sein mit bestanndt bescheidt,
Das den allerrest Zfmgrmast brieff
Lamdtgraff Vttrem, Vr dato Anno
1312 mit Jr gerrerkt, Do kein fründ.
rrent seinsoll, Aller dreyen darrff
gerellgtem Vorrrienten brieff, mitt

Allein wo sonderheitt in originali nit satt
sürgebracht werden mogen, Sonnder
dass zuzeitt gar kein Sigell an demsel
ben fürbrachtem bunnutzlem bürff
befunden weirdt, Dabey es entweder
nie in rerum natura gewesen, oder
zum wenigsten per annullationem Sigilli
gentzlich werdenn ab Cassirt, getodtet,
und vernichtet, worderen nun muss, Vnd
lauffen dann Auss obberürtem vermeinten
Consul brieff Der fürstlichen Anwallt Er-
mestattung der angezogenen mangels
des Sigils halben, vor dem ersten Com-
missario Der Fritzlar Embraxt gar nit
gehalten, wenden kan, Dass denen
bestendigen, und sie dest gegründten
Vrsachen, Der dellingsen Anwalt sein den

Vorgemeltem seinem dem Fürbundenen
Marchi wesst Lobwesslichen exceptionibus
Dargegen fürgewandt, Dasselbe Recht
Gelten Lassen Vnd weitlaufftige Repetition
Zu vermeiden gegangen /.

Vnd Hierauff Demnach nechstem gestandem
Tage procurator Solmensis protestaten /
Das der beruert Landtgraue Ottenbrieff
nit Cassirt Vernichtet sey originali cum
suo sigillo noch Vorhandem Were, Als
nit Ist, Vermeindt sies des Anfechtens
Vnd Verners Rechtgründem
Innhalts obgemelten den 7 h decembris
Anno p 54 fürbrachtem Solmissischen ex-
ceptionibus noch lenger dargegen Anzeige
Zu thun, Vnd demselbigen Landtgraue Otten

Erstlich, Als jnn erst aller dingen beim
standigk, Vom verwenden, nichtigk, Vnd
kraftlos, Verdem seinen klager jnn
gegenwertigen sachen, das gar nichts be
weisen, noch seiner P. V. zuigen
Vorstellungen, Viel weniger dem
seinen beklagten Abtrinnen tertio fürigk
fürnüdtzen oder vorstellen kinnen,
noch, Vberhaupt jhrem selbs nun
ob vnd soferrn Vollnisse Exceptio.
nibus Vnd gebrechen klerlich vollen
gethan,

Zum Zweitten Als jnn erst ans fürtrig
gen artickl Vnd beibringen ist, Vnd
dergleichen allerdings billich, Es
ein fundament Vnd grundt hat

Allen beredenden vollgrenden sessionen
Schreiberey Acten, wordem in facto &c dann
selbigen In originali nit befunden,
noch jemand einigen bestandt hatt
noch haben kan, /

Darumben dann Auch alle andere durch
gedachte Rundschreiben meine dem
grandern der Delicten handlungen verfas-
sungen &c nach exercierung Rundt ans-
berauf festsetzung Peinlicher Acht bestim
Vhrerwürdigen Vnserthalben, oder
der würdigen, Rundt Vnserer mehrgemelten
gemeindt, Vorwendten Stündten, gleich-
förmigkeit Im ersten einigen bestandt
haben mögen, oder sollen. Non sub-
sistente enim fundamento, vt corruant et

superedificata necesse est, /.

Damit dessen der herr meister nes
abgemelten, Landgraue etc.
brüder, exadverso Hrn. gregorien
brieffs, Landtgraue seinen sohn
Landtgraue ludwigs deren pfaltzgr.
Lehenen, mit Rud. Volkersheimb,
gerüstet zur Barren, anderen dann
das Landgrüfen acten, vergebliche ge-
sandte Herrenberg, deme fürstlicher
gewallt seinem gebeuchnus nach ver-
mit grewe nit grosse Bürgell setzen,
Und die gaste der brieffs, ansehenlich
machen, wollte so derselben gründt
gar nichts darfinden. Dieweill
solliche Bindbriefe Landtuo nichts denn

Der erste brieff Vermelt Landgraue
Otten Landgraue Heinrichs vnd Land-
graue Ludwigs mit d[er] vnd [illegible]
gericht, sine dispens seinen vermeinten
Salnationibus gar nit achtet, vnd
demselben als einem beschwerlichen
vnd kundtschendigen Fündtpunct
Rhyfisch barbarum dasse, darvor
sich also darum tacite begibt, darum
abfellt, vnd sie vngrecht allein ab-
die drey angemaste Decretbriefe,
Landgraue Heinrichs, Landgraue
Wilhelms d[er] Jüngern, vnd mithin
Landgraue Ludwigs gefallen lendet,
stost, Welches d[er] selbigen Schwallt
sie mit Jrer andern seit, verschiedt an-
gnesse haben will, /:

De Anno 1500 [illegible] Brauern Amen,
Dambl. der fürsten Grundhofsamen
Absolem, De Anno 1515 mit den Buch
staben, I & L und M Ingriert
Nollische fürstliche Gerwallt, als der
Coram Commissario alle in originalibus
Producirt, Darüber Dollnischen
Gerwallt Legittime factam agitationem
Gegenwertigkeit, Corroborirt, oder besser
dann sie Ihren selbst stimmt, ge-
macht worden, verwerfen, reist sich an
Ernst, und darnach seine beschribene
sehr viell brieffen, Gesaben vorweist,
Anlangt Dagl Dollnischer Gerwallt,
Confitando das fürstliche Gerwallt,
mit allen zu erst nicht erstattet noch
festen mit bestand Gebrechen sein,

Dann Letzlich Do vrsinnet sich dies sun
dern Process vnd vormitlation
der beyderseits Sachen dermassen
Das der rest Lautmeint schreibens
Lantgrauen Heinrichs de anno 1482 Da.
rüber sich abermals alle andere vorgen.
de Vermeinte schreiben Archiven
vnd diesem, auch mit originali, den
Lutenschreiber, Vnder vnterschrifft, auch
Insiglen bewendig, vnd vorderstig,
durch den selben brauchten vrsl
ehrer vonn Freienseen bitt vnd
fürsigt Do sey darüber Producirt
worden /:

Aber welliches Friedrichen, Das dieser
Lantgrauen Heinrichs brieff, Der

Vrgl. dises Brieffs / vnnd der anfang
der ersten disen gerechtigkeit vber
ein ainnemen / frey soll / dann alle vor
gemelte brieff mit stadtbrieffs ainigkeit
vorgenannt vermeinen mögen / Da
vermeinen sie andrer gestalt gewalt
selbs zu gebieten / des sie sich
trewlichen vnderfahen nit anderen
weis / dann original / als nit ferrer
dann / ist / vorbehalten haben /

Darwider hat gemelter gewalt der
ob genant dem Burgermeister / vnd dem ge
richt gegeben / das alle dise brieff
vor den ersten Commissario in ori
ginali producirt / vnd ainem yeden
ex parte desselben zu recognoscirt werden /

...prey...
...Vanner...warheit, daß dem
...diesem brieff...weitter nächst, dann
...blos, Lo...fiali...manaserem, der Exem...la
...tion dolliches offenntlich mit sich bringt,
...dem Lemmis...rio fürgelegt worden,
...darüber...gegeben, /.

...o. Ist...ains dolliches Brieffs ex parte dolen...
...dem, ...stritdann für ein Lo...fal, ains
...alls vollgemelts Brieffs abgemelt, mit
...ansdenklichem verbefalt, allen und
...jeden dergegen gebürenden rep...
...tion ingroseirt und ...kannt worden,
...dessen gleichergestalt die fürbrachte
...Vorstellung derselben vermeinte
...probation, production dem dolli
...nischen Anwaldt zu...

nation gehegen, /.

Darumb dann sie fürstlichen Anwalt
der beschehenen Vollmächtigen Cognition
halben, die sach zu erwegen, dann
dieselbig von seinem beklagten
seine exceptiones dilatorias seind
die benenten Aufschübe zu brauchen ag.
nation, dann gleichwol darbey kein für.
behalt beschehen were, die gerichtlich
Defectus, Vitia irrungen, verabsteumbt
und verlohren, die selbigen verzeihen,
ten hierauf selbigen beschehenden ver.
dens, dann ex parte Dolendi Jm ob.
ne solchen exceptionibus sonder dem
nechsten Tag angezogt aber ex adver.
so nochmit seinen gründe abgelaint

fürnemb, mit ernstem, höwrt vorder
Vorgewinnen brieff, oder, dann
für den selbs fürnemb, gemachten,
denn, dem widerstreben gebrauch.

Dann man vorbehaltlich, was sich
Cognitio de salua substantia Veritatis
et exceptionibus gründ einig gestalt,
Zum ersten Rechtfertigt, vnd dadurch
dem klein Vitium, Defectus, Informa
Vorsetzlich vnd vnbillichen, suggirt,
oder gesch. dieselbigen, als einen
Zu fall ein original brieff gemacht
vorbehalten mag, Derwegen
last sich Dollmetschen gewalt, Vnd vor-
gehalt vnd Rechtlich begleit gewonheit,
Do fürstlicher gewalt der Cognition

halbem mastvermögkhsrem, Dennoch
das selbige fürfrumm Vnnerwehrt
verbleiben,

Demnach aber die beeden Vrtheil stöckhen
Dritts Brieffs, Im selbs selbs bekanndt vnd
abgetrungen, Dablagenden Anwalts
Dienst vnd mit demselben fürgetrett,
oder etwas Zuebringung der angemass-
ten stöckhen Dritts gerechtigkeit dienstlich
Zu wissen gethan vnd erstattet habe, Do Er.
potirt vnd wegelt Dallmüssen Anwalts
aber massen Breuitatis causa die obange-
regten seinen exceptiones vnnd
Verneuerung Anno 54 Contra ad
sertas probationes Hasiacas &c.
brasch vnd Dennderlich, Nach dem

Demselben gegen dieselben Vier benann-
ten Schultheissen mit J. k. L. Und
W. in specie fürgenommt worden ist,
Als ob daselbige dieselb orth seye
verfer, Darauff sey mit bestandt
zeit bestimmen, Vnd ihnen volle Ge-
walt hiedurch gegeben mit Zubehalt deme,
nochdarmit etwas zu verst bevor
gemacht, /:

Vnd solliche nunmehr Vnd Gemeld
Letste vnser Vierzehen Ehrer abgefürt,
Auf der Sammlung Vnsere mehrers
vnderrichtet, Vnd denn seye gegen-
stell sein fürnemmen, Darmit der gantz
Vnserer Eydtgnoschafft Schutz verwandt,
gegen einander Vnd erbauen ist, Vnnd

Lamit gnad ob[er] vrsach myn volk, vnd
in rerum natura gfar nit ordenlich
gemeklich das feurt oder vermischt
beschehen wirt /

Item die Warheit, das allerley vermein
te feuerbrastige schiß schutzbrieff kein
anderen grund noch standt haben, dann die brennenden, der
Nunderschmidischen vnd vermeinten
vrsachen, alle schrifften, Des
halb dieselben aufgenommen schutzbrieff
gezogen,

Dz statt fürstlicher gnaden sieben
gen seinen übergebenen schrifften
nachgelassen vnd vermerkt, Item der

Vermeinten Verlib. dem 27 Martij
Anno 55. In puncto der vermeinten
klage Artickell Exceptionen, Inn Verfickell
Antwortt, Vnd Vergleichung die Verl.
gemellt Ihr Fürstl. Gnedigkeit die
Sterte gestalt, Ja Argumentatione ge-
fellt, Vnd dieselbig angenast Ihrer Fürstl.
Gnedigkeit Antwortt halb dergestalt,
Ja die Furmundern dem Solch
Wieder Inn Verrichtte Furmundt bestell
zu verordnen, ohne Zuziehung
Vnd Verwilligung, Dasselb ge-
legen,

Darauf klagers abgeschrieben, Vnd der
Gegenpart Ihrer Fürstl. Gnedigkeit Antwortt
Artickell, Vnd Verlesen, Darauf Verglichen dem,

Vom Fürmundschafften, Christlem Fri-
dtbrem, dem Fürmunderschafft,
Fabrung derselbem angehörig,
Wie dab alhie klagende fürst, vorm-
dt Angreiffer seiner f. G. Anwalt
Zugegen bekannt und dass sie sich,
Im krafft aller dessen vorgemelter
Schuldbrieff, Wo die gleuben wer-
den abgetragen sollten, anmeistem,
E alhie nit ist, dass derhalb dersel-
ben Burgerschafft gefreitten,
Sonst anderer sachen halben, über
die Fürmundschafft gar keiner gefrey-
gerechtigkeit sich anmassen sollte,
Dass sie dieselben jetzo gegentheill
Einiger schutzgerechtigkeit, weder
Im Ehren noch dem anderen Einige

rauenst, oder gestanndem, Der sum
des Dellmeisters Gewallt stennt Jnson.
derfelt bringet sahrem rechts /:

Q. Loßen Jst Aber Darneben weitter
wasz bemelt offenbar, Das weder fürst.
liser Gewallt nasz die Jungfrawschaft
Gerichtem seyner Jrer Erbschaft Gwist,
Jrrige anndrew Vestigia Jrem oder gren.
ze, Darneben Vollgemelltem benen
fürnemlichem Landtgraue Ottem brief,
de Anno 1313 Anzichem, oder nauasst
machem benanndem /:

Q. Caszdem vb Dannebstelben Landtgraue
Ottem brieffs halbem, Darinne er
fort Jder gemelts Gerichtsgewast sey sich dieses

Und alle dasjenige Vermeinte pfleg-
brieff / einigk gegründt seinndt / oder
solten gestalt gegeben / Auch derselbig
Alten ufgericht originali beygelegt ver-
sammelt were / Das alles / jedem Theil
nutzlichen behalten / sonder allen Theil
teren Exceptionibus Dem 7
Decembris Anno 54 Erbracht / noch
lengk dedicirt Zum ersten Seinem bestandt
nach / Auch dem fruchtigen tage / Wieder
solch einige krafft oder verenderung
haben / Vielleichter dem jenen kla-
gen dises fals einigen vorstell ge-
benen mögte / Jedem Theil seine
gerechtigkeit Zum minsten freyheit Zum
Fall der benembten Landgrave
Otten briefe nit nachkommen / in possession

gewesenen, Sonnder dahingegen sye
Vnderthenigst, Inmassen die notturfft
Jrrigs tags erfordert, Vnd von den
gehorsamen gebetten werden, Jhnen
Alltes Jhre vnsers gnedigen Herrn
Alle vorgehabte Zeitt gebrauchten Ver-
geweigert, Auch hinfüro nit, Alles
Vorigen Samptgrauen, sye brafft
satt, Vnd schlüssel vnsers Herrn,
Dieselben gebrüchte Pollnischen Ge-
genen, Verdachten mit den vielfeltigen
fürbrachten Alltten Vnd glaubwer-
digen Leutt Vnd Zeugen Regestrenen,
Der Pollnischen Landen gantz Statlich
Erwiesen Jst, Dessen sye den
Pollnischen attestationibus, Vnndt
Jhren Transsumpta dem Erwirdi-

Amst vnd Dan Regiſtrum, Alß dem
Ehrſamen Dollmetſchen examini Inſeruirt
geſetzet.

Do vollgt beſtendigklich, vermerckt gegen
Jenen alle Eigenen Argkwon nachfolgk
lich Hinfallendem, Vnd alle Dollmetſchen Eyde
beneben Pflichtbrieff Vnderworffen
Vormittelſt geſetzter Pflichtgewerſigkeit,
Alß Ehrſame Handwerck, Carſa
Vnd verſtandt ſich in rerum natura nit
gennt befindet, oder einige Operation
Vnd verrichtung ſeinem, Vnd alſo
der Angenommenen Pflichtgewerſigkeit
halben, Damit ſie obdefitientem et
ceſſantem Cauſam propter gnam ſie
ſich ſtar nicht bewiſen ſein, noch

memorialis temporis [illegible]
[illegible] abwendung
[illegible] wesentlich beweisthum beyzubringen p
Legitimam Vulgatam, [illegible] sublata Causa, [illegible]

Solennen auf dessen vermeinte [illegible]
brief [illegible] ruben dem fürsprechen gegen,
vorsteher fürgewandten gegenden
Abwesens, auf derselben kein operation
haben, viellweniger für klagenden
Fürsten, und widerruffen seinen beklag.
ten die wesentlich beweisthum, Vr.
weil sie alle [illegible] Vrs dem spezialfürsprechen
vergl, und dann die so stehen bren.
gen, als Nemblichen dem vierdten
6. 7. 8. 9. und zehenden, bei dem
Ersten und siebenden fragstuck

Dess Vrkunds inhaltenden sey stuck
haruss artikels selbst bekennt schafft
worden, Vff dasselb stuck vermeint
examen gegeben, Demselben weis-
dem grauen zu Solms, Vnd dem
Vorsessen zu Rieden, Vnd Ver-
weisend me sprechen Vnd anspruch
Anfgebrüchs gestalt sachen, Vnd sin-
der sey sin selbs, mit ehre Vnd
Vorrath, bis anher vnfallen wor-
den sind, Nam instrumen-
tum sine mea Voluntate scriptum,
mihi non potest, preiudicare: Bald:
in l. si ministerium C de liber:
Can: quanto minus literæ, inter alios
me ignorante, ac clandestine scripta,
ac cvstoditæ, mihi preiudicabunt.

Vrsach, Do jhr jrrigen der vermei-
tenn Brüe hingegebenen schutzbrieff,
darin vorsehene redliche Ursache vor-
sandenn, Vnd ob jrenselbenn nit
allein zhr dem allernechsten gründt
vnd jrenen fürstlichen Landgraven
Vrkundt brieffe, Sonnder auch in causa
minus remota, ac proxima, Nemlich
in dem vorschadenbringendt hessischen
schutz, seinen Anfangk haben soll,
mangelt vnd fehlet.

Dann jrer jrrigen derselbenn vermei-
tenn schutzbrieff Alle nispetig nich-
tenn, vnd anweisenn, Vnd die
jrrige anfechtenn, Sonnderlich noch
Innhalt jrer brieffe, jnen denn

Nrilamnt, Landgraue Philipsen
Vorsiegelt gegeben, Vom Festen gr.
Pfaltz, Vnndt gezeumbte weiben,
Sallem, Laurentz gegeben, Do
Ist des Dinerstags, nach Pfingsten
Jetzo Anno Alltem, bis Anno Vom
Landtgraue Philipsen Do Pfaltzgr.
Reinb, Einiger Pfaltzbrieff nicht fur
handen worden Ist, noch verneuert sein,

Dann der Fünffte Copey des Pfungenmach
briefs, de Vom Landtgraue Phi-
lipsen Vorhanden sein soll, De
Anno 1512 Zeigt Meinem Pfaltzbrief
Ahm, Dieweil darin Vom Vni-
gen Pfaltzlein meldung beschicht,
Derwegen Ist nin Pfleghe Vngland.

[illegible]

In dubitatiuis est, quod instrumentum seu scriptura faciens mentionem alterius instrumenti, seu scripturæ, non probat, nisi producatur utrumq; instrumentum seu utraq; scriptura. Nam qn. una scriptura remittit ad aliam, prout in casu nostro, utra pest edenda, si una continuatur alteri ex natura relationis, cuia si non apparet scriptura ad quam Relatio fit, tunc scrip.

tura q̃ ne ad aliam se refert dicitur Virtũ-
te Carere pront notanter. Alex Cons: 3.
m 2. Volum:

Qui g̃ multo magis locum sibi Vendicant in nostra
facti Specie, Vbi tractatur de prim̃ditio terty
et oũs q confectioni scriptura sive instrũ-
menti non Interfuit, quo casu etiam si
Notarius in Instrumento asereret se illud
aliud instrumentum, ad quod relatio fit
Vidisse, tamen id nihil probaret, in prim̃.
ditium terty q non interfuisset, aut Cui
nove Notarius non fuisset rogatus, iuxta
Notata eiusdem Alex: Consil: V. in IIII
Vol: /:

Sed dem Solt mit allem Vrsprung gesetzt,
der Erst vermeint gesetzbrüch zu sein.

gerechtigkeit gehabt haben, wie recht vnd
gut gewesen, vorbehalten,

Dessen zu allen vnd jeden obgemelten
puncten vnd artickeln, zu mehrer bekrefftigung,
steiffer haltung, vnd vollgt beschehener
dinge, alle gefehrde vnd arglist hierin
gentzlich vermieden, haben wir vnsere
grossen Secret wissentlich hierunden
gedruckt, vnd geben zu Wien den
22. tag Monats Februarii, nach
Christi vnsers lieben Herrn geburt
im funffzehenhundert vnd
im zwey vnd neuntzigsten jare.

Actum, Wien, am 22. Februarii, Anno 1592.

...pfennig pfalzbeurischen rauhs Ehrenfriedt
...fahrens will, bekhennt Ich Johannes
...Schwalb gegen Schwalbern selbst freund
...Verwandten Abgebrungs, Und daß
...dieselbe sie selbsten Verwandten dringen,
...etwas dem sie mir gegen will Innhalt
...seines Versprechens oder Schuld nach-
...teilig, zu Rest verstattet sey, oder wer-
...den mege, gleichergestalt mit meinem
...gethan werde.

Vollstes Summarie Und per repetitionem.
priorum, Dennoch mugliss vff Das
kurtzest Schuldigen, So wollt
Bellemisser Schwalbisser, Das sie
Im seinem Jüngsten den 9 Marty
nechstvergangen vbrugebenen Exceptionibs

tam contra personas quam dicta, der gr.
wellenser, seinem angrenzenden zeugen,
respective gegrenzter weiss fürgewandt
hatt,

Darauf sich eberstein sich kundtlich erst
genugsam befunden hatt, /:

Inmassen dann der zeugen Ihme ferschalben
vnd sonsten diewas seinen gesatzten
fründt, dah sie denn mehrer theil seiner
offenbaren vnd verwandtnüssen
halben, forchten sonsten affection,
halb, freundtschafft vnd andrer gebenen vrsa
chen halben, Ihmer seinen vorgenen ge
nen jedem respective angezogenen
vrsachen, dass als der beklagten gnaden

Erste Frumd, wie dieselbe Frumd dieses
Falls Ihrem eigenem nutzen und
Vortheil (wie denn meniglich sein
Interesse selbst bekannt ist) dienlich
nützlich vonnöthen aller Recht und
Vernunfft nach diesen sachen wider
wolgedachtem beklagtem gnädigem
Herrn vorgebringen sein, vorab Erge.
lassen zu pro[illegible] Vielleichter
etwas beweisens zu thun oder nöthen,

Und dann ob diese obvorgemelte
gegen, sonderlich denselben gegen
theil, und dem ansehen derselbigen
theils, also bevorab und Erge.
Herr, oder dem beklagtem gnädigem,
aus obgemelten widerwillen,

Sonnderlichs/ so sye/ auch sye/ vnnd
sonnst gegenn dz gericht dergestallt qualifi-
cirt seyennd/ das sie alle jedenfalls
Rechtt vnnd vordrigkeit dieses falls
jnn jhren anklagen anzurüeffen glaubwür-
digk seyennd/ vnnd die nechst erbaw be-
weisenn kondtenn/ Vnd sollichs
jnnerhalb obgemeltenn exceptionibus
gegenn einem jedenn gegnern inspetie
vnd vrsprechlich bemeldt mit bestrondt
vnd bezeügt werden/ vnd

Jtem dannenn erscheint anstoben stehn-
den jungkhrauwenn Dalbnischenn
anwaltt exceptionibus ferrer be-
stendigklich Namblich das
die vierfaltigenn vnd jrrungenn

gegenwendte Exceptiones contra personas
pretensorum testium gebracht fürhanden
wehren, alß sie vermeinen, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

der verwirrten frantzösischen salutationes
(: wie sie genannt werden, :) der
abgeschmackten Zeugen, Falschen,
inspectis denuncirten Handlungen.

Vorstehenden beschuldigungen betreffend, der fürstlichen Pfaltz, auch seiner verwirrten affectionirten partheyischen, verdächtigen, lasterlichen und ungläubwürdigen Zeugen, unbeständigen aussage, zuletzten verwirrten, confusen, mit vielen widerwärtigkeiten, und remissiue abzuleinen und zu confutiren.

Der fürstl. Pfaltzische gewalt wiederholet verwirrten, confusen, fürstlichen gewalts verwirrten salutationum aufsatzes, zu

Anderen, Vnnd Anderhalbstuck
Vnndern verstendtnus, die abge-
redtten, seine Jungste fur brachten
exceptiones fur verfahll, des fur anfangk,
Demnach seinen diebenderen vnndt ab-
Vorgemeltem sessionem beweis ar tikul
belangendt e Damit allem volgendt,
bis beschehen verfahll Anfahrendt,
Jngalbem dann auch vom dem Jnfall
deb g Vorermeltem ar tikels e ab-
ob dal allet allhie vom wortt zu wort
gehaltten were /:

Darauff vnndt Ist Vnndtwirdt
bestendiglich Conclutiret, Vnnd wieder-
legt, allet so vieselb orth ex adverso den
Jenigen fur gesetzt vnnd Anklagt salbem,

Verstrillsaffigk, vnnd mit dis fürnäm-
men der Landstennde, so alle der ver-
meinten Zeugen, Depositiones gehö-
rig, Eidtlichen, vnd Pündtlichen mach-
ten lassen wollen,

Damit bekennet sich Vnd flies-
siger gemelter dieser Verwegerung der
vermeinten frefenlichen Zeugen, vnnd
fürnemmen Depositionen vnderthänigk, Erst-
lichen das alle frefenliche Zeugen, auch der bei
denselben gegebenen Verfassern, Inmas-
sen, Wider dieselb Entweder Ihr wesst
gahr nit Zelassen, oder dass allerdings
sonst Vnglaubwürdigk seyen, Vnd dan
ferners das Zugelassen, Alle denselben An-
gemassten Vngegründten Aussagen, nit nun ein-

Zeigt Aufstehen oder verstehen / Zeigestewig
einigen actus / darumb mitbestandt auf die
gemeingest Vermutung gestossen werden
werde / Vnd sonsten aber Frembden / Jemand
den pfrieg gehabt haben sollte / Erstattet werden /
Sonnder das alle ihre Anklage allein dasein
gerichtet ist / Vnd für gemein allen so ihrem mutwil
Erbeutlern / Auf die Landbringern / Vnd Ab-
stellern verdächtig / Damit sie mehr scheuen wer-
den / Solch Ihre Verwandten pflichtlosen Ver-
sprechen nit gehabt / Dieweilen Zeugnussen
Vnd Vrgichten / per fas et nefas Erwirbt zu
Jemands Zeugnis bei den die beinden sonderen
Zeugestuck / Ihre Versehen gestellt / Aufsetzen /
Ihr verwellet / Innhalten mögen / Darumb
sie dann allein / Auf verbittenen Partheyschen
Vnd Affectionirten gemüth / von den seinen /

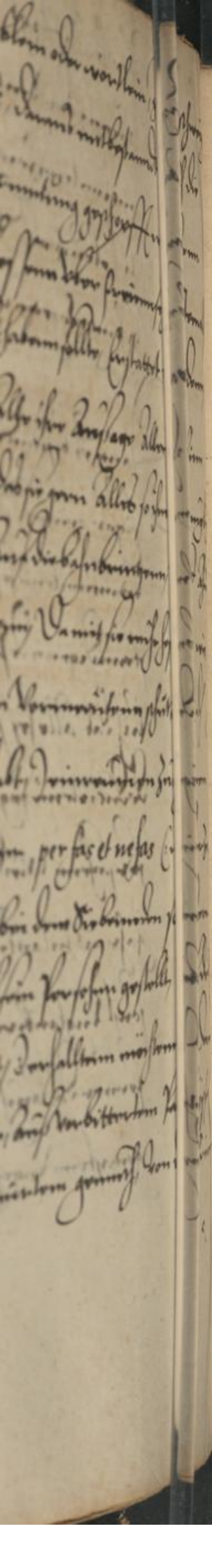

ſtreuer beſtendiger anſtellung, vnd
abſtellung beſchehen in genere vielfer-
tigen, vnderſtehen, Vorderſtarendem
Jr. Kayſer inſpicie einen kurtzigen actum
oder exercitium darauß exparte ſtreſſen
Kurtzer Obſitzgerechtigkeit Jnſtrument vnd dem
nierſtey abſchrifftigen waiſſ. Deſſen
deſſelben anſagen allenthalben, vnd zu
ſtein der Oberſtreſſen abſtewalt obberurter
ten exceptionibus kurtzhalben gegegen.

Darauß dann die angeregten actus vnd
exercitia obberuerten ſtreſſen ſtützlich
darauß derſelben ſtregen meldung ſtehen
Wallißerſtreſſen abſtewalt ſtin beſtä-
tell ſtreuer beſtendigen ſalutationem
abſtenſangen, ſtreuwendt zu dritten

Das auch die Feuerwerksverwandten, jederzeit bey
fahrt, Item ob jemandt auch dieser gegenwehrt
selbst, oder von jemandts anderen wegen, bewerb,
bekommen, sich zu befestigung, und gebürender
hilfe leistung anzuerbieten, Das jeder
alle Feuerwerksey Zeuges, Pulvers, Kugeln
tigkeit, Meinigen dan nichts schuldig,

Dann Viertens sollen auch alle diejenige
Anfangs in genere anzeigt, Wieder auch
die jenigen, die jetzo, oder jemahls Feuerwerker
Profession, Und sich brauchen zu lassen
sollen, experimenta haben sollen, und
sollen sich mit allhier der Facultät ap.
probiren, und zu wasz dem ge.
lassen, auch in dieser facon Englan.
werdig sein sollen Zeugen vorweisen

selbs die erst gast nächst sterbend, /:

Item die warheit ob welche zu zulassen
seyen des streits zu gericht, bey dem 14
verordneten artickel, mit zuziehung
und assistierung gemelt gen dell
sagen volltem, das sie derselben mehrern
theil verstehe selbs, angesehen wie sind
haben, sonder allein den seyen sagen
dieben, und das auch nächst an
den gericht nit sey, dan das die zeu
gen so ehrn ehrn Rentmeistern zu
Nürnberg, ihre eingenossen bestehen
den selben, vorgenommen, und den sie
stehen angefallen, verkommen
das darneben zu spetie nit berichten,
sie weis selben oder sagen sollen gesetzen,

frey. Dessen hab derselbem verwandter
Anspag, bey dem Jungenmaster 14 ß hr.
verpfl. Artickell zu geben /:

Vnd obgemelt Klosterfrawen, soll Jungfr.
Frigern benennen, do sie haben derselb.
selbem gast nicht Anpfrist, Vnd sie
mit verpfrung Eines ehrlichen pfrst.
zu dienen schuldig /:

Wenn ein Jungfr. der zu Ehrn pfrygt und
Ausslassung zu geben, bey dem benanten
Artickell sagt, sie habe etwan ein Bruder
Fründt oder Schwager, do sie von den
Gesellschaft zu Lauban abgefordert, und
selbige zu Nürnberg Jungfrauen, do
sagt ehr desgleich, das der Vorsteher ihre

geschrieben habe, Dennoch seinen Kurfürstlichen Gnaden nicht weiter nachgrübeln, sondern Darumb dann dieses exercitium der gestalt, nachdem selbiger dieser halb einige weitere Irrung gehabt, beruhen ist.

Ferdinand sagt dieser Zeug der 13 Vermeint Zeuge, als jetzem dieses Land damals Vor Herrn Herrn Ferdinande, Anspruch etzlichermaß Arrest worden, gewesen, Das sie deßhalben bey Klagenden Fürsten selbst angesucht, Die Vermelden aber darbey sind, Vnd dem sie Auch Dennoch zuvorauß einige Zehrungen haben, Das sie solliche Ihr bezahlter Knecht Ihnen gemächlich fürgetragen habe, Dann Ihnen wohl bewußt, Das vermeindt Ihnd diese seine Gefangene Vngrund lichen,

mit ewer seit zugehörigen handlungen /

Demnach dann auch jeder orths und exercitia
der religionen, gebt allenthalben gewalt einer
jeden herrschafft ihren unterthanen, wann
sie fürnehmen ein religionsänderung einzuführen
willens, die ihrige nit zu dringen andere zu
verfolgen, sondern in ihrem alten herkommen
verbleiben lassen, gleichwie die selbige auch
thun sollen /

Aber die verlohrne und denen geistlichen
exercitia (wie sie catholische genannt werden)
der geistlichen gründen, dagegen gewalt und spolia
vil orth haben bringet, einnehmen, und mit der
bäpstlichen abgötterey, alle verlohrne acker wi-
rum, darmit geistliche gewalt denen be-

Ob dem freÿmessenwein derselbigenn massb
In diese beschaffenheit Landgra.
denn, denn sein aufsehung dass sÿch
schreib, Wieder worden sey Wurd wegen
gebrennigh, Sonnder dass dessob dann
denselben sonsten freÿgenn Anschlag
Partheÿlosen denn Zuschicken, alss weisset,
Vnn dergleich bÿll Anderb, sagenn gegenn
stell vermeÿnen zu plassenn sein, Dass Ad
denselben achtt bÿll mehr werder, dann
sein die sonst Obrigkeitigkeit Inscriert, denn
gesetz sein, wenden muss/.

Dessob mitder Burgermeistern, Da re
solet dessenigen abwesen sicher, seinn
bestenndigs Anbringen, Do sie diesen Handlung
Vnn Abstenndigs halbenn, der diesen

Jren ... Jüngst fur-
brachten exceptionibus, contra preten-
sas Attestationes Hassiacas, versch.
to incipiente, Nachfolgergestalt Zeug
der Jrrigen, Jre Credit ... gethan,
Darauf sie bestendiglich beharret, und
Vnderthenigklich gebeten, Nach dem
sie derselbigen Jrrung, Der dem
Zulassen Jren Zeugen selbst, Ansagen
nach Jr Zeit Jren Herrn, Do anno
1555 geschehen, Vor fünff Jahren, und
Allerhand dergleichen Mendlich Anno
1505. Als die Jrrigen für sich
Jre Erben, und Nachkommen, den
Jetzigen stets mit den Endlichen Art
Vorschreiben, Aufrichten, Brief und
Siegell Aber sie geben, haben, gehabt ...

240

241

Vnd dann zu Letzt den Zeugen selbs
nen Zeugnuß geben / Dann sich zuuerwe-
sen / Vnd den schrifftlichen
den selbigen zeit / der sache dienstlich
vnd gelegen / Vnd zuhalten / des
sen / Zu gezeugnuß / oder der anforderung
einiger Obrigkeyt / Vnd zu vrkund /
setzen / Die Jenigen / so schrifftlichen
Zeugen / Zeugnuß / Vnd für vrkund /
Vnder jr zunamen / oder der gemein
stemd vnd vrkundlichen / allen vor-
stannt vorstrickt darzu bitten /

Vnd dann zu aduerso Auff der vorigen fol-
genden Zeugen / einiger anklage / des
11 Vorgemeldten peinlichen beweis / Artickel /
Vom dem Teuffel ermelten Vnderfarem /

Zeugen gegen einander, mit Angebung, Als ob der Beklagte des Ersten Zeugen, des Kunst fragestücks, die Brennenden Parmenten Artickels, Ihm gefallen mit dem abgemelten Pündem teste Concordieren sollte /

Dargegen erfolgt Beklagten Generalis Abnemals Hierbeschehen, Wahre Ihm aber, Pleiben seinem Jüngst eingebrachten exceptionibus bei dem benenten Ersten Ersten Artickel, Im Gegentheil Dem Ersten benenten Ersten Zeugen Kunst Stücken bellegenden, Desgleichen gegen den Siebenden Zeugen Artickell Im Gegentheil anfahrendt, So weiß Auf dieser Zeugen Aussage, Kunst Ihr bellegen dem Gegentheil, Ja vermeinen dieses Zeugk

exceptiõe fürgewandt hatt, Ihm erwiesen
vertrag einer schrifften Ihme allein
bestermaßen dargethan, Und zugeführet
worden, Wie schon vorhin gegen Ihne
der Alte Ihrige gegen sambtlichen selbem
Teten mallen, diesem zeugen bracht
gemacht, Ihre schrifften vnd ur-
kunden vorzeigen, vnd dann das Zuer-
kennen Ihnen Clägern, wie ihme
selbem Alles wie Clägern zugegen,
& dann darüber sonst keiner mehr vor-
fürt, vorbehalten, Ihr erst nächster vor-
sein fürm, /:

Item das sich auch der Beklagte zeugen
sage selbs bestermaßen Ihr, Und die
Ihrigen gegen Clägern

...ersdorff, vnnd gar nit dieselben
...ersehen vnd vorbetten worden sein,
Dann vrsagt, Ehren der Vnnunft des fürsorgs
...ldem 4 Zeugknuß, des Diebrunnen,
Vormunders artickels, Alldarin der
...ssischen Jurgalts Angebrens, noch mit
...en 4 Zeugen, bei den Elfften Ar-
tickell Concordiren soll, Dolnd sabe die
Vormunderischen, gegen Hansen Bridersa,
dem Vorbetten, vnnd sagt daselbst von
...essen nit, Wallisch so viue seine vnnd
...egklangezogenen Concordantzen, das die
...ed das Jessen sie gegen Hansen Bridersa
...em gesetzt haben soll, Vnnd obwol die
...se angenast Zeuge, vollgenug vernomen,
Dem Vormunderischen sie vom Jessen der
...ndtstung geschehen, dem sind nachgestellt

Ob Jst dass der Dürr stein ewrnehlichen pfleg
vnd Dätt stetten etwad bei Jrem gesch
Jm dem geringsten beuorsein, aber ex
parte Dekind stattlich vnd Jrem pfleg dauor
dürr stetten zeugen, selbs zuestendig
gemacht, Vnd mit stetten Dorumb Dekind
der seruenstetten, ewindem Dridrumsa
Jrem gestübet gestewrt, Vorbrettren
Vnd dewselben bestewredem kunt:
lich abgestetten, Auch gewelltren Dritten
fadem Jm gewonheit gesabt sabe, Da
stetten dr selbigem salbem, nit bein
Jhrer gesabtellt,

Vnd bolgt Auch Auf, dem Dd dr ewnd
Jaustzeyt Vnd Dmstandt der stet
Zeugen, bei dem ersten Interrogatorio

Des siebenden vermeinten Artickels
Aus affectionierten ergerungwillen, für
Falbietung seiner Fürgebrachten vermei-
den, Von seinem fürnemen frey noch-
Landgerichtischen Vertrostung hierzu
erwitterung vier der fürnemen Gesellen, Vnd
selliche aber vom ergern des Landtge-
richts Schreibs Vnd seiner Anderen
Verlag geschehen sein mag, Domeder Kern
Vrtel wirdt Aus Aus, Anderen Verfaßen
Vrtelbrieffen der Gellingischen Schreibs Vnd
der Vorbetrübung halben geschehen sein,
Welliche dann viell Vermeldt, Vierweill sich
Vnser meinung befindet, Vnd Befind die sein
vnsere gegen Friedmachen beschimpf und
Verbrechen, Vnnd gar nit, Vnd sey sein etwas
Aus dem geringsten bey Jnen gesehen,/

Zu Letst dem allem dann vorstimmt, das fürstlich
Ehrwalden, Zuständiger Verwandtlich Ab[illegible]
Verwerfungs freiwe brunstlichem fr.
tention Kriegs wegen fürstendigk sein Ehrn[illegible]

Dem fürstlichen Stand, seinen[illegible] Eingesan-
gen, Und dieselbige sache belangen, Da
rin Ihr sein die Freiungsherrn Anstossen
haben wollt, Und Vorwendtlich fürgeben
werdt, Als ob denen die sachen Ihr Hohe
Fürgesetz beruhren sein sollt, Das gnäd
stiglich Ihr Dolmetsch abgefolgen gedencken solle die
Freiungsherrn Ihres theils darüber Ihr Ab-
schrifften gerichten haben, Und dieselbige
rechtfertigung durch Ihr Hohe fürstendt
abgefasset werden sein sollt, Sagt
Vollmechtig Ehrwalt, Das solliche begrewnt

Vnd vermeldt, Auß beyden angezogenen
nit vorkommen werde.

Jedoch dahingestellt vnd nit bestandt,
Zu confiteren, Protestirt Gegentheyl Ihren
wahren vnd rechtlichen beygebrachten An-
gebenden halben, Sie beweren Ihnen ihren abgang
zeugen seinem Zeugnuß vbergebenen &
ceptionibus bis dem 7h Vermeinten
Ihrseits beweis oder Contrarium gegenmacht,
wollt Ihr vermeint Ihnen Ihr Rechtlich Verstendo
Dargegen aber meldten sie vermeint Ihrend
weiters Ihrem Vermeinten Ihrseits beschehenen Eingeben,
hier vorig Abgangk gebetten hett.

Darauff beschlossen Endtlich beschieden, Vnd
diese der Fürstlichen Rhenwalth verglaubtschaft.

Item die ewangelischen Stett vnd Ire Mitverwandten
Zu Verweisung dieses Fürnemen abgeschlagen,
Haben sich jr Gnaden gegen Ihnen nit zu begeben
Noch sich zu verpflichten, Wiewol
Jr Gnaden Ihnen Ihre Beschwerden Vnd
Anligen selbs zu eröffnen Vnd anzuzeigen
Vngern nichts zusagen wissen, Dann
Allein Vermög dem so sie Jm Jüngsten Tag
Vnd Vnderschreiben Allen Vnd Jeden gn.
Jnsonderheit gethon, Vnd Vrbietig Ihre
Jm Verst kein Verweisung gest, Vnd Ihnen
Ihre Beswerden mit bestandt Vnd gründen
zu Vernemen, oder abzuschaffen,
Dass Jhnen etwas Beschwerlichs Anstand
gehabt, Vnd wo sie der Furigen
Beschwerden der Verweisung halben Jre
Gnaden Ihnen

tigung mit allem was dem zugehört,
Mit welcher Wyd zeugen solches an-
gegeben mag gar nit wahrsagen,
Dann allein damit sie jhrer affer-
tion Mundt parthey leistet, noch bey diesem
fürtem Inquisitorat vor dem
Juden klagen sagt: de auditu alieno
Communiter solet deponi, /:

So ist Innocentius seit der Clag
zeugen von dem Jud gewarnet worden
Dann der Inquisitor hab disfalls
selbem ernstlichen gebieten sollen
soll gar singulars, Mundt satt keinen
mit stimmenden zeugen, Dann
ergetzt sich darinnen gar part-
heyisch /:

Und ob etwas fürstlicher Anwalt des selben
und der Gegenpartey fürgenommen, auch
ob 56 Gallischen Zeugen angesagt bey
dem 7 h Interrogatorio des 17 h Gall.
nischen Terminorial Artickels, gnug
samen stücken Concordes mahnen,
und darmit den Effectum Zeugens,
sufficiens erhalte, das es des Gallischen vorgeb.
lich, dann derselben Anderen Gedin
hinder nicht vom Gallischen Zusagen
weiß, desselben angesagt gehabt?

Und ob etwas dargegen der Gegentheil beneb.
lichen Zeugen aus rittell Affection
und Feindtseligkeit oder dass Gewidt
Fragestück des 10 h Vermeinten Gegen.
theils Hauptartickels, sagt er habe gehört,

Dat graue pfelltz Jnnen kein fürstlich Ab
gahmen wollen, & Do wirdt dorfelbig
sein Lengr gnedigst Landtfryss do selbsten
Durch die gleubwirdigen hierin produzirte
brieffliche vrkunden Vnd diesen Ihren
Jr fürstlichen Marschalh Vnd graue pfal
tzischen Vom dato dieser sachen halben
ergangen dienen transumpta Jm selben
letstern dalbingischen examine mit X M
pfund 29/28 ß gemeldt, dessen Jm Vnser seit
offentlich vberbringt, /.

Darauf aufgemeldt abgenommen
dab vff dab Jrrige, do diese Nebillische
Zeugen Vom Vngrewischen sein sagen
Jrrenden tendenzen, Vnd dass von
bittrichen Landtfryssen gemelt gegen

denselben beklagten Inwendig Jahr den
billichen sachen, so vorstell selbst rechtmäs-
sig nit zugethan ist, Dieweil sich also das
weder stell Jahr abzugehen offentlich
befindet,

Demnach der kläger Anwalt das sein
eingethanen Zeugen aussage, bis dem 17 ar-
tickell gethan disen orth, als fern sie
dann abgehöret, sich recht enthalten mögen
Dann derselbig Verlierer widerumb vor
gericht beschieden, in dem er daselbst bei
dem fürmundt des gerichts Zugestab ers-
uchlich vermeldet, Die seinen gethanen
haben bis hero dem klager abgetrungen aber
wenig stöß gethan, demnach dem klag-
ten sein Inhalt das letzten gerichts

Interrogatorij, Ob sie sonn der frawen
sehen, sein krafft der Schutzgerechtigkeit
sein fürgebenden nöthen, beste zu
thun verbunden gestalt haben, c. Klagt
gklagt Vnd gruss Pundt bewint, nit diesen
worten, Nain wiewol sie offtmals
gesuecht, sie desselben anpfleg zu be-
melten ortt gezogen, /:

Vnd
Viewol sie mehr bei dem 7 bewinth
sie disen Interrogatorio etzliche vnnge-
wisse dinge c. do fürsichtiger schwalt
mit vorsichtigung des vbrigen Vbge-
wellt, do sein nachtheyl, sie seinen
vorfahren, zuegewachsen bewint /
Das allein dem sein bestermassigen sonn
sagen, bewindt, So ist das sandtes

Vor dem jrem Beklagten notturfft be-
wisen, Cum testimonium de auditu
nihil probet, dann dieweil auch das ein
den stell, vnnd was Schad mit sampt Ko-
sten der Costen gethan hatt, mit burgkli-
chen Rechtmessigen fürwandt genugsamb, aber
ex parte sein, dessen oder dergleich
gar nichts bewisen ist /:

Nachdem allen fürgant vnd wolgt be-
stendigklich, das sein sich dieselb sach
nunmehr exercitij halben angenommen
hatt mit kainem gemainat sahr fürbenennen,
vnnd das auch desselben gar nichts bewie-
sen ist /:

Klegers gehalt, erhalt nach seinem Anmut

Dab aber Herrlicher Jemandt darbey sey gewesen, Also ab der Zeugmast sein Zeugnus, Jm seiner Vorwendung Aussage, Das Er nit Fragstuck Ab die benennten sechs Artickel mit dem abgenandten Herrichten Zeugen Concordieren sollte, Ist Verneint Zusein, Dieweil sich nit Allein desselben Aussage bei dem benennten ersten Interrogatorio mit des Vorgenandten Herrichten Zeugen depositionen Auch dem Stevendorff Ab Salbuten gahrnit vergleicht, Dann Gegner, Sonder Der Auch sein Anzeigen bei dem nechst vergangenen Siebenundzwainzigisten Interrogatorio Vberlesen pleibt, Dab Soldt Jem Fruntz Zu sein Vnder, Ueberdann Dann Fürgewandten gefallten Jab, Vollisch

Vnd obwoll dem gemeynd Zeuge also ser be-
kennt, Das dolus sein Zeugs Person Verfol-
gen, Vberlauffen, seinen gesellen, Auf-
offentlichen Vnd Thorschlossen gemuet-
tes, Auf gemeinen Kirchhoff Kirchgang vollte,
Do ist aber das Zu dem selben Auf gaf-
sungen, Vermuellen sonst Allen andern
Zeugen gaf keiner vom Collusion etwas zu-
sagen wess, Vnd verzigt dannen mit seinen
Thorschlossen, Vnd Das aber dem so seinen
Abwesenden Diebs Thomasen aft-
mahlen Vnd Zu mahlen Swagrisch, Vf seinen
Thorschen gestellt selbs, offentlich Bekennet,
per fas et nefas gegen mehlten wollte,
mehr Hellt Zu grob, Vber dem sollich
seinen affecten, Vnd Boshafte Thorschlossen
Auf Lebens flüchtig Verdechtig Zu

gibt, Das ferbrieffen gh Fragstuck des
7 Hrn Fürsten Fürstartikuls ohne alle er-
fars Vnnötigen verrist, Domedre Arti-
Cittell Trotz, Neidt, Hand Verachtung
Ferrand sagh, Der Hrn Fürst pfütz frey
Allerdann der Vom Adel grafschaft
gewessen /:

Herr Vallkirchen Hand Andrew meer, Do frid
Heim Hand Wieder Im der Zeugenaster
Hrn Fürsten Zeugen Vermeinten ansagen,
befrembdt, Hand Im Adelichen Gewalt
Jüngst Abgebrochen Exceptionibus Im
Fall Deducirt worden, Ist genugsam
Zu Collegiren, Ob Hand was Dem Fürst
Vnd Andrew Hrn Fürst Zeugen, Im gegen-
wärtigen Fahren, Gn Adel bewüssen

frum / oder verderbenn mög /

Item Ist auch fürnemlich auch kundig / das
gegenn Zeuwalt bei diesem Angenasten
athi / als ob Jemann Jm frieth Jr Jemm
Vnd Storrmissenn Vrsach / bei dem
fürgenommenn Schatzwis / etwas gesan
haben Sollte / Sie wer gastrichtet Gewissen
hatt / Sonnder das Jr Jr Jr Jr
selbs Zeugenn Sage Vielleicht das Jr wirdenn
Stroll / Nomblichs das Jm frieth Jr Jemm
Vrsach / Sonnd Sher dem fürgenommenn
gehaltenn Abkünfftenn ist / Das Jr Jr
Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr
Vnd Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr
Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr
Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr Jr

mit fürsatz den jenen beklagten zuerkennen
sollen, und denselben solliche dreyh[eit]
für selbst gestehen, mit recht und bevorab
zu fürfallenden, last, und jren freygenos-
sen setzen, /:

Und zu letzt, das keiner wegen gestandner,
oder sich drauf im gründt nit verfendet,
noch berufen ist, dahe sollen jm den
abgemeldten fellen, und zeyten, mit
fürschrifften nachstellung und ab-
wendung der gefar oder unsicherheit bey
den seinen selben, denn wegen seiner
selbs, leibs und angehörigen darzu, neben
solund allen den rechten sich seiner etwas
getrösten hette, bekennte des darumb sein
obrigkeitlichkeit genugsam, noch sollichs

Vom Jemandt dem Jarschrysten Andern
Vorsaumbnus, oder gedrewtlet werden,
Dann das es allein Jrs Göttlen nachsag.

Pfaff. Wer Jm dergleichen fallen beruf-
lichen Jerkommen, Oder ein nachpaur
bei dem Andern billich stehet, Vnd solle,
Vnd sonder Jrrung dem Jrrsthen
Zuegehörigen, selbs mit Jr göttlen gesetzt
sein muss, Vnd wer, daraus, aber
Ein Jus protechionis mit bestannt
Zuesprechen ist,

Vnd solliche Jm gegenwertigen Satzen,
Vnd sonnell desto weniger, Die
weill Allerlei fall Vnd besserungen, So
sich mit dem Tenglen oder Zwitrachten,
Zuegetragen mugen, Vnd Stet

Da der Feindtschafften, Wirdt Ihr Immagi-
nirte Lemb Unverschambte Alte Freischütt,
beschrammet werden, verstanden Hoemet,
Immassen Fürstliche Gewallt, Wie ob
gehört, in actis selbs, auch Clerlich gestanden
Und assistirt hatt, Da dem Erbarn
Hessischen Obrigkeytligkeit, Anstatt des
falls da der Feindtschafften Vom Feld
wiederker Ihre gemaste Freischütten be-
schweret werden, gahr kein Operation
noch verrichtung habe, Sondern dieselbige allen
gahr keine Obrigkeytligkeit, Do sonsten
Ihre Feindtschafften Ihr gehabt, oder haben mögt
gestanden, de quo procurator protestatur.
Demnegsten dem alle Hellische Decret
ex adverso allegirte actus Nunder
gleichs auch was Lemb unverschamen sein saltem,

(Also mit Ihr) das alß soll die mit Ihrem zu
Ihrem selbs, Ihr Oberkeitgerechtigkeit mit
sich bringen, Dannder darauf sich äußern
beruhrt soll Ihr Oberkeit nach außweisung
der Vermainten Oberkeitbrieff und fürst.
lichem Ihrwalten zigener bekanntnuß mit
nutzen Ihr erlauben, Ihrente, gaste, Imper.
tinenter Vnnerschlossen und Vnsere:
bevelchen zuwider, Ihrzugegen zu verhalten,
Vnd Ihnen gegen Ihrer Ihr Ihr
geringsten nit fürtragen mögen,

Vnd
Nachdem fürstlicher Ihrwalt Ihrer zuweisung
Ihrer habenden exercitien die beruerten
Ihr sichern Ihrörter Ihrer Ihrer nach
Vnd da altem Ihrerkh (Ihr baide
Landgrenitze Ihrib Ihrgehörigen gewesen)

gefreundschaften, vnd da der Kinder
Vatter ohne Leibserben Standts halben zu Mar-
burg, vnd der anderen Fürstenthumben
ohne vnterthanen vnd Leibeigenen sein
sollten, e. Angesetzt, Ist mit beraumter vr-
theil vnd recht /

Ob Conclamirter Fall hinfalle, vnd
wer der Fahrenden Gueter zuvor Innhabe
lassen, Ihr Leibs Zeugen, ohne gemeind vnd
wirdt nit verlegt, wie, Dannen dem
meintlichen sagen, sie beweren Im den Jungst
fürbrachten Exceptionibus Contra pretensas attestationes et
transsumpta Hassiaca bei dem 12 vnd
13 Hungrmasstum Ihr Leibs, oder
sonst anderm, dem Im Vorfahren,

Dem zweiffl vermeint sey stys beweis zu
thun Inclusive bis vffdem vier
zehnd anfangend, So will dan den
14 Zeugen exclusive Stallers
widerlegt vnd alle notturfft dar-
gegen mit bestandt dargethan werden,
Ist, So will Bellnisser gemeldt die
selbigen seinen exceptions ab zu beur-
thumen orts seines Erbietens haben, Vnd
lasst es hierbey bleiben,
Dann sich daraus befinden wirdt,
Das Bellise Weib fell gaswirths Frau
sagen Stehen, vnd das dardurch ihr
Glaubwirdigkeit ex parte stessen zu
wirffen sey, vnd sein möge, /:

Hinwiderumb aber Ist Bellsam Jnnen

nehmen, Das gegen gewallt dieses
orts beschehen vermeinte zeugen nisse
sach setzen, vnnd auch vom ehe Ver-
zeugen abhören darffte, als ob der-
selbig gesagt haben sollte, Das sein
Vermeint vnd der alt Pfarrer ehe
kundgethan vnd erledigt worden weren,
So doch derselbig bey dem ersten frage
stuck der abgemelten 12 vnd 13 ver-
meinten fürgeben artickell, solches
anderstwo dann gott kundt ver-
meldet, Vnd bidern haben Ihre
selbs gesagt, Das sie vermeinen dem dechl.
Ihrs sein die zeugen, geben nit sein,
Dasie gezogen,

Darauf dann auch gerichtlich nachfolgt, Wie

gnedigs dieser Zeugy sein Landsmüdigkeit,
Herrschafften gibt, Und sich sonsten weiter
Aussagy halben so vorgy sonnders in Con-
tinenti offenlichs zeugnus straffl.

Dann vfs dem 12 vermeinten Artickell
Darin ofw gemeldt gehalten wirdt, Das
der Artickulirt sonn Brunsard offtlich
burgrecht sprechen, ofw alle Eintgelt
und Zehnden gelassen werdenn, sein selbs
simpliciter. Das meinster innis, was sagt
mit dem Anfang, Abgedachter sonn
Brunsard ofns Eintgeltens, Alss vf
Zeugy vom sein selbs, Und seinen Gn.
der Andrys sen gesinnt, wissenmarst, wen
Dann sagy, Aber alsbald Darnach bey
dem 13 Artickell vff das ist sagy.

stand desselben, sagen und bekennen, für
sich selbs, ihr erben, und all den
gemeinen Nutzen, alle und jede ihr gemeltem
bunds Herrn Zugern, selbs, gesagt und ab für
gantzen die Pension geben müssen, f.

Z- das nun hinfüro für ewig kund.
schafft, und bewisung sey, darmit
sy sich ihres gewalts so viel fester mainen,
und desto ee für ihr mengklichs Ehren
annehmen, sahnen riegen oder falle, auch
und allen diesen sy stehen Zugern,
und dem gemeinen Vatterland Nutzgeschehen, Nutz.
lichen, und fürderlichen, depositionibus
allerdings Zugehörenden sey. Ist gemelts
Künstlers Freyheiten, und gibt hinfüro
gewalt hinfüro Einem jeden zu fah.

Ursachen der billichait nach Herrnersten,
Ohne nit Vergleichen Kundtschafften,
nit weiter fristen sollichen vnbegrichten
Sachen, Da nun sonst nit besser-
dem Ihen, beschaffen vnd stellen,
Dorinnen Ihr G. Gnedig Ratsch
Vnd Zuneigen, Ihr die Sach ferner,
gelangen mag, Als Ihr Ihr Gestrenge,
gen, sich dorinnen mit vorsehen, vor
sichtigen, wissen, Damit der Handlung
Vnd end Allem selben dem gemeindt frey
notturfftiglich Herrn vogten, gerichtlich
Vnd günstiglich Nachkommen, /

Ausserdem allem Ist bestermeiglich abge-
nommen, Das dieselb fürstlichen Ihrn
Gnaden kein actus noch exercitium

Darauß mit bestandt für sich selbsten nichts
erheblichs gewißheit, Inferiret werden
möchte, der zeit, Erwiesen Ist /:

Ob dann fürstlicher Gewalt In volgenden
Verfahrn seiner vermeinten Salvatio
nem Observantz, Item ob statt auf
dessen gegenwehrt selbst, etliche mißthaten,
Die meistern Landgraue Christoffen deß
Jüngern seligen Erben, Adolf Wagen,
Und Andern seines Vollmechtigen Ihren,
wahlthaten fürer producirt, fürsich Erho-
lungen, Und darauß dem beklagtem
sein sachen Defendiren vermeint,
Besteht dann gantz Vorbey der weis,

Dann alle Volluhr mißthaten begangen

Item wann dieses orts von einicher
sach mit einem Eidgenossen, oder
Land gehandlet, vermeinen mögen
Last Ehrenfester Amman, Ehrliche gegen
Amman Verkurtz dorffen, Ihr
Eingenommen beweisen, &c.

Wieder den Landtfridt gegen Amman
Vermeinter Salvationem, Ritter
Ob Amman ein Ehr, oder dem Priester
sein Land dem Volgenden, Last
Ehrenfester Amman generalia. Und
Ist gesetzt mit gesterendigkeit, welcher Amman
nachdem assecurieret, Landsgenossen, den
trostigen Ihr wort Eingelassen, und
gantz Eingelandbrüchige Ehrliche Eingen
bewisen sein, Ob dieselbe gantze gemein

Wo die fürnemmen Jemand brieffliche
Vrkhundt Anzeigung, vordem frey
Dann diese sechsen Zeugen Sagen
Aus Affection vnd Vnwillen Vnd
Nachsagen geschech, Vnd die durch
bringung Jrer vnterwillend Zeu
gnussen, Jrer eigenen Sachen, die
sie selbs Wahr wollen, Sowirdt sie
Das Volle Jer verlust Ansage, Vnd
Der fürstlichen Obrigkhaitt Penn, gegrün
tten Anzeigen nicht weiter befinden,

Dann die benennten fürstlichen Anwaldt, Vnd
findet sich Aus Allen Vorigen
glaubwürdigen Zeugen sage Offen
Bar Peremptoriales Vnd Clar
Dann 20 21 22 Vnd 23 Artickell,

Ob sich die gemeine und Burgerschaft Zu
der Freiamtsleuten Innerhalb und nach dato
dis briefs de Anno &c 15 es Jm dem letsten
Zellingschen examine mit Zeugknus
Zerfallen, Zu Schuld gefallten, und daselbst
Jm allen Jrren Zerfallenden nöthen, Ob
Eigner Vrsprechender, Jeder Zeit Jre Be-
flicht gehabt, Auf desselben und selbs gefest,
Dessen sy der gezellten Zellingschen gegen-
wirtig bestendige und einhellige Zusag
bei dem beschwerden Artikeln gethon,
Darumb dann gemeingklich abgewichen,
Ob den Verlassnen der sibnen Jrigen
Vermeinte Zusag, Diese ord &c ad
iuersa Zugethon, Dann ansehung
Einer gantzen gemeinde bei sechsen ge-
schehen, keinen grund haben sein,

Dunder dab ſolliſs marſtaffen, allein
Vom ſtiftern bergrichtigen mitſwil-
ligen bnd zuſprechlichen ſuriern
ſtehenden oder zanigen ſtiften ſtem-
gefangen gehalten ſein mögen, Vn
dann allergern zů ſtuirnehaben viel
geneigt, bnd deß den ſchuldigen
tagh nothürfftig, Do ſich zů Valend den
gebüren nothgefallen, bnd den zan-
den bergrichtern mit ſtrafen gegen
worden, oder ſy nit zanig bi ſtrem
bliben ſtimmt, Alß bergrichtlich,
Dergegnen ſtürſtlichen Gewalts
Vermünder angeben, diſſel verb vom
Gerichtsherrn dem gantzen gemeinen,
die zwyſt dannenhar nit diſſem zůgen
niemand Vnpfleert werden ſtem,

Jemand schuldig diese benachbarte Ge-
richte zu besuchen zu Verfolgung Recht-
gesuchs, beschirmung seiner mitbe-
lichen Wehrhaftigkeit vor dem dry Lan-
wergericht per fas et nefas (wie sie sichselbs
benennen) Und seinen lasten, Inwohnern
nehe sagen, Und von der gantze gemeinde
ausgeben, Do sich jemand gahe anmel-
den will, Der muss aber darumb mit ehren
wahr sein, Dann welche sich seiner freyheit
Denen sie gebrüchig Und gebrauchen Ist,
Abgedachter seiner Pflicht, Widersetzen, Der-
weiret sich Zu einer Verwahrung mit sol-
chen, Welchen man an diesem Ge-
richten zeugen, Do die wehrhaftigkeit am
Lanwergericht Verwandt seinen, Dann
Derselbe sich wehl gewant, Innen abgesetzt

auf anderm fürnor beygebrachtem Sol.
nischem peinlichem Klag gnugh
dargethan, worinnen Ihr Sun sich gar
nahe greiffenn last, Derowegen Ihr
durch solliche Zeugnus der warheit nichts
benehmen /:

Dem Ersamen Fürsichtigen und
Wolgelerten Allen bestendigklich, Und
durch Fürstlichen gewalt Ver-
ordneten Rhat Ihrer Gnedigisten,
Ihrer mit dem angenamen Ver-
trauenlichen Rath Jun wirt Burg-
stendigen und Gebietigen Verwan-
ten und Brüdern, wohnhaftig in
meinen offentlich sanctzeichnen
Officio Ordinario der Beklagten gnedig

Jnsonnderheit den bittenden, vnd also
gahr keinen klaglichen fürtrag zeugen, die
Red nit statthet sey;

Wie dann ehe vnd dahin fürstehen Jhr
wallts Jungenast Jntention, vnd den
gegenwurffs Jungraben, als mit allen
Jren fürigen wie gehörig beweisen,
Sonder Auch den beschribenen rechten,
den fürigen weis ordnung, vnd den
Allgemeinen gewonheit, aller stumdt
Vnd Abschrifften, der Weiss zuwyder Va-
tion straffs wirdig vermeydt, Jhnen selbst
Vrtheilen, vnd also bewerlichst,
Jnmassen dahin vnd anders wie diesen
Jhnen gibt, Jren dahinnigen Jhrwallts ob.
wolbetrachten Fürgst fürbringk exceptionibus

Jnn verstehen, auß dem allem dann erfolgt,
daß fürstliche Generalat gegen beyderseits
bestellten verstehen zu erlangen, dem
selben dann Bellnitzische Generalat exclu-
sive Vallisch alda Bellnitzische Generalat
sicher aufgelegt haben will, Jrrthumb Frey
bestendigkeit vorbehalt dem dargestalt
vordem ist Dasselbig, wordem ist,

Sonsten dann belangt Vrem beschehen
Angriff Vnd Pfandung, deß sein
Vnderthon Bekandt sie verursacht
haben soll, darüber sein gegen Generalat
Angreifer Jnstigationibus versic: in.
cipiente, Vnd dann anlangt dann
Angriff Vnd Pfandung C. VSQ ad
Vers Vnd dann anlangt der beschehen

Dallmigker Summarischer Artickell, Anss
Pfarrherrschafft halben, darmit es Rechtlich gehandelt
werdt, Ist Dallmigker Gemeindt abermals
Dabey Ihrer Vorigen Protestation Ihr Recht, Ihnen
zum Einigen Abgriff oder Schmelerung
Do Jemandt der Freimarker Gemeindt gebürt,
oder sie Brauch hab, Darmit Ihnen frey Bleibt
wegen gestrendigh Darmit Ihr Endtlicher
Anbringen Do es Nöthig Auf Abtrettung
Dallmigk Ihrem Pfarrherrn Ihr Gemeindt
Dörfer oder Auf seiner Bestimbten
Zuegethanen sage Verschaffen Ihnen Rechts, und
nit Sincere Abgehen, Erbeth Dallmigker Ge-
meindt Ihre Gerechtsame Vnd Ihnen dem
Vollgemelten abgestatten Ihrem Jüngst
Vbergebenen Exceptionibus Bei dem Ersten
Vorgegründten Ihrs Rechten Artickell, von dem

Vberfahrt Abentzeugnuß Vnd sagen
Darauf werden Erst Vermeint Artickel
Zum Beschluß Darüber Verfahrt
Vermeint Ihr Fürstl Gnaden Artickel
exclusive beschwindigkeit Angezogen hatt/

Darüber dann alles Vnd jedes, Ihr Fürstl
Gnaden Abgeordnete Rhe Gemüeth
Abtrag Vnd Abhandlung haben,
Auch wenden angenommen excertitos
Desselben Inhalts, die nacherfolgen
Ihr sich beneben etlicher Gelt Bürgen,
Etwann mit Ihren Leuthen, dem Abt
Müller Heintz, dem Alten Beyer, Ge-
tragen haben soll Auß den Abgeord-
neten Vnd dem Gelassenen Ihr Fürstl
Gnaden, Nachfolgen Aussagen Zuhaust

Vnnd auff der baßen bringt Statthalter vnnd
freündtlich vnderredt vnnd erst,
darauff gezogen, ehe vnd das selbige alles
andere vnd Weitleuffen,

Ist aber fürstlicher Generalt freuwe Auß der
Eßen Fragenastem hessischen Zeugen, ab
fectionirter Ansag, deß vnd dritt Fragestuck
des fünffte vorgemeldten hessischen Articuls
Schmalkaldischen Abschieden Rüstungen wegen Ver-
bezalter Jüncker Hr. freiwenschen gethonnt,
haben soll, stürt nichts zur sachen,
Volbringer Generalt des sine nit gestendigk,
Dorff vnd den selbigen mit beweisen vnd
Dieweill dieser Zeuge als affectionirt zum
sachen, darzeigt Auß seinen bekhlagten
offenbahre vrsachen, gehorsam dieser sachen

fürer zeugen nit zůlassen, Anfangs
solliche fürer articlen depositiones ge-
sungulares ist, Vnd nit ein einfigen
nit stimmenden zeugen satt, Dar-
vngern ehe dann Duplici nomine der
erst nit probieren thun, Je dann der
Clag bei seinen affectionierten ansagen
nit anfacht, Das sonst solliche zeugen
dem grund Wahr der Clagen gefahren
thuen, Darüber dann fürer kan
Ytzgen ansagen, Dann fürgibt sonnst auß
obgehörten verfahren nit Verwerflich were,
Als sie Jm warheit, Dis gar gefehrt,
vermag Dieweil dergleichen angriff
Vnd stammungen, Da dann gemelten der
Clag fürgenommen worden, verfern,
Jem sein klager Jm Rest seinen Vrtail

begerenn, Villicht nitzer dem synem beklag-
tenn, synnderlichen nächstenn, Sonnder ouch neben
dem bewerenden Angriffenn Vnd
Schadingenn (do sich deshalb ze besinnen)
ex parte Jres synes anbrotten rechtlichen ver-
gehens, Vnd darinne ze werden, Vnd
selbenn, scientibus et patientibus Comitti-
bus Solend gehaben wessenn, Vnd
bewerischenn sich aber fürstlicher Gewalt
nesnit Angenasst/

Dann es nit genügt, Vnd gegeben wirt, der An-
griff Vnd Schadingenn halb offent-
lich gehaltenn, Vnd darumb Solend Ver-
bergenn gewessenn, Dieweil wir gesetzt
Vnd abgerüelter Vrgichtlichen Ansprach
selbs bekennd haben Vnd ouch

...vest Solms für Recht gebotten, vnnd
Vorbergem gerechtem sein sperren, Dan
durch dann gegen Gewalt vnnergründ
tet presuppositum. Vnd sollich Angriff
Solms nit sollem sahen, Vorbergem sein
nügem, gast vnbegrosnem reiert, Da
rumb will sein Ihr allerseits gebrüdern
Scientiam et patientiam dominorum Co.
mitum & quę in hoc Casu de iure non pre.
sumitur Imo iuxta pretensi testis dictum
euidentem ac fortem presumptionem Con.
tra se habet. Dz wer genuegsamb für
bracht, & Nolliser bes, Anstro
nes nit bestehen, /

Aber wan barauff so will die Antwort
der will der Ansprach klagli

abzuschneiden / noch für Zeit, jahr, klein Actus
oder exercitium vnd brennbaren Ar-
griffs Vnd Handlung, besseren Nahen
Volnd die streitigen jahren fall, Erstattet
Ist, noch Jnner gemeldten Han, Vnsalben
gen noch Vom vnd Zuerdem, Ob Volnd die
Jungenasteren Angriff Vnd Handlung
Do nit bewisen seinnd, noch in rerum
natura negirenden verneinen, gewist Vnd
gewerfert, oder gestattet sab, Cum non en-
tis nulla sint qualitates, et quod non est
prohiberi negreat. Dann ex parte sey.
seinen noch für Zeit wenden Angriff noch Han-
dungen, sonder allein gemaine Vnd
Allen salben gebreuchliche nachfolgen,
Vnd wiederung der beiden, Do sich von
wegen alsobald Abwesenden gegatrag-

Und kein Angriff fürnemb, vorgenant
vermeinen, mögen, angezogenen vermeint
vorgehaben, vermeinen, Wellichen aber als
einen gewaltenlichen vermeint, angelichen
Holdschen Anredenen fürgehaben Und
Dannenhero bischehen solle, nüsshalb
Halt, Und tuglich haben kan, Dis zu verwerfen
selben, mit vermöge, gewonheit Dann
fürsehen Dann Allweg niemand Angriff
oder Pfandung der seinen, als fr
seiner fremden Oberkeit, nit Angemessen:

Als dis aber solend dem Eingebürenden
nachgangen, Und statlichen Fürgenom
denen sol dieselben beamten Für
Nemberg Innerhalb vorbestimter
nächstkünftiger Und ansprechigen,

Innesseren daselbst, anstiften mehr vil
Zwitspalt wider alt herkommen, und alle
Billigkeit, absonderlich furnemlich
Vnderstanden, mit gebrauchung mehr
Jederzeit verübter that haben, Ist notorium
Vnd offenbar, dann sie mit keinen
gemeint Vermeinte rechten, Da gibt auf
Diese rechtfertigung derhalben nichts
weniger obberührte Gedachtnuss, /.

Item Ist man fürstlichen ehrengelten schuld
Vergurendem abgebrend dieses orts, Das
sie von den ihren selben, durch Jre al
legat als mit Gelt Tuchen, dem alten
Wollen garthen, und Reysenen, oder
Sunst andern der gemeinschaft zu nutzen
Angriff, oder stammung gerabt, oder weiter

dann seit dem Ehegehren, vorfolgtem
und Einbringung der Heirathsgueter, gebreuch-
lich und herkommen ist, gesamelt und
zugebracht habe, Brauch und gewohnheit,
Ob einer sich anderst mit verfahren mit beschaidem
nachsag der Partheyischen Zeugen, als vor hie nach
Aussage, abgemessen werden mögen, oder
sich aller solcher fell, Wie der Zeugen selbs,
sagen, Allein der Heirathsgueter halben,
Zeugen sagen, und sonderlich sich aber gaer
nit, Und dem ehebrechtigen einer den der
nachtheil vergewaltiget, bessert geth Ehe-
griffen ehevergessen, sonder allein
den Posten und bezahlung halben, der
halben mitt seinem dem gebrauch
nach gesamelt werden ist.

Item ob zwen zeugen der Partheyischen und

Vnderlassenen hessischen Zeugen, Vnnd
derselben Vnd Ehrr Vollkommen
Aussagen affectionirten, Tractaten vnd
Vnd anderen gemüth, gegen den jenen
Beklagten, Auch ihr eigen sach, Vnd wes
meralten grauen ihrem Eyd, Lauter
greift Diebstahls, damit Zubekommen,
Vnd Zustrafen, Vollkhe gewaltsame Vnd
Ehrliche nachfolgen (Jedoch mit allem be-
gnügen Vnd wieder ihr selbs besser wissen)
Angriffen, vorhaben, Vnd dem vor
dacht nit Volgen, Vnd darumb ab-
gerichtet, oder mit warheit genannt
Werden mögen, Vnnd wo vrsach gegen
Diese Zeugen, Jren vollkhen ihr Straffliche
Affecten, Partheylich, Vnd vngleiche
Leuth nicht desto minder, Vnd kan aber

Landtschafft nachmahls zu keinem Eingriff
gemacht werden, Cum res ipsa, et non quis
quisq; verbis pro suo arbitrio mea nominan
da Natur. Spectandum sit, Dann weltum
gezogen, Darauß ersthimet, Daß die Bol
nischen Herrn allß ferners Einreissens
steuren, Vnd dem gebrauch Polnischer
nachfolgen werden, gar nit gegen
Herrn Vngegründten Eingriffen
nach, Vnd dienstlich Vermeyden Derhalb
Jhr Alle vnnd jede apposita, pertinentia Vnd
Relevantia setzen, &c.

Zum Vierdten, Wann aber Polnischer Seits
fürgeben, Daß Fürstlicher Herrn allß dem
Angriff Vnd Standtberg, der Jhnen
Fürstlichen Gnaden Herrn

Vermeint, Jnn dem geringsten nit be-
wisen hatt, Dem Dabey Ettwas Vergri-
fflichs Hatlichs vnd Jnnerst nobtturf-
tigen fürnimbt, Was die Vormün-
dere oder Anderwerts sonsten beambten
der Vormundschafft, Vnd Anderwo, Jn ob-
berürten nechst verlauffenen Jaren, Vm-
fürstl. Verwalter Alls sonderlichen, Eigenmechtig
gewalts, Vnd de facto fürgenommen Vn-
derstanden haben, /:

Vnd sonnderlich Vrsach Dahero gehabt, Das
Jch Vnderschribner Vrsach, Vnd Vrkundt
Dessen Vermeinten Vnbestendigen, Auf-
bringten Vnfug et Sine gantz Vnzeitig
fürstlichen Gerichts in puncto der Ge-
richtlichen Vorweisung Dieser Vnbe-
fugten Klagen nechst fürberlicher Salvationes

Confitendo gesambtlich, Vnd dieselben
verneuerlich gethaben, &c.

Da aber nach etwaß darin Vollmechtigen
Gewaltsamen Gewürckhen zuberichtigen, &
Jnn obgesetzten specifice nit Eingezogen,
oder obgelaimt weren, dasselbige Alle
vnd Jede hiemit vnd Jnn crafft dis
Schrifft, Sonder nit nit gethaben, et
per generalia Juris et facti sich nit Aus-
drucklich verwirckt, Vnd derowegen protes-
tiren, de quo protestatur solemniter. &

Replica

Demnach Sonicck, seiner die vorgenommene
Vngegrundten exceptiones, vnd Nichter
die Vollmechtigen probationes In puncto

articulorum peremptorialium ac Defen-
sionalium gestalt vnd dem obgemeltem
Zeugmastern, Salutationibus Zeug-
sonnst betrifft

Als fürstlicher Gewalt Zusamgd für-
gbt, Als ob die probationes ex parte Beld
fürbracht, Anfordt dem Herr beklagt, dann
seiner gnedigen Herrschafft, vnd Erb-
gerechtigkeit, Andern sie Herrnmessen,
Interessen vnd gerechten rahten, Dem
nechsten Grill extra rem, vnd die dieser
Sachen, Vnd dienstlicher zeugnis, vnd die
beiden andern recht, Dann allen
die Gnedigen gnedigkeit vnd
Vordenckung der Sachen Hierinnen
gnedigst, Auch der Anlassung

Allem dessen ist gezeugnus halben,
Auffgericht worden, Lassen
Allem ist dessen gewalt ergangen
massen mit nechstem gestanndig,

Dann deren die Mitlauffigkeit dieser
sachen, Und erstattigung Anlangt,
ersollt dessen gewalt, Wahre ersh
halben zu Anfangs seiner abgestalten
consultationum, der vermeinten Anhil
sationum, mit bestannd angezeigt
hatt, Darauf warhafftig bewissen
sey, Das sy sein band nit dabei, die
mitlauffigkeit dieser sachen nienigh
Vnderfangen hatt, Anerpeut das protocall,
Und alle acta genuegsam anerpeuten,
Welliches halb die mitlauffigkeit,

Verlengerung hinder der vorzeigt dieser
sachen mit bestandt schreiben frey
Zollerlichen feill weiter do verfah
lassung dienstlich sammelungen
und früchten sein die darmit fürer
nissen hinderstandensab, darbey
last ab Zollnissen Zeugnalls hierzu sal
ben, Zeugnalls brauchen, /:

Ob aber Zollnissen Zeugnalls articulirte
materi zu schrift der Zollnissen Zeugnüst,
und Lobwerstigkeit, ob denselben fürnem
sehen, fürbracht, und hierauf fürne
hmen probationes extra rem, und
so dieser sachen hinderstellen
sollen, Wird sich verma
gehr mit berichten, /:

Dann obwoll die Streittigkeit dieses gegenwer-
tigkeit Ober Steinmessens, der Steuer-
wal stuck gegenwertiger Arrestsprech-
gerung ist, So volgt doch daraus nitt,
das darumb vrsach exparte Solmbsch Arre-
stirung vnd bevestigung der Zukunft
vnd Erbgerechtigkeit Ober das Schreib
der Steinmessen, defendendo Zeugen
dagegen, vnd volgmacht in Vim
probativ-
nis fürbracht worden ist, die der sachen
Vmbstendtlich vnd vnfürbenglich sey,
Dieweder volliesst noch Anwend, dann
nit blossen vnd eigenen vermuttungen,
gethan werden, Volliesst aber nitt be-
stannt zu sein, vnd gegen Gewallt
Vnerheblich,
Dann die warheit, vnd vnfürdat sol Arrest

bestätigung beim Verengerung der Hall.
nächsten Fremestreial Artikell, Wab
Hallmeister gewallt darin beim freind
gh freiwillig Zukunfft Eidgenossig.
keit, Fellegung Zeugnisse Besatzung
Steuer, Dienst, gebott, Verbott, gericht
Zwangk, beim Andern dergleichen der
Obrikeit gew mittall gehörigk, gen.
gogenen beim gefelt, Auss Hallgemelt Ge.
burois Fürung desselbenn, in rem proba.
tionis furbracht hatt, Das selliges Allen
zu Ansprechung beim Verschreiben dessen,
Jed Niemandt beinen beim Schreiber Al.
lein zu seinem Nutz Hab beim mittal,
Aber beim gerechtigkeit, Ausgab der selb.
Beim Rechb oder gewonheit engegen nach.
kallgt, beim gehorsamgt, beim altmod Her.

krafft hinder sich haben, reducirt werden.

Dessen ist aber ferner hinwiderspruch, Offenbar, Das der Christlichen gerechtigkeit Vermöge eines rechten, und allgemeiner gewonheit, nit allein das frey. ligen Christ Teutscher Nation, Sonder auch totius orbis, der Oberkeit ohne mittel Und nothwendiglich zugehört und volgt, Dieweil Sie einen jeden ordenlichen Ober Und Lehen, aber seiner gefellichte und gesworner Underthanen, Und angehörigen, allen beystand und Na. türlicher billigkeit nach einen schutz et Jus protectionis selbs hatt, Und Inen fall, auch den der gefelligen Recht Abzusagen, Sonnderlich versehen und

Vorbettrum ist Da kein stammdt kind
Anderem Unterthanen, Demselbigen für
wirdet, Da wir dieses falls gestrafft, Dann
Der Brauchtest ist Schutz wirdt niemand
Anderem Dann Dem Solches falls gestrafft
Und gebraucht wirdt, Zum Schutz und
Schirm Zugelassen soll, Quoniam Clari
et in dubitati Iuris est, quod de iure om-
nes subditi sunt sub protectione suorum
superiorum, et dominorum, et quod pro-
tectio atq; defensio subditorum ad eum
pertinet, qui habet Iuris dictionem Q;
Vnde recte inferitur Comites à Sohns,
sunt domini hereditarii pagi, Frienseuen
sis, ergo et protectio eiusdem ad illos tam
quam superiores ac veros dominos de
iure et vigore Consuetudinis generalis

pertinet, per Argumentum à Concessione
seu positione antecedentis ad concessionem
Consequentis, et coherentis, in iure re-
ceptissimum ac Validum, /:

Sie will dann vergehrt, Ihr Erbarkeit gr.
nehtigkeit Ihr Hoch Oberkeitt ehre mit-
tell Zuständig Ist, Ihnen dann alle
Diese Stücken, Do fürstlicher Anwaldt
anerst, Jetzt Erst Ihr Ist Als, Zur sachen,
Vnd eigentlich Vorerinnerlich Vnderstehe,
Zuerzeigen, Ihrem Anlagen Ober-
Vnd Lehenherrligkeit, Ihre Furien sachen
Vnd ehre fürstlich Freiheiten Ihnen Ihr
gründen, Do Vollgt Bestendiglich, Ihr
Dieselben Stücken Ihnen Darauf gestellte
Fürnemen Artickell, Zur sachen mit

...dienstlich, darmit der Sach allerseits
leuttes et pertinentes, wie recht herbracht
sey, der selben fürbracht werden Ist,
Erforderlich, Vnd denselben Klagten Ihre
Jarmarkt Gerechtigkeiten /.

Da aber Fürstlicher Gnaden fürgibt, Als ob
Ihre Begründung Vnd Bewisung der
Fallbringenden Vrgerechtigkeit Vnd Frey-
heiten Aber Ihrer Gnaden mit Bestendigkeit
Vollgehen sollte, Das sy Ihre, der Beklagten
Gerechtigkeit mit gebührenden nachrichten,
mögen, Ist solchem Vnd etwas Fürwendens
Beschehens, Dann als sy Ihre Bestendigkeit
Relation Vnd Vollgehalt, Vnnd der Beklag-
ten Gerechtigkeit, Aber die Kundschaften wie
abgefaßt, Vnd Vnderthenigklich, Der-

Oberkeit ohne mittell abstammet, vnnd
zustehet. Dab sich ein anderer fremb.
der derselben nit abstrünnigen statt,
Land ist diser argument Oder ser
klagen statt Abwesenden nit
Oberkeit Jurisdiction, noch anderen
Oberkeit abstregig, Darumb ist auch
sein R[ec]ht der Stimmen ferner gstatt.
Jener mit Jm Allmechtigen, der wahren
ordnung vnnd dem Allgemeinen ge-
brauch dem fürsten gegenwerdt, Vnd
diser dem fürsten abstrallt mit seinem
vnbestendigen Sophistrationibg
et Cauillis nit solchen, noch elidiren
vermag, Sonder vnser dargegnen
fürbringen bewärt, vnd bewerthumdlich
gstützgnuegsamb, Vnd dem besser

Landesbibliothek Coburg

Vom Jure bestehen, Darüber bund
begründen, Vnd Klagt Jure abe, Vir
Rüssen vorgenommen Confutationibus
Vnd andern Allegirten schrifften,
sonder Einhellenem grundigem ab-
nehmen, Demnächst, Darumb wer-
de Sie boßreintlich vnd Sophistice ab-
gehogen gegen Jr walld allegata quod
non probet hoc esse, quod ab hoc contin.
gat, abesse, Item quod subditi alicuius
possint vti pluribus protectoribus, Et quod
protegendi Jus non requirat necessario Ju-
risdictionem. Vnd was
frembden vom Ehlichen Communen vnd
Rüssi, do beneben andern frembden
Jrenen Stadt seinen sollen herfür bringt,
gehe nit Jhnen,

Wann aber solche Commissien für Eeiss
herr Fürsten und sonst fürnehmen be-
wegenden Ursachen, Vorsehen
oder theilsame Obrigkeit nit gewendet
noch für Kriegen, oder feindlicher
weiss, Vorneben oder derselben ein-
tragk, und wirden, sonsten Offent-
lich etwan Vorneben jemen gesetzt sein,
Auch dellich Obrigkeiten, Vogtheis
Vnderthonen dem Commissarien,
einen gantzen und Ehrsamen Vnder-
worffenen, und gesessen frumdt,
Innsassen und Inwohnern, Alle
Artzlich der heiligen Reichs Statt sol-
cher Obrigkeiten haben, do weis
man das wir in Vnd Vasselbig, und
einen solichen schutz, da Vnd der Obrigkeit

Vnd die Commun/ seinen Oberherren haben/
Vnd den jetzt benandten Oberherren mit
Huldigung eydtlich gestallt hatt/ vnd haben
Aber nit gelitten/ noch leyden sollen vnd
gegen vermöglichem fall/ da etliche mißhel-
ligen vnd vngehorsame Vnderthanen
sich widerspenstig/ oder auffrührig
gemelten Dorffs/ zu Huldigungen/ oder
mußwillen/ bei seinen fürnehmen vnd
mächtigen seyen/ allein wider ihren rech-
ten Vnd Oberherren/ demselben zu Recht
Vnd vernügen/ da wider seinen viel-
leicht seinlichen vermeinten Gerechtig-
keiten/ Vnd
vber vermög brieff Verschreibungen/
Vnd Herrschafften zu dieselben Clandestine
Verwahrungen/ vnd seinen fürsatzlich
Verfallenen/ Gaste kein Vorgriff haben

Ihr dessen demselben angehörenden gehorsamen
gleichem fall, bestermöglichstes Inhalts
viert, Vielleuniger darbeneben das gemein
Recht, und der Allgemein gewonnheit, do sie
sein bei Allenthalben und Niemen verfüg.
gem zuwist stemmen, befinden und sie
Unfreundlich gehalten weirt, Inhaltens
wenden, oder demselben einiger ab.
bruch geschehen, Dann so vollgt mit
Dieweillichs Communem das Recht ins.
gemein, Ihrer ordentlichen Obrigkeiten,
Dasselbe demselben einträglichen weiter
stehen, Und sein mit Freiheiten vorh
sehen, sie denselben Schutz schuldig,
Das darumb Ihr und Ihr Vorfahren gegen
seinen eigenen Erbsessen, ein Recht und
Schutz practiciren, oder dieselbe in dem

Freiheiten, Gerechtsamen, Gebräuchen, Freyheiten
Freyen, rechten Herkommen, Statuten, und
Ordnungen mögen, Oder auch bißhero
haben erlangt, Sonderen Schutz
Herren, Darumb gesetzen, und Ihnen
gemachten Schutz Eyd, Freiheiten,
Gerechtigkeiten;

Dannenhero bleibt Unverhindert, das alleine
Landtmann, und Unsere abgesonderte Unsern
Sonderen Schutzherren haben, mit deren
Verwilligung das gemein wesen, Dann die offt
gemelte Allgemeine gewonheit beständig
und regulariter etwas, das der Schutzgerech-
tigkeit der Obrigkeit, oder mittelbar Herrn
gehörig, Et quod protectio subditorum ad
eum pertinet, ad quem spectat immediata dictio, Item

quod subditis de iure non licet querere pro
tectionem aliorum potentiorum, pro tanto,
quod etiamsi subditi fecissent se recipi sub
protectione aliorum potentiorum tamen
huiusmodi receptio in nullo permitus pre
iudicare posset, Iuri ipsius Veri domini Imo
Verus dominus posset, nihil omnius sua
Iura in eos exercere libere, eisq; inhibere ne
protectione aliorum Vtant? Nam quod
Ius exerta et generali ratione indefinite
seu regulariter statuit, non potest propter
Vnum atq; alterum casum diuersum
subuerti, pro ut nec regula per excep
tionem tollitur, sed potius formatur et
Conseruatur in esse, quo ad casus non ex
ceptos seu exceptis dissimiles. Dissum

allenthalben ernstlich gehalten //:

Dieweil dann der fall der Erbtheilung, deß
fallens Communen der reichs Constituto et
Recesso modo, Und nit füglich noch erwinden
ist, wie natürliche und ordentliche Abtheilung
gebraucht, Dieweil also fall gegen
Abwandt, der obangezogenen offenbaren
Jura generaliter et indefinitè statuentia
Gebiet, Verneint, sich dem gegen-
wärtigen Unseren streittigen fall
keines wegs vergleichen last, So volgt
das derselbig Abtheilung fürgenommen Abwand-
lung nit tragen möge, Auch
das Allegatum non probat hoc
esse, Dieser orth gar impertinenter
Abgezogen werde //:

Declaratorie annexe gegenn Herrnalb
betreffe quod subditi alicuius vti possint
plurib⁹ protectoribus in nostre facti spetie,
(Da den diser gegenn den western Erb
herren, selbst fürnemlich gebraucht wirt,
den abgangnen Vestigenndt Herrab fo.
winder, darumb ehe diser fall Kürtzen
bestannd haben kann, /:

Desgleichen mag fürstlichen Herraldenn gest
nit fürtragenn, Ob sy den den abgenn
tum sonnderm fallenn ytzlicher Comm.
nen, des wirt der protectio sine iuris dictio
nen kann, Ob sich fallet ad casus disi
miles imo ab eis plane diuersos, et sit ad
nostram facti spetiem nit nechsten westerwal
dern, per tura predicta, /:

Das aber fürstliche Herrschaft, die diuersitatem et dissimilitudinem casuum, denn das diese sache die Herrschaft Vnderthanen, diesse sich dienstbarkeit precise Vnd einigk einer Schuld Vnd herrschaft freiem, sessem, Leibeigenem natürlichem Erbherren, gerichtsherrlichen vnd Landesfürstlichen Herrschaft, desselben Vnderthanen gemeiner Landsleuth Vnd Landschaft Verwandten, Im fall, der Herrschaften Vnderthanen, fürbrachten Erbrechtlichen Lehenbrieffen, auch fürstlichen Herrschaft Zeigen behelffen Vnd allen fürbringen Im Verfahren Angezogen, Vnd dieweil, das alle diese Vorwendte Erbrechtbriefe Herrschaften, denn verlohren, Dann sich darauf befindet, das der

gemelte tragedia der hochstrafen schuld,
und nicht anderwillens, angesehen
ist, dann allein die landverweisung fried-
brechern under den leuten etlicher
orten, und vermeinten allen
friedstörern, denen beklagten ihre
gebührliche schuldige pen alters und
vermöglichen jarens, forderste dienst,
werden sie pflicht nachkommen, und darbey
gesamtshalb, wenden mögen, denn das
fürstliche ansehen selbs offenbarlich be-
kennt, das die ansprach, der sach schuld-
forderlichkeit, genugsame und zuvorfall dis-
falls, durch ansprechenden etlichen und
nimmermehr verleihen der friedbrechern
allen friedstörern, ohne einige straff und
verweisung freygelassen gezogen,

Hierüber allem Fürstlicher Obrigkeit Klarlich vnd
Fürstlicher Gewalt dieselb acta de con
fecta impertinentia etzlicher Fürsten und
Endtheil dieß Fürstenthums Gewaltsamen
Zubegründung seiner Oberkeit vber Fürstenthum, Fürs
baust, Vermeintlich erworben, vermeint,
Ob Solliche Alte verjehrung nicht wol
gnugsam, einigen gnommen hatte, Sondern
Allein fucate, Zum schein, et per Sophistica
tionem, Der Ritterschaft Fürstenthum,
Dermassen, fürgetragen werde,

Da auch Fürstlicher Gewalt sich mit
Diesen seinen Vermeinten exceptionibz
Der Angemassten Oberkeit fürstenthum
Zuverleumdtzgnugsam, vnd Zum Rest

gegründt, gerewt, Dallerley darmitt,
nit beschehen, verzeyen, Sonnder die
selbenn dargeben nach Verlengest, füer
bracht, Das demnächst Zuo erwerben
begert, denn darüber Er Verhört,
und Erwartet habenn, Das sy aber
nit Dellichem Vngegrünndten und
Verfenglichem einstwegen, sönder er
rest, post exhibitas probationes, in Termino
Concludendi fürkommen, Satt hin Zuogen
Verlas, Dann dieweill sy nümmer sichet,
Das Dellenbergers Schwallt Alle Dellis
schen, und Sonnderlichs so Vill der
Fürsprechen pfründige und vom Altter
herbringte frien Landtlüt, belangt, denn
für gewonen Adels sein, und Zuo sein
Verlassung denselben, sichers Schutz,

nastenn sey seinem Schutzs gebrauch
wollenn, sonn Jetzund zu vnst Statuten
Vnnd vnser Lanndsordnung bewilligt
hatt, Vnnd sy sonnsten Schwallt,
Darwiderwerffs Lasterlichs anzuziehenn,
gantz vrayss, Vnd sy vnser Vollisa Lan-
desfreyhaitt Vnd gantz Lanndsgewonhaitt,
Jnnmassen auf die bass bringen mugs,
Damit sy nit gar mugs dargegenn sonn
Zuegsenden habenn,

Vnnder dessen Zwischen sich Schwal-
lisser Schwallt Listigklich, Jnnder die
Vollnissenn attestationes Vnnd probatio
nes Vnnderschidlich Vnnd specifice nach
ordnung der Lanndsordnung, Vnnd an
dere Vollnissenn Artickell zu eingeben,

Dennoch gewarkt allein etzliche puncten jrer
gefallen, vnd die seinen sophisticationibus
dienstlich jrrenüss vnd last dab abbrüch da-
rin ehr seiner sophisticam nit dennoch ge-
gebrauchen mais vbrangreygt, Vnd sich
gleichwoll jnn Rösen passen die bast Cantzel
Ist, Erstlich Abendes Schrifft zeugnüss,
Fürstlichen Zeugnüss Stillschweigens, denen
puncten vnd artickell halbenn, do durch
jre nit Zugegrygt noch verdenckt wer-
nit jnn dem vermeint geschlagen, Dennoch
jrrnit Als für ein tacitam et iudicialem
confessionem dieselbenn Zugegrossen
haben, Dann ehr protestirt, /:

Dadann Fürstliche Zeugnüss jnn bestettigung
seiner Zugegrossen exceptionum wider-

Dem Herrschafften zu Zug und Zug
ministerialt Artikell, excipiendo den
minnerklichen fürwendt, Als ob dieselben
gantz Landtsherrlich, und dem Fürsten Land-
graffen gehörig nachteiligh sein sollten,
Demnach, erwegen, Dieweill Solche der
Fürstlichen Obrigkeit selbs, denn erwegen der Obrigkeit Jeder
Zeitt pflichtigh gewessen, denn fürgen
schirmen, Justitiam Handthabenden,
Und nachb zu verfolgen, denn das
darüber sy der Fürsten schutzbrieff, und
Fürgen sagen, nit verletzen vogel fürgen,
Et quod diuersa ac seperata sint, protegere et
Justitiam administrare Ist mehr denn
gnedigen Herren,

Dem Fürstlichen Landtgraffen Herrn Philipsen

Peremptoriales belangt, Ist offenbar, vnd
Recht, demselben abzuentsetzen, Vnd sie ex
pressis et disertis Verbis, Ihr Vnd das Jus protec,
tionis, Vnd das Volck Ihnen Recht Erb.
herr, die gerechtigkeit des Schwerdts, vnd Schirm
Vogtey zuverleihen, Vnd allerley zuverbrechen,
Vnd Jeder Zeitt do offt vnd noth gewesen,
Würcklich exercirt, geübt, die Feindseeli-
gen Ihre Feinde bestrafft vnd obli-
gum, Vorthun, Vertheidigt beschützt, vnd
geschirmbt haben, e gestellt schmidt, vnd ge-
stifft Ihre eigene Alten Rechtsgewalt
Vnd administration der Justitz oder
wohl Verfassung darüber Ihre Vnd
Vorgenommen Articuln, gehandelt, vnd
gaste Ihre meldung, darüber gezogen,
Darumb solches zuverwenden, Vnd

Der Kuhrer Gewalt für Todtschlag, Vnd
dise Artickel Aus dem grund Zu straffen,
Vermeint, Vnnd will Dolend dem Ober-
keit wegen schuldigh Dem freimes-
senen Justitiam zu administrieren,
Vnd das In demselben Artikeln Vom
Todtschlag Vnd vorsetzlichen, Von
der Altenschalken Allein der Todtsch-
grundtsigkeit des schreibs Vnnd Gesetz
Vber freimessen, Sondtlichst In dis-
sem Abgrund Intention directe Vnnd
straffwürdiger gemeint ist, Aus dispelbig
gemeltzlich stimmet, Judanst meint, /:

Dann Ebenn In diesen vorigen Artikeln
wirdtens kurtz Scopus, Vnnd Inhalt Kurtz
gegenwürtiger Verfertigung, Zu dem

Jrem klagen zu schaden zuwider Jhm
gezogt, vnd vbericiert, Nemblich das
Er Jhnen vber Jrem essen vnd Trunck
vnd Jhrem gebrauch, vnd reverenz
nit, auch vom vnd Jrem gewonlichen
Darumb Jeder zeit Jm Jhrem betrang
nussen, vnd begirendem Jnhalt,
werdens frey, vnd dieselben auch Al
vergeen allein darinnen, Vorsichtigt
bschützt, vnd gepfriendt habe, Jnsten,
vff dieselben Artickell gezogen,

Das nun Solliche Artickel, Jnsonder
Jnhalt des, Jrem Klagend beygebrachten
Jnstrution zu allervnderst Ja gantz
lich Pünctuirt, vnd Clarificiert werdt,
Jn dieser sachen gantz vnd dienstlich

Und klagen dem fürsten gase mit
nachtheiligh sein sollen, Sonnden
lich anstehen exaduerso für solchen
abgetzogenen vermeinten verfars,
So sich bei diesem Artickel hierob
vorgeb befindet, Und darumb auch
gase kein Mation hatt, Lase. Solliche
abwalt nit verstehen, Nicolaus
nigen der Offenbaren warheitt
fürwider und entgegen nachgeb,
glaubt auch nit das Jemandt gr.
fründ vorstandt gegen abwaldem,
Im solichen beifall ihnen verendt,
oder möge Dieweill es gase ein ver,
geumpt, auch gase sein begründ
abgrabens ist, Und sich in facto
selbs widerlegt, /

Dann es hatt Dellenhofer Schuvallt sein
diesem peremptorialibus Denn Del,
nissen Besitz Und Schein simpli
citer et pure articulirt, Und die
Jurisdiction nit mit Eingriffen,
noch Anspruch derselben das sis protectio
nis Zu Informiren hindanstandem,
Als auch die Artikull selbsten nicht
Anzuziehen, /

Derowegen Ist die Commissarii Causa de
cunb die Vorigenallten drey perem
toriales Rechtlich Und dem Fern
klager nit nachtheilig sein sollen, gas
sepia et absurda, /

Deßhalben dann Auch Das Fürstliche Ge-

...alli Sophistici et ex falso presupposito
Darauß ferner Vermeint Eingeführten,
keinen bestandt haben mag.

Dann das er fürwendt, quod protec-
gere et Justitiam administrare sint diuer-
sa et separata, et quod ex eo q. Comites in
Solms Frienseneñsib: Justitiam admi-
nistrarunt, non possit inferri Landt-
grauios Hassiæ, propterea iuris protec-
tionis in Villa Frienseheñ non haben e.
Ist gar nichts zur sachen, Dieweil
er gesteht Vollmechtig abgestalt bey
diesem Articulen, der gerichtbar gerech-
tigkeit nit abgezogen, noch der Gesetz-
bar gerechtigkeit, Darauß Hergegen
dann Verstanden.

Demnach gleichs falls Vollichab gepflogen
für vnd für solliche alle vorfallen
sollen, So bekommt ob der fürstlich Ad-
vocat nit fürtragen, Dieweil
sonsten ausserhalb gemacht ist,
quod jus protegendi de jure ad eum pertinet,
ad quem spectat jurisdictio Vollich-
berst gründt gegen Aduocat bleiben
lassen muss, Vnd ob vogt
protectio vnd administratio justitiæ
propter diuersos respectus etzlicher massen,
diuersa sindt, So vorgleichsam für sich
sein vnd ob die Leuth vermögt Rechtens,
Vnd sich ab vorgezogenen, allgemeinen
gebrauchs der Obrigkeit eher mittell,
Aduocatisch sindt, Vnd sein nitt
gesagt vermeldt, Dieweill administ.

tratio Iustitiæ, et Ius protegendi Dann
will Iuersa stimmt, Dab darumb
Dab Ius protegendj der Oberkeitt nitt
Eben so weyt, als die Iurisdiction an
gangen, oder dann etwan die Ver
Underthonen mit bestanndt nit sollte er
gürt werden mögen, Differentia
enim spetierum inter se, Conuenientiam
et Communionem, quam ratione ge
neris ad inuicem habent, non tol
lit nec tollit, /:

Ob Ist hierneben gemeinschaft abzuge
richt, Vnnd bestenndigklich darpossen,
Das dieselb quod protectio interdum
absq Iurisdictione esse potest, gaste
nirsth Auffgehalt, Vnnd dann

Vnderthanen, Schutzgerichten, et
protectio subditorum ad Superiorem, et
cumqu Jurisdictionem habet, de iure
pertineat, misshergangen, Niemb.
nigen denselben aufstehen mag,
Sonder zum gefürsten Vnderthanen
lichen, Vnd vngegründten beschaft ist.

Dises, dem allem dann klarlich repugnirt,
Vnd gegen Gewalt dieses Vnd
der Vorgegebenen Vnderthanschaft,
der beruefft Zwanzigisten zu Vnd zu
peremptorialium, et de diuersitate inter
Jus protectionis, et administrationem
Justitiæ, vermeintlich Vorgegangen hatt
ohne allen grundt Vnd bestandt
sey, Vnd fürstehenden Gewalthen
sey.

gesetzt freistendigk sein mögen /

Dann sich auch denselben Artickeln,
und denen Statthaben beweisthümb
nach dann der Lauf, gerechtsam Ja
Oberkeitigkeit Hüt befinden, Ob
den seinen Vnderthanen und Niemand
anderen, Alle gerechtigkeit des Schätz
und Schirm, über seinen Vorst
Herrnhaben denn Forstbergen,
Hecken und gebüwen, Ob auch
Jäger und dienern verordnen, Die
selbige dennoch denn Allerdhandt verbrecht
reparieren, und richten, auch denn
denen Herrschaften im gemeinen
und Sonderheit im denen be
schwerden, und Anligen, und

Universitätsbibliothek Heidelberg

Schrift und Sitz fürgestellt worden,
und dieselben jeder Zeit wieder-
holt vorgebracht, vorgedrungt, und
bestermert haben,

Dannoch dann beständiglich abzuhören,
mit Allem, daß die angezogenen Artikel
rechtlich und pertinentissim seyen, dann
der daß Zeugnuß auf denselben, und denen
beweisung directe wieder klagenden
Partheyen Concludiert fürgetragen,
und bethe, daß klagender seine sol-
lisser-gewerstigkeit mit einem beeydigt
worthe bewerstiget seyn möge, Wie auch
seine f. W. dieselbig als fürgenommener
Rechts Alterssamerdung bewendet, wieder-
holt, offentlich und Zeugig nicht gehabt,

Vnd alß dann Jhr Vhrkhundtspersohn, Vhrsach
darmit sie meine Clienta Jhrer Pflicht,
Eydtß gelübdten stricken oder nit, Jnmassen
der Vorfahrer Jm seinem Vorgebrachten
exceptionum derogirendt, Vnd will dann
der vorgemeldten Dollnischen Jurisdi-
tionalartickell e Dienstags alhie Er-
scheinen Jst /:

Dann dieweill Fürstlicher Generalli der
angemeldten Dollnischen peremptoriales
Vnd dann beweisung nitt
für Jmpugniren erachte, Do Jst der
beste Vnd kürtzeste solutio, Das sie
Sage der artickell seyen impertinentes
et fundamentum ruinosum Darumb
Vnd alß Jch vnd der Darauf consorttem Gegen-

salbum nit dirlt des fürnemb, Vß fur
sonder sach renora dell anderst
beweist, auch dz niemes stell auch
aller sammelung offenbar bewert
gnugsam abgenommen ist, Item
der Vellnischen zeugen aussag
sey grosser dann deren widerwer-
tigen Vrsach Regulas sum eundem
sallum, Cum tamen probationes de iure
non sint augustande: et plures plura sciunt
ac veritas per plures rectius deprehen-
datur quam per paucos. /:

Es fellt aber Vellnischer anwallt gr.
eristlich darfur, Vß fürstlicher an-
wallt der anzeugnuster bewerischung
sund kunschaftlichen angebens

Rechte beundrachten, einander setzen, ihren,
stift Herr, beund Verfechter Aller dieser
einbetrauung, oder des auch Anedem
bestendigem Verharren, Dieselbe falsch
Jem erst Vnzulässlichermeth Zeugen
Examinirn beund gebrauchen wollen hatt,
Jemandtshalb, abzuhören, Vnd sie auch
beuch stehen muss, Die Examinirtlich
ehe Vnd gegen Parthey sagen pflichten
Vnd wahl gemöcht haben, Da sie Anedem
dann Solliche gesagten Verschreibungen, Vnd
dieselben nicht einander, Dann vor ihre
Ehemänner einander, Der
engegen, sie dann seinerseits, à pluralitate testium (dieselbige die
warheit ihres Innhaltes Vollen sie weis
setzen Zu dem Tagh Kommen mögen,

als gott vnd Durch die Dellenschwanzerey
dar gestanden, mit verbillung ein abschewens
gehabt, dann hette ehr sonder zweiffell,
noch anderen seiner glaubigen
dieser dritte, do der fahnen ein grund
lichs brechen, gehabt, gantz vast für
sündern gewest, /:

Dann die obgemelten peremptorialem
vnd dieselben bewerisung belangend,
thete die Dellenschwanzer abermalls einwenden:
Dieweilln dieselb erst fürgewandte bey
meinte beschwerden nit werden, sonder
in puncto der vierzehenden perem
torialium Jüngst fürbrachte Repeti
tionem seiner vorigen probation stünde
vnd verbleiben derselben bei diesem

Vrkundgesunden Prouersorial artickell
Abgelegen hatt, Darinnen Allen
Die gegenwertigkeit Alßo Fernder bestandt
exceptiue furgibt, Gemeltes vrkundtzeugk
ist, Vnderschrifft darauff, Vnd
Dieser artickell presumptione Iuris, et
Consuetudine generali, totius Romani
imperij mediret Vnderlaß, Vnd Vnd
Alßo diese Consequentia (Klagender
Kunst hatt die Abgelegen kein Vrkundt,
Darumb hatt, auch sein Ks Vnd Vnderth
kein pfründtgerechtigkeit) Im Rechten
Kein bestandt Ergenommen ist,

Vnd dann zum Dritten dieser artickell Ne
gatiuus, Do Ist es der Recht Improbabilis,
Dieweill es Im gemeinen auch Ergenomen

Negatiua enim quæ habet fundamentum Iuris, probari potest, &c. [illegible] Aber [illegible] Sach [illegible] per sensus et causas, quas in suis dictis multas ac bonas allegant, gantz wol sahen disputiren mögen, cum negatiua probari possit ex causa scientiæ, &c.

Item das Auß Außtrucklich dasz diese beyd andere dergleichen Zeugnisse nicht Relatiue, per Relationem Hoc est eo ipso, quod Contrarium per dominum actorem non probatur, vermög der Rechten für genugsamb beweisen, vnd [illegible] gefallen werden, &c.

Da aber fürstlicher Herrschaft denn erwie-
sene Beschwerden, und sein bemerkt-
liche Vergehung, Ihr, beruemben Ge-
stalt Schein halben, Under mit sei-
nem Partheyischen Ihm Best bemelt-
lichen Zeugen, nach dem fürbrach-
ten Ihr Ihr bemüetigen, und Ihm mit
Unglaubwürdigen Verfelschten Ge-
kündtnus, der Gebühr nach beweisen
habe, Zeucht sich dahingegen Herr Hall
Ihr ungegründte seine bestendige
Confutationes, Auch Jüngst fürbrachte
exceptiones, contra pretensas attestatio-
nes Hassiacas, und alle Andere
Ihr Ihm ex parte Solmbsischer

Darauff sein Volliß
Cumbliß ab ex parte sein muß be-
weisen frey, bestenndiglich weiß, be-
stenndig, vnd last ab darbey blib-
vnd sein sage nit sein, Vnd
sagen vfill dises ouch de articulo in
definite negatiuo, et quod plus credendum
duobus testibus affirmantibus quam
centum negantibus impertinenter vnd
eher bestannd herbey bringt, Dann
Volliß Alles deins oberfolierts, vnd
Wie wol gemelter Confutirt vnndt,
vnd bleibt, vnnd Ist man darnebi
Fürstlichen Anwalten gar keiner
Zugesprechigen, statlicher, vnd wirdiger
Dis exaduerso benennten Schultz
fallen gestendig, noch dar sein sicher

Agition ex parte Edlen salüs salüan,
dis ersuchens, E. E. ersuchen dieselben abermals ersuchtlich, Ihnen einigen ewigen
Jahr gehabten, Sonder ab Ersolt
Edlinsser Ihrwalt dargegen seine
desshalben fürgebrachte anzaigen,
Und bericht.

Zu dem herstehell, Ersuch kommenter
exceptionen Anfahrend, Ulrichsfall
satt aus denselben Edlinsser Irrig-
dosition nimbt Edlinsser Ihrwalt
furbracht, Ihr Edl fürstlicher Ihr-
walt dieses orts selbs, diserte gestendigh
ist, Edl die Edlinsser irrigen
dann 20. 21. und 23 h summarie all
artickell ware sagen, aus denselben

Jure ansagen, ehrsamen Leuth Cornelli
ehrsamen /:

Cum duranti, et sic examinatis met lon
fession ergehrnet, Vnd dollere ar.
tickell Statlich bewert der Kunst gemäß
beurtheilen, Vber dann auch
vil fleissige besichtigung Vnd Er
wegung der beiden dollenischen Ex.
aminum Ihr anredens nitt bedür
ren mit bestannt gesagt werden khann /:

Vnd aberfürsichter ehrnvesti darneben fürt
gibt, als ob dollischer seitten Exception
nichts dt klagenden stüchen nachtheilig
sein möge, dann sie sich haben solle, wann
dise ergehrnt, Vnd der dolmischen seitt

Dem Fürstlichen Hauß Österreich, Do fürst-
liche Obrigkeit unter administrationem
Justitiæ, et ius protegendi nacht nit ge-
wüst haben sollen, Als ob Sie dem
selben Hauß Österreich, Do sol gelogen,
wesen, hatt Zumahl kein ansehen, Dan
das diese Obrigkeit für sich selbs, gäh-
rüstl Zu fassen, Sie, noch dem sie kla-
ger einigen bestandt gehaben,
Sollen einiger dem abgesungen gehaben
Juri diese fahls, ehnder begeben mögen,
Ist hierinnen bestimmdiglich angezogen.

Do fürnemb diese Articull, wie obgesetzt
Ausdrücklich darauf gestellt, Das
der grauden die Dolmb Zu haben
Das der Obrigkeiten, dem Fürst

Und dessen allenthalben auch jeder-
zeit so offt vnd viel vonnöthen, gebraucht
haben, vnd befindt darin de Iuris dic-
tione aut administratione Iustitiæ &c. da-
rum sein andern vorgemelten Artikeln
sonderlichs gehandelt, worumb es gar
kein newerung, Vnd ergangen Sol-
liche Artikell werden fast durch alle
Fürstliche Fürgen, darüber beschwert,
& wir gemeinen selbs, befunden, &
per causas et exempla wie gesagt, vnd
Derhalben der Fürgen darüber gar vom
keinem gerichtszwang, aut de administra-
tione Iustitiæ, sonder sagen klagelich vnd
anstendiglich, Vnd die gemeinen gemein
so offt vnd vonnöthen gerechten, alwegen
durch Solch beschwert vnd beschwindt, wer-

fürgenn mit benennung der fall dann
sich zugetragen, auch der zeugen
eigenschaft sollichs selbs, halb beigenn
sag thun, vnd mit benennung
dass ob alle vergenn dermassen gehalten
worden sey, die zeugen examinirt
gesehen oder gehört haben, desse
sich der vollmechtigen zeugen ansagen, vff
die beredten dreyy, Nemlich den 20.
21 vnnd 23 peremptoriales einhelliglich
lich gethan, gezogenn, /:

Vnd ist sein vorbringen, dann anfenn
selbs, do dasselbig klar, nit anderst gesch
schenn, vnd dermassen beschaffen
sey, dass sie mit keinem grund
gestellt, noch angezogen, vnd verneinet

mit denen Leuten beschaffen, als ob der Zeu-
gen denn Landesherrn, inter administra-
tionem Justitiæ, et Jus protegendi nitt
selltenn gerechtsamen, verwandtnus und
Nutzgerechtsamen verwandten mögenn, denn
der regierend Landsherr nit mera
Camillatio Do Zeugen Eyd hinfüerabn
aufgenommen, sonnder denn nitst
Ursach, und allein ex inopia et ob defectu
aliarum legittimarum, ac relevantium
exceptionum (nesciliet ex adverso prot.
Jus nihil diceretur) Ihnen genommt
genommen, werden ist.

So befindet sich auch under den Zeugen
Aufsagen bei diesen Artikeln nit, Das
sie dieselben verstehen, oder Jur deposition

darbey beschehen, dessen gnemdt,
dieweill Solnes die Oberkeit eben ferrian
schen habe, dannder Oedem de puro
facto, pure et simpliciter. Vnnd dass das
Solnes sich bemelter ferrianischen dem
Schutz vnnd Schirm gebraucht, vnnd seder
schritt vnnderhalb exercirt habe, vnnd sich
darumben nit causas ahne, quae nos ali.
quo modo concernerent, Velut quo Jure
protectio ad comites à Solms pertineat,
dannder beschehen Jrer Zusage vnnd
verschreibung sey An facto, Wer sich der
nägst Nachstend gebraucht, nit solliche
Vnderstendnus vnnd rationibus, que sensibus
percipiuntur, als der auch Solliche zeugen,
bei dem 20 vnnd 23 Jahren notorialn
dass sie als frey Landtleuth, des grauen

Wenn Schuld weist, als Schuld darauff
Eine Frauw gesagt, Der Frauwen
sehen sollen wollen, Vnd Schuld sei-
ner Aussage dahin gestellt, Vnd ob dem
Vorsatz Sabe sollten lassen, Item das sie
Auff der Frauw nimm Zu liess Rich-
tern
Vnd dritt Zeuge Vff dem
Zo Frauwentorial, Da der Kleger der Frau-
wen Frauw gewesen, Sabe der
gnädig dem Richter sein, Vnd Klägers
bis sin beraden, gut ist gesagen, Vnd
niemandt schad geschehe Vnd
bey dem 23 Frauwentorial, Vnd der Zeuge
Als ein Amptmann Vollige Zeuge, Er-
fallt des Artickels sin Sabens selbst,

Der Erst Zeuge bei dem 24 Frauwentorial

Vlam Schwerin gewesen, habe Solms die
Feuerwerker, Wir andere bey den
Herren Artillerie Leuten,
Herr Obrist Leutenant Lam 20 Feld Stück
verwahrlich, so lange wir Vellmischer
Leute gewesen, Biß ab wir Endlich
gefallen worden, wie Hinze habe Auf
selbst wir Endlich gefallt. Der Rudolf
Schmidt Hinze Bürgen 15 Feuerwerfer,
Das er selbst, darbey Endlich nicht gewesen,
Sondern mit Anderen nahsam Vnnd
Leuten bas Jen die Hundert stark
Aber den Obrist Feuerwerker, Ein gantz
wahr fallen selbsten, als Lino vom
Linz Freund gewesen, Item bei dem
20 Feuerwerfer, Das wie Hinze Vier
Vier Jahr die Canon gerichtet, Vnnd

habe er selbst treiben vnnd leben soll,
vnnd hab das Hausgesind das 23 Jar
vnnutorialb gehalten vnd Ime
Verlon, Dann das er also vom alten
Herkommen, Der Nünet vnd zwan-
zigst, bey dem 20 Jar vnnutorialb, Er
weisen nit anndrest, vnnd habe das
Schultheissen Amet 30 Jahr verwaltet,
Der acht vnnd fünfzigst bey dem 23 Jar
Er habe gesessen das Gelt vnd die seinen,
sonnen, Vnder die Rechten, Stellen sich,
Der sibenzigst bey dem 20 vnnd 23 Jarun-
torialn, Er weise vnnd habe vonnst Nie-
mandt gesessen, Der seinen sonn
gesetzt habe, Dann Gelt vnd
vnnd Hausgesind bei dem zwanzigsten Jar
ist als ein Burgermeisters seinen.

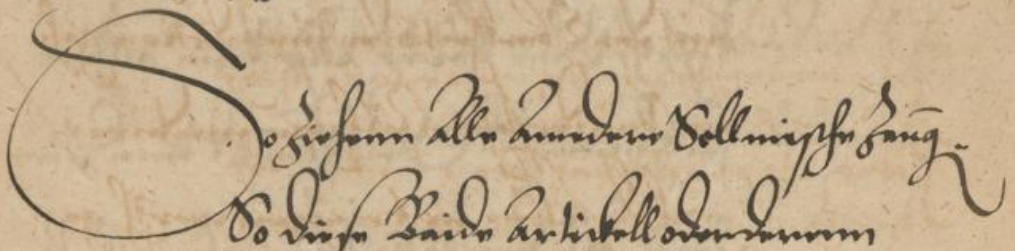

Die Herren alle Andere Vollmächtige Ge-
sandte Dieser Zeit Articul oder deren
Einem oder mehr sagen als der Siebende
13. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 36. 38.
39. 40. 59. 61. Und drei und Dreißigst,
für sich selbsten sind weis sind sie, Daß
sie nit bollen, und Lauter der Articull
selbst, und wie Andreas Allberg gesetzt,
Vom Jenen Alten und Andern,
gesetzt, und vermeinen haben, Auch
Anderst mit weis sein, Allso sie der
beweisten Jungen Anhang Lenkt
Halben gehogen,

Darauß so klerlich abzunemmen, Das
für Ursachen für Anlaß, Allegirung
Und Das für dise ort für Deposition
mit der Oberkeit oder Jurisdiction gehe
nit besonder scharpffe Fragpunct,
noch derselben mit richtigen vorsag ge-
brauchen, Sonder allein super facto
deponiren, Und für Volliehen Rüf
Causas facti quæ sensibus percipiuntur an-
führen, Und also citra controversiam
solliche Articul für vest kurtzlich Glatting
Und oberflächlich probiren und
beweisen,

Darauß dann ferner Erscheint, Das die
ob Angezogt gegnen Schuldig vor-
nimmt objectio aut potius Cauillatio

in ipso facto keinerley gemeindt hatt/

Nachdem aber das Land Fürstl. selbst Jun
Herr, wieder dem Herrn beklagten vorf.
trefflich stimm, vorstehenden Herrnvorh
Spiegeln vorstell gebrauchen konnte/

Dann zweitens, Vnd die Vollmechtigen Jun.
gen der beklagtenseitten drey Artickell,
als den gemeindt, Nemblich Volmar die
Oberkeitt Leben seinem satt, Vasorge.
sagt, auch Vollmacht bei denn Artickeln
der Vorsatz auch denenselbigen abgefaßten
settenen, alle das mit geschehen, Je.
nach dem dann auch dieselbenn Ar.
tickell den ihrem selbs allein sy/ Vnd das
factum, kein mit des Jus gerichtet seindt

Es thonnt dennoch darauff nit gepflossen
werden, Vnd darumb das factum
Vnd das Selbig dem Eyd vber fürs
nemmen vom Allerd reuera Allein
Inbracht, Anfenglich reproduciert, Vnnd
gnůgsam, Vnd der Dollmetschen zeugi
nit bestenndigklich Erwisen, seinn
sollte, Dann die probatio facti bleib be-
stenndig, Vnangesehen der Causa Iuris
quo ad factum nit gstorben sollte als
das nitt Ist, /:

Vnd Dollinsch bund pönalt desto mehr,
Dieweill Auch diese Causa nit allein nit
inepta aůt non concludens (Vlle gr.
gemachsenwallt, Sophistica et Cauillando
fürgebt, d Vonnderthon dem bestendigen

Christen Recht abstehen, und dem
Allgemeinen Gebrauch aller Nationen
und Volkeren zuwider gehandelt, und
gar Concludens reden, dann da wahr,
das nicht bestendigkeit Schuld ist der
Oberkeyt sie zu bestrafen, darumb
gebürend auch die sie der Schutz darüber
Etc Contra. Ist kein satt für seinen
seinen eigen Oberkeit, Ergo stehet auch
die Kay. M. der Schutz darüber nit zu, per Ar.
gumentum ab antecedente ad Conse.
quens c Dieweil der Schutzgerechtigkeit
Vermög der abgangenen kurtzen
der streitigen Artickl, und des Ab.
gemeinen gebrauchs, der Oberkeit
ohne mittel zustehet,

Ist in predictis genugsamb Antwort.

ſeruet, Dz dieſem Iuribus, et Conſue-
tudini generali totius orbis durch gegen-
ſtendt Communitet verſtiſſt werden
gemeinlich Ministrirn und verſtiſ-
en protegere et administrare Iustitiam
ſint diuersa, et quod protegendi ius possit
esse absq; Iurisdictione, Dieweill
etliche Communen des reichs Hoheit
Oberkeiten haben, do derſelben Ober-
keiten nit ſtimmt, gahr nichts vnro-
gerent, oder beſchirmen wirdt, noch iſt,
Dahero ſich do etliche ſtendt, Hoch-
halben Abermahl beſchwert haben will,
Dann dieweill der caſus hiſtoriae gantz
klar vnd Deutlich bey den Scribenten
ſtehet, do ſtreitt iſt, do bedarf es
Weitleuffiger diſputation vnd be-

tation dess weniger /:

Sintemall dann dieses dem allem zuwider, Fabricius allein der sache Conciliatorem, dieweil Fabricius er sich selbs gantz klar, sonnder das dann darneben nemlich durch die Collationen Zeugen bis dem 20 21 und 23 Commissarien, dann der fürbrachten documenta, in facto ex optimis causis et rationibus scientiæ (: Vergessen :) gantz Rattlich, und nun dann fürwar genugsamb erwiesen, und erfahren ist, Als soll und thut der satz über fürgenommen, dann allein fürbracht, auch so nun alwegs Vnerklich gehalt, und Vnderscheidet meniglichs recommendirt hatt, und vorgenommen aber

Fürstlicher Herrn Brüder Herr
Vnserer gnedigsten Herrn Schutz gewandt
bitt, Vnder mit seinem Fürstlichen
Vnderlassen zuegesagt, vnd Ihnen die
Herzogen beyd Vertröstigen Fürs.
Gnaden Brüder Ihre Erstattung, vnd
Innere Erstattung thun, Darzu auch
Ihr Fürst Gnad der allgemein gnedigkeit
Im dem allen gnedig wirdigkeit hatt,
Vber solliches Im obberüerten beyd Ihr
Fürstlichen Gnaden beschwerlichen
Zuegefüegt worden, Ihr Gnad bethet
lich Ihr alle gegen Herrn Ihrer orth
gebrüchig Colores, Sophismata vnd Cauilla
hinnen bestannt haben wegen, darumb
gehorsamlich sich deshalben Nützes Zehe.
wirch, Dannder ob verarten [illegible]

Vnd deren Herrschafften Rechte, auch
Alter bisanhero geübter Jurisdiction
Vnd baider Fürstlicher Durchleuchtig-
keiten Illation Hofgesindes und Dienerschafft
Wasserreisen, Viruillfesten seiner
beeydigten Schützenpflichtigkeit Ehren sei-
nen Vnder den Thore beschigt, worüber
selbige in facto bereits sein hatt, Aber
Soviel deren baide in Iure et facto Zum
Höchsten gegründet ist, Vnd hat sein
seiner Angezogenen Klagen aller
dienge beschlossen, /.

Ist dem gegen Anwalt, Im Beyfahl,
Also Sagt Ihro Fürstlicher Anwalt e
wieder der Fürbrachten der seinen,
seiner Supplicationes wie Ihren Vnd

Auch Ihre Ham excepti[on] aber
massen vermeintlich fürgewendet, Ihr
seyen allen Ihr Fürstlicher Herrschaft, an
ergebener massen, mit mehrem Ge-
horsambs, Pflicht darbey generalia
mit reservirung Ihres Ihr fürgewen-
den Angebornen hergebrachten Gerech-
tigkeiten, Ihnen obgefallenen beschwerd
lichs dargethan, Darauf, Wenden Ihr
gnaden ex parte Schloß fürbracht,
Ihnen dergleichen fürgewendt, Ihr
Ihr gegen Herrschaft Verwirkt haben
haben dieses orth Ihr allen gemeint ist.

Ob aber Fürstlicher Herrschaft die ehrlich
Vollgewandten Freyheiten ehrlichen Pflichtig
Burgern Bürgerschaften zum Theil Vorbehalten

Alhie zum Fall beneben, der sich
Und der seinem Vorfall abzuhelfen,
Und Will daraus der Inferierten,
Vermeintlich benommen, Ihr sein
Futter abfressen soll, Und Will weitlicher
anfallens mögen /:

Dann Da dieselbigen Kundschaften ein-
kommen, Und der gebühr nach mit fleiß
Erwogen, Wird sich daraus mit bestand
befinden, Das für klagenden Fürsten
anfangs Zuwider Und nachtheilig,
oder Ja gar mit fürstendigk schmach /:

Dann Anfangs der Rath Und Gutbefinden
Volmirsch Jungk als Rüm camerlgen.
nächster Lehnsgefreiten, bey klagend

Künstum als seinem Erbherren, Auch
gnedigen Herrn erwellte, und Ihr dem
exadierte Ausgezogenen Rest sagt, Die
Hattum bei Leiden sein Pfarrer Ihm,
gesetzt, Er were seinem Amt vorsteh Kön
worden, Do Ist er das Jus Patri,
natus gaer singulare, Und hatt Keinen
mitsteinenden Zeugen, Der Dann
Do Deponirt er der selbigen orb nitt
ex scientia sua propria, Sonder dann
seinen sagen, Wellicher sein Rest Nit
bewisen Ist, Dann er stunget gleich
daran, Also sabe er vom dem Altem
pfarrt, Wellicher gegen Ihnen alt hie
tzu Kleis wais, Nit Landgesessen, Dann
Darauf Volgt, Das Jungo Wellicher Auf
seinem selbs eigen Nutz Nit erfa-

Zeugnuss thun,

Das Er dieser Zeugen Aussagen selbst,
gewissen Art, als bey dem Fürst-
lichen Hoff- und Landgericht
dess 12 peremptorialis Zeigt ist ge-
dachter Kläger, selbst Persönlich, Er-
wartet, bey solchem offt angezogenem
Gericht, dessen vermög Urthels gesetzen,
Endlichen zum Clagrecht dem andern
abgewelt, Do nun beim Beklagten sein
Souan sagen Vermeldet, gar langsam
und Viellenicht nun starcke Arbeitzeit
ist, Das der nützlichen Factorum,
so Er, Do er wieder die gebürer und
sein Pflicht, sein Clagen und Anbringen
nachgelangt, thun sein mögen,

Vorsdaselbst verwilligen Schilt, oder sölt
wir beschwerden haben, sonnder sy
sollichs auch mit Recht und fünfzigst
Volliger Zeugen, bei dem Eydt zu sagen
stünde, das 23 Summatorialib dan
mass dem bekümbert sy mit der
gemeinwerkten, es möge sein, das bey
dem Landgrafen Scheffen, geschehen
sey, aber wir vermeinen, das ihnen
Vom demselben solle werden gesagt.

Also sagt auch der Rath und fünf-
zigst Vollmächtiger, an was gemeltem
orth sy seyn, das solliche bei dem Land-
grafen geschehe, Was sy aber be-
schaffen, das wisse sy nit, e Vollenfol
sche sonliche actus, exercitia et testimonia

freund, der Herrenmässen des hohen
Obrigkeitzwerstigkeit, do sonsten fürst-
lichen Herwallth vorgehendem
Jactiren und berufen nach, dem
Freiheiten vom alten Herbracht, Jah-
rell, und Ausschuss der Schmidt-
Hergang selbs, (Vti pretense aberitur)
berichten sein soll, Nemblich der
Diese Zeugen, do sonsten sein Herr
selbst für sich abgehört, aus, deutlich
Sagen, Berichten nit, haben mich
nit vorgewirkt, sol dem Freiheiten
nemen brichen selbst zuwiderhaben,
Item Sie haben etwenig Obrigkeitz gesetzt
Vber das Fürstlicher Herwallth schreiben
Die beruhmbte hohe Obrigkeitzwerstigkeit
Die durch diese Schmidt Zeugen,

[illegible] /:

Vnd demnach ferners Anstr. des, gemelten Kaiss
Vnd Kunigl. Majestatt Volmächtigen Anwal.
gegen der Position den 7. Interrogato.
rio, Des. 17. peremptorialis gethanen
ex aduerso vermeinten Angezogenen
vrsach, Dargegen Ihr. Volmächtiger
Anwalt generalia, Vnd das Gegen Theil
selbigen orth anzeucht ex scientia propria
Vermeine de auditu alieno gar vncerta de
positiones, des Ihren Anklage gezogen,
Derowegen er vermeint dieselbe gantz Anzeuch
Vnerheblich Sein /:

Es erfolgt Auf Volmächtiger Anwalt Ver.
fahr, Vnd dessen gebetten Salbaun Ver.

obrunderischer Zeugschaft, Land Ge-
stalt vorhanden ist.

Desgleichen ist recht, Wann
aus, wenn zwegen Kundschaft, Von dem
Alten Urvell Und desselben Erledigung
halben, Auf der Case beschwert,
dann zwegen daselbst auf Vom Jörnen
Lagen Urdel, Und wais für gestrickt
darüber.

Aber gegen Solichen gesetzen Und be-
stimmten, Vorigen Urdel, Solliche den
niemand dann die Vorgesetzenen
Freiensassen selbst Under-stehen mag.
Ersolt Solliches Urvalls dem Für-
bringen beschehen, Do gedachter Urvall

Landesarchiv Schwyz

Aber fürgeben, Vnd dann bestendigen
brunst, Do sey Zuerwalt vnser Zuerwalt
salbum, Fürer gesam, Vnd sun abge-
setzten Vrsach hatt, darumb, sie dan
nitt gütten grundt sollen beschedigen
weint, Vnd fürstlicher Zuerwalt sey ver-
sey Zusagt gar nit hatt Zubefelh sun.

Vnd dann Anschad Vnd Vnd fun Zoge
Vollmechtigen Zugen Anzaig exadnerso
Zusugehalten weint, Ist nest fürer abweit
wirdurlegt, Dann ob wol dieser Zu-
ge der selbigen ordt vermeldt, Er weis
das sie sittum Anschickung sey sum Zugefest,
worden, Do sunget sey das darum
Nad ob aber gesatzt sun, weise sey nitt,
Vnd ob sabe bei dem alltum sun von Solnd

Das solliches gar nit vnderlassen vnd der
Allred nit gewertig sey, auch dass, dem
Jnnere rhete dolmetschen Zeugen vnersagen
Kaiserl. Mt. einfelliglich befindet,

Dann so sagen die rhet dolmetschen vff den
17. peremptorialem, do lang ihre dolmetscher
verhort, haben ihre nit bekennen, oder ge-
stehen, das sie den der spil seinen gesellen
haben, dergleichen fürgenommen, Vnd
wad sie Jren vmb oder vmb Jarren zu-
gebrachten, haben dasselbst bei dem alten
Fragestuhl, Es wisse denn keinem anrüch,
Das der seinen gesellen Jemalds bei Königen
Kunigunden zu Nürnberg gesessen,
Jnen allein wad bei dem Jetzigen Kunig.
mt. Metzgersen geschehen, /:

So sagt der 22 Dellnipsberge daß
das fragstück der 23 peremptorialis,
der weise vom kinnen schweissen, der
feuerschaum beyssens, dann wad
fast zum kurtzen saum zugetragen /:

Geschäuen der 22 bei dem gantzen
23 peremptorialis, Nach nit anred
dann das Innhalts des artickels gesetz
bis der gegenwertigen zeit /:

So meldet der 30 Dellnipsberge bei
dem fragstück des 23 peremptorialis
Nellissen fürsprech schwallt dessen
auch Clarenast gast bruderschaft weis)
vor sich aus schwenst, das sie stevans
frow bei dem Leutmeister zum Rhein

stewn abzugeschütt, Vnd sahe demselben
zusagt, Vnd hab sie die Feuwerschawen
seinem Feuwer kein Ehr zu geben, Vnd
ehe sie Ehrlich falle, Vnd sündet sich
darbei gahrnitt, Vnd derselbige Amt-
meister etwas gethan habe, /:

Item der fünfft Vnd fünffzigst Voll,
nit gezogen, sagt bei dem Eidt wie dem
Feuwerzeichen, Er sahe kein den sie schiess
schütz nie nicht kommen, Dann sie
gegenwürtiger Zeuwig, Kenneder etwan
die Feuwerschawen etwas zu essen, gesahe
Weschwen sie gegen Canwarf oder zum
Feuwer gelauffen, /:

So sagt der erst kein Fünffzigst Voll

Zeugen, auf den Artikul, daß
der Clägt. Fragstucks, Ehrenfr. von
Leuen, Creützen Abgesandten der Frei.
enspurg bei sich, Dann was
sein deren Vier Herrn gesehen,

Item desgleichen benennt auf der
63 Z Schmidsburg, bei dem Frag.
stück des 22 Peremptorialis, Er sah
nit gesagt, daß der Freienspurg
bei sich den Schutz Abgesandt
außerhalb, Und daß sich bei Ihrer
Irrung die Fürgetragen,

Und Item gleichs darauf der Beklagte
Freienspurg bei sich den Ehrsam
Rudolf Abgesandten nennen

Da ist derselbige allein denn dem
so sie den Zedel angehörigen, oder den
denselben vergam gestanden, Vnd
solliche der 28 Vollmächtige, bei dem
ersten Fragestuck des 28 Peremptoriahs
Vnderschiedlich verklaret, mit diesem
vorbehalt, Er wisse denn keinen Zeu-
gen dessen, nach anzuziehen, Dann so
etwann ein solcher Zedel angehörige
gefangen gelegen, Vnd der selben
Freundschaft Aber denn so sie den
brambten vnd Kirchstraffen gebetten e
Darumb desto mehr Zeit gewinnen Vnd
Fürsprecher anwalt diesem Zeugen,
Aber sie drei Zeugen darfür, Do sie
das ers seiner Aussage berichtet,
Das denn Alles bei so sein, von niemand

Dann allein der Jurisdiction wider
angeführten Falsum, Darzu dann
Klage fürgenommen, Dann angerüefft
worden, Dann aus Vollmacht Ihr
Kay. May. Reichshofraths Vermög, Ihro
zuerkannt worden ist.

Und ob wohl der Vier und Zwanzig
Vollmächtigen, Auf die vom Adel
allhier zu Prag, Und dem
selben fürgestellt, Ihr allein
Ihro Gewalt reiche, oder Ihr
Vermächtnus zu führen der Fall
Auf Ihnen dorffe, Do Ihro dessen
selbige Ihre Anklage vollnehe
Ihro ist, Und anfangt, die Ihrigen

Sonnder auch sin grund gehörig.
der frey Vnnd Rat also durch ihre
ehr allem bestannt fürgegeben
worden, Vnd sein beruembt frey.
heit Schützgerechtigkeit, Vnnser Edl.
mässen Zeugen, mehr offtmalls
bekrefftiget Vnnd bestetiget, Vann
weiterlegat werde, Vann sich gehr
Vnd wenns fürll ergehe aller Edlmässig
Zeugen ansage ober denn N. 17. 20. 21.
23 Vnnd andern peremptoriales
Vorsetzt, Vnnotwendigkeit beschech,
Darauff gezogen, /:

Zum dritt noch do weis Vnnder, Das sy
sich schirmen, auch Vnd gemeingest sin.
rer Vorgegründten Intention, auch

den Allmächtigen Hergang, Ehrenhaft vñ
bestendigklich Zeugen stabilirn
hierum, Vnd wie Er Anbringens seine
eigenen Zeugen nacheinander Herzehen, den
genannte Depositiones, vnd alle in Sum
probationis seiner Zeugen Verhör fürbracht
beschehen, vnd Ihm weiter Vrkundtig
Documenta vnd Brieff vñ Zeugen
Verhör gar nichts beweisens Halb, Vber
solliche genommene Inn Verhör ex parte
Beklagten Fürgebrachten Schrifften, Den
Inhalt aber In den Zeugen Verhör begrif-
fenen exceptionibus Vnd abgeredten
confutationibus noch der Länge Klarlich
dargethan Vnd ausgeführet worden, /:

Darumb gegen Zuvallig Factum vnd

brüchen, als ob der Angemaste
sey sich schrifftlich mit brief-
lich verneme, dann sey sich dem
Gallenischen zeugen beziehen seien,
und also dem demselben mit selbt
gehorsamlich erscheinen mögen, nit
allein ein erster fall, sonder nach
mehr dann dreyer, stell, Nemb-
lich daß der beschuldigt sich
schrifftlich aller dinge vernehmen lasse,
auch zu rechter nimmer beziehen
erscheinen thonde, auch aller samm-
lung gantz offenbar und den
schrifftlich ist, /

So bleibt dann der Brieff mitt V V
und den beiden anhangenden Sigeln,

de anno 1505, darinnen sie bestimmt,
D. Vellinger massen der Freiensteiner
des einen, dann der Stiftischen Schutz vor sich
und ihre Leben und nachkommen,
ihren Pfarren Lehenrechten, Gaben be-
langt, als fürstlicher Fiscal dess-
halben Reflectirt, seine vermeinten
Replicas sonderlich der Vellingischen
exceptiones in puncto der angezogen
angemassten der Stiftischen Turbation
pro Tempore, So erfolgt
Vellingischer Fiscal dargegen und
ihre wieder dieselben vermeinten
Replicas damals duplicando fürbracht,
Vellingischer dargegen Fiscal ihren
diesem seinen letzten vermeinten
exceptionibus mit angezogen, dieselb.

vermeyer Zuverändterlegung, beneben
stattlichen Vorbüttes alles dessen
dem obgemelten ex adverso Artic-
tirten kumbsturndigen Replicis beym
Dieses orts gegnen dem berümten Puncts
Vermittlist fürgewendt wirdt, bestem
Ziehls Confutirt, und abgelaint ist,
ohne noch dasselbige Also Zuverfolgen,
Demnach hierüber Ihr
Hoheit, /:

Ob dann ex adverso Klegers Räthen
Verwandten Instehenden Fürgen sag,
und das dieselbem von dem ob ange-
zogenen Vorsprechen, das Fürgenom-
stehenden Schutzes, nichts sagen noch
Wissen, oder gehört haben wollen, /:
Angezogen Cörndt,

Dargegen Dass Hallmeyer Herrvallt Kopfi
cando, da für aber dem, Was diese Jre weit,
Vorgelassene Zeugen, Aussag thun wirt
den Par Ihrigen Vnd nöthigen gemüeth
Zuerhaltung Jrer sachen, Werden dem
beklagten gratiam Vnd der Vorgebür
lichen fer Fürsten schutz, sagens, Auss reis
sens, oder rib weisens wallens, Vnzgri
den nüssh gelaszen, Dieweill sie bevor
Jren dem Hallmeyschen Jüngst fürbrachten
Vnd obervierten exceptionibus. mit bin
lenglicher beweisender beylagen Rechtgnug
dem Ausständigh gemacht hat, Vnd die
selbigen Jrer gemachten fer Fürsten Zeugen
dieser sach, Jrer nit von andern
wegen, Zu erst etwas beizubringen haben,
oder mögen, Darumb ihr Landsfürst

Vnd dem selben vorderigen ver-
stehen gase mit Zeugen, Wenn sie
nechsten ains Vorgehenden Vnd Ver-
bittertan gemüets, gegen dem seinen
Widersachen nochmals Zu Jrem vorfall
Sagen, Vnd Vermainen, Vb dann
Aber darüber Allen Rechten, Vernunft
Der billichait nach, Jrrung, Vnd nicht be-
weisen, Wie Jres erachtens glaublich
Noch vermüglich, Vnd gleich wie sie
Vrsach Zeugen, anno 1505 Vollnist ihrer
Jrgannt haben, (Dieweil dann nun
lange Zeit) oder Jahr vergangen, Vnd
sie derowegen Etwann noch mehrer Vnd
Mehrer anderer gefallen, Erwerben,
Dem bevorstehenden Jüngsten Gericht mit eige-
ner Personen Selbs vorsteen sollen,

Das sie auch so gasse nicht kann dunckel
kann verschweren ein jeder, der
vermeinten alten und nachbarn,
geschworn haben sollende, nachdem
solliche verschreiben damals so offen-
bar und unmündigk gewessen,
das sie auch anfenglich gelaugt, wie
auch der copey des obgemelten brieffs
nicht so wie auch fürstlichen ferwalt
ferbürer übergeben, genügsam ab-
geschrieben, darauss dann erscheine,
wen, das ir affection, und gantz be-
sonnderlich angeben ignorantia in
facto keinen bestandt haben mag,
sonnder auch rittell affection partey-
lichkeit, und diesem gemäss, fernliesse,
das jeden und jeden vorsaben vorbehalt

(: hor est, Feuerhaltung der brennb-
ten Hochfürstlichen Schlösser und Fürst-
lichen Cantzleyen, Archiven, Rent-
Cammergerüst, Wer verhüt nicht
allein Feuersbrünstig Schaden auch
zum öfftern Hinderung und Un-
kosten ist,

Ob zugelassen das für nachfolgende
Personen, das Leuchtberger Hauß
Cassischen Zeugen Verwandte Ver-
sage, Item denen Barfüssen Fürsten, Klemb.
lich dahin denen hochgemelten Herren,
fürstlichen Hochfürstlichen Schützenfelder
Verschwornen, noch Zuständig denn
Völligen Verschwornen gehört hetten,
Wase zu Wollte, als Hinderung des

Einem Jahrtag / Auß gestorbener verfach-
nit Zu glauben / Do thennt das Hal.
lisch Fürstlich Gnedigst Jar / Nach dem Jarem be-
klagten Einigen vorfahrn gebrauch /
Jm betrachtung das darauß nachfolgt /
Volgt / Das darumb die Jarem /
Jahrer Do Anno 1505 Jahrs gehal-
ten / und Christlich gebraucht / Dann
Vollgemelten Verwandten des Jarem
Christ / Auch Jr Verwandten Bruder
nicht Zu Zeit verschienen / Jahren
nit Jarem / Dann es hatt kein Con-
sequentz / Diese Jarschrifften Zu geben /
Vollen nicht darauß verstehen / oder ge-
stert haben / Darumb nit Recht
mit geschehen sein / Dann derhalben

Jrrungk Zanck vnd Vrgall ersteen.
Dann, Landtverdamm sein Obrigkeit brauch
gehalltenn, Da aber hierüber Jrrung vnd
Handlungen darüber beschehen,
verordnen wir Jhnen hiermit
wegen Zeugen der Zeitt wohl wis-
sens darzuthun, wie Probirer verord-
nett, vnd wenn Jr einen besseren
Probirer Einsetzung, Da dieselbe Zanck
vnd Vrgall Vom Probirer nicht
gehalltenn, oder Vngleubwirdigkeitt
Halltenn, Dieweill nit Ehrenn halb
wegenn, Dann der Jnhalt Jhrer
brieff, Jedesse, oder darinnen Zusagenn
wirdtenn.

Datum Cassel Dinstags Jnvocavit

Item wann ein Burger einen Gast beherbergt, soll er denselben Gast mit seinem Leib und Gut auf sein recht, und bei allen den, so Burgerrecht verstandigen sollen zu recht- fertigung der Burgerschaft gehören, recht thun.

Ob dann fürfiele Anfall auf beweglich Anforderung, und Will beschicht zu dem fürsatz, das dann ein Theil An den andern Burgerschaft verlangt werden, Ist mit Vorwort verbannt recht Dann das Gelitzet Nach

den Forst daselbig, Auch der anderen
Sigilla, Vnd dergleich Brieff, Als
Auch, der Ihrer Commissarij deßen-
tion Clarlich Bestimmet, Allerdings
Vnderworffen Vnd verschrieben
seinem, wordem, Vnd ist, nicht Auch
sie haben, noch dem Jenigen Brieff
Jnn wenig klerglicher Vrsachen
haben, oder mögen, Jrrthumb Vnd
Gewalt Jhm zu ersten, Cassatis enim
Sigilli inuersio, Si non aliud Vitium aut
enormis læsio apparet, fidem scripto
non detrahit, /

Darumb wirdt fürstlicher Gewalt den
Gegenwertigen Brieff, Vnd der seiner
Vom Adell (: So bruder den Landsassen,

Das Fürstenthumb Hessen, die fürnembsten, zuerst, darauß gezogene Vigilia mit dieser gepürenden Vermeinten Verfertigten Form, Kürtz vergangen Jahrs, nochmahlen besichtigt, Vnd Darauß etwas Verenderungen, Vnd Zusatz, Vermög, Jüngst Abgangener Fürstlicher Landtsordnung, Zu ersten Capitel, Jm ersten, Si quis aliud Ritus, Sic non aliud Ritus, Si quis aliud Ritus, Si non aliud Ritus, Si quis aliud Ritus, Si non aliud Ritus, Si quis aliud Ritus, Si

Da aber fürstlicher Anwalt ferner fürgibt, Als ob Weilandt gnedigs gefallens Herr Hanß Heseliger seeligen, der sein gnad die Herrschafft Heinzgefellet, Ihme gegebenen Landtsassen die verwirkte Vorbesserung des Frondienst oder Ihrer setzen Herkhomen Anngefallenen Hafftig Und Anfellen Fürstlicher gebühr, oder aber der Fürstlicher Anwalt vermeint, Es Handle sich gemeindelt, haben sollte, Und Ihme zu gegen dieses Fürstlich Hafftigkeit, nottigüniger Klagenundem fürsten, seiner beschwerde Schützgerechtigkeit Nuzes sonst nichtsdester weniger vorbehalten wollen, Dargegen Appellirt Fürstlicher Anwalt,

Ob jemand sich mit bestandt nit begnügen, dann, das er gastgeraltes gemüeths, abgefallner gedanckhen, mit seinen bey gesessenen Underthanen zu frieden, sein, der zeit etwas haltlose, vorhaben, erst dann Er sy als sein Oberkeyten gegen seinem Underthanen Im Recht recht gebürendt hatt, beyd Theil allenthalben Vertheidigungen best, gehandelt haben, ꝛc.

Wann nit Inbringen, noch vermög Recht, beyd Theilen, dann ein Oberkeit Ihrer gefreyheyt beyd gesessnen Underthanen, Und Ihre Lehenleuth etwas weil dem, Im gebürliche Straff sy nimbt, Und zu Schulden gesetzt, gehorsamb erfalt,

Deßgleichen keinen Rechtlichen Process,
der Festsetzen, oder hierüber darüber er-
kennen, Zulassen, Vor klagen,
der Fürst Recht, sein Anspruchen er-
fahren, und Übung gerichtlichs halbs
Zuerfahren Weis, Derselben und
mehrermelter Grafen Schlicht Erbfolger
als der Obrigkeit mit seinen Gnaden
Underthanen zu Freiensteinn abgesen-
ter gestalt fürgenommen, mit keinen
Gewalt als sein Schlich und Rechtt,
wes sich Zugetragen verlaufen thun,
Dennoch In verwegung, Das Recht
dem Alten dem ersten gast. nicht zu-
reden, dennoch gemelt, und dab-
ing, do der erst Ansprechentlich Zugeben
gesamelt worden Ist, nam ut supra

et in alijs scriptis, per procuratorem Sol.
mensem antea exhibitis sufficienter de-
ductum ac demonstratum est. Subditi
de Jure Communi sunt sub protectione
Superiorum ac dominorum pro
tanto, Vt si faciant se recipi sub protectione
aliorum potentiorum, quod tamen hujus
modi Receptio in nullo penitus preiudicare
potest Juri ipsius Veri domini. Sed Verus do-
minus potest nihil ominus sua Jura in
subditos libere exercere, eisq; inhibere, ne stan
tur protectione aliorum, et Redigere eos in
ordinem ac ad debitam obbedientiam retra
here. Cum per suam defectionem et frivolam
ac contumacem acceptationem alienæ pre
tensæ protectionis, Vero domino et suis
illius preiudicare, eis ~~non~~ ue conditionem

deteriorem reddere aut manus illi
claudere nullo modo possint. Sonder
Sabemder freimessener mit beubt-
tener freimlicher pösönung bend anne-
mung des furnemen des pösönen Erfrid
gesamtsinen tubscreen, de facto bemt
reinder Erst gesamelt, Vtlichs grün
pflichs pesetzen alls der Ambrit bespro-
nen nasen reinderum abgetreiben,
Auch angezeigten personen, zum Erst
zum ersten bestrigt gewesen, Des-
sen allem zum Rechten erpoten.

Ad Aber dardurch klagenden ersten
des seiner beschrembten serbrasten pfleg-
gerechtigkeit benemmet nicht sollte er-
nesen sein worden, oder mögen, durch

Sagt Dellnischer Gewalt Replicando,
Erstlich nochmahl Viellbemelter Ordi-
nari gnad Pflicht hierin, Verzeicht,
Anderst nicht, dann sein gnad In Ver-
wahrung nötigen, gesambelt, So
habe sy sein gnad Pflicht, dasselbige mit
Alss kheinerweegs auf Iniuria sach
Zuschreiben, Cum id quod iure permit-
tente fit, ad iniuriam trahi nequeat: et
q. sine iure fit, neminj faciat In-
iuriam, /:

Zum Andern, Do ihnen Klagenden
Fürsten, Einigen schaden, Dann
beschehen brauche Disfalls gerechtigkeit,
Ubervor Dellnisch der Gerichtsessen,
nit mehrers Verantwortet /

Item Erstlich Dann so ain Burgerßman (ain
sünder Statlich) dergestalt) verrer dann
Rechtens gewonheit vergann, In dem
wenigsten ersüecht sein mögen, Von
der allein Schuld, als der Rest Erb
Vnd Eheleuth, Vallisch gar beschwert.
Alsdann /:

Item Ist Erstlich aber beschwerde das Jetz ange-
zogen Recht, Vnd zu vor seit der diser
Statut Verfast Als so bisher Inn
der gantzen Handelung exactores
fürbracht worden, in facto gar nicht
Erwisen, mag Erstlich Hierin
nicht Erwisen werden, Dadurch
dieser ordt, Dann sich Ihre Alterd
gnad fürbracht, oder approbirt habe /:

Dann sie, die Gegenpartey, brüderlichen Brieffliche Urkunden, den Vorwurf des Falschbriefs &c. adversus in vim probationis herfürbringen, belangt, ist zwar den Herrn Gegentheil zu andern ex parte Roland fürgebrachten Brieffen noch lange darzu dann, und nit Bestimmtigen darüber vorgeschrieben Gerichtlichen Verhaltens ein Gnädig gemacht, daß dann alle dieselben vorwürfe Documenta dieses falls pro dno actore gehörigst bewiesen seyen möge, dannoch Allerdings zu Recht Ihr selben vorhero Reprobirt haben will, /:

Und Ihre Widerlegung derselbigen vorigen Argumenten, sagt sie, sein Beschluss seyen

Vnd nemmpll dem verwinten sy sich
sonderlichen documenten, sonder sy
seiner, gesetzt verlieren, als sie dasselbe
Closter verschrieben, Vnd sich sol be-
zeugen, Landtgraue Otten, Vnd an-
dern seinen abgezogen Landtgraff
Ludwigs Vnd Landtgrauen seinen
Verwandte schutzbrieff Vorhanden
seien, Vnd beigelegt sollten werden,
mögen, Vnd nit ist, Das derwegen,
Vnd derselben alle als recht Landtgra-
uische verwandte Brieff Vnd Vrgall,
Vor klagenden Fürsten Im gegenwärtig-
keit Irer F. G. eigenen Canzlen, Für
Recht nicht probiert werden konnte,
Dieweill F. G. Vnd die, der Statt unsern

aller g[ra]ssen, als für Ihr ordentlich
Saiser und Oberherren, Ihren und
Ihrer Mayestat Underworffen seindt,
Quia Sigillum ducis, vel alterius princi-
pis, recognoscentis Superiorem non facit fi-
dem pro ipso duce vel principe, cum hoc sit
speciale in Imperatore, vel rege in regno suo,
et ita non recognoscente Superiorem. q[uo]d ci-
licet possit etiam esse Iudex in causa pro-
pria, l proxime. ff. de his quae in testa: et
l. Et hoc Tiberius (alias Titus) et ibi bart:
ff de hered: Instit: Vide Bald: post petrum de
Bal: part: in l exempto pernitiosum, num 4 C.
de probat: tenet q[uo]d sententia Regis possit
probari per scripturam eius Sigillo Robarata
in q[uo]d est lata pro ipso rege, Quia Rex et
Viscus equm parentm. Et rex in suo regno sit

Imperator, Ergo sicut Lex potest pro
se iudicare, ita potest etiam Scripturam
suam sigillo roborare. quoniam non mi-
nus sit iudicare, q̃ dare Scripturæ vim
probationis. Et id quod nõ alio principe Secg
est. Sexta pulchre notata, per D. Hiera
nimum Schurpfium in cons. 90. tertia
Centuriæ num 27. et 28 Vbi expremis-
sis rationibus et authoritatibus adserit,
esse sine dubio, quod Sigillum ducis, Vel
alterius principis recognoscendis Impera
torem in Superiorem non posse it aliquid
per Scripturam suo Sigillo roboratam,
prose, contra alium probare. /:

Adest dum Albertus Andreæ magr.
Nicolaus Allegretus haud obscure faciens

...erfarens, vnd gründen, klagliche Ex-
pension, Das alle ex aduerso Zeugen-
gnuss, vnd taliter qualiter fürbrach-
te Instrumenta vnd Briefe
Lehenreichung der Lehenbarschaft Pflich-
tigkeit vber Fürsprechen
Wenniger dann nicht thun, vnd
Also darauf der klagenden Fürsten
Im gegenwärtigen Fahlen die Rechtfer-
nicht bewilligen kan noch wird,

Sondern dann die Zeugen nach Rechtlicher
Attestation vnd Im rechten beständig-
licher Gestalt zu
Ihre gestellte Zeugen, vnd derselben
Vnbescholtener Aussage Schrifft
gleicher gestalt fürgeben, vnd sie dell.
nicht Gewalt dann

Jüngst fürbrachten Exceptionibus
Statthin Vnd gegenwertigen weis dar-
gethan, Vnd zeigt hierauf derselben
Vermeinten Fürgen Vnd Rauen ab-
fachionirt Partheyisch Vngepflicht, Vnd
gantz Vnnoturfftige Schmutzsagen, Da
Vnnerfindtlicher Fisch Schützgerechtig-
keit oder Auf der gemeingest actus Vnd
exercitium Da hinigegen dieser Ort
Schutzhab auf sechsahren mögte, Zu Recht
Kündt vnzogt Erstattet, frey Vrsach Für
dem rechtgemeltem Dellnischem ex-
ceptionibus Vnd andern derselben
fürbrachten Reducirt gezogen /:

Also Das Ihr obgemellt Beschwerdt des Fisch
Schützgerechtigkeit, alsherit Allein In

Erst hingegrünnet, Dennoch nit
minder wider mit Zeugen vor
Gericht, Jnnerhalb ervorigen
Jahrstag, Aller dingen Jnhaltens
stabs, Dann in rerum natura nitt
Erfindlichen wirdt /:

Da dargegen vermeint Anstellung
ex parte Beklagts fürbracht, Dann
Dieselbe aber dann Beklagtischen attesta-
tionibus, Dann in vim probationis pro-
ducirten documentis gantz Offen-
bar Dann Vnderwindtlich ist, Das
Beklagt nit Allein der Offenbahren ge-
wohnheit, Sondern Auch den Recht Dann
Vernunfft ervolgen Jhnen fürgenom-
men, Sondern Auch Dieselbig Jnen

Allwerd erwerblich Jrrthumb Jr kundt al-
lergnedigs, Do offtmahls noth gewessen, of-
fentlich kundt vnd vnderschiedtlich were-
nigklichen zu vernemen kundgethan hatt,
Vnndt noch, Dessen hatt alle Sand-
lung Vonn vergangen Jahrs kundt
wenn gezogen /

Dieweill dann dem allem Also, vnndt da-
rüber erwachsenden Mißverstandt, Dah
Jhr Jhre Vhralte Herrnschafften einige
Hochheitgerechtigkeit erwerblichen nie-
braucht gehabt, oder exerciert, Auch die-
selbige Jhren selbst genachtheilig,
Jhnen praeiudicirlich Jhr Volck Jhr Vnder-
thon vnd Vnderseßen Aufgerichtt, Darzu
Jhrenthalben gehalltenen, vnndt Jhnen

M

selbs. verwandten briefflen, nitt satt
dessoffen mögen, Sie einen fest anff
Solend denn hingebürlichen Mörern,
gann Vnnd fingrieffen, Vermeinen
festfrefen derhalben Sie gritten Ehre.
nasenn hinderstanden, Alwegen mit
gebürendem Ernst erwidersetzt Sie.
nasenn Sollichs Jnn den Sollnischen
peremptorialibus Jnnüret, Vnnd Sie ernst
genügsamb bewisenn Jst /

So bellegt Anspruch, Sie Sollich Das
fürstlichen Ehrwalt sich einicher Oberkeit
gerechtigkeit Do klagennder fürst Jber
Freiungen besitzlos sye, Vnnd
solt, ehe Allem gründt bewisenn Sie,
Vnnd Also nit bestannd nie gesagt werd

mögen, Vnd darüber ob berührten
dryen fürsten vermeinten Eigenthumb
Dürnes der freiheit halben anno 1505
gegebenen klagenden fürsten die
benennte besitzliche verbrante Eigen-
gerechtigkeit verainnemt mit sabr
mit sechsen (verdern mögen) Die
weill sein K. V. vergehrt, derselbigen
vergabt Cum priuatio presupponat habi-
tum, vnd dann graue Philips seliger
Erben fürnemend gegen seiner gnad
Vngehorsamen vnderthanen, vnd zu
Abtreibung der dasmals, durch dieselb
gesetzt vngebürlichen neuerungen
Im rest zum hochsten beschwert gewesen,
Auch Eelichs Alter nit seinlich sonder
offenbarlich verschwendt hatt, Vber dan

derselbige desmahls dem Angreiffenden
seinen Landtfriedens Eydt ob der Ro.
Key. Mtt. Hochgemeltem Reichs Ord-
nung de Anno 1505 durch fürstlichen Ihren
Gewalthaben seiner selbst fürbrachte klag-
liche Abhandlung / Wie bereits kund
und vorbergehen gewesen / dann der
darüber von Ihr. Key. Mtt. dargegen
nicht fürgebrachten vorbenn ist / /

Darauff dann ferner Erkhennt / Wie
fürstlicher Gewalt hierauff weiter
Von Erhaltung der benennten Fried-
sam klagenden Fürstenthumb erlaubt an-
gehörigen / dennoch der Key. Mtt.
Und das nit in facultate et arbitrio der
Friedensamen stehe / dann das Ihren

...schuldigen Erbfallsteuer, oder sonsten, dem Er-
bogebern, dennoch durch dieselben, sein
selbs, als der fürstlichen Herrschaft eigen,
selbigen Verlag sein vollen, Dieweil
sich hierbei also die Zeugenschaft der Fürst-
lichen Obrigkeit, auch mündlichs Ver-
streckt, so ohne Zweifel, Das dieselbe
Alles Inn gleicher gestalt Inn nächsten Ca-
pitteln nachfolgen mögen /:

Dann Nachdem sie vor abgesort bestem-
digklich bekennet, Das Anno der Jarend
Leung Anno 1505 Jahrs den Freien
scheuren fürgenommen, besorgt ge-
wesen, Dieselbe sein aber scheuren
sein nit beim Obrigkeitlichkeit ge-
sagt, Dieweil der fürstlichen Forwalter den

nirumb̄ Jungrabem, dessalbem, weder
in Inn nach in facto einigem gründt,
satt, &c. wirt beim dem allem ob die
Freiensassen oder die pursten Gräfen
Erbsessen gerechtigkeit, &c. sich einigend
beschrieben, haben begaben einigem, oder
wollen et de eo an isto casu adsertum
Jrs protectionis Hassiacae extendatur
etiam in Jnuitos, nec ne: gantz bergeb.
lich deferiert, quoniam non enim mil-
le sunt qualitates, hund beim dingen
&c. gasse nit simmt, dass Jnsinuirt &c.
tominiert noch Jnserviert werden,
dann diese falls nit bey Vrd, Vrb fürst.
lichen Jnnwalt vorminmelich fürgebett,
ob sie sein seinen burgemb. statz gemes-
sigkeit, Jo sabr wollen, verlassen, sonder

fürnemblich darüber fürfallen, Ob sollen
Alles abgenommen, Oder gnugsamblich
Inmaß gefahr haben, oder nit, und dieweil
sollen dieselbige nit gefahr, Ob er spricht
das alle abgemelte fürstliche Gerechtig
keit ordentlich herkommen gerichte Verwil
ligt bestellt und angenommen gehr nicht
Recht sein haben, /:

Dann da klagender fürst vermeint, Das
Ihr Mt. Ihnen abgenommen, und
solle ihr freientfallen, dann den Beklag.
ten gnaden, mit neuerungen etwas
der altherkommen, und die gebürew
abgestellt, oder beschwert werden,
Ob sein das selbige gerechtigkeit bei
recht erlegt gestellt, Haben sein Mt.

derselbig durch zweyer ordenlicher mittel
der gebüer nachzuesuchen, und die
nottürfft durchzuerlangen, und
sich derwegen einiger schätzgerechtig-
keit, über freyemessen mit rechtem
anzunemen, /:

Als dann fürstlicher Anwalt, diese dem
Vermeinten Ehebrieff, de anno
1515 Fastnacht weil, und die frey-
emessen dem hof schaden schätz zu-
zulassen, mit Anwalt gewesen
Sonnder demselben durch die bewerten
briefflichen Exemption fahren, Dar-
gegen Recipiert Hellmichser Anwalt
Es sey diser fall, aber dem nit gelegen,
wa derliche beweysungen dem entgegen

Priemyschen verdorfelbigem Zeitt gsessen,
Vnd mit rathem oder wüssen gethan,
Auch sonnst reimer Jre Antheyls
Vnd denn fürgebenn briefft vnd
Sigell fürlich Vnd denn grauem
Zu Nutzen practicirt Sonnder Jnn
gemein darüff Zuforschen, ob Schuld
der sonnderlingk Anno 1505 darüber
fürgenommen Jnn recht besorgt gewesen,
sey oder nitt,

Vnd Nachdem sich denn Jres obtheyls
thun Vnd Jr Zeügen bestendigklich be-
funden, Vnd Schuld seinen fürhabenden
besorgt gewesen, So volgt Jnn recht
Nachvolgendts Zuwissen, Vnd die fürigen
seinen als vnderthanen, Jnnen Jedwedes

Do Anno 1505 durch gnaw Phillipsen Jnn
Churpfaltzen Jnn permittente, Vnnd be-
fehlens wegen mit Jnen des Thurgemach
frembden Vrsachen halben, gehandelt
worden, Vnndt sie widerumben gna-
digen fur sich Vnnd Jre nachkommen
gelobt, Vnnd Leiblich geschworen haben,
Vnnderthenig obligiret, Vnnd Jrfalltzig des-
selben Jnn alle wege beruhmben worden
seinnt, Vnangesehen, Vnd Leistet
Nehmen dieses Jnnen Do nuhe Jre beygeset-
zend Vnnd anspruche, dann sie gebuerlichen
dessen gemaigt gewesen, Dollichs bitt
so gahr gefehrlich gewest sein, sein nuerst,
Dann es hatt gahr kein bedtgo Nam
kein Vnderthan das Jenig Do Jnn sein
Oberkeit nit wider wurt Vonnder dem

Lestern gemess anstragen nit gern sich
dass sie darumb dasselbige fallenn, nit
verpflichten, sonder freund gnallend
darvon sammeln mögen. Dann nütt
dieser meinung wurde wol gar kein
Underthan seinem Herrschaft etwas sie
zu thun schuldig sein wollenn,
Wellicher aber nit sein thun, auch bey
aller erbarkeit können bestand hatt.

Darumb reicht fürstlicher Gewalt durch
den angezogenen kommentum
spitzbrief, de anno 1515 Im ersten
nüst verfolgen Inferiorem thun,
sonder ob bestimmt, sond befindet
sich Wellicher darvon, das der Herrschaft
Freiheiten do demselben kommen

Brieff, heimliche erwirb, und dem gna-
denn her Volmar zu Rud, practicirt,
und angebracht, Inn demselben erwider
Ihre, und dieser beyfassern zu pflicht,
brieff und Siegell hergestellt zu
haben, und das sie alhie derselbigen
brieff, erster Klagender theil, noch
der seinen gehabt, sie hinigen erge-
benlich gehabt haben, und dieweil
sich dan dem sein begehren Inn
dem erwirb nachtheilig sein, noch erwider
sie sy einige Operation haben thun,
dieweil ihr Volmar zu Rud und be-
reits angebracht, und viell jahr
verfallen worden, dass Volmar so
balld man dessen Inn erfahrung kom-
men, sich demselben abzumessen der

gebürr nachgewiderfolgt, Vnnd die Stim-
mungen Anno 1548 Zu Ehrnfels-
tein angestellt Vermeinten beschwerd-
lich schein Abstrab verschweigen Vnnd
Hingelassen weiss Annderungen Ab-
gestalltenn hatt /:

Demnach dann Vnsers gnedigen Herrn Abgesandten
Vnderthenigen Vermelt, Das Fürstliche
Herrschaft Hinfüro auch Vnser gnedig-
sten Herrn Vnd Landsfürsten Vnd
1548 Jarenn Nimmer Vorbehalten weiss
Zu Inferiren, Vermeinnt, Alsobaldt
Dieselben Ihren Brieff Vber Vberant-
wortung Ihrer Abschrifft, Vnnder Ihrer gnedigsten
Herrschaft Secret Zu Ehrnfels Vberschickt Hanndlung
Deputirten Conferiert werdenn solle,

Dieweill daraus abzunehmen, Das sich
der freimessener Verbleiben sey, sich
stets auf bey 50 Jaren Zusammengehalten,
Vnd das sonst keinen mißen, gewesen were
der freimessener Zusammenkunfft, derselben
Ursprung, Cum priuatio presupponat
habitum.

Vnd das solliches alles allein gesuchte colores
seien, Darin gründt nicht auf sich
haben kan, sondern aus obberierten Vnd
Declarirten bestendigklich, Vnd das sey-
nen einig Schein gerechtigkeit Vber
Freimessen, nie gehabt, Ist hierauf
Vnd Jm allem fürgebrachten Sol.
nichtem Schein Vnd Statlich
Vrsachen,

Solt der Herrenmesser Graf Rueger
mit seiner Landschaft Land Leut
der Landgerichte nachvolgen, &
alles derselben Alten ersitten, Land &
Leuten Herkommen, mit beneinter-
lichter Schätzung bei seinen
vorigen Herren ersten Lobsprechen
Freiheiten und fürgebrachten nachlier-
Zeit, oder verlengst, Hinderstandten,
dem fürsten zu sassen sind beruembt
Schied selben gehr hier gerechtigkeit
dabeinen beandten, /:

Ob nuhen die Landtberguen Anno 1505
Vnd 1548 ergangen, Ist fürnemlich
Vnd allein Hinderstellung Land Abtei-
lung Selliger Landgerichten nachvolg

Vnd damit sonsten dieses falls sonnes-
temporis kein gewerstigkeit, der ob wir ge-
sagt, Vrsachen oder disputation möchte
fürgenommen werden seind, :) kann
der darüber beschehenen Brieff, Gült
vnd andern stall offenbaren kann der be-
urkundlichen der Fürstl. Obrigkeit
Confirmation, sollten, Wesen Gültsam
sein, :

Dieweill je vnwesentliche vngebürliche
turbationes, Innouationes, attentata,
Vnd dergleichen niemandt kein
Ius gebaren, stehenden, Abbruch
Zins, denen actibus dardurch man sich
solliche Innouationibus widersetzet,
Vnd der abtreiben, Vnderstehet, wenige

Confirmation derselbigen, mit bestand
Jnfurirt werden mag. Cum dispo.
situm et ordinatum ad suum finem
non debeat eius Contrarium operari.
Vnde excipiens non videtur confiteri In.
tentionem agentis, qr. ordinatum ad ex
clusionem agentis, Et inducta ad priua.
tionem, non inducunt dispositionem, pro
ut nec inducta ad diminutionem operari
possunt augmentum, aut ordinata ad
aliquid impediendum seu destruendum
operari eiusdem Conseruationem, Omni
am actus agentium, non operantur
vltra eorum intentionem p Sanr. Vide.

Diss wellichem allem bestermaßen
Jrrthumb Vnd Zuspruch

Fürstliche Generalität, auch denen obbenenn-
ten beiden Printzen, und den darin
Verleibten Feindtlungen, so die gemei-
ne Feind zu Feindtseligkeiten, denen
Vngebürlichen neuerungen, Da-
durch die fürsten zu Ihr, vnd
mittell etzlicher vnderthanigen frei-
vnserer Vngehorsam und Rebel-
lion, Ihnen ein vermeint Oberkeitz-gerech-
tigkeit, Vber freiemessen vnder Feind
E. so ihre K. M. dass nie gehabt, zu-
kommen vnderstanden, mit dem frei-
vnserem Ihren Vnderthanen, stete
permittente fürgenommen, haben, Ein
beraubt der Ihrer fürstlich Oberkeit-
ligkeit Landtsherrlich conservirenn
vnd beschützenn sein, E. Churfürstl. gleich

der dem Gelassten das Spitzen Hängen,
nachmit dem exaduerso Hingezogenen
Vermeinten Rentzstiefen Dorumentum,
Sonnder Verlengte das er wieder stell,
Vnd Innfallt der Gelassten Prem.
tiuell Verlibell ex parte Solend stattlich
Vnd nochdem Er vrsth genügsamb er
wiesen ist /:

Auff dem allem Erstimmt offenbahrlich
Vnd Vnwiderleglich, das der Principal
punct, der Angezogenen Fürstlichen Pla.
caten, Vnd gegenwärtiger verfertigung
Nemblich die Verwandtschafft Schuldig
keit Vber Fürdamenten, Allerding
klar, Vnd Vnwiderleglich stehet /:
Würdt dann Letzlich die Gassischen Sön

Für Freimessern, Vnd derselben Ge-
genmessern Freiheit, Vnd welche gemel-
ter Gewalt, auch aus der Coll.
mässern Zeugen Eidspflicht Zeugnus
dem Vorgericht Gelangt, Vnd
derselbige Kunst Recht orth gaste Im-
pertinenter Angezeugt, Darauf sie
dem Gericht Fürsten gaste nicht Gert,
Sondern wir Ihrem Gewalt selbst
Gebraucht, Allein nicodemter mit ein-
gezogenen worten Ist — Vnd wann
Klein Auf gegen Gewalts Termin
Ad Angrabem, dann Angegnaster
Freiheit der Gesellschaft Ihr Freien
messern gegunnt, sein sollte, als Coll.
nitzer Gewalt, Immassen solliche
exactiones Fürgegraben weren, mit

nuschem gestatt, Da Sonnte der Hollisch
Fürstlichen Schwalben der Herzogen
Vnd Verordneten der Pfeffen Obrig-
keit halben, gar nichts Eintrag
thun.

Jedoch der Kürtzer ablaimung desselben
Hofs Hollingser Schwalb seinen ge-
sessenen Herzogen zustaht, Das dem
Ersamen Hermann Artikell sein
die Interrogatoria darbey gethan, Da-
rauf sich mit bestannd weder beschwerden,

Endlich Sonnderlich die Diemet belangt, Da
die Pfeffischen Leibs Aigenschaften für
Freimenschen, nit weniger, Sonnder
ehe Vnderschaidt, Aller dings gleich An-
deren Freimenschen Von Altter

Jo kunnd allermenn mit gegenwürtig Vr-
kund, für allem gebottnem, Verbottnem,
gericht, dingstatt, und Verpfrichtem
fürvertigh, kunnd Vollzug gewerfem,
und sein müssem, Als für Volligst der
drütt 4. 5. 10. 19. 20. 22. 26. 28. 29. 30.
31. 32. 34. 35. 37. 39. 40. 42. 43. 87. 58. 59. 60.
61. Und drei kunnd Verschigster Volmächt
Zeugem, offnen Gerichtsatzen Rich-
terumstandem, kunnder selbem
Fragestuck, Aussagnuss, kunnd Vrsel
lichlich bekennendschafften, für derem
Vrsprung gezogem, /.

Kunnd ob unser der Siebenndzwaintzig Ver-
wandt Alsob die hernachgeschribnen Artickl
gehörigem, Wann die Volmechtigem dem

nacht, vff der Herren Fürst gezogen, Va-
ßen bliben kann sollten, Wellisch
fürstlicher Excellentz für sich Anzeigt,
Vnd darauff der Inferierten bermeint,
Als ob dieselben Abwesenden,
Weniger dann andere seinen pflichten
gedienet hetten, So ist des Wellischen
Fürgeben in derselben Anzeigen nitt
allein gar Singulatis, Vnd der Ei-
genen nutzlichen Fürgen,
Darumb Wellisch dan sein singulare dictum
diser sachen nit probieren kann Vnd
Er hatt Auch sinen Alle abgemellte ei-
ne contestes gar erwidert sind, Dann
dieselben Alle, oder das dann mehrer
theil Auch Ehrlich et ex bonis causis
scientiæ sagen, das die Herren Statt

meiner Land Angehörigen Volck
allerhand gleich Andern Fremden
scharffen gebraucht, Und Ihnen nun
sein, Diese Ihr gegenwertige Freyung
Und die mit Ihrem gute bey Ihnen
sindt gefallen, vorderen sey, Und
melden Innsonderheit der Bür-
gest Herrn, Ob sich Ihro Ihrselben
des Orts sollen gebrauchen, oder einige
Freyheit gehaben, /:

Ob aber fürstlicher Generall dieses
orth schreiben darff, Ob wohl der Vol.
nischen Herren Im Lande sein,
Ob Ihro Ihrselben Ihrem Lande an
gehörigen beym exempten des Gemai
nen gebrauch, der Salltz, Salltz, exem-

Vnd erwidt, dem Anndern Theiln,
seinem gleich gedienet haben, Es sage
der Jhene seines, Das er von dem sel-
bigen seinen Vnd gutem gedienet,
Ist gahr ein Vnerdenklich Vngegrün,
des Anngebens,/:

Dann der erwehnt Das der ander Theill, der
obbenannten Collectischen Zeugen den
ersten peremptorialem, Vnd Demnach
Ihr derselben Anndern Theill, Clarum
expresse gesetzt ist, Das der selbigen seine
Hoffmeisterey Leibes Anngelegenheit, Vnd
Vrsachen gnädiger Herrschaft, Ihrer
mit fleiß, Dannenhero dem gemeinen Nutz Dienst-
dienstbar Vnd Nutzbar seien, Vnd Nachdem
Ihr derselben,/

Vnd aber alle vnd jede, alß
der 20. 30. 32. Vnd 37. Collnischen
Frauen mit allem, die wissen nit, ob die
sie sich hinfüro der Geistl. Freiheit
gebrauchen oder nit, Sie haben die das
Jahr ab, Vnd die sie sich hinfüro
nennen vnd zugebrauchen Abzeigen
gleichs Anderen Freiheitsfrauen zu
Cöln haben, Vnd nachdem aber
alle übrigen Fürsten, nit allein die
Fürsten selbsten, sonder Ihnen Jeder
mann bewilligt, /:

Summa ist laut Rechnung Gesambt Zeugs,
bei dem ersten Fürgestürb diserte
Gefahr nit zuuberechnen gewesen, Dann
das alles was Jm Freiheitsfrauen Ist,

der dem frumm Vesten & Ehrnd Clemens Bar
Vnd Cassbar /:

Do attestiert der Zeugnuß Vnd gewanhafft
Hanß Cassbar das Erst fragstuck der Zeug
Jahr gesört, Vnd die Zeugnuß gehaltten
selbs, gesprochem Jtzgemm fauen beklagten
bekannt sahrm, Vnd sollisse sey Jrrer
Jaue Vnd gueter nit sunst gewessen
seyem /:

Desgleichem sagt der 31 Zeuge, Vff den
Artickell gefft Bekennt, das Balch gefft
sey, nit sunst, dennder nutz gesamet
gehaben, Vnd alle beschwerung tra.
gem, Vnd Andere gueter /:

Also Zeugt Zeugen 35 Sollnigst testis

Vff dem hallgemeltem Rathaus
Herrn verordnet, Er habe gesehen,
daß etwere der nachbaren ihr seinen
sachen nach der gröste zugefallenen
mordern seinen /

Demnach der Beschädigt Zeuge Zu
dem Ersten Zeugestück expresse.
Habe seinen Vatter, Vff seinen Balbi
rerhaus gehen, Und ehe Zeuge
selbst Von demselben wegen gehe
net, Wie andere nachbaren, /

Und Nachdeme der Drei Und Beschädigt
Zeuge die Zeugenschafft, mit Zugen
lich Mehr, ob die Landgerichtischen
Knechte Auf sie [illegible], verneinen, Do sagt

...ordasch, Vnd das Erste Fragstuck, Ein Jahr
Vom seinen Eltern Geführt, Vnd die
Volbrun gueter Vber Dienst mit fuerj, Vnd
Jettem der Hessischen Hofmeister nicht
Jren Holtzern Vermag, /:

Jtem Allen Vnd jeden Jungen Knaben
gezogen, Vnd was gegen solichen kla.
genden attestationibus mit bestandt ge.
schrieben werden mögen, Ob Jahr
der Vollmechtigen Jungen keiner gesagt,
Das die Hessischen Jungen Vom
Jren Hessischen Soldnern Vmb gunsten,
gedienet, gibt Vollmechtiger Jhrenthalb Eine V
Vnd nemmigklich zuermessen, /:

Jtem Vnd was sonnsten Jrrungen Jm solichen

Zu seinem vorstell kein beschaff an.
heuss, vnd der Kirch Pollnes Hinge bei
dem ersten Feuerstorial Ehrnfriedt,
Er habe gesagt das Volkam Hörss soll sein
seinen, Do Hürt der Pollnser wenige für
sesen, dieweill ob sein kundschafft kein
Hörnen sagen ist, Do Er erst nichts bra-
chret, Darfür aller obgemelten andern
Hargern depositen (: Do aussagenn
wes sinnschafft Clauen:) Pollnser diser Hin
gen Ehrfriedt, gar Feindselanfft /.

Zu dem Do erinnt Dass sinnsliessen ob
gemelten listiglich Verschwirgenn, Vnd
dieser Kirch Hinge, Als bald nos ob gem.
fewrigten seinen beygebrachten anzeig
nist also wenigen den andern Pfarher

Punctum des achten Artickels (darin
gesetzt ist, das die hey seinen hofgesinnen
abgefürigten zuch für Vnd gnäder
der freiungsherren nit pey, Dannet
Solend dienstbar Vnd bisbare seinen)
zuschwinckhs Sagt erwase sein, auss dieser
Vrsach seind reistend, das sy gegen
Pellifex Vom seinen Vatter gefürt,
auch selbs gethon haben).

Diser sollte fürstlicher Anwalt Pellifex auch
abgezogen, Vnd nit überschritten
haben, Dann darüber wird erwad die
per Zeugen nechst darüber, Vom kurtzen vis.
sen seinen Sagen, Vnder per verbadi
bis etwan absenentia (als sein soll)
abgesagt, mit dem er abe Von seinem

Vatter geführt, Auß selbs gefasem, Als
balld m̃ contin̄ent verwandt Lor-
ringer, Auffgabem, Vnnd kurtz ge-
stossem, Darin ihne dann auff erste
nesa. stöplandem, Vnd wolle sie Ihne
fallissem alle übrigem gängem, abge-
malt, mit sich bestimmendt satt/.

Ob aber der Brest dem fürsichtigen
Edlmüssiger, ein Lamentgrüscher
Leibs Angehöriger, Welchen sie sicher
Gewaltz gleichen gestallt ahn Hauß
fest, Vnd sie sichern soär Vnd güeter
Zu sreiem wesen, gaben Solend ein
Brest, Von Erstem grauem Hauß
Diemesch dem wanglich diesen
Angehörigem mit Andern gedient,

So fridt das Gellisch vom ewigem Ver-
gebrauch der ewistungen geschehen
ewige Zeugen schulig aussitt fürtragen,
Dann zeuge Jrm Gellischen gast Singularis,
Vnd hatt nit allein kein Contestem, den
der ersten Anderen abgemelt, Alle
Anderen wieder sich, Darumb ehr
seinen nit beglaubt, Zu dem ehr das
Jrm selbs bekennt, das der gestrigen An-
gehörigen, mit dem Anderen seinen
gesetzten Vnd gedient,

Das ehr aber darbei vorgibt das selbig sey
vom ewigen der angezogenen gebrauch
geschehen, Darumb ewais nit allein der
Vorigen Zeugen keiner etwas Zeuge
Kendet, sd attestieren Jrm ewigkeit

Das weitere Vollgericht Anrath /:

Dann vb Tagl der drei Vnd Achtzigst Zeug
bei dem 2 Interrogatorio das 8 Ir
peremptorialis expreße, Dass sy
sey Frewmen haben Vnd angehörigen Ihr
Frewmen haben gedient, Wie An
dem nachbarn, Vnd nit der eröster
gern seyen /:

Desgleichen Vermeldt der 19 Zeug
Ihr aber gesagt, Das die sey Ihren Ge
hörigen Eltern einen Vnd Am
dern Ihren nutzen, Wie Anna
Vollenpss benandt Jahren, Vnd sagt
Ferner bei dem 2 Fragestück Diserte,
Die Frewmen haben vermaßen

gedenket, Zeüger kund vnd zu sin der warh-
tüngem Innen gehabt/.

Darauß genugsam abzunemmen,
Das der 56 Zeügen singularis depositio
diser orth keinen bestand haben
khan/.

Dises dann dann klarlich erscheint, Das
die so stöckhen sonnder abgesönderig
sönd vnd grösser dz swinensehen, der
dienst mit swi, sommer, holtz so vnd
allerhand gleich andern swinensehen
nemen, dann dallinen grösser dz
dienet haben, vnd noch billich also dz
nen sollen/.

Sonnder dann die so stöckhen sönd vnd grösser

Die Burgern und Sagern auf Dellinsch,
Namblich das diese Spänen sonder und gnäder
Herr seyen wellen, frei seyen, dan
der alle beschwerungen wie andere
tragen müssen, Innenmassen auf
Dellinsch, der gesamt Herr und Herr
schaft, für land und leut, und stum
und zwischt, Dellinsch Burger an den
abgezogenen orthen, Herr kumt:
sagern, Darfgezogern, /:

Und wie erst fürstlicher Generalt diser
ort diss Herrn Dellinschen Burgern,
Namblich des 58 und 59 Jar gesun
Eine bschaid Brichen, und suplicieren
wollte, Alsob diser Spänen sonder und
Gnäder nit dienst oder beschaid wissen,

Wann erfrorgen, das nicht bey der gu-
ter, sonder allein bey der besamung
geschehen werden sollen, so mag
Jeder das selbige nicht fürtragen.

Dann der selbigen etwan drey
oder vier gefunden, nichtdesto weniger of-
fenlich bekannt und inne gesagt, das
dennocht die geschicht jeder gleich
gleich zuedem belegt werden, und
dann bekar seiend, so geschehe gleich
wenn dem gesetzen, oder nar besamung.

Ob sie aber darnebem die güter sei mach
und allein derselben besamung bek-
bar sein lassen wollen, darin sa-
gen sie keinen nichtstimmenden sorgen,

nerer Kauffer die übrigen abgemellte
ihre mitgenossen, alle in effecti Vnd &c.
preke reiches fisch,

Zu dem Auffsatz, so die gemellte Fischer
Fürgeben, der besserung halben &c.
Lassen nicht Auffgestatt, Dann es eben
gleichgültig, es werde nur besserung
Vnd das grösst, oder die besserung deßelben, &c.
Klagen, Dieweill mit bestandt kein
grösst fisch genannt, werden mögt, deßen
besserung bestehet, werden kann,
Wann aus der besserung vom dem grösst
abgenommen, Wurde oder Wann Ist
das grösst fischen nicht,

Darumb ist dieser zwischen Fürgen singulars

Depositio Item der beschwerung der Zeugen
mussen beweisung thetten, Vnd die Zeugen
sonnderlich gutscher der Zeugenussen nit
bestaen, Sonnder frey seinen sollen gast
nusst, Vnd nit muss in argumentum
Dann ewann einer beweisen wollte,
Vnd ein weingartbaum oder acker gesaumt
frey seinen sollte, Dann dasz der gesaumt
werde nit vom acker oder weingartten,
Sonnder vonnetwan da abgeschnittenen
oder genommenen furchen gegraben,
Derselben Vrsach das gutt gesaumt frey
Vnd aber dollichs für ein argument
Ist rechtlich zuuerstehen,

Nechstem allem Ist bestenndiglich abzu
nehmen, Vnd werden die Zaungewüsst

Ist Innenn- vnd Innhabs Angehörigen,
nochwelchen Jahr vnd Jährlich Ihr
Innenmessen, Jarahlt seyn, Dennoch
Soll alles dem rechten Erb vnd Aber-
Jahrenn, daselbst Allerdings dienst vnd
bethaar Jahrsein, vnd noch seinnd,
Auch Vnn wasserungen billich vnnachgeb
Alles seinn vnd bleibenn Sollenn, /:

Aber wenn Ihr den seinn zeall seinn den
gegenwärtiger Partheyen vnd Jrrung
Vnn beruembtenn Ihr Stehen Gericht,
Aber da Sollichs dorch Ihr Innenmessen,
beruerenn nit Zugestenn werenn /:

Dasselb Jnn obberüerten vnd Artickeln
Jnn allem genugsamb vnd bestendigk.

lich außgeschrieben, Vnd also mennigk offenbar ist, Das Fürstlicher Herrnalt sein beruembt gerechtigkeit, Vnd besser fundtlichem sey schreiben dieselbe, Vnder mitt seinem angezogenen Verwandten Jhre zwist beantwortigen vermainten Vnd briefen, noch auch durch die sag Personen abschneiden, Jhnen sonsten bewilligen, Vnd vorenge verstend dieselb schrifft, Vnderschidlich, wider beklagten Grauen, gantz Vnzelassliche zeugen, beriefen satt, Auch nimmer wirt beweisen mögen, &c.

Dargegen aber Hellmichser Herrnalt, sein Jrthum, Vnd defension, aber die selbig ehr dar, Vnd vor sich selbst,

Im weltern Jhm beßern gegründt,
Vnd Presumptione Juris, et de Jure vasa-
ist, fernere Jhne mit vielfaltigem
glaubwürdigem monumentis Jhrem
Jhm Vnd gehörigem, nitt allein ge-
ringschetzig oder nottürfftiglich, Sonder
Jhne vberflüssigk erstattet hatt, J:

So bollgot Jrata Regulam actore non pro-
bante e beßermaßen Vnd dergestalt,
Vnd sonderlich deste mehr, Dieweile Beland
Jhne seine defension sehr ernst, Statlich er-
wisen hatt, Vnd hierinnen Vorderm sein
beklagtem Vnd wieder klagendem sehr,
stem, nitt mehr Gnugsam gebührt Vnd
Rechtsamet were dem, solle Vnd mehr,
derhalben Er bitt Hellmichen Jhnen alle

vnsern &c. Vom 9 Decembris Jüngst
ergangnen beschaidt Zu diesem satz, Do
nost Publicierung beider seits Attesta-
tionum Vnd Translationum der
Zeugnussen, Vom baiderm partheyen Zum
Vrtheill beschlossen erwarten soll, Do
will Vollmechtiger Anwaldt Volligen be-
schaidt, Zu gebürlicher Volge seiner
Parthey, mit diser schrifft, Vnd Pro-
testierung, aller seiner Clag Zu- Vnd
Vom seiner vnsern gerichts bund sun-
derbaren Commissarien Auch sonnst aller
Acten Jme dienlich, Zu dem nachtrab
gottes Zum beschaid, Vnd &c Vrge-
diger vrsachen Exhibendo, Endtlich be-
pflossen haben, /:

Doch dergestalt Vnd Anderstreit, dann

Dann fürstlicher Gewalt jederzeit,
Vermöge der Hausvereinigung &c. be-
stand hier diesem satz auch Inhalts Und
Ihre bestimmt.

Dann wo gegen Gewalt hier diesem zuwid-
dann Vnd Letztern satz nit auch also bald
gleichfalls bestimmen würde, Dennoch
dann Innhalten bestand zuwider, nof-
malls etwann neuerung fürzustehen
Vnderstehen, oder hierüber, bestehe Con-
stitutiones Vnd exceptiones erdichten
handelung für Vnd Einbringen
wollte, Alsdann will Dillingischer Ge-
walter für sich selbs Zuseit
bestehen, Dennoch diesem abge-
handen setzen in eventum gethan

beschluss, Jetzt alsdann Vnd dann alss
Jetzt Lasster Vnd verdamnuss seins
Anss Diesen der Kunigwall gegenn
dem Jenigenn so Cadauerse Chranm
verlest, Dann sich kunnige ehegemalb
Ehe Vergangenn beschaidt zu diesem
Zerrüttenn fall Endtlich Vnd beschlos-
lich zusamenden, gebürt, gesetzt Vnd fur-
braht werdenn möchte, Alle seine Rechtlich
Vnd Anderer nottürfft, sonnst vor
Endtlichem beschluss, der gebüer nach anss
sahenn, darzuthunn, Vnd einzebrin-
genn, sonnst andenklich Vorbehaltenn
sahenn, Dannenn wir Dellinghser
Kunigwall offentlich Vnd Zierlich sosser-
form zuwissenn, Jetzt protestirenn Vnd
sich behingenn.

Vnnd demnegsten Do bitt Auch Hollnipfer
Schwalb Vnnderthanigklich, Fürstlichem
Schwalbem, Jr ernsam Jrwardem Dass sie
nebenthalb gleiches falls Fürbringen, mit
gebürrendem ernst Auch abzuhalten
Vnnd wo sollichs Also befindt, Vnnd exa-
uerso Jr diesem satz Auferlegt Vnnd
pene beschlossen wirdt, Do will alss dann
Vnnd mit ehs Hollnipfer Schwalb, gegen
dem Jenigem Jr fürstlicher Schwalb, Vff
der Zeidem Hollnipfem Scheidstatt, den
9 Martij Jüngst Erkhennen, Jetzt Jr di-
sem Jrwardem Dass Jarmeldten Vnnd fur-
bringen, wirdt, Jrmit Dorf mit Anm-
nemung der Jrmelthen generalia Juris
et facti gesagt Vnnd Jnnerdar alle, Auch
Jre Hollnipfem Schwalbem, pro brasse

Handelungen, Ausgleichungen sonnst alle
acta vnnd actitata dieser Sachen Ver-
orttnen vnnd Ihnen seinen g[nädigen]
Herrn zu, den Clagenden gnaden ver-
lust vnnd verwürckung nit Restituirt haben,
vnnd lassen alsdann die obgesetzten fer-
nern beschluss bleiben /:

Im Fall aber Fürstlicher Ehehafft, Ab Ver-
mag vnnd Zu diesem gewinnen sach, nitt
Auch beschehen, Sonnder Jme fernere
Handelung Verstattet werden sollte, Als
dann Cassiret, Widerrueffet, Reprobiret
vnnd Protestiret Hellmpfer Ehehafft für
nit in forma meliori Vtto obgesetzt,
vnnd bitt sich Alsdann Auch weitter zu Han-
delung gnedigklich Zu Zulassen /:

Verlegung angezogener Verenzung durch
Hochmischenn Abnwalden wieder hes-
fischenn Abnwaldenn einbracht,
vnd vbergebenn Sonnabendt
nach dem heiligenn Pf
ingst tage Anno
15 — 58

Einkommen für Meinnar Sonnabend nach dem
heiligenn Pfingstag Anno &c. 1558

Dem durchleuchtigem hochgebornem fürsten
vnd hern hern Johann friedrichen dem
mitlern, hern Johann Wilhelmen, vnd hern
Johann friderichen dem Jüngern, gebrüdern
zu Sachssen Landgraven in Düringen
vnd Marggraven zu Meissen, Meinen
gnedigen fursten vnd hern &c. vnd sonder

Durchleuchtige hochgeborne fürsten gnedige
hern, Ewer fürstlichen gnaden sind meine

Vnderthenige gantz willige Vnd gehorsame
Dienst Zuuor an bereit, Die Vermeinten
Replicas et conclusiones Vo fürstlicher hochloblicher
Regierung den 13 Nouembris verwichnen nechst
Alss Allmechtigen Regierung, In sachen die
Streittige Hochheitgerechtigkeit, Vber das Ge-
richt Vorst Fürstenthumb belangend E h W
Alss bewüster Sachen Weitläuffig Zuuor
Vbergibt Habe ich Vnderthenigklich Empf-
fangen Vnd ersehen, Vnd nach dem
Vf E h W Dem Negstdarin verfaßten gnedigen begehrt nun
Vom beidem Theilen die zween Acta gryffen
Vnd darmit Alle meine die sach Zu Ge-
lehrten gesamblet, Auch Zu Recht Ihnen den
abgemelten gegen Regierung Jungst fürge-
brachten schrifftlichen Bericht, Vnd

Vorantwortend vnd nit für
nor ex parte selbs Statlers widerlegt
wesen. So wesse ist sy Jr gewalt vnsern
vnd den vnsern vnd gerichten sam
pfandwalt, E. dessnit vorsteliger zuge
zuegedsen. So wellen gerichten sey
pfandval dieselbs darin zubehandlen
dargesetzen. Als ex parte selbs für nor einbe
mans samndlung hinder des vorsteligen
hindervnd vnsern gn. sam pfandval für
wieder darin vorstandem, werden mage
mit vnsern gestrendigk, dornder tage dan
wieder generalia Juris et facti &c. /

Als aber fürstlicher gewalt Jun Jst be
mellter seiner Jünsten schrifft dreg
negstvergn Eingefurt, Dab er vermerkt im

Demnach vermeinter Bericht oder Verfas-
sung, Deroselben zu gnädigst gefallen Notarium
Ad Causam sey diesem Gegen Theil
Abschrifft halber Communicirt werden soll
Und Ordnung dan nicht Verfertiget sey:
Als Ersuchen Ihr Ad 5. Jahr e. f. g. Als dem Rechten
Ihr Anwalt, Demnach zu Rechtlicher mündlicher
Disputation Principal Beschluß, Darge-
gen nachfolgende Kürtze Repetitorien
Und Rechtliche Fürstellung, mit Anhe-
hangen sollen /:

Und sage das solcher vermeinter Bericht
Unerheblich nichtig, Unbeschaffen Auch
Von den Acten abgefasset, Dann Er
wenigst In Judicando Denen nit beigelegen,

frey, Dann nochdem beeder theyle Procu-
ratorn etwas, bey vorigen Rechtlichem
Zulass, Dem Außgangen Commissarium, Dem
dem beeder theyle Commissarium bey
Vorgehender Denunciation zu mehrn gemel-
tem Principal Außgangen, Jrer ge-
genwertigkeit seiner gnedigen admittirt
admittirt, Dem Versetzt worden ist, Do hatt
weder Klagender theyle, noch seiner
Principalen gnedigen Fürsten, noch seiner
Principalen gnedigen Fürsten, nit gebür-
lichen mögen, demselben Folgen, Ubar-
mein gegen Jme Jnn nechst fürgewandt
gefreundt exception. Jetzt dannachem der
Vorgehende, E. G. W. Rechtlich Erkantnus
Dem Zulass, seinen gerechtsame, ad partem
Darüber berfordert, Wolgedachter meine

gnedigem herrn Principal, vnd meinem
lieb vetter darbei Vnserm rottmeister Hanß
Jobsten sambt den Vnd fragen, lassen
mögen, Vnd seinen gantz handfestig-
Vnd sachfelligen Notarium Conrad
Magerfürer genennt, Jo bemelten,
gesetzten seinen sachen, Jm ihren
sachen an den Kay: Cammergericht,
Oberhalb Vber zubringen, damit da-
selbs vnd schreiben tegligk gebrauchst
wirdt, fürzehaben, zuhaben, vnd
ehr einige praedigung, ded solchem omni
suis stirandi religione Vnd dingen, denen
ehr. Jnner sein seiner ordentlichen verhor
Vnd praedigten anklage nit keinen recht
gedacht hatt, abzehalten, Vnd bewegen
zulassen,

Dieweil solliches mit allerley der billigkeit
vnd gebür dienet, auch allerley
vnd verwandtnuss des rechten streits herrür-
et, vnd mit allerley scheinbarlichen
dienet nach gelegenheit aller vmbstend
auch vehementissimam presumptionem subor-
nationis anstifftung, disem allen zu
rechtem gehörig, jeden ansprechenden
sein rechtmessigen vrsprung
gar singularis ist, dieweil
vom gemeinen brauch, dann ge-
gen andern ortten vermeintlich recht, somst bei
den nechsten herren stand zusagen pflicht,
hie auch diser sach selbs, zuzeit seiner
gnaden ordenlichen position darüber gehörigs ge-
setzts vorzusagen gebürt, darauf
billichs abzumessen, das ehr herr

deßelben Verwanten Vnd Verwandten
beruffe / vnnd fürher etwan dem Jemand
Vnd Fürnemlich dem Notario selbs / Per-
sonen angelangt / Vnd dennoch
Zusagen vnderwisen worden sein /
Das Er den vergenden Tax die gebür-
lich erlegt haben möge / Dieweil er
sich Solliches gantz verbindtlich gegen ist /
Vnd Also aller sorge fatt leben mög /
Wannen gemm gehört /

Dieweil dann dem Also / Vnd Solliche Ehe-
leuw gewürcklichen / Auch Fürmit In
Ehestandt nehmen / Vnd Ehe zu halten be-
dacht sein / Ist Jeder mann / Vnd
Insonderheit dem Ehrsamen Vnd

Jüngst jüngerhalte Conferentz vnnd
Pöslicad weitterer handelung nit ge-
stattet wirdt, Inn der Sachen die E[hr]
westliche Ehrenuest Ruthlich beschlossen
haben, Da aber sonsgedachten Herr
gegentheill, dem abgefertigten E[hr]
Jüngst ergangenen beschaid Zuwider
wesentliche Neue weitere handelung gelassen
werden wollte, Als kann Ich mich der
Inn Vnderthenigkeit mit nichten versehen,
Sonder will Ich Alles, dann zuvor ver-
meldten meinen gnedigen Herrn
Principall, Dargegen Alle weitere
Pöstliche notturfft auf Vorbehaltenen fa-
ben, Vnderthenigklich bittende E[hr]
wollenen meinethalben Inn Krafft Ihres auf-
getragenen Vertrauens Ambts der sachen,

# Graff Friderich Magnus zu Solms die Erstreckung des wirklichen Richterlichen ambts betreffendt.

Geben zu Weimar Sonnabends nach dem Pfingsttage Anno 1582.

Dem durchlauchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johann Friedrichen dem eltern herrn Johann Wilhelmen, und herrn Johann Friedrichen dem jüngern gebrüdern herzogen zu Sachsen, Landgrafen zu Düringen, und Marggrafen zu Meissen, Meinem gnedigen herrn.

Durchlauchtige hochgeborne fürsten und herrn, E. L. sein meine underthenige allzeit bereitwillige dienst zuvor,

gnedigen herren, Marschalch Jm der lauen
tasten sachen Do sich vor E f g. alsweil
hochgedachten Hertzogen Jorgen den Jung
lerstanndigen, Jorgebornen fürsten,
Marggrauen, Jrem gnedigen, Landgrauen
zu Hessen, grauen zu Catzenelnbogen, C
meinem gnedigen herrn, an einen lad
nit Landtshuld, belangende, die Stur
dig schutzgerechtigkeit über meins dorff
Freienseen, erhalten, mit Jm zwei Mo
natten Valle, das hierent fürogirte Jar
zu Hundert Carlsen, Dieweil dem
Jrbesorgen, das kurtz der zeitt halben,
Solliche Jars, weill dem Vill, da sie zu
nachtlicher Schuntend kommen solly nit
erwartet werden kunnd, das E f g.
mit Jmedem ellingen der zeit halben,

sein wierden, Sofern es nicht mit sonder
malten, denjenen gegen will, nach ein
Jahr lang Also fernere fürstl. Gn. zu
provogiren vorgleichen, Und
langet an E. F. G. derselben unter-
thenigst bitt, dieselb woll der sachen
zu gutem und zu abstellung dieser be-
schwerung, gnedigklich kundbefehrt sein, sich
der mehr und weiterem Rechtlichen zu ge-
gnetter sachen, nach ein Jar nach Ver-
lang der vordern Jare Interessen und
wasserung, und dieweill auf beiden
theillen gehlossen die sachen zu Leip-
zigen rechtlich gepflogen werden,
Als ist an E. F. G. sein fürstlich
ersuchen gesinnt, Sie g. sein selbst
wesen gnedigst sein, Ob den Land E. F.
G. Jen Landesherrigkeit sonderer

Zu Urkundt mit unserm Secret Insiegel, Datum

den [illegible] Maij Anno [illegible]

Friedrich Magnus Graff zu

Leiningen Dachsburg

und Hartenburg

Wir Landtgrafen zu Hessen &c

Unsere freundliche Dienst, und gnadige

Liebe und gutte Vormugen, Hochgeborne

Fürst, freundliche Liebe

Vetter Vater und Bruder, Und ist heut

Dato ein schreiben von dem regierenden

Unserem Liebem getreuem sie

Friedrich Magnus graffen zu Leiningen Dachs

zu Mintzenberg, Vnnd Sonnenwalld &c.
Vnnd Lande der hochgeborne fürsten Herzog
Johann Wilhelmen Vnnd Herzog Johann Sei-
nen Brüdern den Jungen, Vnnsern freünt-
lichen Lieben Brüdern Gebrüdern, &c.
Vnnsern Gruß zuvorn, Hochgeborne &c.
Vnnser freündtlich Dienst

Unserlichem Embt Im gemellten Jahrem
nechsten Jar nach Christi Geburt Im
Hundert Im neunten Vnd Im
Dreyssigsten Jare Christlicher Rechnung, Vnd
Vnserer Herschafft Im
fünfzehenden, Vnd Vnserer Herschafft Im
für Vnser Person Im zehenden Jare, Vnd
Andern Jahren Volendem Vollbracht, Vnd
gantz Vorsehens Vnd Vorrichtung Nöttig
Vorhanden, Vnser Des Vnd E. L. Herrn Jr
Freundlich gefallen gethan, Vnd Vnser
Von E. L. Vnterthanen angelangt, Vnd
Vnd Ferner Vnlichen Sachen ganz Vnder-
standen, Vnd Dass aber Nicht Vber Vnd
Zugetragen, Das Vorgedachter Vnser
Freundlicher Lieber Bruder Hertzog
Johann Weilen Von wegen Ihrer E. L.
Obligenden Geschäfft Verhindert, Vnd

wäre nüt zu thun kommen, Und dieser
sachen halben, E. G. gelegenheit sein,
Und ob E. G. derselben ferner abzu-
warten, Und neben Und das Rüst-
hüsen Ambt zu verwalten, bedacht
oder nicht, zu dem das Und Ans benambt,
Und Ans, ob grauen schreiben nüt zu
verantworten gewest, dieweil Und kein
Vollgewalten ernemen fürendlichen
Lieben Herren, die vorgemelten Ans-
getragnen, Und vbergaben, ob Ans E. G.
Und dem ab veilhöflich Rüster Ambt, zu
Und Allein zu Trauschwiren kamend zu-
vorgen gemeint sein, do haben wir
nüt, Und verlassen wollen, E. G. diese
gelegenheit zu ermelden, Als wir
dann Vilberwehrten grauen selbs gnug-

gestallt Uns Zugeschrieben haben, Demnach
sich E. L. neben Ihren gegen Uns und
Unsere Leute wissen /:

Dannenhero wollen wir Uns E. L. Freun-
den nicht versehen lassen, Sie
neben Uns zu Ihren schreiben Von den
Vollnischen Grenzen, Uns ein schrift-
lich Von Ihren Lieben Vettern und
Vnd Fallment, Zukommen, Dar Innen
sie Vom vergangen abschluss Im E. L.
Grenzen haben Dass Zugeschriebene
verrainung verendterung gethan Das-
selbig Uns bei der Acta Zuschicken
gebetten. Dieweil wir dann für und
Vnd obgedachte Unsere freundliche
Lieben Vettern den unsern Vnd bil-

lustrit genesst, erwartet, E. L. darauf
dienstlichen gefallen, do ichs verschulden
wolle E. L. hierbei dienstlich abschrifft
Wellens bericht zustehet alle zeit freundt-
wilig erklerung zu gebürender zeit zu thun
wissen, Datum eilend E. L. dienst-
wilig freundtlich zu dienen bereit nicht
Ulmaschgrafschaft zu Hanau Wellens,
Meinzer Dienstag nach dem heiligen
Pfingst tage 1558

Johann Friderich Schenck Ritter,

Ulm graff Friderich Wagnus zu
Solms Herr zu Mintzenberg,
burggraff zu Kirchberg,
walt,

Johans Friderich der mittler, &c.

Unsern gruß zuvor wolgeborner lieber gethreuer, und Ehrenbarn wolfeh ihr Ihr beyder hochgeborne fürsten herr Vogt Johann wilhelmen und herr Vogt Johann Friderichen dem jüngern Unsere freundliche liebe Brüder, vetter und ohmen haben wir ehrerbietig gemelte Unsere Brüder herr Vogt Johann wilhelmen nechsthin Unsers freundlichen inhalts verlassen, darauf wir beschieden, welliches gestalt ihr mit dem auch hochgebornen fürsten Philipsen, Landgraven zu Hessen, grafen zu Catzenelnbogen Unserm freundlichen lieben vettern, datum

Vnnd Vnnderthonen Jren der pfrittigen
Sachen der Hüttzgerechtigkeit Vnnd
derselben Jrenthalben, Jnen Lieben Vnd
Vnd nach Verlauffung der nechsten Vber-
gen Zwelffen monat Vnd Vrsterlich ambt
Alss vnnderthonigen Christen sie Pfarr-
gönnen Vorgehaben, Vnnd gebettten,
Vnd sie Jrer Liebd Vnnderthonen Vnd der Pfarr
Vnnd Vrsterlichen ambts Jren gerechten
Sachen nechsten Jahr nach Vrsgang des
Vierden Jahrs zu rechten Vnderrichtung,
Vnnd Vrsach zu Christlicher Einigkeit
befürderen wollten, Vnnerwart Jnen Vn
abermallen Vnnsern pfrünndlichen
Leben: Vnnderthon, Vnnderwerffen sie Vnd
nichts gelangt, Vnnser Vrsach für Vnser
Pfarrlichen Vnnderthonen, sonnst mit der

Vettern da-
tum Vnnd fo

sachen, wie bisher geschehen, und fer-
ner zubedenken, so wollen wir uns
des gnedigen meinung nicht bergen,
das vorgedachter unser freundtlicher lie-
ber bruder herzog Johann wilhelm
von wegen etzlicher s. a. obligen.
dem geschefft vorraichet, wir uns
nit wissen konnen, das dieser sa-
chen halben, s. a. gelegenheit sein und
ob s. a. derselben ferner abzewarten
und neben und des nechstlichen ambts
zu verrichten, bedacht, oder nit, zu
dem das und verbarnest, wie es dann
uns aus unserm schreiben nicht zuver-
nehmen gewest, dieweil und von
vilgemelltem unserm freundlichem
lieben bruder, die vergleitung auf-

getragen, und übergeben, Ob Ihr
Wolgemelter unser Vetter und
Ihr ab Wilhelmsburg Rentmeister Ambt
und allein die Trew tragen und
fürwenden gemeint sein, Dem wegen
wir nit haben, Inmaßen wollen
Ihr diese gelegenheit zu ermelden,
Nochmalen dem Allerhöchsten gnedigst gestalt
als unserm Vetterm Vatterm Landt
und Fürsten Pfalzgrafen Alles zu
gelangt, und demselben schreiben
berichtet haben, Darauf E. L. und
Ihr uns hinwiderumb gegen und wendet
Freundlichem wissen,

Und nachdem Wollgemelte unsere freundt-
liche liebem Brüder und Vetter

gnedigister Herrschaft Sigmund
seiner Fürstl. Dt. etc. Herrschaft
auch Angehangt Und dem nachgesetzten Fürsten Herrschaften
Ihrer Fürstl. Dt. Regierung
gebattten, Und wir gleichwohl dem
nachsten Und billigkeit gemess, machst,
dem gegentheil darin auf Verweilung
Zeichen, So wollen wir offgedachten
Unserem lattern Datum Und Dem
Datum, darin abschrift Zugesendet,
Und Und nachgelegenheit Fürster Al.
lerseits fernere Erklärung dargebner
Fürsorglichen weisung, Das wollen wir
auf gnediger meinung Inantwort nicht

Verfallenen Pfandschaden nach mittag
gehalten gerichts, Datum Weimar Sam-
stags nach dem heiligen Pfingst-
tage 1558 [illegible]

Einkommen zu Weimar donnerstags nach Joan. Baptistae 1558 [illegible]

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten
und herrn herrn Johann Friedrichen dem
mittlern, herzogen zu Sachsen Landt-
grafen in Düringen, und marggra-
fen zu Meissen, meinem gnedigen
herrn,

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, und
herr, E. f. g. seien mein underthenig
willig gebet bereit willige dienst zuvor,
gnediger herr E. f. g. schreiben mir

Jahr Meiner, Vormahlen Regierung dem heilig
Pfingstag, des Jahrs, Jahr ist annehsam,
gewest, Und Ihre Hinderherrigkeit, gelegen,
Und darüber Allem Ansehen nach vor-
standen, Ob der Durchleuchtig
Hochgeborne Fürst Und Herr, Herr Herzog Jo.
hann Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, unser
gnediger Herr, derselbem Ihro Verrei-
sung abstehen seinen Pfaltzgrävischen
Hofstatt Ehe die Regierung Ihro
tragen und übergeben, Und Ob
Ehe nit wissen mögen, Ob der
Durchleuchtig Hochgeborne Fürst Und Herr
Herr Philipp Landgrave zu Hessen, Graf
zu Catzenelnbogen, Unser gnediger
Herr Und Ihro selbsten nicht näher anth
Ihro der Streittigen verfertigung Vor

E[hrsame] Ehrenbeste der Stattgerech-
tigkeit meiner lieben freundschaften be-
langen, daß E[hrsame] allein die trans-
fixierung, und prorogirung gemeind
seyen, dessen wir uns gegen E[hrsame] wor-
dem Fürstlichen rathen, E[hrsame] daß
E[hrsame] gnedigst schreiben, habe alsbalt
sorgemelten meinen gnedigen gegen-
theil und dessen fürgeben gehört,
haben, wir E[hrsame] ab freundlicher
meinung dieselben E[hrsame] gnedigliche
fürderlichen, darauf sorgemelter fürst,
mit gnedigklich bevelch wir gleichs-
falls E[hrsame] dieselben E[hrsame]
überschreiben haben, nicht hin ist vor
mein person E[hrsame] diese sachen, als
rathschlichen dieser seinzustellen, etc und

alß recht alß Ehrer, nahrn sorgsamb,
tem Herrn Herrn gebrüederen, Mei-
nen gnedigen Herrn gantz willigk
und begirig gewesen, Ihnen dienst-
nigk bittende, E. f. g. wollen sich
nach Ableyung dis laüfenden Jahrs evil.
küchlicher Rechter Jungkherr gestalt
alß an E. f. g. und dero Herrn gr.
brüeder, Meinen gnedigen Herrn, Ich ge-
nöt geschriebenen, Underthanen, und
gnedigkh Gellige Herrn, zu Ehrlicher
und billicher vorderung, bezeugen,
Wie dz E. f. g. Ich mich Underthenigk
und trostlich Versehen, Solches
bin und E. f. g. Ich Ihnen Under-
nigkeit Zuverdienen Allzeit

...allzeit Vnd gantz bereit. Dat.
den 26 Junij Anno &c. 11ten

Friderich Magnus graff
zu Solms Herr zu Mintzen-
berg, Vnd Sonnewalde,

Vnd

Marie Friderich etc. gebornes
zu Solms &c.

Gesandte &c. Mutter &c.

Vnserem gruß, Dienst, Vnsers gebornen
lieben getreuen, Vnd sonsten allen gnedigen
Wo wir Vns gesund wissen, Vnd viel
gutes zu Ehren vermögen, Dienstlichen
zuvorn. Edler gebornen Gnedigen Herrn
Philippsen, Landgrafen zu Hessen,
Vnserm freundtlichen lieben Vettern
Vettern, Vnd Freunden, Ihr Liebden

Vnd vns anndarbeÿlb der dienstgewis-
tigkeit halbenn, an der Herrenstuben
Jringerhalltenn, balaungenn Jnhalt
Jrenn lesenn, Vnd vnser bitt darauf
Vornehmenn, Nachdem dann gedachter
Vnnser freündtlicher Lieber Vatter
Vatter vnnd Bruder, Vnd schlangstenn
Jrerkennen gebenn, Das s. z. ihres
Jrrthumbs freündtlich Vnd wohl zu ge-
dencken, Vns Jhre bedenckenn trag-
ent, Das dolch weltlichs Rustes Amb,
Vff Vnnsere Person allein, Anstatt
Jhrer vnnserer freündtlichenn Lieben
Bruder, trawlich geeignet, Vnd nach Ans-
gang des bestimbten Jahrs, nach gewe-
einem Jahr lanngk Jhro gnedigst reverd,
walhs wir s. z. Vnd dasselbenn zu

sachen sie weiter zu gehandlen, und
weiter aber kommen lassen, das selbe auf
nechst vertagen, und das für-
nehmen, sonsten ihr eusserst thun,
für nöthig ansehen, E. G. Vnderthenigk
lich erklären, sie gleichfalls vor frembden
wollen, also stimmt weiter keiner falsch
/2 und ihren gemeinen Vortrag ge-
richt, und berürth Richtern ambts halben
vermelden, und der bestimbte zeit über
damit zu beladen, auch der vorsorgung
zu thun, damit fürder hier innen, ordent-
licher weise procedirt, und
sonsten allenthalben, das jenige
was sich dem rechten und billigkeit ge-
mess, eigent, und gebüret, gehandelt
gehalten und fürgenommen werden

[illegible] Ob wollten
[illegible] wir [illegible] nicht bergen,
Wir [illegible] gnedigst,
Datum Weimar, freitags nach Johannis
Baptista Anno 58.

An Landtgraf Philipsen
zu Hessen.

Unsern freundtlichen gruß zuvor, Hochgeborner Fürst, lieber
Vetter, Schwager und Bruder, E. L. haben uns
neulich, allerseits bereit willigst dienst
zuvor, gnediger Herr, Nach dem E. L.
uns gnedig bewilligung Ihr der
Prerogation des Fürstlichen Landtags in
den streittigen sachen, der pfründ-
barkeit halber, mit unserm [illegible]
entpfahen, Als wir derselben

Hochgebornem fürstem Landtgrave, Herr
Herzogen zu Hessen, Grafen zu Ca-
tzenelnbogen, Meinen gnedigen Lie-
ben Herrn, Vettern vnd Schwagern.

Meinen gantz willigen dienst zuvor, Hochgeborner fürst, gnedige Liebe Herr Vettern vnd Schwager, Ewer L. schreiben, mir jüngst gethan, hab ich gantz willig vernommen, vnd sage E. L. darauf zu wissen, das ich mich gegen dem Churfürsten zu Sachsen, meinem gnedigen Herrn, Vater seliger gedechtnus, nach seinem tode, vnd nach meiner Mutter seliger gedechtnus, auch meiner Brüder halben, Herzog Johansen Friedrichs des mittlern seligen, Churfürsten zu Sachsen, gegen E. L. Vater, Herzog Johansen zu Sachsen, Meinen lieben Vettern, Herzog Johansen Friedrichs des eltern seligen, Churfürsten zu Sachsen, Meinen lieben Vettern, Herzog Johansen Friedrichs des mittlern seligen, Churfürsten

Bischofs Closter Ambt, Ist Jro F. Gn. Allein
zu Trauchburg, Und Provegiren, ge-
nennt seien, Dieweil es dann
Underschiedt hie ob F. Gn. des vorsteh-
enden, daselbige wegen Uebertrettung
dieser satzung Jr selbsts gnedigen, Ihr
Und ab sunst Provegirt dan, Ist Jro
gnedigen Herzog Johann Friderichen
dem mitlern, Allein zu Trauchburg
gen, bewilligen, Wo es selbsts mit
nit Theils wölligb beim, Do es aber F. Gn.
meinem underthenigb bitt, Es Gn. wel-
len mir Jro wolgefallen hierin
freundtlichs Zuerkennen geben, mich
gegen Jrselbsten Herzogen Jro
Durchlaucht, meinen Theils freundtlichen,
Und Jro F. Gn. zu bitt Ehrlich Dienst

Ambt des Hern Jacob Herrn.

Darneben, wie Vermelt, auch E.

Ihnen ist Vollicher Gab E. F. G. In

Vnderthenigkeit mit wellem darfallen,

Vnd wie dessen E. F. G. gnedigh Ant-

wort, E. F. G. Vnderthenigh Gehorsam

dienn Ich allezeit willigh vnd bereit

Datum den 25. Junij Anno 85.

Ludwig Magnus,

Graff Friderich, Mau-
rits zu Holms.

Vnsern gnedigen gruss Zuvor, Wolge-

geborner lieber Bruder Vnd getreuer
Vetter Schwäher Schreiben Vnderm
dato dem 23ten entpfangen haben,
Vnd wollen Vns gnädigklich nicht berg
Vnd wir Vorgestern, an Herzog Jo.
hann Friderich zu Dantzig geschrieben
Vnd seine L. ersucht, Vns des Vnterlis
Ambts Fraienwerdischalber abzuweisen,
seiner L. Bruder Herzog Johann Wil
helm noch nit Vnser Lehnsherr
nennen, Vnd stehet allein bey Ihrer
L. Ob Sie gleiches gestallt, bei Herzog Jo
hann Friderichen ansuchen Wolle
wir Vns bei Ihrer schreiben Ahnzeig
Vnd seind Vns gnädigklich geneigt,
Datum Lag Stolp dem 24ten Junij
Anno 1600

Einkommen zu Weimar Montags
nach Johannis Baptistæ Anno 58

Dem hochgebornen fürsten, herrn Johann
Friedrichen dem mittlern hertzogen zu
Sachsen, Landtgrafen in Düringen
und Marggrafen zu Meissen, dem
herrn freundlichem lieben vettern
Schwager und Bruedern, &c.

Freundlicher lieber vetter, gnediger lieber herr, Bruder und Schwager.

Ewer liebden freundliche schrift, und was darinn
liebden und gütte vermögen, Ewer
hochgeborner fürst, freundlicher lieber
vetter, Schwager und Bruder, lange
zeit schriebens, de dato Weimar Sonna

Weill E. L. Vnnser vorfahrer seligen
Vnnser freündtlicher lieber Vetter
Schwager Vnnd Bruder, Hertzog Jo-
hansen Vonn seligen gedechtnus
abgegangener geschafft Vorrichtet, Das
E. L. der Regierung Antgetragen, Vnnd
abgegeben ist, Das weilandt Ihrer
Anwt hl. E. L. allein Gebrauch seinen,
Vnnd Hervorgehen E. L.

Derwegen Sie allen vnnser E. L. Her-
schafft Vnderthonen freündtlich
nicht verfallen, Weilen nun Ihrer
L. Brüdern die gelegenheit satt, Vnnd sie
dieser sachen nicht abwarttenn konnen,
Ob wir demnach Vor Vnnser Person mit
E. L. allein freündtlich vnderhandlen
sein, Vnnd wollen hiemit Vnnsere Pflicht

[illegible] Churfürstenampt, [illegible] Fürer [illegible] Albann
[illegible] [illegible] Ihnen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

vnd vnser lieber herr vnd gütter vermügen,
Hochgeborner furst freundt,
lieber vetter vatter vnd herr
E. L. dienstwillig vnd angenemb gefal-
lig schreiben am datum Cassell den
21 Junij, das wolbehaltlich Newes ambt,
Jm Hessen, belangendt E. L. sey
hievon, vnd den vorgeborenen vnserm
lieben getrewen friderich Wagnern fur
grauen zu Zolms, anmahnd hilff, der
schutzgerechtigkeit halben, wie dorauf
furgewendet, Jrrigk erfallten, bolan-
gend, haben wier entpfangen, vnd
sind derhalb jnn sorgen, Dieweill
wier dann darauf jederzeit bey
meldung, das E. L. freundtlich vnd
nechst zuforderst, sein, dieselbe bedenkh

tragenen, vff das gellüsi vilbschelschmeister
hus ambt, vff Vnnseren herschen allenn
Tearn fordert, Vnndnach Vffgang des vier-
ten Jahrs, nochferrer Erfahrung lengst
prorogirt werden, der fürsichtigen &c.
vnnserer, gedachter gnädig gelle, freund vnnd
dienstlichen ansuchen, Vnnd Jme gellüsi
nicht fürtragen, sein lassen, Als
sonnder vnnser Vnd Vnnd dem Vnnserm
gebenen fürsten & Vnnseren &c. 2. brüdern
vff Gellüsi &c. Vortrauen, freundtlich
geneigt, bewürt vnnser ambt vff Vnnd
fürsehen, Vnnd die bestimbte zeit über da-
mit zubeladen, Vnnd die vorsehung
zu thun, damit sie vnnser gnädiger
lieber rechtlicher treisser provedirt ~~werde~~
Vnnd sonnsten allenthalben das Jenige

vnd sie vnsern vnsern kund billigkeit gn.
nach eigent kund gebürent, gesinnet sollt
gesetzen kund fürgenommen werden möge,
Vnd sie dann E. L. dessen zu kund fürnt.
lichem Versehen sollen, kund wir vns versehen wir
wir obberürt E. L. in Fürgang unsern
schreiben, Fürbauen angeben, das gemelter
graue das richter ambt Vnd kund unsern
fründlichen lieb burgern, offenbar.
weiter zeitt fürgangen, Do hatten sie das bis
hieher vorgegangen sie kund fürder
nicht gelangen lassen, wo sie erkennt
ob sie fürgleichs vnd fürnemen, damit
solch Vrsprüngliche ambt hoff unsern personen,
allein aus herfloß unserer Vnderthanen
Trang suchet vrsachen solle, Schirst kund
nem von Jnen derhalben Antwort gen.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. L.
seyen mein unterthänig willig Dienst
geflissene Dienst zuvor, gnädiger Herr,
Nachdem E. L. sich gnädiglichen dero
Jungen wie dann, Welcher gestalt dann
wegen der Irrungen, der Schutzgerech-
tigkeit halber, der nunmehr dero Ober-
empfangen, gegen den Durchleuchti-
gen Hochgebornen Fürsten, dem Pfalzgra-
fen bey Rhein, Herzogen zu Bayern, Grafen zu
Sponheim, meinem gnädigen Herrn,
Ihr Liebden, und mir an andern Theil
sich erhalten, Ihre Liebden darüber zu
Ihro dem Monat Maio, des nechst vorgehenden
68. Jahrs, das Vollmächtig Austrägal Amt,
Ihro E. L. Person allein und der-
selben, dem Fürstenthum Zweybrücken,

Darzu nach Außgang der bürgerlichen Jar
Dasselbige noch ferrere Zehen Jahr lang
Fürgeürt / Auch Ihr gefallend Also
gestalt / Und gnädiglich aber sich ge
nahmen / haben /

Und Aber Ihr abbrüchig Conventbuch
Barfuß / mit Allen Vorkommen beiderseits
Endlich zu recht beschlossen / Darnach auf
solliche Zeit Fürgürt Jahr nunmehr nahent
Zum Ende Lauffen Hirt /

Damit Aber durch ablängung solcher
Gefallen Zeit kein unrichtigkeit aller bis
daher gehabter Sammelungen / verhalten
möge / Ist auf Ihr der Convent diesere mit
Zum Besten beschrieben Sachen Sal
ben mit beschlossen /

Alßdann ehe Ehr̃ mein Vnderthenige
Vleissige Bitt, Ehr wollen gnedigliche
Verfügung, Vnd der Enthlich Rest.
stünde Vnd bleiben mag Innerhalb der
gebürlichen Herbrachten Zeits geschehen,
Vnd Vnd dem Fürsatzen, nachkhert,
oder sonst was sich Vermög der Verainung
Gerichten sollen, Vnd mit beschehenen
Vorgleitung Vnd Verabschaidung gebür
ren will, fürgenommen werden müge,
Vber dann Vollichs der Sachen nothürfft
sollichen Fürt zuberaten, Vnd will
Vnd Ehr̃ Ich Jeder Zeit Vnderthe.
nigklich Zuuordienen geflissen sein,
Datum Tarvis am 22 Aprillis Anno
etc.

57

Dem Landtgrafen
zu Hessen

Mario des nechst Vorgehenden 68 Jars
Jab verlihen Rudolfen Rudolfs Ambt, das Kleyer
Forsch allein Aus Befelch der Sechs
Vorigen Fürsten, Hinderer pundt
diesem Lieben Schreiber Lenn Feuer,
Darzu nach Absterben des Hinderen Jacob
daselbig nochfolgen Ein Jahrlangk Pfa-
negrät, Welliche Vier Jare Aus Also bey
Vnd genommen, Vnd aber Jr Vorgeter
Jarsam nit Allein Vorlengst Vnderschid
Entlich Jre nest beyfloß Jare, Dannen Aus
Solich letst Vorgeit Jare nunmehr vn
Jarnd Jrem Hinderlassen hat Dem
nach Vnderthenigst Vnd flisig Sich Er
bietten, Vermit Jres Ablaibt Hinfl
Solcher Vnderthenigkeit Kein nachlessigkeit
Allen bis Jeher Jrtibter Jarwaltung Er

rollgen mögen, Es Anrichs Lemgr nit
Abgezogen, Vnd wir der vorgen
wollen, Damit der Erbar Rath, Stadt
Vnd Landen nach Innhalt der gebe
lichen Privilegien hatt geschehen, Vnd
Bürgern Landsassen nachstat, oder wo
Dergl sich Vermöge der Privilegien Zwis
Beiden Theilen beschehenen Vergli
chung Vnd Verabschiedung gebürenn
will, fürgenommen werden möchte, C.
Ob wir nicht wolt Verlangt gnedi
gen Befehlen nach Hoff Kammerge
richts rechtlichs Anbt, Vnd Vmb Vor
nügen der Verabschiedung gebürent für
der Sachen gnedigen Vnd ergehen lassen
lassen, Do gemelt Rath Ambtmann Bür
gern Vnd obligenden Landsassen

dann beschwerd werden, derwegen
wir dann freundtlich bitten, Ir
wollen vnd die sach freundtlich
entschuldigt halten, vnd nachdem
wir aber vorhey sorg, der vberschlag
aufgerichtem vnd beiden theilen bewil-
ligtem Voranlassung beschehen, Das
vnd also weithüfftigem Process zuge-
standem vnd vom Landt theilen
aufgetragem, Wann jeder theill sein
Jahrrecht sein rottmeister Im dreien
felxem fürbracht, Das solle vorgest
werden, diese Irrung Im der gute
beizulegen, vnd do der gütig entstende,
Das alsdann der acta Im fall beschai-
dtigte vnderschrift gestelt werden,
sollen, derenher Endtlichen zulassen, Das

wesst, Demnd wass alda fürkommt, das ehe-
hir bleiben solle. Will aber die An-
zahll der selbe sambt Specificirung be-
weisungen, Und ferner vergang-
nen Visitation fürgelesen ist, Auch
die Zeit des Visitirenden Ambts benn
Einem Jahr zum andern, Chronografi,
So wollen wier dass E. L. fürnemb-
lich gemeldtem, Und dem Anlass nach
die gemeine Sammelung für die sammt-
lichen, Sodann Demnach E. L.
fürnimt die Mitvisit nach Ihr vorlesen zu
lassen verordnet, der 21 Juni schreiben so
ferne Lagseit sie sich selbst oder E.
Gemeldtermassen mit genugsamen Ge-
wallt für Sie oder denselben Fürge-
Vorordneten Rethen für Weimar zu

An graff Friderich Magnus

Landtäm, vorhinnerhalb der gebürr-
lichen Frowgirichts zeits geschehen vnd
nächsten Forderen Trostent, oder sonst
wa sich Vermög der zwischen beiden
Fürsten beschehenen Vergleichung
vnnd vorabschaidung gebüren, wöll
fürgenommen werden, vorst, Demselbe-
nen beiden, Vnd wöllen wir nächer Vor-
kommst gegen beiderseits Erbieten nach
Vf kommender gnedig vnderthänig Recht
Vnd Vermöge der vorabschaidung
gebürlichs, vor die sonnd gehörigen vnd
ergangen sachen kommen, So sind wir
doch anderer Vnderthanigen vnd oblie-
genden Sachen halben dran Vorsin
dert, Vnd nach dem wir dis Vorbehaltig
mutatis mutandis Vt

Dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten
Und Herrn, Herrn Johann Friedrichen dem
mittlern Hertzogen zu Sachsen Landt-
grauen zu Düringen Und Marggra-
uen zu Meis Herrn, Unserm gnedig-
sten Fürsten Und Herren,

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, Gnedi-
ger Fürstlicher gnaden seind meine under-
thenige gehorsame dienste, Zum steten Trew-
en bleib ich Euer Fürstlichen gnaden Ver-
ordneter Verwalter Und Schosser für
Churfürst Magnus graff zu Schwarzenit.
beilingender Pfeiffer Rechnung Und
Uberschos eigentlichen Unter-
weisung dem Durchlauchtigem Hoch-
gebornen Fürsten Und Herren Herren Hellmuten

Landtgrauen zu Hessen, Unsern
gnedigen Herrn, und gemeltem Gra-
uen der Schutzgerechtigkeit halben
über das Dorf Fürnsehen, Ansprüch.
gen Lasen halben, Irrung, bei
E f g welche Dieweil Kaiser Aberant.
wortet worden, gesan, Und wier
vbrasen, Vm E f g darauf gnedigk.
lich zu vernehmen, Wan wier den aus.
Verlesung der vbergebnen Schrifft
Und beiderseits bewilligten Vorab.
lasung befunden, Das E f g als
willkelichen Richter Von beidem
theilen Vffgetragen, Wann Von Ihren
Ihr rechtlich vnterbracht, Das
Dann E f g solt vorsuchen werden, diese
Irrung Jm vergliche beizulegen, Und

zubestimmen bedacht, damit Ehe für Ihr
wehrender Zeit desselben Ambts
dieweil die Erstreckung dieser verstatti-
gung vom einem Jahr zum andern, kund
nicht sie fürsatz verwilliget, worauf etwa
schon nächsten, Ob nicht Ehe zu solicher
tagesatzung gestalligk, do werden Ehe für
dann selbigen Bottschaft, mit der Antwort
gnedigklich wiederumb abzufertigen, be-
fehlen, die andere pfründt aber dem
Zunftgraben bei eigner Vorsatz lass-
sen zu resumiren, Damit auf das vom
Volck Zuversicht pfründt bei die acta
Registrirt, auf wiederumb Ankere be-
schehen beschehen, Das haben Ehe für
gnäd sie Unterthanigkeit nicht sollen ver-
fallen, Dann Ehe Underthanige gehorsame

Hertzogen, Heimat unser Jun
Unterthanigkeit barrich, Und willigk,
Datum Weimar Freitags nach Cantat,
1592.

Unterthanigk ge:
gehorsame,

Hierauf Heimd der Brief gefellt Und
Jeronim Rottach, heimt nachdem Hellmich
Kotter Brief Hingestellt worden, Actum
Montags nach corum Incinditatis,

Lenckler dann Rich
Zu Weimar

Den Hochgebornen Fürsten Herrn Johan

Friedrichen dem Mitlern Hertzogen zu
Sachsen, Lantgraven zu Düringen
vnd Marggraven zu Meissen vnsern
freuntlichen lieben Vettern,
Oheimen vnd Churfürsten, &c.

Gnedigen vnd Vettern Lantgraven
zu Hessen Grauen zu Catzenelnbogen, &c.

Unsern freuntlichen dienst, vnd was wir
liebs vnd gutts vermögen zuuor,
Hochgeborner Furst, freuntlicher lie-
ber Vetter Oheim vnd Churfürst.
Nachdem wir berichtet sein, das zu
den Fleckenn Hohenstein sach zu recht be-
schlossen, vnd ob allein bey dem stich-
tag, das Urteill gefast, vnd vnd, vnd
graf Friderich Magnus zu Schwarzburg mit

gestellet werden solle, Und dann vom
Collicher Hansen einmall gewe Abtrag
thun, So ist an E. L. dienst
freundlich bitt, Dero Ihro vollmach
tige Verordnung schrifftlich Und beraubsam,
Damit E. L. solche in der Sachen Hansen Collichen
Sachen ergehen lassen, Verhörsam
nehmen, verstell fassen, Und dar
nach Und zu Ansetzung Collichs verstell
ein tagk ansetzen, Und Und dann ge
mütlichen geben, /.

Ob Wollgem Vater Und Herren Lieb
Vorfahren, Und seinen Und Ihrer Lieb
freundlichen Dienst Ihnen willigh,

Datum Cassell am 27 Tag Aprillis
Anno domini 1559

Dem Landtgrafen
zu Hessen &c.

Johann Friedrich dem mittlern &c.

Unser freundtliche dienst, und was
wir liebs und gutts vermögen, &c.
Hochgeborner fürst, freundtlicher
lieber vetter, vater und bruder &c.
Schreiben am dato Cassell den 27ten
Aprilis jüngstens ist uns negst vergan-
gen, freitags den 5ten May, jm besten
abwesens dem Volpa zukommen, welchs
wir seins jnhalts verlesen und nach
dem E. L. darinnen bitten, Will E.
berichtet sein, das jm dem freundschaftlich
Suchen E. L. nicht beyzustehen, und allein bey
dem jenen, das verfallen gefast und E.

Vhalsser gestallt weiter Anstellung
der Jm Anfang des Jahrs abgeb
stellten Tagsatzung Vnd beiderseits
bewilligten Verordnung befunden,
das Vnd Alss verbeschriebenen Richter Jhre
Lieber herren Abgesandten, Vom beiden
theillen Aufgetragenen Vnderhandlung
Relation gethan, Vberall weiter
dann Zuvorig desselben anlass abermalt
Einem Termin bis der nechstnach
Alt Vhalsser so fein wirdet, der 21 Junij
Nächst die güetliche handlung beraumet
Jn massen weiter ob darbei Auch wohnalb
warenden, Vo aber die gesetz Alss weiter
Vnd das nicht beschehen wellen, der
Vorsprechlich sein wurdt, Alss dann
wellen weiter bis beschleissung beider

Parteyen nachgewesen Innhalt, Dass an-
lassed die Acht anstatt an vier be-
wendtige Landtgerichtsbot Zuvorsuch
Uberschickhen, oder dieselbigen ein ab-
Vom E. Hochgeplagten, Gemessen Ab-
sag Sonn ed dergegenpartt nicht beval-
ligen wirdet, nachlich Erkanntnüb
der Innen Zugefertigten Vnndergaben,
Vnnd beschlam, Vrsachen einer
E. Zuvorderst im Antwortschrift be-
fallen wollen, Vnndtheilt E. E.
freundtlich Zuvorsehen zwilligk,

Ach Weimar Montags nach Cant
1559.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten
vnd herren, herr Johan friderichen dem
Mitlern, herzogen zu Sachssen, landt
grauen im Düringen vnnd Marggrauen
zu Meissen, meinen gnedigen herren,

Friderich Marschalck graf zu Pappenheim zu
Mitchenbergk vnnd Hornnewalde &c.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, E. L. W.
seindt meine vnderthenigk willige vnnd
gehorsame dienst zuvor, gnedige herr, als
E. L. mir jungst im lager, do sich
vnnd ihren zu streiten belangende,
dasselbig ansehen beratschlagen, einen gut-
lichen tag, der sachen zuvertragen, vnnd
also mutlich fürzunehmen, bewilligt

[illegible] Vnd bewilligter Veranlas-
sung [illegible] nemblichen den 21 dieses mo-
nats [illegible] Weimar Vor [illegible] oder dersel-
ben dazu Verordneter Rethen Jure
pfleinem freyen Handelung Vnd be-
fehl Hergewarthen, Abgefertigt Vnd
verordnet Vnd Aber in Anderweg vor-
fallender geschafften halben, dieser
Zeit eigener Person nit verpleiben kan,
Sehr Eilgegenwertige dem Gesandten
meinen lieben getreuen, Johan grauen
der Newen Stadtm, Vnd neben Jme mit
nen Secretarien Verordnen Verfall,
mit beuelch Vnd Instruction, Dorauf
Jme dieser tage nöthig sein werdet, Abge-
fertigt, Vnd ist demnach mein
Vnderthenigk fleissigk bitt [illegible] dieselb

Alles gnedigklich Jn meinem nahmen bey
der meine stadt &c. dieser handlung &c.
gelassen, was Jn ihrem verbringen,
gerechtsamb glaubens zugeben, thun
vnd was sie alles Jnn der sache, oder sonst be-
willigen oder begeren, sollten,
Alles ist vnd solle mein will, beuelch
vnd selbs thun, vnd will dasselbe Jn
allewegen, stet vnd gentzlich halten, &c.
Vnderthenigklich bittende, die, Jch jeder
zeit bereit willig, Datum Tauberach,
am 16 tage des monats Junij Anno &c. 1597.

Hertzog gesandtem &c.
Heinrich Schmidt, Caspar Bodenhausen,
Hieltes zu handen,

Jethe beiden theilem &c.
Der sie abgefertigt, sich erkundigt, des sterber.

pferdt zwischen Hessen und Polen, nit be-
gnugt kan bei Zeugen, aber nit ab-
warten können, sondern dem Rasen
beraubt, stost darauf, welcher gestalt
baide Lantgraf und graff sich daran
last, Nemblich als vilbesagter pferdtrichter
sich für sich understeende, sambt falschen
Richterlich Recht, bei H. Johans Kirchen mit
dem Allein, in Zeit dises hierzu
verstossen, Weil angezogt, nit wollen an
nemblich Weib zu nemmen, Weil anlas
Vermag, das nemblicher stoss, der gültiger
Vorgleichung, und so entstehen an ein
Churfürstlich Universitat beschicht,
Wellem dennoch entsamgenen be-
nelich nach an nemblichem stoss nit zu
nemmen lassen, weniger auch nit

Solmnische.

Sachen durch die fürsten der Sachsen
Vnderrichten, vnd befürdert, vnd der
Sachsen notturfft, Ihr. Dr. zu gütlich
handelung fürzubringen, das mit protestation
das vorvorbehalten Rechtfertigung ohne
nachteiligk Vrtayl sich verfahren, Land.
graff der vorvanten nach das der
Camergraff Solms mit rechtfertigung
fallt vorsehen haben, das sie müsten,
Als beklagter bey, Will aber ohne Gerich
fallt einsidem ackerfahren, Welcher ge,
fallt sich zum eigenthumbher, barrecht,
gat frei, herbracht erzeuget, In Acht de,
clarirt, Vorsich sich Camergraf vorerdy
dauen abstel, vnd an oberkeit besitzt
stetz bey pfleg mit Jren Vnderen abstel.

Do nüst genennt abgeschafft, Wöllt Under
schaden die freienschaften nüller wöllt sy
schlüssen nüschwellen bersaamen, am
Lanntagpriest mandat anschlagt dann
Wenn Edelb Alt ihren herren verlang
net, wollt bepfrewdlich sein sich Fr Land
ding einzülassen, Gellt verlesen, die
Lanntgraff, sy bi sorgebrester gewar
ligkeit lass bleiben wellen, gellicher
Handlung gewarttenn,

## Gelte hessischenn ge
sandtenn.

Wolltenn nitgenn fürr schlegenn, Da
rinnen Wöll bedengklich Wollt Zuesitt
gen sich bewerssenn lassenn, Das ver
weisslich, sonderenn, Das denn Beiden Par
theyen nüst schwerenn, Wolltenn sich

Von jetzem ewigem Vermehrung beyden,
die mittell jetzlichem mit Hofbaurat werd
Dennen zum dritten Theilen fürbring-
ung im mittell gewonheit,

Herrschafft,

Gattern sich versehen, dellh mittell Zinß den
acht sein fürgeschlagen, das wellchen dar
stehen, war sind jenen meinung,
sab sein etzlich Jahren Hofbaurat, bisbrig
bisch etzliche Hof sein kann abzeigh subs.
sallchen, wolt sein begrachten setzen mit
schätzen, dennoch sein dellich sachen wie.
denen grauen selbst schätzen, sab die
meisten gütter sein verrichten, Ob
der schaden sinlich erstattung geschehe,
dellche sachen sind?

Die verfertigung stehe bey dem Rath, bringt
sie, lasse nit vermeint werden, das
das gericht mit allem Verbrechen, dem das
Land Hilfe thue nit vermeint, das sie, und
sie dem Land Hilfe thue, sondern der verrichtung
verbracht, der Verbrecher in Freiheit, bey
Verbrechen sie nit verreicht, Verantwister der
Nürnberg habe angenommen, will sie dann
wollt fürgehalten,
das dem Landgrafen bey Hof Kauf ordnung
nit gebürend under Land fremder sie sich
zu nehmen, under dessen wenn das der
Graf gleich andern auf verwandnus sein ge-
warten, sie sammender verrichtung sich
seinen sein, als sie angefordert gehalt
Ihren herren vorbehalten, Wann sie
brauch

Elend will willigen die Vnderthanig
willen, wie recht gehörig,
Will sessen alhie Leibs abgehörig
Leuth wann dem fremden beschweret
Ob sessen wieder fremde mage stehen
Aber nicht wieder Elend,
Wollen Hr Jngelstadt wie recht Zuerkh.
sein willigen, &

Rathe Verdunparteien,

Erttens nach Verlesen der Ach Vnderth.
thänigen Vnderred mit beden Theilen, d
Ihr gemüet solche mittell fürzuschlagen,
damit solch abgestellt befunden, aber ob
gelegenheit der Ach vnd der sach thänig
nit weitter nachrichtl, dann sie sich verw.
nen lassen, das Vnderthänigkh wie recht

burgerlich halltenn sich erklagenn, wüssenn
sunstenn keinem abzubillichenn dar berufft
Inn recht zuerfallenn, Must aber ein bevor
derlige bürgerschaft, darumb gebetten werdenn, sollich
sich der stadt vorgleichenn, das erhalltenn sye
Will mit dem landtfogen Sonnedern dem rat
tzu Solothurn Diesse sach zu ort tzu erwegen, werd
sich halltenn als ein Christlicher fürst,

Gesetzt,

Erbarenn kein Anderenn bürgerlich denn sye
sich albereit erklaret, der bürgerschaft halb
lassenn sye nochbei Ihrenn fürgeschlagen,

Solleruisch,

Bleibenn auch bei ihrenn fürgeschlagenn, sollich
gemeinenn bürgerlich nachsten beim selbenn
lassenn bleibenn,

Vnnerstet salbem rathem sie ob aus bi
ihrer erklerung dann die fürgeschlagen
alss tebingen sie nit bestatt, mit gelerten
oder kundern orthen deshalb handls
weisennot, wollgem willigem rad die fur
negation beschs

Soltnische

Ob sie wolt thuns oder wolten die ach fall
gestalt sachen wollten sein werden,
das dasselbig ausdrucklich gemelt rad h
tebingen wollten sie auch willigen,

Zethe Vadenn
theilenn,

Vill gnedige sammelung vom vergan
bessener einfall, zu stossen vnd sie sam
satt entlehnet, rad bess tebingen satt rad

Herzog N. N. beschehen kundschaft halber.

Extract aus der Instruction der Hessischen gesandten.

Sie wollen N. N. bedenken, ob der Acta halber fürderlich für die Universitet Tübingen, oder sonsten fürnehmlich verfallen werden, und die beiden Theilen, so fürderlich als möglich mitgetheilet werden.

Polnische.

Will sich mit dem extract sich ferner gemäß verhalten, seinen Principalen, der gegen Tübingen.

Underschrift wirdt anderer Doctores der Instruction facultet für Tübingen.

Der durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herren, herren Johann Friedrichen der mittleren herzogen für Sachsen Land.

grauen Jun Düringen Und marggrauen
Zu meissen, Unsern gnedigsten fürsten
Und herren Uber seiner L. Landtschaft
Rath, stett Und Lehenmann, Nach dem
Der durchleuchtigen hochgeborner fürst, Und
herr, her Philipp Pfaltzgraff bei Rhein
graff Zu Leutzelnburgen, Unser, Hertzogen
Jans Und Nidda, Unser gnedigster
fürst Und herr, mit dem Vorgeben
Und Ersuchen Jme fridrichmagnussen,
grafen Zu Leiningen Und herr Zu Mintzenberg
Und Sonnenwalt, Jrenn Irrungen der Ehe-
gerichtigkeit, Jnen Zustendig an Jnen
Uff dem nechst Speierischen Jm nach-
fertigung gewanssen, Vorgenommen
rechtlich für hochgemelten Unsern gne-
digsten fürsten Und herrn, Auch seiner

f. g. Zum dem, Als weilandt Ihre
Lieben Ge. mit, Vorfahren Barmherzigkeit und
gegenbarmherzigkeit gepflogen, disputation sal.
nation Vnd Confoederation erfolgt, Auch
ferner gnädigst mehrlich verbracht, Vnd
Ihr verstorbener Lebenszeit, Vnd todfall ent.
lich Vorfahren vollgemacht, Aber, Ihr weilandt
lich ritterlich andt. f. Johann allen Vnd
ferner gnedigen fürsten Vnd Herrn Herzog
Johann Friedrichen, Allein Regiert,
Vnd der Zeitt der selben Regirt, Vnd
dann Vermöge der gedachten Brüder ab Ver.
willigten freundlichen Vorsehung
Vnd Conservirt, f. g. Als Verwilligten
weilandt Ihren Vatter, abgelegten Vnd ge.
lobten, der Vorsehung Ihr gnädigster Handlung

...

Aufgerichtem Contract/ so müglichem
fleiß/ fürgewendet/ gütliche vergli-
chung/ im fall aber dasselbe/ zwischen
inen gesambten oder theilen/ und
Auch Zu/ Verfaren wir Abre-
de/ vorbehalten/ der freien Pfalz/ ge-
gen den Anderen Churfürstlichen Er-
klärung Deß alles ordnung/ Das für
der gesandten gewesenen Churfürst
gehabt verwegen/ nach gelegenen
heiten desselben nächstvergs fürbringen/
oder mittell fürgeschlagen/ welche einem
oder dem Anderen theil ohn Abbruch/
tüng/ Recht/ straaben und gewonn
Verlich seinen Churfürstlichen und
Churstand gemittelt und hinonglei-
chung gebracht/ vereinen mögen/ haben/

generalle Fürsteram facultet Im nas-
men Ehg ein schreiben gestallt
Wer Ehg dasselbe hierbei uns beha-
ben, Gnäden dasselb Ehg also gefal-
ligh vorwenden Ehg sie berichten
lassen, und bund weiter unsers gefallens
gnedigklich bedenken, alsdann wollen
wier mit derselben und den darbei
vorwandten rethen einen beschen um
die fürsten facultet bestimbt ernste ab-
fertigen, Vabschaben Ehg unser
Im landtschaftt nit vorfallen
fallen, Sein Ehg underthe-
nige gehorsame dienste hierzeigen al-
zeit bereitt, und willigh, Datum
Weimar Montagh nach Johannis Bap-
tiste Anno 1559.

Item Decanat vnd dreyer Doctores der Fürsten Facultet zu Tübingen.

Johann Friderich der mittler.

Vnserem gnedigen Herrn Hochgelarten lie-
ben besonderen, Erwelten fürs
Ersamen vnd gebornen Hochfürn
dem Hochgebornen fürsten Herrn Fri-
drichen Pfaltzgrauen bei Rein Hertzogen
in Beyern Graven zu Veldentz Hochgenain
Otten vnd Nidda vnserem freundlichen
Lieben Vettern Vatern vnd
Schwagern, Klagen wir Diener
Otten Hochgebornen vnserem
Lieben getreuen Friderich Hagen

gravamen für Solenn seinen gn. Mitstenn,
berg Und Sonnenwalt, beklagtenn
Anderstheils, Sonnenwegen des gestrigen
Abers des verstorffenen, Und nach
dem unser Abschenigk, Sonnenwegen dan
Sonnenwegen zwischen beidenn Partheÿ,
enn Sonder sich selbst Vorgebrachtenn
Und Aufgerichtenn Sonnenwegen sich
fer Und Sonnenn dem Jetzgebornenn
fürstenn seinen Johann weilandenn Und
seinen Johann Friderichen dem Jüngern
Jetzbagenn Sie Sonnenn seinen Sonnenn
freundtlichen Sonnenn Sonnenn
Als weilandt seinen Sonnenn Sonnenn
Verfahrenn, Sonnenwegen Sonnenn gn.
Sonnenwegen gestrigen Salvationes

Impignationes, Vnd Pfarrer nothürfft,
beiderseits Einbracht, Nachmals aber
Ires fürgefallenen ersparen vnd
Wilkürlich Verstehen ambts, Ist
Ihnd Allein Prorogirt Jeder ein
Jahr vnd dann obermeltem Seidem Par.
theien Ihr fürmündlichen gütlichen,
Vnd gnedigen Erörterung Jeder.
zeit gegeben, vnd vorbehalten Ihr Lon.
Jeweils Ihr beiderseiten Ihr gütlicher
Handlung wegen Vorgehenden Mit.
wochen nach Vitj tags bestimmet, Vnd Ihnen
hierauf Ihres Ihr gesuchen vnd Abge.
fertigte beschied Vnd will Aber die gröste,
Vom ewigen beschwerden zwischlich.
tigkeit nicht stadt gehabt, Ist Ihres Ihrem

Verordnete Rethe zuvolge des Compro-
misses der Annder zwayr das selb für die
Jamer genommen, vnnd zweyssen dem
gemelten Ist Jabenn dem Jhren beneben
mit ihrer bewilligung dieser vorgleichung
gemacht, das alles solch verstlich vnbringen,
vnd vrsach nit zuvorsprechen, aber
gleich vnnd einer rathsverwandten bedenken
darüber durch vns gemelt werden solle,
das mit dieser bedingung, So Jemer ihr
einem oder dem anndern theil Jren
Volliger Kaysern nit gedienet, noch ver-
einbahret, Demnach an vns Kayser
gnediges gesinnen vnnd begeren, do ihr
vns abzustehen, einem oder dem an-
dern theil Jren solcher Kaysern nicht ge-
dienet noch verbunden, Jhr wollet vnns dar-

deßalbenn nicht mangell seinn lassen,
Darann thutt Ihr Ihnn gnedig gefallenn
Vnndt seinnt Ihr Ihnn gnaedenn vnnd gutten
Freundenn gnedigk Datum Lebnigk
Montags denn 26 Junij Anno 1559

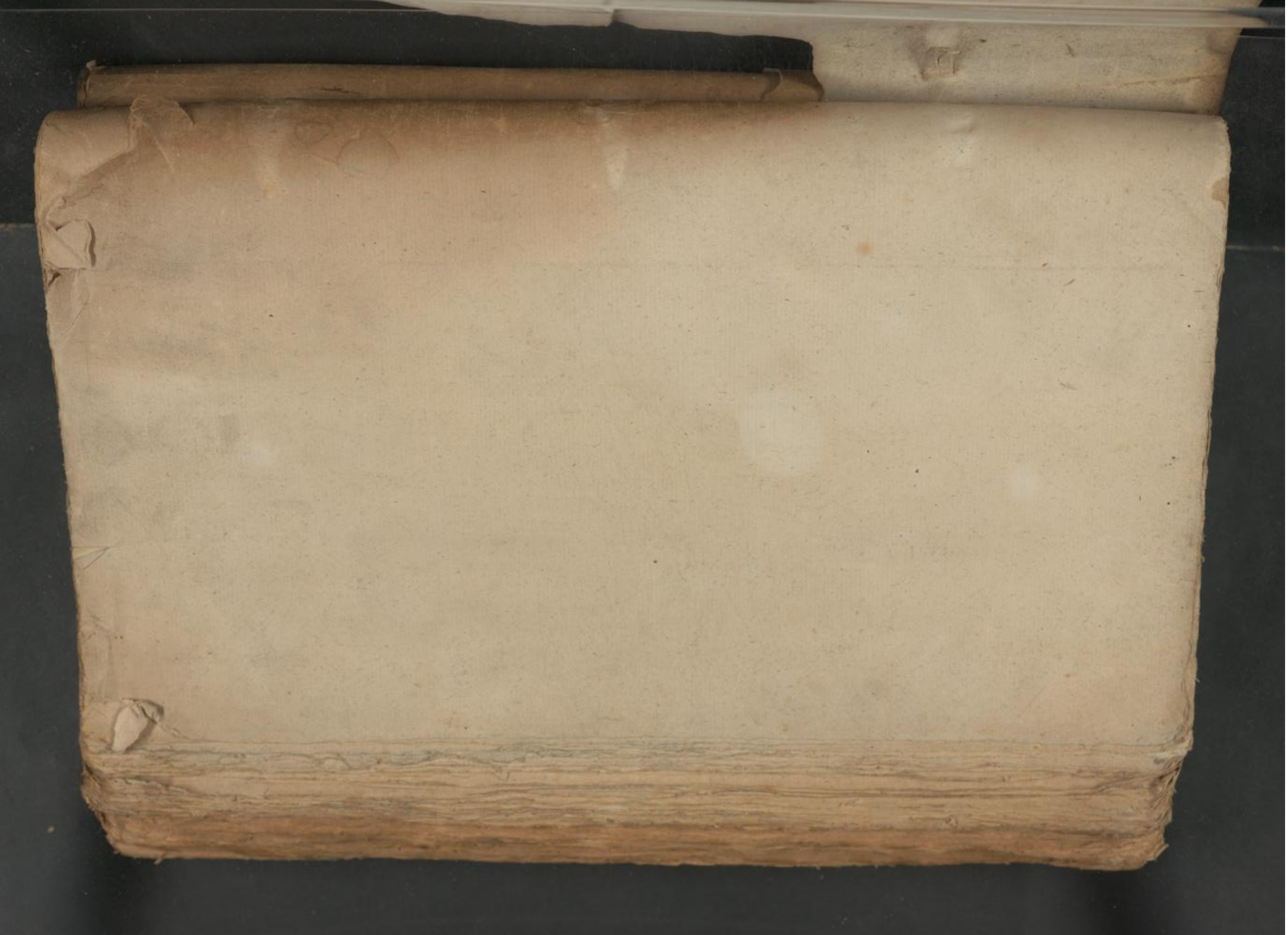

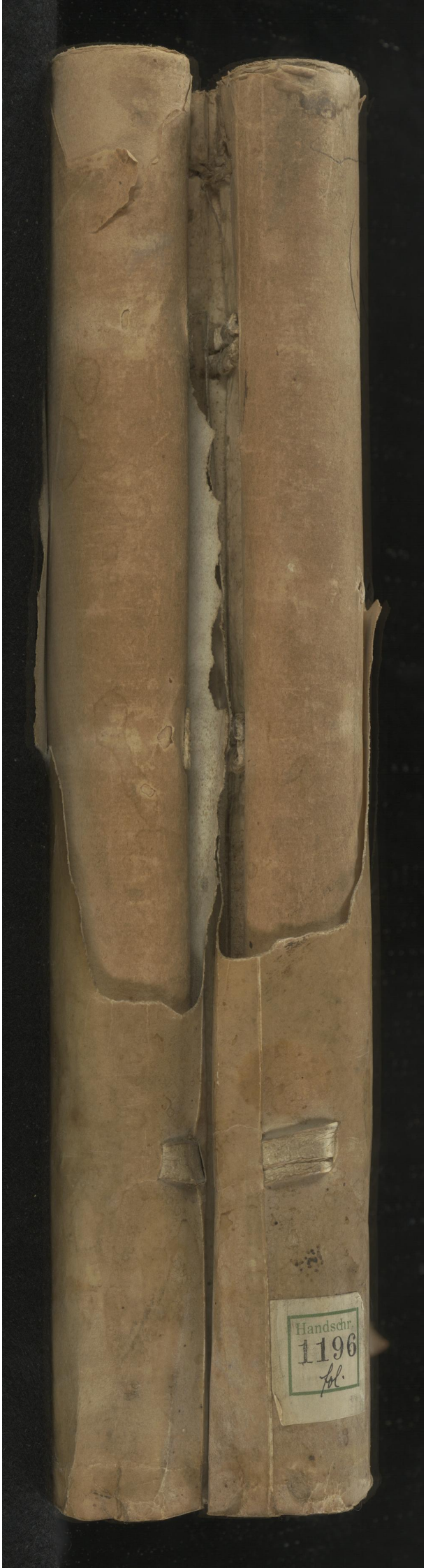
Handschr.
1196
fol.

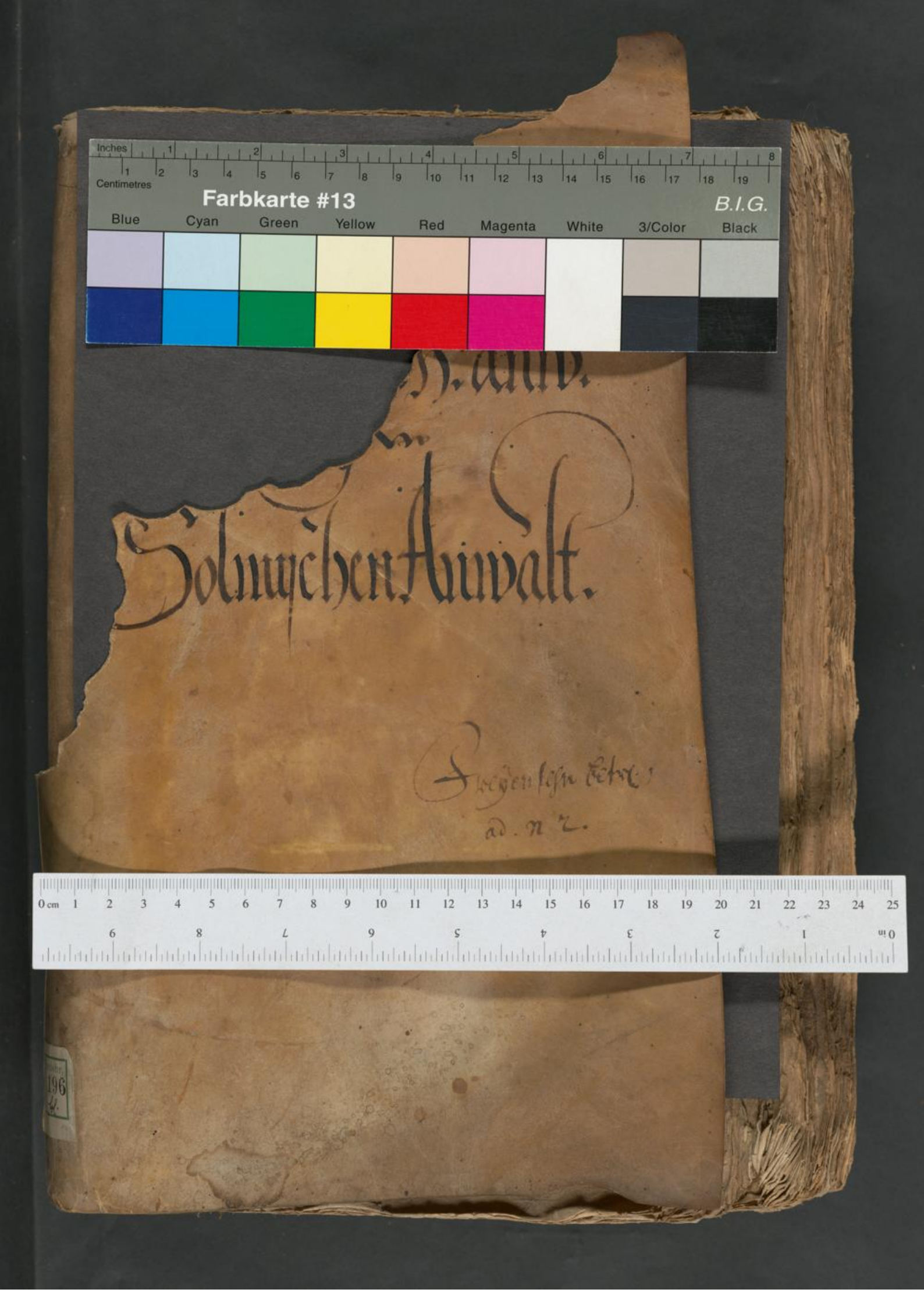
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Solmyschen Aduocat.
ad. n 2.